

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1.

Stralsund, den 5. Januar 1831.

(No. 1.) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27ten Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1ten Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

A.

B.

Berlin, den 19ten December 1830.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publicums bringe, bemerke ich, daß die allegirten Beilagen im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Stettin abgedruckt sind, auch bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte, ingleichen bei den, zur Abfertigung der, mit der Fahrpost vom Auslande

lande eingehenden Gegenstände befugten Zoll- und Steuer-Aemtern, eingesehen werden können.

Stettin, den 27ten December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 2.) **Bekanntmachung,**

betrifft das Jahrbuch für Pommern auf das Jahr 1831. (No. 880. Nov. 30.

Mit Rücksicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1831 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen gegen die mir in Folge meiner Aufforderung vom 22ten Julius dieses Jahrs eingereichten Nachweisungen, werden die resp. Behörden ersucht und aufgefordert: entweder mir, oder dem Herausgeber, Hofrath Bourwieg, hierher direct, die seit jener Einreichung der ersten Nachweisungen eingetretenen Veränderungen bis spätestens den 15ten Januar künftigen Jahrs mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen zu können.

Stettin, den 20ten November 1830.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 3.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth. (No. 992. Dec. 30.)

Theils zur Deckung des in diesem Jahre nöthig gewesenen Vorschusses zur Bestreitung sämmtlicher bei dem Rügenschen Lazarethe vorgekommenen, theils zur Bestreitung der im Jahre 1830 zu erwartenden Ausgaben dieser Anstalt, ist eine Anlage von 1⅓ Rthlr. auf eine jede contribuable Hufe Rügens erforderlich gefunden.

Gesammte

Gesammte Hufen-Contribuenten Rügens werden daher hiedurch angewiesen, den Betrag dieser Anlage zur Mitte des Februar-Monats 1831 an die Collectur jeden Orts, zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse, zu zahlen.

Stralsund, den 31ten December 1830.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 4.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Wendorf im Grimmer Kreise zum Verkauf, zur Erbpacht und Zeitpacht. (No. 212. Dec. 30.)

Das Domanial-Vorwerk Wendorf im Grimmer Kreise wird
am 3ten Februar 1831
Morgens 11 Uhr im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1831 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

Ein Theil der bisherigen Vorwerks-Feldmark, welcher sich wegen seiner schlechten Beschaffenheit nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken eignet, wird künftig zur Holzzucht benutzt werden. Nach Abzug dieser Fläche verbleiben dem Vorwerke und werden ausgeboten folgende Grundstücke:

	Preuß.	Maaß.
1) Acker	356 Morg.	174 □R.
2) Wiesen	119 "	111 "
3) Kuhweide	87 "	152 "
4) Schafweide	56 "	102 "
5) Moor	3 "	43 "
6) Gärten	7 "	24 "
7) Hofstelle	2 "	67 "
8) Unland	17 "	73 "
zusammen	651 Morg.	26 □R.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend ausweisen.

Stralsund, den 29ten December 1830.

(No. 5.)

(No. 5.) Betrifft die Veräusserung einer zu Gruel gehörigen Wiese. (No. 782. Dec. 30.)

Eine an der Recknitz belegene, zu dem Domanial-Vorwerk Gruel gehörige Wiese von 6 Morgen 46 □R. Größe soll im Wege des öffentlichen Aufgebots veräussert werden, und es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin

am 24ten Februar k. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserm Secretariats-Büreau, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen werden, Statt finden.

Stralsund, den 24ten December 1830.

(No. 6.) Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem in diesem Jahre Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen. (No. 1093. Dec. 30.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste, durch die vorigjährige Gesetzsammlung emanirte Kabinetsordre vom 17ten Januar v. J., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß in diesem Jahre Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer bis zum 1ten März bei den Kreis-Landräthen eingegeben werden müssen und der etwanige Recurs gegen unsere darauf erfolgte Entscheidungen binnen vier Wochen, von dem Empfange unserer Entscheidung, an das Königl. hohe Ministerium der Finanzen zu ergreifen ist.

Auf nach dem 1ten März gemachte Anträge kann nicht Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 1ten Januar 1831.

(No. 7.) Betrifft die Verpachtung von Königl. Holzschläger-Wohnungen. (No. 1268. Dec. 30.)

Zur anderweiten Verpachtung der Königl. Holzschläger-Wohnungen No. 2, der Baumhäuser zu Hagen und Buddenhagen, auf Jasmund, Forstreviers Werder, mit den dazu gehörigen Gärten, Wiesen, Weide und Holznutzungen von Ostern d. J. ab auf 6 Jahre ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 25ten d. Mts., Morgens 11 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Werder angesetzt, in dessen Registratur auch die Pachtbedingungen, vor dem Termine, eingesehen werden können.

Stralsund, den 4ten Januar 1831.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 8.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten Januar künftigen Jahres, Morgens 8 Uhr, hieselbst, und über das Revier Darß am 17ten Januar künftigen Jahres, Morgens 8 Uhr, zu Born wird abgehalten werden.

Franzburg, den 31ten December 1830.

Königl. Preußisches Forstgericht.

(No. 9.) **Bekanntmachung.** (No. 1325. Dec. 30.)

Das zwischen Pasewalk und Ueckermünde belegene Königliche Eisenhüttenwerk zu Torgelow bedarf im künftigen Jahre 3 bis 400 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung im Wege der Submission veranstaltet und dem Mindestfordernden, mit Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen werden soll. Lieferungsfähige Personen werden daher eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen entweder bei uns oder bei dem Hüttenamte zu Torgelow bis zum 15ten Februar künftigen Jahres portofrei einzugeben. Die näheren Bedingungen können in unserer so wie in der Registratur des Torgelowschen Hüttenwerks jederzeit eingesehen werden.

Berlin, den 26ten December 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

(No. 10.) Wegen Ergreifung eines Deserteurs. (No. 36. Jan. 31.)

Der bei der 12ten Compagnie des Königl. 2ten Infanterie-Regiments eingestellte Füsilier Friedrich Ballschmiter, dessen Signalement unten folgt, ist am 27ten v. Mts. aus der hiesigen Garnison entwichen. Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armen im hiesigen Departement, werden daher hiedurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an das hier garnisonirende Füsilier-Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Stralsund, den 4ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Signa-

Signalement.

Alter 23 Jahre, 2 Monate.
Größe 5 Fuß, 6 Zoll, 2 Strich.
Haare schwarz.
Stirn flach.
Augen blau.
Nase aufgestutzt.
Mund und Lippen aufstehend.
Bart schwärzlich.
Kinn rund.
Gesicht voll und dick.
Gesichtsfarbe weißgelb.
Statur dick und untersetzt.

Personal-Chronik.

Der Wachtmeister Marsmann vom 5ten Husaren-Regimente ist als reitender Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees, und der Feuerwerker Retzlaff von der 2ten Artillerie-Brigade als Fuß-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Greifswald angestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 1.

Stralsund, den 5. Januar 1831.

Von dem Königl. Sächsischen Kriegs-Ministerio beauftragt, für die Königl. Sächsische Armee Kavalleriepferde zu kaufen, mache ich hierdurch bekannt, daß ich im Januar-Monate k. J. an nachbenannten Orten und Tagen, nämlich:

in Bergen am 13ten,
— Karnin am 15ten,
— Grimmen am 17ten,
— Greifswald am 18ten (im deutschen Hause),
— Loitz am 19ten und
— Demmin am 20ten Januar 1831

anwesend seyn werde, und ersuche die resp. Herren Landbewohner, ihre Pferde nach den bemerkten Orten zum Verkauf zu bringen.

Die Pferde müssen 5, 6 und 7jährig seyn, 4 Fuß 11 Zoll bis 5 Fuß 3 Zoll Höhe und ein gefälliges Aussehen haben, von regulärem Gange und starkem Körperbau seyn. Farbe und Abzeichen sind gleich.

Pferde mit unregulärem Gange, langgefesselt, Krippenbeißer und überhaupt fehlerhafte Pferde werden nicht gekauft.

Friedrich Schimmel aus Leipzig,
Königl. Sächsischer Lieferant.

Ich beabsichtige das mir zu Sehlen eigenthümlich gehörige, an der Garzer Landstraße belegene Wohnhaus, worin zwei heizbare Stuben, drei Ställe und eine Kammer, nebst dem dazu gehörigen Garten von einem Pommerschen Morgen groß, so wie zwölf Pommersche Morgen guten Acker mit der Einsaat, aus freier Hand, getheilt oder zusammen zu verkaufen.

Es kann auch, wenn es gewünscht wird, nach Umständen die Hälfte des Kaufgeldes darin stehen bleiben. Liebhaber werden ersucht, sich an mich zu wenden.

Sehlen bei Bergen, den 28. December 1830. Siebrecht.

Die Brandstelle meines Hauses, nebst Garten, Speicher und Ställen wünsche ich entweder zusammen, oder auch getrennt, aus freier Hand zu verkaufen. Barth, den 28ten December 1830.

C. A. Oesten.

Holz-Auction zu Pansewitz
am Donnerstage, den 13ten dieses Monats, 10 Uhr Morgens, über Schleet-, Pfahl- und Haseln Strauchholz.

Zu bestimmten Preisen wird zu Pansewitz auch Faden-Holz verkauft.

Ich ersuche die Herren Landbegüterten, welche guten gesunden vollkörnigen Weitzen zu verkaufen haben, mir die Proben davon vorzuzeigen, und zahle ich nach Güte der Waare einen hohen Preis dafür.

Stralsund, den 4ten Januar 1831. G. D. Schlüter,
Langenstraße Litt. B. No. 218.

---

60 Fimm Rohrschöfe stehen zum Verkauf beim
Greifswald, den 28ten December 1830. Müller Hagemann
vor dem Steinbecker Thor.

Vom 15ten Februar bis 15ten Julius wird mein schwarzer Vollblut-Hengst Young Haphazard fremde Stuten decken. Das Sprunggeld ist 2 Frd'or und 1 Thlr. Courant für die Stall-Leute, welches praenumerando bezahlt wird. Die Stuten können während der Deckzeit von 9 zu 9 Tagen probirt werden. Die Anmeldungen bitte vorher zu machen.

Quilow bei Anclam, den 2ten Januar 1831. v. Owstien.

Da nunmehr die Zeit da ist, wo ausschließlich Preuß. Maaß, Gewicht und Geld im öffentlichen Verkehr zur Anwendung kömmt, so machen wir das geehrte Publicum auf die in unserm Verlage erschienenen

Reductions-Tabellen des Pommerschen Maaßes, Gewichts und Geldes gegen Preußisches, und umgekehrt, des Preußischen Maaßes rc. gegen Pommersches,

aufmerksam, und bemerken zugleich, daß dieselben nicht allein bei uns, sondern auch in sämmtlichen Buchhandlungen der Provinz, so wie

in Wolgast bei dem Buchbinder Hrn. Hasenwinkel,
in Barth bei dem Buchbinder Hrn. Hoppe,
in Grimmen bei dem Hrn. Camerar Ohlander,
in Tribsees bei dem Kaufmann Hrn. J. C. Matthaei,
in Loitz bei dem Kaufmann Hrn. Schmidt,
in Richtenberg bei dem Kaufmann Hrn. J. C. Kühn,
in Bergen bei dem Gastwirth Hrn. Struck,
in Garz bei dem Post-Expediteur Hrn. Busch, und
in Putbus bei dem Buchbinder Hrn. Schulz,

zu 10 sgr. das gebundene Exemplar, zu erhalten sind.

Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2.

Stralsund, den 12. Januar 1831.

(No. 11.) **Bekanntmachung,**

die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages betreffend. (No. 38. Jan. 31.)

Seine Königliche Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16ten Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Pommerschen Provinzial-Landtags und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn von Schoening zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruht.

Als Königl. Landtags-Commissarius befolge ich den vom hohen Staats-Ministerio am 22ten d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchsten Ernennungen hierdurch öffentlich bekannt mache.

Stettin, den 29ten December 1830.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 12.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Wendorf im Grimmer Kreise zum Verkauf, zur Erbpacht und Zeitpacht. (No. 212. Dec. 30.)

Das Domanial-Vorwerk Wendorf im Grimmer Kreise wird

am 3ten Februar 1831

Morgens 11 Uhr im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1831 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

Ein Theil der bisherigen Vorwerks-Feldmark, welcher sich wegen seiner schlechten Beschaffenheit nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken eignet, wird künftig zur Holzzucht benutzt werden. Nach Abzug dieser Fläche verbleiben dem Vorwerke und werden ausgeboten folgende Grundstücke:

	Preuß. Maaß.	
1) Acker	356 Morg.	174 □R.
2) Wiesen	119 "	111 "
3) Kuhweide	87 "	152 "
4) Schafweide	56 "	102 "
5) Moor	3 "	43 "
6) Gärten	7 "	24 "
7) Hofstelle	2 "	67 "
8) Unland	17 "	73 "
zusammen	651 Morg.	26 □R.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend ausweisen.

Stralsund, den 29ten December 1830.

(No. 13.) Betrifft die Veräusserung einer zu Gruel gehörigen Wiese. (No. 782. Dec. 30.)

Eine an der Recknitz belegene, zu dem Domanial-Vorwerk Gruel gehörige Wiese

Wiese von 6 Morgen 46 □R. Größe soll im Wege des öffentlichen Aufgebots veräussert werden, und es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin

am 24ten Februar k. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserm Secretariats-Büreau, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen werden, Statt finden.

Stralsund, den 24ten December 1830.

(No. 14) Die zum 1ten April d. J. zurückzuzahlenden Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1818 betreffend. (No. 956. Dec. 30.)

In Folge der dazu höheren Orts erhaltenen Anweisung machen wir das Publicum hierdurch auf die in der vorjährigen allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung No. 353, so wie in den übrigen beiden Berliner Zeitungen, enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10ten v. M., wodurch die Nummern der am 1ten April d. J. bei dem Handlungs-Hause N. M. von Rothschild in London zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818 bei diesem Hause geschlossenen 5procentigen Anleihe publicirt und den Inhabern gekündiget worden, aufmerksam, damit diejenigen, welche im Besitze solcher Papiere sind, deren Realisirung nicht verabsäumen, und dadurch in unvermeidlichen Zinsen-Verlust gesetzt werden.

Stralsund, den 4ten Januar 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 15.) **Bekanntmachung.**

Mit dem ersten Januar 1831 treten

a) zu Warnow (Regier.-Bezirk von Potsdam)
ein Haupt-Zoll-Amt, statt des bisherigen Neben-Zollamts I.,

und

b) zu Prenzlow (in demselben Regier.-Bezirk)
ein Haupt-Steuer-Amt ohne Waaren-Niederlage,

in Wirksamkeit.

Dage-

Dagegen ist mit demselben Tage das Haupt-Zoll-Amt zu Wietstock aufgehoben, und es wird daselbst fortan nur ein Neben-Zoll-Amt Erster Klasse mit den diesen Nebenämtern beigelegten allgemeinen Abfertigungs- und Erhebungs-Befugnissen bestehen.

Das Publikum wird hiedurch davon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 31ten December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 16.) **Bekanntmachung.**

Meiner Bekanntmachung vom 31ten v. M. wegen Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts zu Warnow rc. im Regierungs-Bezirk zu Potsdam, füge ich noch hinzu, daß, in Folge jener Veränderungen, auch

das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Freienstein

mit dem 1ten d. M. aufgehoben worden ist.

Stettin, den 4ten Januar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
(gez.) Boehlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 17.) Wegen Herausgabe des Buchs: die Giftgewächse Deutschlands. (No. 325. Dec. 30.)

Dieses allgemein nützliche Werk über die Gift-Gewächse Deutschlands wird von den beiden Doctoren Brandt und Ratzeburg in Berlin herausgegeben. Es zeichnet sich besonders durch treue Abbildungen der Giftpflanzen aus, und ist vorzüglich zum Gebrauch für Schulen geeignet, weshalb es denn auch allen Schul-Vorständen, welche aus den Schulmitteln die Ausgabe irgend bestreiten können, zur Anschaffung empfohlen wird. Es sind bis jetzt von diesem Werke drei Hefte

erschienen, und kostet jedes Heft im Wege der Subscription, welche der Regierungs-Secretair **Stucker** hieselbst entgegen nehmen wird, 22 sgr. 6 pf., wofür im Buchhandel Ein Thaler bezahlt werden muß.

Bei ausreichender Subscription sind auch die Herausgeber bereit, den Abbildungen einen populären und mehr für Elementar-Schulen berechneten Text beizufügen, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen.

Die unterzeichnete Regierung hofft, daß sich zu dem vorerwähnten, durch ein Ministerial-Rescript als nützlich empfohlnen Werke, recht viel Subscribenten finden werden.

Stralsund, den 22ten December 1830.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 18.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat December d. J. (No. 1334. Dec. 30.)

I. Witterung.

Ausser den Tagen vom 23ten bis zum 29ten war die Witterung in diesem Monate gewöhnlich trübe, neblicht und häufig windig, vom 1ten bis zum 13ten abwechselnd regnicht, dabei aber meistens gelinde, einige Nachtfröste ausgenommen. Am 13ten, 15ten, 18ten, 19ten, 20ten und 21ten fiel strichweise mehr oder weniger Schnee, besonders viel aber bei Sturmwind am 15ten, 18ten und 19ten. Mit dem 23ten, bis wohin es, bei mehrtägigem Thauwetter, nur immer mäßig gefroren hatte, trat strenger Frost ein, und schon am 29ten waren alle Binnen-Gewässer mit haltbarem Eise belegt; für Fuhrwerk war es indeß noch nicht tragbar.

In der ersten Hälfte des Monats war der östliche, in der zweiten der westliche Wind vorherrschend.

Der höchste Barometerstand wurde am 16ten d. M. auf 28'' 7''' 8'''' bei Ost-Nordost-Wind und trübem Himmel, der niedrigste am 20ten auf 27'' 2''' — bei starkem Schneetreiben und heftigem Winde beobachtet.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich am 11ten auf + 3°, der höchste Nachmittagsstand an demselben Tage auf + 4°, der niedrigste Vormittagsstand am 28ten auf — 7½°, der niedrigste Nachmittagsstand an demselben Tage auf — 7°.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	12	5	1	6	2	2	4	—	1	26	—	1	27	$1\frac{3}{4}$
Roggen a dito — —	1	18	8	1	17	1	1	11	3	1	10	—	1	14	3
Gerste a dito — —	1	—	9	—	27	2	—	27	3	—	25	3	—	27	$7\frac{1}{4}$
Hafer a dito — —	—	21	6	—	16	7	—	22	6	—	21	3	—	20	$5\frac{1}{2}$
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	8	—	1	10	—	1	7	6	1	11	$6\frac{1}{2}$
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	23	—	1	26	6
Buchwaitzen a dito — —	1	8	—	1	6	2	1	19	6	1	12	6	1	11	$6\frac{1}{2}$
Heu a Centner — —	—	25	5	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	21	$1\frac{1}{4}$
Stroh a dito — —	—	21	3	—	18	5	—	17	8	—	13	6	—	17	$8\frac{1}{2}$

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	4	—	2	5	—	2	$4\frac{1}{2}$
Rind-Fleisch mageres a Pfund — —	—	1	6	—	1	11	—	1	$8\frac{1}{2}$
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres a Pfd. — —	—	2	4	—	2	3	—	2	$3\frac{1}{2}$
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	6	—	2	3	—	2	$4\frac{1}{2}$
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	5	—	2	$7\frac{1}{2}$
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	1	27	3	1	27	$3\frac{1}{2}$
Bier ordinaires a Tonne — —	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — —	—	2	1	—	1	5	—	1	9
Korn-Brantwein a Quart — —	—	5	—	—	4	3	—	4	$7\frac{1}{2}$
Graupen Gerst- a Scheffel — —	4	1	—	3	11	10	3	21	5
Graupen Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	$1\frac{1}{2}$
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	3	6	—	3	23	2	3	14	7
Grütze Gerst- a dito — —	2	15	—	2	7	10	2	11	5
Grütze Hafer- a dito — —	4	19	—	4	13	9	4	17	$4\frac{1}{2}$
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	$2\frac{3}{4}$	—	2	4	—	2	$3\frac{3}{8}$
Brodt Roggen fein a Pfd. — —	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	1	3	—	1	— $\frac{3}{4}$
Brodt Roggen grob a Pfd. — —	—	—	$7\frac{7}{8}$	—	—	8	—	—	$7\frac{15}{16}$
Butter a Pfund — —	—	6	9	—	7	9	—	7	3
Einländischer Käse a Pfund — —	—	1	10	—	1	5	—	1	$7\frac{1}{2}$
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	6	4	—	6	4	—	6	4
Brennholz Büchen a Klafter	9	3	6	—	—	—	9	3	6
Brennholz Eichen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Elsen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Tannen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille	1	21	—	—	—	—	1	21	—
Kartoffeln a Scheffel	—	11	6	—	10	7	—	11	— $\frac{1}{2}$

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

Die Zahl der Kranken, welche im November a. cr. bedeutend war, hat in diesem Monate wieder abgenommen, und es sind verhältnißmäßig nur wenige Menschen gestorben.

Der herrschende Krankheits-Character unterschied sich sehr wenig von dem des vorigen Monats. Gastrisch-biliöse Krankheiten, catarrhalisch-rheumatische Beschwerden mit entzündlichen Complicationen und Anginen wurden vielfältig beobachtet. In einzelnen seltenen Fällen gingen die rheumatischen und catarrhalisch-gastrischen Fieber in leichte Nervenfieber über. Die wenig vorgekommenen hitzigen Krankheiten waren meistens gutartig, und erschienen nur in einzelnen Fällen als Entzündungen der Lungen und der Leber.

Ansteckende acute Krankheiten wurden nicht angetroffen, und die Wechselfieber kamen nicht häufiger vor, als in dem letztverflossenen Monate; sie wurden am meisten als Quartanfieber angetroffen.

Von den exanthematischen Krankheiten kamen nur die Rötheln zum Vorschein, und auch diese nur sporadisch.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Matrose fiel in dem Breeger Bodden über Bord und ertrank.

Zu Rustow brannte ein Schaafstall und zu Pritzier ein Backhaus ab.

Zu Goos erhängte sich ein Kuhknecht und zu Lüssow der Müller, der Erstere aus unbekannten Gründen, der Letztere angeblich aus Schwermuth.

Zu Neuendorf bei Putbus brachte eine Mutter, deren Namen nicht genannt ist, ihr neugebornes Kind durch Vitriolsäure ums Leben. Die Untersuchung ist über sie verhängt.

V. Schiffahrt.

In die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth sind im December 34 Schiffe ein- und deren 12 aus denselben ausgelaufen.

Unter

Unter andern sind mit letzteren

	6	Winspel	6	Scheffel	Weizen,
	174	—	$11\frac{1}{2}$	—	Roggen,
	243	—	12	—	Gerste,
	6	—	6	—	Hafer,
	382	—	$2\frac{1}{2}$	—	Erbsen
und					
	208	—	3	—	Malz

verschifft.

Stralsund, den 31ten December 1830.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Küsters und Schullehrers Reich zu Nossendorf ist der Seminarist Friedrich Wilhelm Schabow gewählt und dessen Vocation von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 844. Dec. 30.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts=Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 2.
Stralsund, den 12. Januar 1831.

Mühlen = Verpachtung.

Die der G. G. Stadt zugehörige bei Garbodenhagen belegene Wassermühle soll von Ostern d. J. an auf einen angemessenen Zeitraum verpachtet werden, und ist zum öffentlichen Aufbot dieser Pachtung der 21te dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der hiesigen Achtmannskammer angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober = Secretair Kühl vorher nachzusehen, und gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß die Gebäude ein Eigenthum der Stadt sind und bleiben, und der Müller nur die Arche, die Gerinne und das laufende Werk nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 7ten Januar 1831.

Verordnete Mühlen = Inspectores.

Das am hiesigen Markte belegene Wohnhaus des Schenkwirths Mörler jun. soll in vim executionis öffentlich verkauft werden, und sind zu diesem Zwecke Termine auf den 25ten Januar, 8ten und 21ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, zu welchen sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Haus c. p. aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in jenen Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 7ten Januar 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Webers Jochen Christian Dieckermann, und nach erkanntem förmlichen Concurse, werden hiemittelst alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an

den

den Weber Jochen Christ. Dieckermann und dessen Vermögen, insbesondre an das dazu gehörende, in der Wasserstraße hieselbst sub No. 96. Litt. C. liegende Wohnhaus cum pert. Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, solche in den
auf den 21ten d. Mts., so wie den 7ten und 21ten Januar 1831,
Morgens 11 Uhr, hieselbst angesetzten Terminen bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse anzumelden und ihre Vorzugsrechte auszuführen, im letzten Termin aber sich auch über die Liquidität der einzelnen Forderungen, so wie über die in diesem Concurse etwa nöthigen Maaßnehmungen zu erklären und zu einigen, widrigenfalls sie überall als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit werden angesehen werden.

Datum Richtenberg, den 7ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Zum Verkauf des zur Concursmasse des Maureraltermanns Johann Braun jun. hieselbst gehörigen, allhier belegenen Hauses, sind Termine auf:
den 13ten und 24ten Januar und 4ten Februar k. J.
angesetzt, in welchem sich sodann Kaufliebhaber in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Zugleich werden auch die Creditoren des rc. Braun aufgefordert, sich im letzten Licitationstermin einzufinden und sich wegen Ertheilung des Zuschlages zu äussern, eo sub praejudicio, daß sie sonst als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit angesehen werden sollen.

Datum Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Zum öffentlichen Verkauf des der Wittwe Matern, jetzt zu Ueckermünde, gehörigen, vor dem Mühlenthor hieselbst belegenen Hauses c. p., sind Termine auf:
den 12ten und 25ten Januar und 5ten Februar k. J.
angesetzt. Kaufliebhaber können sich sodann in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden, und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten.

Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Verpach-

Verpachtung.

Die nahe bei Anclam auf Neu-Vor-Pommerschen Fundo belegene Stadt-Holländerei Peendamm, zu welcher 119 Magdeburger Morgen 123 □Ruthen an Wiesen und Hütungen gehören, soll von Trinitatis 1831 ab auf sechs hinter einander folgende Jahre in Termino den 21ten Januar 1831, Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube meistbietend verpachtet werden.

Wir laden hiezu Pachtlustige unter dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten der Zuschlag ertheilt werden wird.

Anclam, den 9ten December 1830.

Der Magistrat.
Kirstein. Berg. Kummer.

Bekanntmachung.

Das im Greifswaldischen Kreise zwischen den Städten Greifswald, Gützkow und Wolgast belegene von Wolffradtsche Gut Lüssow soll von Trinitatis 1831 bis dahin 1841, unter zu verhoffender Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde, verpachtet werden. Es ist dazu ein Ausbotstermin auf den 22ten Februar 1831 angesetzet, und es werden Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Herrn Engel hieselbst einzufinden, ihren Bot zu Protocoll abzugeben und dem Befinden nach weiteren Bescheid zu erwarten. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei dem Herrn Engel, als auf dem Hofe zu Lüssow, zur beliebigen Einsicht niedergelegt. Auch gereicht dabei zur Nachricht, daß, wenn irgend annehmlich geboten wird, keine weitern Ausbotstermine stattfinden werden.

Greifswald, am 22ten December 1830.

Die Vormundschaft des minderjährigen H. v. Wolffradt.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, wie ich in dem früher dem Herrn Assessor Dr. Heller gehörigen, am Markt sub No. 96. belegenen Hause ein Material-Waaren-Geschäft etablirt habe und sowohl im Einzelnen als im Ganzen die billigsten Preise stellen werde. Es wird stets mein eifrigstes Bestreben seyn, durch gute Waare und reelle Bedienung das Zutrauen meiner geehrten Gönner zu verdienen. Wolgast, den 1ten Januar 1831.

Joh. Friedr. Vogel.

Besten

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3.

Stralsund, den 19. Januar 1831.

(No. 19.) **Bekanntmachung.**

Durch eine Kabinets-Ordre vom 28ten d. M. haben Seine Majestät der König die Eingangs-Abgabe vom Roggen bis Ende Julius k. J. aufzuheben geruht; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31ten December 1830.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Maassen.

(No. 20.) **Bekanntmachung,**

die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages betreffend. (No. 38. Jan. 31.)

Seine Königliche Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16ten Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Pommerschen Provinzial-Landtags und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn von Schoening zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruht.

Als

C

Als Königl. Landtags-Commissarius befolge ich den vom hohen Staats-Ministerio am 22ten d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchsten Ernennungen hierdurch öffentlich bekannt mache.

Stettin, den 29sten December 1839.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 21.) Betrifft die Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. (No. 625. Sept. 30.)

Obwohl wiederholt in unsern durch hiesige Amtsblatt erlassenen Verordnungen die Befolgung der Allerhöchsten Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 geheissen, und den Polizei-Behörden in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit zur Pflicht gemacht worden ist, so kommt dennoch der Gebrauch der alten ungesetzlichen Maaße und Gewichte häufig vor. Dieser gesetzwidrige Zustand, welcher den Verkehr erschwert, Unsicherheit und häufig Uebervortheilung in demselben herbeiführt, kann schlechterdings nicht ferner geduldet werden, weshalb wir uns veranlaßt sehen, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28ten Junius 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 §. 10 und 12 betreffend, derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz und Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, ausser der verwirkten Polizeistrafe, welche durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26ten März 1828 auf fünf Thaler festgesetzt ist, auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privat-Gebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Eben so gesetzwidrig wie der Gebrauch ungestempelter Maaße und Gewichte ist der Gebrauch der geeichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte, welche ausserdem mit einem

einem Zeichen versehen sind, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Wir untersagen demnach hiermit wiederholt allen Gewerbtreibenden die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten Maaßen und Gewichten bei fünf Thaler Strafe, und wird ausser dieser Strafe bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waaren nach jenen illegalen Maaßen und Gewichten für die gesetzlich eingeführten, der Contravenient wegen qualificirten Betrugs zur Criminal-Untersuchung gezogen werden.

Da nach unserer declaratorischen Verfügung vom 10ten April v. J. jedes Geschäft mit einer andern Person, jede Ueberlieferung oder jedes Geschäft, womit einer andern Person eine Verpflichtung irgend einer Art erwächst, als dem öffentlichen Verkehr, in welchem der Gebrauch gestempelter preußischer Maaße und Gewichte bei Vermeidung der angedroheten Strafe Statt finden muß, angehörig, zu betrachten ist, so versteht es sich von selbst, daß sich die Verpflichtung zum alleinigen Gebrauch der legalen Maaße und Gewichte nicht allein auf die Handel- und Gewerbtreibenden der Städte, sondern ebensowohl auf die Landbewohner in Ansehung ihrer Producte jeglicher Art, welche sie in der Stadt oder auf dem platten Lande absetzen, erstreckt. Hiernach hat sich das Publicum zu achten.

Sämmtliche Polizei-Behörden der Städte, so wie die Herren Landräthe, werden hiermit angewiesen, strenge und bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß hinfüro den Vorschriften der Königl. Maaß- und Gewichts-Ordnung und dieser Verordnung, so wie allen in Ansehung dieses Gegenstandes erlassenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde.

Die Beaufsichtigung der vorgenannten Behörden hat sich auf den Verkehr aller Handel- und Gewerbtreibenden ohne Unterschied, namentlich auf den Verkehr der Wochen- und Jahrmärkte, auf den Verkehr der Handeltreibenden, welche ihre Waaren auf den Straßen und auf öffentlichen Plätzen, so wie in den Häusern anbieten, zu erstrecken, und sind zu diesem Ende häufig und unerwartet die Läden, Buden, Speicher rc. der Handel- und Gewerbtreibenden zu revidiren.

Ueber den Erfolg dieser Revisionen haben die Herren Kreis-Landräthe und die Polizei-Behörden der Städte uns monatlich, und zwar vom 1ten Februar c. ab, ausführlich Bericht zu erstatten.

Stralsund, den 8ten Januar 1831.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 22.) Betrifft die anderweitige Verpachtung des Domanial-Vorwerks Eichholz. (No. 195. Jan. 31.)

Eingetretener Umstände halber soll das Domanial-Vorwerk Eichholz, Franzburger Kreises, auf den Grund des darüber bestehenden, noch bis Petri 1833 dauernden Pacht-Contracts sogleich anderweitig verpachtet werden, und es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin

am 7ten Februar d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Secretariats-Büreau Statt haben. Die bei dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 7ten Januar 1831.

(No. 23.) Betrifft die Annahme der ganzen und halben Silbergroschen bei den Königlichen Kassen. (No. 134. Jan. 31.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten November v. J., durch welche die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, die Kreis-Kassen zu Franzburg, Grimmen und Bergen und das Haupt-Zoll-Amt zu Greifswald angewiesen worden sind, bei allen Erhebungen und Einzahlungen jede in ganzen und halben Silbergroschen angebotene Summe, bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen, machen wir dem Publico bekannt, daß diese vorausgesprochene Verpflichtung hiemit auf nachgenannte Kassen, als die Königl. Haupt-Zoll-Aemter zu Stralsund und Tribsees, das Neben-Zoll-Amt 1ter Klasse zu Barth, das Untersteuer-Amt zu Garz, die Steuer-Recepturen Sagard, Gützkow und Lassan, das Neben-Zoll-Amt Damgarten, die Untersteuer-Aemter Richtenberg und Loitz und auf die Forst-Geld-Recepturen zu Born und Tribsees ausgedehnt worden ist. Hiernach haben sich diese Behörden, welche zugleich angewiesen worden, dem Publico auf Verlangen Scheidemünze, gegen Einzahlung von Courant oder Kassen-Anweisungen, zu verabfolgen, zu richten.

Stralsund, den 14ten Januar 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 24.) **Bekanntmachung.** (No. 657. Jan. 31.)

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden zum Dienst für die Regimenter statt haben soll.

Diesem

Diesem hohen Befehl gemäß, soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine junge und rohe, sondern nur volljährige (d. h. 5, 6 und 7jährige), gleich für Kuirassiere, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung des Geschäfts habe ich eine Militair-Commission zusammengesetzt, von welcher das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und der Kaufstermine bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ich ersuche nun die resp. Gutsbesitzer, Beamten, übrigen Herren und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde gegen gleich baare Bezahlung veräussern wollen, solche zum Verkauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen nicht gleich zu Gebot stehender Transport-Mittel, nicht auf jedem Markte augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und Parthienweise gleich fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet seyn müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Kuirassiere mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Wort tüchtige Gebrauchspferde seyn.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses der Commission in seiner Bekanntmachung mit bestimmen, und deutlich angeben.

Berlin, den 9ten Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beier.

(No. 25.) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Remonte-Inspecteur General-Major Beier vom 9ten dieses mache ich nunmehro bekannt, wie der beabsichtigte Nachankauf, an nachstehend verzeichneten Tagen und Marktorten, Vormittags abgehalten werden soll:

den 26ten Januar in Bergen,
den 29ten — — Carnin,
den 30ten — — Franzburg,
den 31ten — — Tribsees,

den

den 1ten Februar in Grimmen,
den 4ten — — Loitz,
den 5ten — — Demmin,
den 6ten — — Tellin,
den 7ten — — Schwichtenberg,
den 8ten — — Treptow a. d. T.,
den 11ten — — Spantekow,
den 12ten — — Gützkow,
den 13ten — — Greifswald,
den 14ten — — Wolgast,
den 15ten — — Anklam.

Von welcher Qualität die Pferde seyn müssen, die gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinander gesetzt worden, weshalb ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte. Rücksichtlich der Ablieferung der Pferde, nachdem der Kauf derselben statt gehabt, dürfen die Herren Verkäufer vertrauen, daß sie solche bis an den dazu bestimmt werdenden Ablieferungsort nicht sehr weit zu bringen nöthig haben werden. — Da wegen der jetzigen Jahreszeit das Beschlagen der Pferde nothwendig ist, so wird, wo es geschehen muß, dies beim Ankauf noch bei jedem einzelnen Pferde näher bestimmt werden; so wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt, daß jedes verkaufte Pferd mit einer guten haltbaren Trense, hanfner neuer Halfter und zweien dergleichen Strängen zu versehen ist.

Berlin, den 13ten Januar 1831.

Der Major und Präses der Remonte-Ankaufs-Commission in den Marken ꝛc.

v. Gillern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 26.) Betrifft den Verkauf von Bauholz-Eichen im Loitzer Kronwalde.

Zum Verkaufe von Bauholz-Eichen auf dem Stocke, in dem Loitzer Kronwalde, Forstreviers Abtshagen, ist ein Versteigerungs-Termin an Ort und Stelle auf den 29ten d. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt, und findet die Versammlung auf der Bucht im Walde statt.

Stralsund, den 17ten Januar 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 27.)

(No. 27.) Nachweisung der Holz-Versteigerungen in den Königlichen Forstrevieren des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1831.

Namen der Forstreviere.	Namen der Forsttheile.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebraker Holz	3.	Morgens 10 Uhr	Schiffholz-Eichen und andre Eichen und Buchen auf dem Stocke	Windebraker Krug.
	Hildebrandshäger dito	5.		Eichen auf dem Stocke	Hildebrandshagen, Mittelhof.
	Franzburger Kronwald	8.		Buchen 3füß. Scheite, Knüppel und Reiser, auch Eichen auf dem Stocke	Forstgehöft Kronhorst.
	Sievertshäger Gehege	11.		Buchen 2füß. Scheite, Knüppel und Reiser, auch Eichen auf dem Stocke	Sievertshäger Waldbaum.
	Grobenholz	14.		Buchen 3füß. Scheite, Knüppel und Reiser	Gätenriechweg.
	Loitzer Kronwald	18.		Buchen 2füß. Scheite, Knüppel und Reiser, auch Eichen auf dem Stocke	Bucht im Walde.
Darß	Belauf Straminke	3.		Eichen, Buchen, Kiefern und Espen auf dem Stocke	Straminke.
	dito Prerow	5.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	beim Theerbrenner See.
	dito Wieck	7.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Wieck.
	dito Born	9.		desgleichen	Schulzenhaus zu Born.
	dito Ahrenshoop	11.		Eichen, Buchen Nutzholzstämme, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Ahrenshooper Gehölz.
	Buddenhäger Gr. Hagen	4.		Buchen u. Weichbrennholz Reiser-Klaftern, Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke und Kiefern Scheite, Knüppel und Reiserholz	Buddenhagen.
Jägerhof	Warsiner Haide	8.		Kiefern Bau- u. Brennholz-Stämme auf dem Stocke	Warsiner Kamp.
	Prägel-Forst	12.		dergleichen u. Buchen Knüppel- u Reiserholz, Kiefern Scheit-, Knüppel-, Stock- u. Reiserholz in Klaftern, auch Nutzholz-Buchen	Sandfurths-Brücke.

Jägerhof

Namen der Forstreviere.	Namen der Forsttheile.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Husen	16	Vormittags 10 Uhr	Kiefern Bau- u. Brennholz-Stämme und Kiefern Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz-Klaftern	Brücke am Wrangelsburger Weg.
	Behnker Haide	21.		Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke	bei Spandowershagen.
	Neuendorf bei Gützkow	28.		Eichen und Espen Nutzholz-Stämme auf dem Stocke	in der Waldung.
Schuenhagen	Cummerower Holz	3.		Eichen und Weichschlag, Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Teufelsberg.
	Hansterlugen und Tiefenholz	5.		desgleichen	Forstgehöft Horst.
	Endinger und Schuenhäger Holz	9.		Eichen und Buchen Nutzholz auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz, auch Weichschlagholz	Endinger hohe Brücke.
	Moisaller Holz	11.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Blankenberg.
	Stubbendorfer dito	14.		Eichen und Buchen Nutzholz auf dem Stocke u. Buchen Klafterholz	Forstgehöft Stubbendorf.
	Camitzer dito	15.		desgleichen	in der Holztrift.
	Tempel u. Saaler dito	16.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Tempeler Hau.
	Neuendorfer dito	17.		desgleichen	beim Branden.
	Lüdershäger dito	18.		Eschen Nutzholz auf dem Stocke, vorzüglich zu Tischler- und Wagner-Arbeiten brauchbar	Lüdershagen.
	Steinhäger dito	23.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Steinhäger Krug.
Werder	Stubnitz	11.		Buchen Nutzholz-Stämme und dergleichen 2füßige Scheite und Knüppel in Klaftern und Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	— —	12.		desgleichen	beim Hasselstein.
	Mölln-Medower Holz	15.		Weichschlagholz in Loosen	Mölln-Medow.
	Pulitzer Holz	16.		Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke	zu Pulitz.
	Stubnitz	24.		Buchen Nutzholz-Stämme und dergleichen 2füßige Scheite und Knüppel in Klaftern und Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	— —	25.		desgleichen	beim Hasselstein.

An

An den vorstehenden Terminen werden auch geringe Nutzhölzer aller Art, in sofern deren Verkauf überhaupt und ohne an Ort und Stelle zu seyn, zulässig ist, im ganzen Reviere verkauft.

Stralsund, den 18ten Januar 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Für die Gemeinde Hohendorf ist der Weber und Hauseigenthümer Johann Friedrich Diederich in Hohendorf, und für die Gemeinde Katzow der Schneider und Hauseigenthümer Christoph Freytag in Katzow zum 2ten Kirchen-Vorsteher gewählt, und sind Beide in Eidespflicht genommen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 3. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 3.

Stralsund, den 19. Januar 1831.

Auf den Antrag der Wittwe des vor Kurzem gestorbenen hiesigen Bürgers und Rademachers Johann Friedrich Klempin, geb. Cath. Margaretha Behm, daß sie die ihr durch das Testament ihres obengedachten Mannes zugefallene Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten und allererst den Vermögensstand festzustellen beabsichtige, werden alle und jede, welche aus Erbrecht, Schuld, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, Joh. Fr. Klempin, in specie an das dazu gehörende, in der Langenstraße hieselbst sub No. 90. Litt. C. liegende Wohnhaus cum pert., sowie an die gleichwohl zu diesem Nachlaß gehörende und auf hiesiger Feldmark liegende $3\frac{1}{2}$ Morgen eigenthüml. Ackerstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch geladen, selbige in den

auf den 2ten und 18ten künftigen Monats,

Morgens 11 Uhr, hieselbst angesetzten Terminen anzumelden und rechtsgenügend zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch den in dem letzten Termin auszusprechenden Präclusiv-Abschied von dieser Nachlassenschaft gänzlich werden abgewiesen und für immer ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 17ten Januar 1831.

(L. S.) Senatus.

Zum Verkauf des zur Concursmasse des Maureraltermanns Johann Braun jun. hieselbst gehörigen, allhier belegenen Hauses, sind Termine auf:

den 13ten und 24ten Januar und 4ten Februar k. J.

angesetzt, in welchem sich sodann Kaufliebhaber in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Zugleich werden auch die Creditoren des ꝛc. Braun aufgefordert, sich im letzten Licitationstermin einzufinden und sich wegen Ertheilung des Zuschlages zu äussern,

äussern, eo sub praejudicio, daß sie sonst als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit angesehen werden sollen.

Datum Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Zum öffentlichen Verkauf des der Wittwe Matern, jetzt zu Ueckermünde, gehörigen, vor dem Mühlenthor hieselbst belegenen Hauses c. p., sind Termine auf:

den 12ten und 25ten Januar und 5ten Februar k. J.

angesetzt. Kaufliebhaber können sich sodann in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden, und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten.

Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Ein Gehöft zu Rubitz bei Barth von 71 Pomm. Morgen Land soll aus freier Hand verkauft werden. Auch kann, wenn es verlangt wird, ein Theil des Kaufgeldes darin stehen bleiben. Nähere Nachricht ertheilt

Altermann Schümann in Barth.

Meine Holländerei von 40 Kühen soll zum 1ten Mai a. c. anderweitig verpachtet werden, und können sich Pachtlustige deshalb jederzeit bei mir melden.

Nossendorf, den 12ten Januar 1831.

Grothe, Erbpächter.

Das zu dem hiesigen Gute gehörende Vorwerk Borrentin, welches ohngefähr 600 Magd. Morgen an cult. Acker enthält, und zwar mit Einschluß von ohngefähr 100 M. noch nicht benutzten Radelandes, soll von Trin. an. curr. ab anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können das Nähere allhier auf dem Hofe erfahren.

Zinzow bei Anclam, den 12ten Januar 1831.

v. Wittken.

Funfzig Centner gutes altes Schmiedeeisen verkaufe wegen Mangel an Raum für einen billigen Preis. Stralsund, den 14ten Januar 1831.

J. Nathan, Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist uns von dem Herrn Minister des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten von

Schuck.

Schuckmann Excellenz zu Berlin unterm 24ten December v. J. ein Patent über das ausschließliche Recht: auf unsere für neu und eigenthümlich erkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns Wettiner Lack genannt, Allergnädigst auf acht Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden. Nach Vorschrift des Publicandi vom 14ten October 1815 bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin an der Saale, den 7ten Januar 1831.

Carl von Graffen. H. Augustin.

Das Commissions-Comtoir

von

C. F. Brennike

zu Prenzlau

beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

1) Mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrer, Comtoiristen, Oeconomen, Secretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, ebenso Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen 2c. höherer Stände, Compagnons und kautionsfähige Personen, sowie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

2) Mit Verkauf, Tausch und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke.

3) Mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien, und

4) mit Nachweisungen verschiedener Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben wünschen.

Vom 15ten Februar bis 15ten Julius wird mein schwarzer Vollblut-Hengst Young Haphazard fremde Stuten decken. Das Sprunggeld ist 2 Frd'or und 1 Thlr. Courant für die Stall Leute, welches praenumerando bezahlt wird. Die Stuten können während der Deckzeit von 9 zu 9 Tagen probirt werden. Die Anmeldungen bitte vorher zu machen.

Quilow bei Anclam, den 2ten Januar 1831. v. Owstien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4.

Stralsund, den 26. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 28.) Betrifft die Wegebesserungen. (No. 1080. Jan. 31.)

Die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19ten Februar v. J. angeordnete Besserung der Wege ist, wie wir mit Vergnügen hierdurch öffentlich anerkennen, fast allgemein tüchtig ausgeführt worden, und haben zwar einzelne Ortschaften, als z. B. Engelswacht in der Besserung einer Wegestrecke auf der Stralsund-Greifswalder Landstraße, Langendorf auf der Stralsund-Damgartner Landstraße und Groß-Kiesow auf der Straße von Greifswald nach Anclam sich säumig bewiesen, so haben doch wieder andere Orte auch, als z. B. die Städte Wolgast und Garz und die Ortschaften Redebaß und Langenhanshagen in Anerkenuung der Nützlichkeit ihrer Anstrengung ausgezeichnet gut gebessert.

Wir ordnen die Besserung der Landstraßen und Communications-Wege pro 1831 hiedurch in derselben Art an, wie solches durch unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 9ten Januar und 21ten Mai 1828 geschehen, und verweisen noch insbesondere, was das zur Wegebesserung anzuwendende Material betrifft, auf unsere oben allegirte Verfügung vom 19ten Februar v. J., indem wir nochmals darauf aufmerksam machen, daß das Frostwetter zur Anfuhr des nöthigen Materials für die Wegebesserung zu benutzen ist.

Den landräthlichen Behörden, den Herren Wege-Curatoren, den Magisträten und den Bau- so wie den Forst-Beamten tragen wir auf:

die Land- und Poststraßen und Communications-Wege sorgfältig bei ihren Dienstreisen zu revidiren, auf die gründliche Besserung derselben thätig hinzuwirken, die Arbeiten, insbesondere von den Gensd'armes, oft besichtigen zu lassen, und, indem wir den Termin, bis zu welchem die Wegebesserung in diesem Jahre vollständig bewirkt seyn muß, auf den 15ten Julius d. J. feststellen, bis zum 30ten Julius d. J. über die Besserung, mit namentlicher Angabe der Straßen, welche untersucht sind, und der Wegestrecken, welche ausgezeichnet gut, und solcher, welche nachlässig gebessert sind, zu berichten.

Stralsund, den 23ten Januar 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 29.) Betrifft die Veräusserung einer zu Gruel gehörigen Wiese. (No. 782. Dec. 30.)

Eine an der Recknitz belegene, zu dem Domanial-Vorwerk Gruel gehörige Wiese von 6 Morgen 46 □R. Größe soll im Wege des öffentlichen Aufgebots veräussert werden, und es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin

am 24ten Februar k. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserm Secretariats-Büreau, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen werden, Statt finden.

Stralsund, den 24ten December 1830.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 30.) (No. 739. Jan. 31.)

Es kömmt häufig der Fall vor, daß Candidaten der Theologie nach vollendetem triennium academicum Jahre lang sich in der Provinz aufhalten, ohne sich zur Prüfung pro licentia concionandi bei uns zu melden; eben so unterlassen Candi-

Candidaten, welche die Licenz erhalten haben, nicht selten die vorschriftsmäßige Uebung im Predigen.

Die Herren Superintendenten werden daher hiemit aufgefordert, die in ihren Synoden befindlichen Candidaten der Theologie mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, denen zu Folge die Anmeldung zur ersten Prüfung vor Ablauf des ersten Jahres nach Beendigung der Universitäts-Studien geschehen muß, und denen gemäß die Zulassung zum Examen pro ministerio von dem Nachweis einer fortgesetzten Uebung im Predigen abhängig ist.

Stettin, den 23ten December 1830.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.
Sack.

(No. 31.) **Bekanntmachung.**

Auf diesseitigen Antrag ist von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister, mittelst Rescripts vom 26ten v. M., widerruflich und versuchsweise, zur Erleichterung des Sachverkehrs in dem Grenzbezirk von Stralsund und den an der Meeresküste gelegenen Strecken der Grenzbezirke von Greifswald und Wolgast, Folgendes bestimmt worden:

1. Auf der Insel Rügen und innerhalb des Grenzbezirks von Greifswald und Wolgast an der Seeseite sind fortan nur die nach der Erhebungs-Rolle mit mehr als zwei Thaler vom Centner beim Eingange besteuerten Gegenstände, imgleichen Salz, der Transport-Kontrole unterworfen. Vieh, Getreide und Sämereien bleiben ebenfalls davon befreit.

2. Beim Verkehr von der Insel Rügen nach dem Festlande und umgekehrt tritt dieselbe Erleichterung mit der Modification ein, daß alle mit einer Ausgangsabgabe belegten Gegenstände kontrolpflichtig bleiben.

3. In dem auf dem Festlande Pommerns belegenen Theil des Stralsunder Grenzbezirks bleiben von der Transport-Kontrole befreit: alle Gegenstände, die nach dem Tarif beim Eingange oder Ausgange, oder bei beiden zusammen genommen, nicht höher als mit 15 Sgr. vom Centner belegt sind, imgleichen Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,

Sämereien, rohe Leinwand und Drillich, Warp, Butter, Käse, Fleisch und Fett, Mühlenfabrikate, Oel in Fässern und Vieh.

Diese Erleichterungen kommen aber, mit Ausschluß des Verkehrs unter 2. zwischen der Insel Rügen und dem Festlande, nur bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks und aus demselben nach dem Binnenlande, so wie umgekehrt, in Anwendung. Gegenstände, welche über die Landesgrenze ausgeführt werden, bleiben ohne Unterschied der bisherigen Legitimation unterworfen, und gelangen nach wie vor zur Notiz und Anschreibung in der Zusammenstellung des Waaren-Verkehrs. Eben so versteht es sich von selbst, daß in den gesetzlichen Vorschriften über die Kontrole des Waaren-Eingangs vom Auslande, hierdurch nichts geändert wird.

Endlich bleibt der Führer von Gegenständen, welche hiernach von der schriftlichen Transportbescheinigung entbunden sind, verpflichtet, sich auf Erfodern gegen die Grenz- und Steuer-Beamten über den Ursprung solcher Transporte jederzeit auszuweisen.

Indem ich solches hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringe, hege ich zugleich die Hoffnung, daß nicht durch Mißbrauch dieser Erleichterungen der vorbehaltene Widerruf derselben nöthig gemacht werden möge.

Stettin, den 10ten Januar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 32.) **Bekanntmachung.**

Der Seilergesell Martin Christian Fahl, aus Thorn gebürtig, hat seinen in Cörlin ausgestellten und zuletzt in Stralsund visirten Paß angeblich zwischen Stralsund und Elmenhorst verloren.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieser Paß hierdurch für ungültig erkläret.

Grimmen, den 16ten Januar 1831.

v. Mühlenfels, Landrath.

(No. 33.)

(No. 33.) **Bekanntmachung.** (No. 657. Jan. 31.)

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden zum Dienst für die Regimenter statt haben soll.

Diesem hohen Befehl gemäß, soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine junge und rohe, sondern nur volljährige (d. -. 5, 6 und 7jährige), gleich für Kuirassiere, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung des Geschäfts habe ich eine Militair-Commission zusammengesetzt, von welcher das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und der Kaufstermine bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ich ersuche nun die resp. Gutsbesitzer, Beamten, übrigen Herren und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde gegen gleich baare Bezahlung veräussern wollen, solche zum Verkauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen nicht gleich zu Gebot stehender Transport-Mittel, nicht auf jedem Markt augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und Parthienweise gleich fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet seyn müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Kuirassiere mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Wort tüchtige Gebrauchspferde seyn.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses der Commission in seiner Bekanntmachung mit bestimmen, und deutlich angeben.

Berlin, den 9ten Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.

Beier.

(No. 34.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Remonte-Inspecteur General-Major **Beier** vom 9ten dieses mache ich nunmehro bekannt, wie der beab-

beabsichtigte Nachankauf, an nachstehend verzeichneten Tagen und Marktorten, Vormittags abgehalten werden soll:

den 26ten	Januar	in	Bergen,
den 29ten	—	—	Carnin,
den 30ten	—	—	Franzburg,
den 31ten	—	—	Tribsees,
den 1ten	Februar	—	Grimmen,
den 4ten	—	—	Loitz,
den 5ten	—	—	Demmin,
den 6ten	—	—	Tellin,
den 7ten	—	—	Schwichtenberg,
den 8ten	—	—	Treptow a. d. T.,
den 11ten	—	—	Spantekow,
den 12ten	—	—	Gützkow,
den 13ten	—	—	Greifswald,
den 14ten	—	—	Wolgast,
den 15ten	—	—	Anklam.

Von welcher Qualität die Pferde seyn müssen, die gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinander gesetzt worden, weshalb ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte. Rücksichtlich der Ablieferung der Pferde, nachdem der Kauf derselben statt gehabt, dürfen die Herren Verkäufer vertrauen, daß sie solche bis an den dazu bestimmt werdenden Ablieferungsort nicht sehr weit zu bringen nöthig haben werden. — Da wegen der jetzigen Jahreszeit das Beschlagen der Pferde nothwendig ist, so wird, wo es geschehen muß, dies beim Ankauf noch bei jedem einzelnen Pferde näher bestimmt werden; so wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt, daß jedes verkaufte Pferd mit einer guten haltbaren Trense, hanfner neuer Halfter und zweien dergleichen Strängen zu versehen ist.

Berlin, den 13ten Januar 1831.

Der Major und Präses der Remonte-Ankaufs-Commission in den Marken ꝛc.

v. Gillern.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

(No. 35.) Wegen Ergreifung eines Deserteurs. (No. 945. Jan. 31.)

Der bei der 11ten Compagnie des Königl. 2ten Infanterie-Regiments dienende, aus Born im Franzburger Kreise gebürtige Füsilier Joachim Schütt, dessen Signalement unten folgt, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. aus der hiesigen Garnison entwichen. Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie im hiesigen Departement, werden demnach angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an das hier zurückgebliebene Commando des Füsilier-Bataillons 2ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Stralsund, den 19ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

Größe, 4 Zoll.
Alter, 26 Jahr 6 Monat.
Statur, mittelmäßig.
Gesicht, pockennarbig und etwas völlig.
Stirn, frei.
Nase und Mund, gewöhnlich.
Haare, schwarzbraun.

(No. 36.) Wegen Ergreifung eines Deserteurs. (No. 1009. Jan. 31.)

Auf dem Marsche des Füsilier-Bataillons des Königl. 2ten Infanterie-Regiments von hier nach Greiffenhagen ist der aus Mussentin in Alt-Vorpommern gebürtige Füsilier Johann Steinfurth, dessen Signalement unten folgt, am 14ten d. Mts. zwischen Greifswald und dem Dorfe Kessin entwichen. Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie im hiesigen Departement, werden daher angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an das hier zurückgebliebene Commando des 2ten Infanterie-Regiments, zum weiteren Transport nach seinem Bestimmungsort, abzuliefern.

Stralsund, den 23ten Januar 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement.

Alter, 26 Jahre.
Größe, 5 Fuß 3 Zoll.
Haare, braun.

Stirn,

Stirn, rund.
Augenbraunen, braun.
Augen, grau.
Nase, spitz.
Mund, gewöhnlich.
Bart, unbedeutend.
Kinn, spitz.
Gesicht, rund.
Gesichtsfarbe, gesund.
Statur, mittelmäßig.
Besondere Kennzeichen, keine.

Vermischte Nachrichten.

(No. 37.) Holzverkauf in der Katzower Kirchenhölzung. (No. 778. Jan. 30.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß

am 10ten Februar d. J., Morgens um 10 Uhr,

in der Katzower Kirchenhölzung, Jägerhöfer Reviers, ein Versteigerungs-Termin über Kiefern Bauholz-Stämme und Kiefern Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz, vor dem Königl. Oberförster Herrn Brüsch an Ort und Stelle Statt finden wird.

Stralsund, den 18ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 38.) Betrifft die Anfuhr &c. von 40 Klaftern 2füßige buchene Scheite von Jasmund nach Stralsund. (No. 1193. Jan. 31.)

Die Anfuhr, Verschiffung und Ablieferung auf dem Hofe unseres Regierungshauses von 40 Klaftern 2füßige buchene Scheite, aus dem Königl. Forstbelaufe Rusewase, Forstreviers Werder, soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin auf den

19ten k. M., Morgens 10 Uhr,

zu Werder auf Jasmund vor dem Königl. Oberförster Herrn Köhn angesetzt.

Die Bedingungen können in dessen Registratur noch vor dem Termine eingesehen werden. Das Holz wird der betreffende Königl. Unterförster zur Besichtigung anzeigen.

Stralsund, den 24ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 4.

Stralsund, den 26. Januar 1831.

Mühlen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der bei Garbodenhagen belegenen Wassermühle ist ein neuer Ausbotstermin auf den 4ten Februar, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl vorher nachzusehen, wobei den Pachtlustigen zur Nachricht gestellt wird, daß die Gebäude auf dem Mühlenwesen der G. G. Stadt eigenthümlich verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk nebst Zubehör eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 24ten Januar 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Auf den Antrag der Wittwe des vor Kurzem gestorbenen hiesigen Bürgers und Rademachers Johann Friedrich Klempin, geb. Cath. Margaretha Behm, daß sie die ihr durch das Testament ihres obengedachten Mannes zugefallene Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten und allererst den Vermögensstand festzustellen beabsichtige, werden alle und jede, welche aus Erbrecht, Schuld, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, Joh. Fr. Klempin, in specie an das dazu gehörende, in der Langenstraße hieselbst sub No. 90. Litt. C. liegende Wohnhaus cum pert., sowie an die gleichwohl zu diesem Nachlaß gehörende und auf hiesiger Feldmark liegende 3½ Morgen eigenthüml. Ackerstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch geladen, selbige in den

auf den 2ten und 18ten künftigen Monats,

Morgens 11 Uhr, hieselbst angesetzten Terminen anzumelden und rechtsgenügend

zu

zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch den in dem letzten Termin auszusprechenden Präclusiv-Abschied von dieser Nachlassenschaft gänzlich werden abgewiesen und für immer ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 17ten Januar 1831.

(L. S.) Senatus.

Zum Verkauf des zur Concursmasse des Maureraltermanns Johann Braun jun. hieselbst gehörigen, allhier belegenen Hauses, sind Termine auf:

den 13ten und 24ten Januar und 4ten Februar k. J.

angesetzt, in welchem sich sodann Kaufliebhaber in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Zugleich werden auch die Creditoren des rc. Braun aufgefordert, sich im letzten Licitationstermin einzufinden und sich wegen Ertheilung des Zuschlages zu äussern, eo sub praejudicio, daß sie sonst als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit angesehen werden sollen.

Datum Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Zum öffentlichen Verkauf des der Wittwe Matern, jetzt zu Ueckermünde, gehörigen, vor dem Mühlenthor hieselbst belegenen Hauses c. p., sind Termine auf:

den 12ten und 25ten Januar und 5ten Februar k. J.

angesetzt. Kaufliebhaber können sich sodann in Curia hieselbst, Morgens 10 Uhr, einfinden, und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten.

Lassan, den 29ten December 1830.

(L. S.) Senatus.

Bekanntmachung.

Das im Greifswaldischen Kreise zwischen den Städten Greifswald, Gützkow und Wolgast belegene von Wolffradtsche Gut Lüssow soll von Trinitatis 1831 bis dahin 1841, unter zu verhoffender Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde, verpachtet werden. Es ist dazu ein Aufbotstermin auf den 22ten Februar 1831 angesetzet, und es werden Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesem

Tage,

Tage, Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Herrn Engel hieselbst einzufinden, ihren Bot zu Protocoll abzugeben und dem Befinden nach weiteren Bescheid zu erwarten. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei dem Herrn Engel, als auf dem Hofe zu Lüssow, zur beliebigen Einsicht niedergelegt. Auch gereicht dabei zur Nachricht, daß, wenn irgend annehmlich geboten wird, keine weitern Ausbietetermine stattfinden werden.

Greifswald, am 22ten December 1830.

Die Vormundschaft des minderjährigen H. v. Wolffradt.

Eine sehr gute Katen-Wohnung nebst großem Garten steht zu Ostern d. J. zu Gützlaffshagen bei Garz für friedliebende, tüchtige Arbeiter unter guten Bedingungen offen. Man melde sich deswegen bei dem dortigen Wirthschaftsführer oder bei mir in Stralsund. Harder.

Holz - Auction.

In dem Hanshäger Kirchenholz wird am Montag, den 7ten Februar, Morgens 10 Uhr, die vorschriftsmäßige Auction über die zum diesjährigen Verkauf bestimmten, zu Brettern und Bauholz brauchbaren Tannen gehalten werden.

Am 2ten Februar werden im Sievertshäger Holz (Abtshäger Forst-Revier) eine Parthei Eichen auf dem Stamm gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. öffentlich verkauft.

Die Versammlung ist zu Sievertshagen Vormittags 10 Uhr.

Stralsund, den 22ten Januar 1831. H. L. Fabricius.

Am 23ten Februar, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Groben-Holz bei Abtshagen eine Parthei Eichen auf dem Stamm gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. öffentlich verkauft werden.

Die Versammlung ist im Abtshäger Kruge.

Stralsund, den 22ten Januar 1831. H. L. Fabricius.

---

35 Eichen auf dem Stamme im Grünen-Cordshäger Gehege (Forst-Revier Abtshagen) sollen zusammen an einen Käufer aus der Hand verkauft werden durch H. L. Fabricius.

Stralsund, den 23ten Januar 1831.

Für

Für weiße und graue Lumpen in kleinen und großen Partheien zahlt, wenn sie bald abgeliefert werden, einen guten Preis J. Nathan,
Stralsund, den 22. Januar 1831. Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Das Commissions-Comtoir
von
C. F. Brennike
zu Prenzlau (Hauptstadt der Uckermark),

beschäftigt sich mit Nachweisungen der Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrer, Comtoiristen, Brennerei-, Forst- und Wirthschafts-Inspectoren, Secretaire, Mühlenbescheider, Jäger und Gärtner. Ebenso Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen rc. höherer Stände: ferner mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäft und Gewerbe; so auch mit Nachweisungen, Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich mit Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5.

Stralsund, den 2. Februar 1831.

(No. 39.) **Bekanntmachung.** (No. 1085. Jan. 31.)

Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 26ten Mai 1818, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen Allerhöchsten Befehls vom 10ten d. Mts. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegs-Bedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreiche Polen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memel-Strom bis zur Haupt-Zoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zoll-Ordnung vom 26ten Mai 1818. §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23ten December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Die vorstehende Verordnung bringen wir, der dazu erhaltenen Anweisung zufolge, mit dem Bemerken hiedurch zur Kenntniß der Landeseinwohner, daß dieses

dieses ergangene Ausfuhr-Verbot sich auch auf das Gebiet der Stadt Krakau erstreckt.

Stralsund, den 25ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 40.) Betrifft die anderweitige Verpachtung des Domanial-Vorwerks Eichholz. (No. 195. Jan. 31.)

Eingetretener Umstände halber soll das Domanial-Vorwerk Eichholz, Franzburger Kreises, auf den Grund des darüber bestehenden, noch bis Petri 1833 dauernden Pacht-Contracts sogleich anderweitig verpachtet werden, und es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin

am 7ten Februar d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Secretariats-Büreau Statt haben. Die bei dem Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 7ten Januar 1831.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 41.) Die Ertheilung des Unterrichts in Handarbeiten in den Schulen betreffend. (No. 937. Nov. 30.)

Noch in einer verhältnißmäßigen großen Anzahl, besonders der Land-Schulen dieses Regierungs-Bezirks, wird der so sehr nöthige Unterricht, zunächst auch nur in den einfachsten und nothwendigsten Handarbeiten, ganz versäumt, und es ist in der That betrübend, wenn eine vielfältige Erfahrung lehrt, daß eben wegen dieser Vernachlässigung des Unterrichts auf dem Lande so sehr häufig die weiblichen Dienstboten nicht einmal im Stande sind, in den ihnen von ihren Herrschaften gestatteten Freistunden das Nothwendigste von ihren eigenen Kleidungsstücken zu verfertigen, oder auch nur mit irgend einigem Geschicke auszubessern; so daß sie, wegen

wegen dieser völligen Ungeübtheit in den einfachsten weiblichen Handarbeiten, gezwungen sind, ihr eigenes Fortkommen zu vernachlässigen und einen Theil ihres Lohns für Arbeiten hinzugeben, welche sie füglich selbst beschaffen könnten. Ja selbst eine große Anzahl von Müttern und Hausfrauen auf dem Lande dürfte schwerlich fähig seyn, mit geübter Hand die nothwendigsten Handarbeiten für ihre eigenen Familien auf die zweckmäßigste, also wohlfeilste Weise zu beschaffen, oder ihren eigenen Kindern zur Anfertigung derselben eine richtige Anweisung zu ertheilen.

Es wird daher dringend nöthig, auf Ertheilung des Unterrichts in den einfachsten Handarbeiten, besonders in den Landschulen, wenn derselbe sich zunächst auch nur auf das Nähen und Stricken der Mädchen und allenfalls auch derjenigen Knaben, welche in späteren Jahren im Viehhüten einen Theil ihrer Beschäftigung finden werden, erstrecken sollte, eine viel größere Aufmerksamkeit zu wenden, als bisher hat geschehen können; welches zugleich im Allgemeinen die wohlthätige Folge haben wird, daß auf Erweckung des hie und dort noch sehr schlummernden Thätigkeitstriebes anregend gewirkt werden kann.

Um die Ertheilung des Unterrichts in den nothwendigsten Handarbeiten, besonders auf dem platten Lande, allgemeiner zu machen, wird zunächst eine zweifache Einrichtung erforderlich:

1) daß die Frauen oder erwachsenen Töchter, oder Wittwen der Schullehrer sich mit Ertheilung des genannten Unterrichts abgeben und daß sie dazu ermuntert werden, und

2) daß von den Eltern für diejenigen Schulkinder, welche diesen Unterricht geniessen, eine nur geringe Erhöhung des bisher üblichen Schulgeldes bestanden werde.

Geringe darf diese Erhöhung des Schulgeldes nur seyn, indem, besonders in dem Falle, daß Frau oder Tochter des Schullehrers den Unterricht ertheilt, das Geschäft des Schullehrers durch Stundenweise Abnahme eines Theils der zu unterrichtenden Kinder bedeutend erleichtert wird; und kann, wenn die Wohnstube des Schullehrers dazu nicht geeignet ist, die Anweisung in den Handarbeiten, welche keine Störung verursacht, füglich in der Schulstube, während des übrigen Unterrichts, an drei bis vier Stunden des Tages abwechselnd ertheilt werden.

Es werden aber auch die Eltern derjenigen Schulkinder, welche zugleich in Handarbeiten unterwiesen werden, eine geringe Erhöhung des Schulgeldes dafür, auch aus dem einleuchtenden Grunde um so weniger drückend finden können, da bei

einiger

einiger gewonnener Uebung, die von den Kindern in der Schule gemachten Arbeiten immer einigen Werth haben, welcher den erhöheten Aufwand an Schulgeld leicht erreichen und bei den größeren Schulkindern übersteigen kann.

Wir fordern daher nicht bloß die Magisträte, Schul-Commissionen, Landräthe, Superintendenten und Prediger hiermit im Allgemeinen dringend auf, die Einführung des Unterrichts in Handarbeiten, besonders in den Landschulen, auf jede Weise und bei allen sich darbietenden Gelegenheiten, besonders auch bei Veranlassung von Vorschlägen und Einleitungen zu neuen Besetzungen von Küster- und Schullehrer-Stellen zu befördern, auch in den Städten darauf zu achten, daß das Betreiben wirklich nützlicher Handarbeiten nicht gegen das Erlernen dessen, was mehr zur Eitelkeit führt, wie das doch sehr oft geschieht, zurückgestellt werde; sondern wir wenden uns besonders auch an die Gutsherrschaften, denen der Natur der Sache nach daran liegen muß, daß eine gewisse Fertigkeit in den einfachsten und nothwendigsten Handarbeiten — von denen natürlich jede Art Arbeit, welche sich auch nur von Ferne zur Anfertigung von Putzsachen hinneigt, durchaus ausgeschlossen bleiben muß — allgemein verbreitet werde; insbesondere aber würden sich die Gattinnen der Gutsherren und der Prediger ein wahres, segenreiches Verdienst erwerben, wenn sie auf Einführung und Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts der jungen Mädchen in Handarbeiten in den Landschulen befördernd würken wollten; wodurch sich durch Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts selbst, durch Rathertheilung zur Anschaffung der nöthigen Materialien, durch Zurückweisung der Anleitung in unnöthigen Handarbeiten u. dgl. und zugleich um eine weise und doppelt lohnende Wohlthätigkeit auszuüben, die häufigste Gelegenheit darbieten würde; wie denn schon mehrere wohlthätig und edel gesinnte Gutsherrschaften dieses Regierungs-Bezirks dadurch die Ertheilung des Unterrichts in Handarbeiten aufs wesentlichste befördern, daß sie entweder für alle, oder doch für ärmere Schulkinder das dafür zu erlegende Schulgeld bezahlen.

Wir hegen vertrauensvoll die Erwartung, daß der Ausführung der betreffenden höchst nützlichen Einrichtung, bei welcher man mit einem geringen Anfange, welcher sich häufig durch sich selbst weiter hilft, schon zufrieden seyn muß, ein guter Wille uns allgemein entgegen kommen werde, so wie wir keine Gelegenheit werden vorüber gehen lassen, dieselbe im Allgemeinen, wie im Einzelnen, zu befördern.

Stralsund, den 6ten Januar 1831.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 42.) **Bekanntmachung.**

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch auf den Grund einer Verfügung des Königl. hohen Justiz-Ministeriums angewiesen, alle bei denselben ergehenden Schreiben und sonstigen Ausfertigungen ohne Unterschied durch Namens-Unterschrift des Gerichts-Dirigenten zu vollziehen.

Greifswald, den 24ten Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 43.) (No. 1247. Jan. 31.)

Den gebildeteren Lehrern an Volksschulen wird F. H. G. Graßmann's Sprachbildungslehre für Deutsche (1r Thl. die Lehre von der Sylbenbildung und die ganze Sprachzeichenlehre; 2r Thl. die Lehre von der Wortbildung; 3r Thl. die Lehre von der Redebildung. Berlin, bei Reimer, 1828—30. 8.) sowohl zum sorgfältigen eigenen Studium, als auch zur Benutzung bei dem Sprachunterrichte in der Schule, angelegentlich empfohlen.

Das Ganze enthält, in Verbindung mit des Verfassers „Anleitung zu Denk- und Sprachübungen" (Berlin, 1825) eine gründliche und vollständige Darstellung des Sprachunterrichts in Volksschulen, ein methodisches Handbuch für Lehrer und passenden Stoff, die Kinder auf eine bildende Weise zur Kenntniß und zum Gebrauche ihrer Muttersprache anzuleiten, und dadurch zugleich das Denkvermögen derselben zu entwickeln und zu üben.

Stettin, den 19ten Januar 1831.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sack.

(No. 44.) **Bekanntmachung.** (No. 1368. Jan. 31.)

Das Königl. Domainen-Vorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargardt an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und

1664 Morgen 94 □Ruthen,

nämlich:

7 Morgen	97 □R.	Hof- und Baustellen,
10 Morgen	22 □R.	Gärten,
155 Morgen	105 □R.	Acker 1ter Klasse,
489 Morgen	123 □R.	— 2ter —
408 Morgen	93 □R.	— 3ter —
101 Morgen	36 □R.	— 4ter —
31 Morgen	161 □R.	— 5ter —
14 Morgen	150 □R.	— 6ter —
1201 Morgen	128 □R.	Acker,
224 Morgen	152 □R.	Wiesen,
162 Morgen	146 □R.	Hütung,
57 Morgen	89 □R.	Wege, Gewässer rc.

enthält, soll alternativ im Wege der Parcelirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis dieses Jahres veräussert werden, und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15ten März cr. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungsrathe Triest angesetzt. — Die Bedingungen zur Veräusserung des Vorwerks im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden. — Die Bedingungen zur Veräusserung in Parcelen wird der Commissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Parcellirungsplan sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ einzusehen.

Es wird am 15ten März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräusserung im Wege der Parcellirung fortzusetzen, und zwar werden am 15ten März Gebote wegen der beiden Haupt-Parcelen (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden), der mit Gärten zu veräussernden Familienhäuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräussernden Gebäude, am 16ten März wegen der kleineren Ackerparcelen von 2, 4, 6 Morgen, am 17ten wegen der Wiesen und Hütungsparcelen, am 18ten wegen der größeren Ackerparcelen ohne Gebäude angenommen.

Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parcelen abgegeben haben sollen, in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Er-

Klärung

klärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachau einzufinden.

Eine Licitation wird nur Hinsichts derjenigen Parcelen statt finden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Licitation der 21te März bestimmt und werden die Betheiligten zu d iesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind.

Am 19ten März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerkes im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls licitirt werden. Am 21ten wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parcelen verhandelt, auf welche Behufs der Veräusserung keine annehmlichen Gebote erfolgt seyn möchten.

Auf diese Veräusserung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parcelirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräusserung in Parcelen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahe belegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräussert sind.

Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, sofern es nach Lage der Parcelen zulässig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parcelirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des April erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird; doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräusserung im Ganzen statt findet, jedenfalls geschehen wird.

Die Veräusserung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2 — 3jährige Terminalzahlungen bewilliget.

Bei der Veräusserung im Ganzen bleiben circa 48 Morgen 115 □R. Hütung an der Grenze von Groß-Schlatickow, 56 M. Acker an der Grenze von Tornow, 31 M. 48 □R. Wiesen an der Grenze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholtz wird nicht mit veräussert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr. beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf

28,376

28,376 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 700 Rthlr. auf 15,776 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. festgesetzt.

Für dies Kaufgeld werden 312 Schfl. Roggen Saat-Inventarium dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden.

Stettin, den 22ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

An die Stelle des emeritirten Cantors Adolph Leonhard zu Garz auf Rügen ist dessen Sohn, der Schul-Amts-Candidat Theodor Leonhard, zum Cantor, Küster und Schullehrer gewählt und dessen Vocation von der Königlichen Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 5.
Stralsund, den 2. Februar 1831.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des vormaligen Schiffscapitains und nachherigen Gastwirths Schmidt auf dem Anclammer Peendamm ist ein Termin auf den 26ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich über den ihnen zu machenden Vorschlag zu erklären haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 24ten Januar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Auf den Antrag der Wittwe des vor Kurzem gestorbenen hiesigen Bürgers und Rademachers Johann Friedrich Klempin, geb. Cath. Margaretha Behm, daß sie die ihr durch das Testament ihres obengedachten Mannes zugefallene Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten und allererst den Vermögensstand festzustellen beabsichtige, werden alle und jede, welche aus Erbrecht, Schuld, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, Joh. Fr. Klempin, in specie an das dazu gehörende, in der Langenstraße hieselbst sub No. 90. Litt. C. liegende Wohnhaus cum pert., sowie an die gleichwohl zu diesem Nachlaß gehörende und auf hiesiger Feldmark liegende 3½ Morgen eigenthüml. Ackerstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch geladen, selbige in den

auf den 2ten und 18ten künftigen Monats,

Morgens 11 Uhr, hieselbst angesetzten Terminen anzumelden und rechtsgenügend zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch den in demselben Termine auszusprechenden

chenden Präclusiv-Abschied von dieser Nachlassenschaft gänzlich werden abgewiesen und für immer ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 17ten Januar 1831.

(L. S.) Senatus.

Am 23ten Februar, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Groben-Holz bei Abtshagen eine Parthei Eichen auf dem Stamm gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. öffentlich verkauft werden.

Die Versammlung ist im Abtshäger Kruge.

Stralsund, den 22ten Januar 1831. H. L. Fabricius.

Vor einigen Monaten mit Herrn Capitaine J. C. Steinort directe von Spanien erhaltenes ganz vorzügliches Rohr wird allen Webern und Blattbindern bestens zu einem Preise von 28 sgr. pr. Bund à 25 Stangen empfohlen. Nähere Nachweisung hierüber giebt J. Nathan,

Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Besten neuen Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen in Tonnen, so wie bei kleinen Quantitäten, verkauft J. N. Rodbertus

in Barth.

Auf dem Gute Wieck bei Gützkow stehen 6 magere Ochsen zum Verkauf.

Auf dem Hofe zu Gagern auf Rügen kann ein Schäferknecht jetzt gleich Anstellung finden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6.

Stralsund, den 9. Februar 1831.

(No. 45.) **Publicandum,**
die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend. (No. 235. Febr. 31.)

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1ten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1ten September v. J. aufgerufenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
Kurmark.	Nauen.	18,527.	1000.
dito.	Sachsendorf.	15,566.	1000.
Ostpreußen.	Fischhausen.	11.	1000.
dito.	Neuhausen.	3.	1000.
dito.	Schaaken.	91.	1000.
dito.	Tapiau.	1.	1000.
dito.	Memel.	75.	1000.
dito.	dito.	162.	1000.
Pommern.	Clempenow.	110.	1000.
dito.	dito.	121.	1000.
dito.	dito.	136.	1000.
dito.	dito.	223.	1000.
dito.	Neu-Stettin.	15.	1000.
		Latus	13,000.

 Pommern.

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
		Transp.	13,000.
Pommern.	Neu-Stettin.	50.	1000.
dito.	dito.	110.	1000.
dito.	Rügenwalde	19.	1000.
dito.	dito.	297.	600.
dito.	dito.	299.	600.
dito.	dito.	308.	600.
dito.	dito.	313.	600.
dito.	dito.	314.	600.
dito.	dito.	324.	600.
dito.	dito.	325.	600.
dito.	dito.	326.	600.
dito.	dito.	327.	600.
dito.	dito.	328.	600.
dito.	Saatzig.	8.	1000.
dito.	Stettin.	14.	1000.
dito.	Treptow.	25.	1000.
dito.	dito.	56.	1000.
dito.	dito.	75.	1000.
dito.	Ukermünde.	50.	1000.
dito.	dito.	248.	1000.
dito.	Wollin.	14.	1000.
dito.	dito.	56.	1000.

zusammen über 31,000 Rthlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31ten August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31ten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26ten Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 46.) Betrifft die Ausbietung der im Königl. Forst-Reviere Abtshagen pro 1831 erforderlichen Forst-Cultur-Arbeiten. (No. 387. Jan. 31.)

Zur nochmaligen Ausbietung der in dem Königl. Forstreviere Abtshagen, für 1831, nach dem Forst-Kultur- und Verbesserungs-Plane, auszuführenden Arbeiten, ist ein Termin

auf den 28ten d. M., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Bähhop, angesetzt, in dessen Registratur auch der Anschlag und die Bedingungen vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 2ten Februar 1831.

(No. 47.) Betrifft die fernere Annahme der unter Brandenburgischem und Preußischem Stempel geprägten ⅔-Stücke in den Königlichen Kassen. (No. 1362. Jan. 31.)

Es ist höhern Orts die fernere Annahme der unter dem Brandenburgischen und Preußischen Stempel geprägten ⅔-Stücke bei allen an Königliche Kassen zu leistenden Zahlungen zu dem Course von 113⅛ Thalern gegen die jetzige allgemeine Kassen-Courant-Münze, gestattet; eine Umwechselung der vorerwähnten ⅔-Stücke findet jedoch nicht statt.

Hiernach haben die Haupt-Kasse, die Kreis- und die übrigen Special-Kassen sich zu richten.

Die eingehenden Geldstücke dieser Art sind jedoch von den Kassen nicht wieder in Circulation zu setzen, sondern selbige von der Haupt-Kasse unter den Ueberschüssen an die Königliche General-Staats-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 6ten Februar 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 48.) **Bekanntmachung.**

Am 15ten März d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre erste diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-

Geschäft

Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder, haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. M. bei der Commission einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 14ten März d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst, bei dem Herrn Bataillons-Arzt Dr. Klatten, in dessen Dienst-Lokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 8ten Februar 1831.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vermischte Nachrichten.

(No. 49.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar d. J. (No. 1466. Jan. 31.)

I. Witterung.

Bis zum 17ten Januar war der Frost meistens gelinde und die Witterung fast beständig heiter und der Jahreszeit nach angenehm. Von da ab steigerte sich die Kälte, abwechselnd, bis zu einem solchen Grade, daß die Binnen-Gewässer der Ostsee für die schwersten Lasten haltbar wurden. In dem letzten Abschnitte des Monats fiel bei östlichem Winde sehr viel Schnee, welcher strichweise die Passage auf einige Tage hemmte. Es war im Ganzen sehr windig und öfter stürmisch. Vorherrschend blieb der westliche Wind.

Am 7ten des Abends um 7 Uhr wurde ein Nordlicht sichtbar, welches aber wegen nicht ganz klaren Himmels nicht gehörig beobachtet werden konnte.

Das Barometer stand am höchsten den 7ten d. M. auf 28'', 8''' — bei West-Nord-Westwind und klarem Himmel, am niedrigsten den 25ten auf 27'', 6''', 4'''' bei starkem Nebel und Schnee.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers war am 9ten $+\frac{1}{2}°$, der höchste Nachmittagsstand an demselben Tage $+1°$; der niedrigste Vormittagsstand am 21ten $-11\frac{1}{2}°$, der niedrigste Nachmittagsstand an demselben Tage $-9°$.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	7	—	1	8	6	2	2	6	2	—	—	1	27	—
Roggen a dito — —	1	23	5	1	8	[illegible]	1	11	[illegible]	1	10	—	1	13	3[illegible]
Gerste a dito — —	1	1	8	—	25	—	—	26	3	—	25	—	—	26	$11\frac{1}{2}$
Hafer a dito — —	—	21	9	—	18	3	—	23	6	—	21	6	—	21	3
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	8	6	1	12	—	1	8	—	1	12	$3\frac{1}{2}$
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	15	—	1	16	6
Buchwaitzen a dito — —	1	15	5	1	13	5	1	22	—	1	20	—	1	17	$8\frac{1}{2}$
Heu a Centner — —	1	—	—	—	23	—	—	20	—	—	15	—	—	22	—
Stroh a dito — —	—	1[illegible]	8	—	14	—	—	17	8	—	13	6	—	16	$2\frac{1}{2}$

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	4	—	2	5	—	2	$4\frac{1}{2}$
Rind-Fleisch mageres a Pfund — —	—	1	6	—	1	11	—	1	$8\frac{1}{2}$
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres a Pfd. — —	—	2	4	—	2	3	—	2	$3\frac{1}{2}$
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	6	—	2	3	—	2	$4\frac{1}{2}$
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	5	—	2	$7\frac{1}{2}$
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	1	27	3	1	27	$3\frac{1}{2}$
Bier ordinaires a Tonne — —	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — —	—	2	1	—	1	6	—	1	$9\frac{1}{2}$
Korn-Brantwein a Quart — —	—	5	—	—	4	3	—	4	$7\frac{1}{2}$
Graupen Gerst- a Scheffel — —	4	6	10	3	11	10	3	24	4
Graupen Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	$1\frac{1}{2}$
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	3	19	—	3	23	2	3	21	1
Grütze Gerst- a dito — —	2	26	—	2	7	10	2	16	11
Grütze Hafer- a dito — —	4	24	4	4	15	9	4	20	—$\frac{1}{2}$
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	$2\frac{1}{2}$	—	2	4	—	2	$3\frac{1}{4}$
Brodt Roggen fein a Pfd. — —	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	1	3	—	1	—$\frac{3}{4}$
Brodt Roggen grob a Pfd. — —	—	—	8	—	—	8	—	—	8
Butter a Pfund — —	—	7	—	—	7	9	—	7	$4\frac{1}{2}$
Einländischer Käse a Pfund — —	—	2	—	—	1	5	—	1	$8\frac{1}{2}$
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	6	9	—	6	4	—	6	$6\frac{1}{2}$
Brennholz Büchen a Klafter	9	14	—	8	—	—	8	22	—
Brennholz Eichen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Ellsen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Tannen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille	1	21	—	—	—	—	1	21	—
Kartoffeln a Scheffel	—	10	4	—	12	—	—	11	2

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

Die vorwaltende Richtung der Krankheitsbildung blieb, wie ununterbrochen seit mehreren Jahren, auch in dem ersten Monate des neuen Jahres die gastrisch-catarrhalische und, rheumatische Brustkatarrhe und Rheumatismen, beide häufig mit gallichten Complicationen gepaart, waren die am meisten verbreiteten acuten Krankheiten. Nur noch in wenigen Fällen gingen, bei dazu disponirten Individuen, verschleppte gastrische Fieber in nervöse Fieber über, die jedoch keine große Bedeutung erlangten. Brechdurchfälle und Anginen wurden, besonders hier im Orte, häufig angetroffen, und wenn gleich die Wechselfieber im Allgemeinen abnahmen, so litten dennoch viele Personen an Quartan-Wechselfiebern, welche, wie gewöhnlich, leicht Rückfälle machten. Bei Kindern zeigten sich Röthein und Scharlach, doch gutartig und zur Zeit nur sporadisch. Von epidemischen und fieberhaften ansteckenden Krankheiten haben sich keine Spuren vorgefunden. Unter den chronischen ansteckenden Krankheiten, wie Berichte aus Greifswald melden, ist die Krätze bei der niedern Volksklasse, so wie bei den Handwerks-Gesellen und Lehrlingen, häufig vorgekommen.

Mehrte sich gleich am Schlusse des Monats die Zahl der Kranken nicht unbedeutend, so hat dennoch im Ganzen keine ungewöhnliche Sterblichkeit statt gefunden.

Unter dem Viehe sind keine bösartige Krankheiten wahrgenommen, doch dauert an mehreren Orten des Franzburger Kreises das Sterben unter den Schaafen noch fort.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein hiesiger Einwohner ertrank beim Schlittschuhlaufen im Knieperteiche, und zwei Menschen wurden auf dem Moore bei Lassan und in dem Barther Holze erfroren gefunden.

Der Matrose Ott aus Bresewitz ertrank mit Frau und Kind im Zingster Strome. Er war in der Abenddämmerung auf der Rückfahrt von Zingst nach Bresewitz mit dem Piekschlitten in eine Windwaake gerathen. Ein hülfloses Kind in dem zarten Alter von 10 Wochen ist zurückgeblieben.

Auf dieselbe Weise ertrank der Steuermann Kraefft, auf der Wyck bei Greifswald wohnhaft, auf der Rückfahrt aus dem dortigen Hafen nach Wyck über das Eis auf einem Piekschlitten bei der Ausmündung des Ryckflusses in den Greifswalder

walder Bodden. Sein Begleiter wurde durch schnell herbei geeilte Hülfe gerettet. Ersterer hinterläßt eine Frau und drei Kinder in der größten Dürftigkeit.

Ein hochbejahrter Tagelöhner aus Hanshagen, der schon 30 Jahre in den Greifswalder academischen Forsten gearbeitet hatte, wurde beim Abstämmen von Kiefern von dem Tropfende eines Baumes so tödtlich getroffen, daß er bald darauf verschied.

Zu Gademow auf Rügen brannten am 13ten d. M. das Wohnhaus, die Scheune und der Viehstall des Domanial-Pachtbauern Ahrends gänzlich ab. Er verlor durch diesen Brand seinen ganzen Einschnitt und den größten Theil seines Inventariums, und befindet sich bei einer Familie von 5 Kindern und einer schwangeren Frau in einer sehr traurigen Lage.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. ging die auf dem sogenannten Papagonne-Berge ausserhalb der Fischer-Wyck bei Wolgast liegende Windmühle gänzlich in Flammen auf.

Allem Vermuthen nach ist das Feuer vorsätzlich angelegt.

Die geschiedene Frau eines Tagelöhners in Greifswald, welche dem Laster der Trunkenheit ergeben und dadurch in Dürftigkeit gerathen war, hat sich in der vorletzten Nacht des abgewichenen Jahres durch Erhängen aus dem Leben geschafft.

Die Ehefrau des Tagelöhners Dettmann zu Fuhlendorf hat geständlich, wahrscheinlich aus eigennützigen Absichten, in dem eigenthümlichen Hause des dortigen Schullehrers Brinkmann, in welchem sie zur Miethe wohnte, im Dache Feuer angelegt, das jedoch glücklicherweise durch schnelle und thätige Hülfe bald wieder gelöscht wurde. Sie ist den Gerichten überliefert worden.

V. Schifffahrt.

Die Schifffahrt hat in Folge des in diesem Monate eingetretenen strengeren Frostes gänzlich aufgehört.

Stralsund, den 31ten Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-

Personal-Chronik.

Am 20ten Januar d. J. starb der Königl. Superintendent Dr. Carl Ludwig Droysen zu Bergen in seinem 75ten Lebens- und 48ten Amts-Jahre.

Durch diesen Tod hat die Provinz einen ihrer würdigsten und verdienstvollsten Geistlichen verloren.

Sein frommer, christlicher Sinn, die gewissenhafteste Amtstreue und Thätigkeit, seine Gelehrsamkeit, gepaart mit Anspruchlosigkeit und dem reinsten moralischen Wandel, haben den Verstorbenen ausgezeichnet, und ihm die einstimmige Liebe seiner Gemeinde, die herzlichste Zuneigung seiner Synodalen und die Achtung seiner Vorgesetzten in einem hohen Grade erworben.

Fast ein halbes Jahrhundert hindurch hat er theils als Diaconus, theils als Pastor, Präpositus und Superintendent der Kirche gedient.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 6. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 6.
Stralsund, den 9. Februar 1831.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des vormaligen Schiffscapitains und nachherigen Gastwirths Schmidt auf dem Anclammer Peendamm ist ein Termin auf den 26ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich über den ihnen zu machenden Vorschlag zu erklären haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 24ten Januar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Mühlen - Verpachtung.

In dem auf den 4ten dieses abgehaltenen Aufbotstermine ist für die bei Garbodenhagen belegene Wassermühle keine annehmliche Pacht geboten worden. Es wird deshalb der dritte Aufbotstermin auf den 25ten dieses, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier hiemit angesetzt, und können die Pachtbedingungen bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl nachgesehen werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß die Gebäude der G. G. Stadt verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 7ten Februar 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Bekanntmachung.

Das im Greifswaldischen Kreise zwischen den Städten Greifswald, Gützkow und Wolgast belegene von Wolffradtsche Gut Lüssow soll von Trinitatis 1831 bis dahin 1841, unter zu verhoffender Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde

Behörde, verpachtet werden. Es ist dazu ein Aufbotstermin auf den 22ten Februar 1831 angesetzet, und es werden Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Herrn Engel hieselbst einzufinden, ihren Bot zu Protocoll abzugeben und dem Befinden nach weiteren Bescheid zu erwarten. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei dem Herrn Engel, als auf dem Hofe zu Lüssow, zur beliebigen Einsicht niedergelegt. Auch gereicht dabei zur Nachricht, daß, wenn irgend annehmlich geboten wird, keine weitern Aufbotstermine stattfinden werden.

Greifswald, am 22ten December 1830.

Die Vormundschaft des minderjährigen H. v. Wolffradt.

Hausverkauf.

Ein Haus in Bergen soll aus freier Hand verkauft oder zu Ostern vermiethet werden. Im Hause befinden sich 2 Stuben, 1 Küche und Speisekammer; mit unter dem Hausdache Scheunfach, Scheundiele, Kuh- und Pferdestall, so wie ein Stall für kleines Vieh und Brennmaterialien; neben dem Hause ein Küchengarten mit Obstbäumen bepflanzt, so wie ein Ackerstück von circa ¾ Morgen Pomm. Die Lage wäre besonders vortheilhaft für einen Müller, um neben dem Hause auf städtischer Weide eine Windmühle anzulegen.

Sollte Käufer es wünschen, so könnten auch noch 3½ Morgen Acker Pomm. hiebei überlassen werden, auch ein Theil der Kaufsumme zinsbar stehen bleiben.

Kauf- oder Pachtliebhaber haben sich baldigst zu melden bei

dem Camerar Fahrnholz in Bergen.

Am 23ten Februar, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Groben-Holz bei Abtshagen eine Parthei Eichen auf dem Stamm gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. öffentlich verkauft werden.

Die Versammlung ist im Abtshäger Kruge.

Stralsund, den 22ten Januar 1831. H. L. Fabricius.

Guter Futter-Hafer, Heu und Stroh, wird fortwährend gekauft und in Preuß. Courant bezahlt: in Stralsund, Fischerstraße, im Hause Lit. D. No. 147.

Besten neuen Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen in Tonnen, so wie bei kleinen Quantitäten, verkauft J. N. Rodbertus in Barth.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7.

Stralsund, den 16. Februar 1831.

(No. 50) **Bekanntmachung.** (No. 378. Febr. 31.)

Nachdem durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 14ten Februar v. J. die Trennung Alt-Vorpommerns von Hinterpommern in Beziehung auf die Communal-Landtage vorläufig auf den Zeitraum von 6 Jahren genehmigt worden, ist die Bestätigung des Conclusums des 3ten Communal-Landtags von Alt-Vor- und Hinterpommern, die Organisation und Wahl der Mitglieder der Landstuben betreffend, Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 17ten December v. J. erfolgt.

Die Landstuben bilden darnach ein Ganzes für die den beiden Landestheilen gemeinsamen Angelegenheiten und gehen nur in den speciellen Angelegenheiten jedes Landestheils in zwei getrennte Landstuben, die Alt-Vorpommersche und die Hinterpommersche, über. Zum Director des vereinigten Ganzen und der getrennten Hinterpommerschen Landstube ist der Geheime Regierungs-Rath, Landrath von Schoening, und zum Director der Alt-Vorpommerschen Landstube der Landschafts-Director, Landrath v. Krause, und ausserdem sind zu Mitgliedern der Hinterpommerschen Landstube der Gutsbesitzer v. Köller auf Görke, der Bürgermeister Kuschke in Treptow a. d. Rega und der Major v. Katte in Finkenwalde, und zu Mitgliedern der Alt-Vorpommerschen Landstube der jetzige Obervorsteher der Kaufmannschaft Schulze in Stettin und der Landrath Krafft in Ueckermünde gewählt worden.

Uebrigens

Uebrigens behalten die Landstuben in allen bisher von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen ihre volle Wirksamkeit.

Stettin, den 5ten Februar 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

(No. 51.) **Bekanntmachung.** (No. 492. Febr. 31.)

Die Ueberzeugung von dem vielfachen Nutzen, welchen das von dem Ober-Präsidial-Secretair, Hofrath Bourwieg, in meinem Auftrage bisher bearbeitete und herausgegebene Jahrbuch der Provinz Pommern sowohl den Behörden, als auch den mit dem größern Theile des Publicums in Berührung kommenden Bewohnern der Provinz gewährt, veranlaßt mich, auf die eben erschienene neue Auflage desselben für das Jahr 1831 um so mehr empfehlend aufmerksam zu machen, als diese neue Auflage ausser den statistischen Notizen, der Genealogie des Königl. Preußischen Hauses und dem gesammten Civil- und Militair-Personalstaat der Provinz diesmal auch eine Angabe der Ressort-Verhältnisse sämmtlicher Behörden enthält, welche, auf amtlichen Quellen beruhend, gewiß jedermann eben so lieb seyn wird, als sie zur Vervollständigung des Werkes nicht wenig beigetragen hat.

Zugleich bemerke ich, daß den resp. Subscribenten das Werk binnen wenigen Tagen zugesandt werden wird, ausserdem aber noch eine kleine Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und Druckpapier vorräthig ist, welche zu den Preisen von resp. 1 Rthlr. 20 Sgr. und 1 Rthlr. 15 Sgr. bei dem Herausgeber zu haben sind.

Stettin, den 9ten Februar 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Geistliche Angelegenheiten.

(No. 52.) Betrifft die diesjährige Feier des Mariä-Verkündigungs-Festes.
(No. 537. Febr. 31.)

Die Feier des auf den 25ten März fallenden Mariä-Verkündigungs-Festes wird, für dieses Jahr, auf den Sonntag Judica, den 20ten März, verlegt.

Stralsund, den 11ten Februar 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 53.)

Wann die Reparatur des hiesigen Amts-Gefängnisses nach Vorschrift der Königl. hochlöblichen Regierung mittelst Entreprise beschaffet werden soll, so ist zu diesem Zwecke ein Herabbietungs-Termin auf den 2ten März, Vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Königl. landräthlichen Kreis-Amte angesetzet.

Diejenigen, welche diese Reparaturen zu beschaffen Genüge haben, werden hierdurch eingeladen, sich im genannten Termine einzufinden und ihr Erbieten zu Protocoll abzugeben.

Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine in hiesiger Kanzlei einzusehen.

Franzburg, am 10ten Februar 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 54.) (No. 811. Dec. 30.)

Uebersicht

der Rechnung der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät vom 1. November 1829 bis dahin 1830.

An Ausgaben.

1) An vergüteten Feuerschäden	14,765 ℛ 8 ßℋ 8 ₰
2) — Untersuchungskosten	279 » 10 » 9 »
3) — Administrationskosten	250 » 15 » — »
4) — Porto, Schreibmaterialien, Druck- und Revisionskosten der versicherten Gebäude seit der letzten Revision	694 » 14 » 3 »
	15,989 ℛ 18 ßℋ 8 ₰

Zur

Zur Deckung dieser Ausgaben ist ausgeschrieben:

den 17. Mai 1830 von 6,035,650 ℳ	pro mille 25 ß	5029 ℳ 21 ß 3 ₰
— 7. Nov. — — 6,129,230 ·	dito 1 ℳ 20 ·	10215 · 11 · 6 ·
		15245 ℳ 2 ß 9 ₰
	2 ℳ 15 ß od. ¼ pCt.	

Der Defect ist aus dem Fond genommen und wird bei künftigen Ausschreibungen berücksichtiget werden.

Die Zahl der Brände beträgt 15, davon

4 durch Brandstiftung,
1 — Gewitter,
10 — nicht zu ermittelnde Zufälle,

15 Brände.

Dadurch sind abgebrannt

7 Wohnhäuser,
9 Kathen,
8 Scheunen,
6 Viehställe,
2 kleine Ställe,

32 Gebäude.

Stralsund, den 20ten December 1830.

General-Direction der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät.

C. F. Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.
G. G. Freese.

(No. 55.) (No. 1024. Jan. 31.)

Bei der Stralsundischen Feuer-Assecuranz haben sich im Jahre 1830 keine Fälle ereignet, welche besondere Ausgaben erforderlich gemacht hätten, so daß es also auch eines Beitrages der Interessenten nicht bedurft hat.

Am

Am Schlusse des gedachten Jahres hat die Gesammtsumme der Einzeichnung bei dieser Anstalt betragen 2,524,757 ₰ 20 ßl 8 ₰.
Stralsund, den 19ten Januar 1831.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund.
C. G. Schwing.
A. H. Scheven. W. E. Schütte.
Helwig.

(No. 56) (No. 558. Jan. 31.)

Nach Inhalt der Rechnungen der Rügenschen Brand-Societät betragen die Ausgaben für das Jahr 1830

1) An Vergütung für Brandschäden	1464 ₰ 13 ßl 6 ₰
2) An verbrannten und beschädigten Löschgeräthschaften	— » — » — »
3) An Prämien	— » — » — »
4) An Administrationskosten, Untersuchungskosten, Botenlohn 2c.	374 » 21 » 7 »
Summa	1839 ₰ 5 ßl 1 ₰.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist pro September 1830, da nämlich die vor dem 1ten März 1830 abgebrannten Gebäude, wegen Geringfügigkeit des Ersatzes, keine besondere Ausschreibung erforderten, indem dieser Ersatz anderweitig gedeckt wurde, ausgeschrieben von der Einzeichnungs-Summe:

3,183,382 Rthlr.
à mille 20 Sgr.

Die Zahl der statt gehabten Brände beträgt 7, davon 4 Häuser, 1 Backhaus und 2 Scheunen.

Durch die angestellten commissarischen Untersuchungen sind keine vorsätzlichen Brandstiftungen ermittelt, vielmehr geht daraus hervor, daß alle Brände zufällig entstanden sind.

Nach dem 1ten September bis Schluß dieses Jahres sind noch 2 Kathen und 1 Backhaus abgebrannt, welche in die Rechnung pro 1831 aufgenommen werden.
Bergen, den 31ten December 1830.

Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Societät.
G. F. v. Bagevitz. C. v. Platen. J. L. Atmer.
G. Huldberg.

(No. 57.)

(No. 57.) (No. 432. Febr. 31.)

Nachweisung

der in den Jahren 1829 und 1830 von den Gymnasien des Stettiner Consistorial-Bezirks zur Universität entlassenen Studirenden mit Angabe der Zeugniß-Nummer.

No.	Pommersche Gymnasien	Zeit der Entlassung	Anzahl der Abiturienten	Deren Zeugniß-Nummer I.	II.	III.
		1829				
1	Alt-Stettin	Ostern	17	1	16	—
		Michael	17	5	12	—
2	Stralsund	Ostern	keine	—	—	—
		Michael	5	1	4	—
3	Stargard	Ostern	11	3	8	—
		Michael	1	—	1	—
4	Greifswald	Ostern	3	—	3	—
		Michael	9	—	9	—
5	Coeslin	Ostern	4	1	3	—
		Michael	7	—	7	—
6	Neustettin	Ostern	3	—	3	—
		Michael	3	2	1	—
			80	13	67	—
		1830				
1	Alt-Stettin	Ostern	17	3	12	2
		Michael	9	1	8	—
2	Stralsund	Ostern	keine	—	—	—
		Michael	6	—	6	—
3	Stargard	Ostern	5	—	3	2
		Michael	2	—	2	—
4	Greifswald	Ostern	7	1	5	1
		Michael	8	2	6	—
5	Coeslin	Ostern	2	—	2	—
		Michael	10	3	7	—
6	Neustettin	Ostern	4	2	2	—
		Michael	10	1	8	1
		Summa	80	13	61	6

Stettin, den 3ten Februar 1831.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sack.

(No. 58.)

(No. 58.) **Bekanntmachung.** (No. 1368. Jan. 31.)

Das Königl. Domainen-Vorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargardt an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und

1664 Morgen 94 □Ruthen,

nämlich:

7 Morgen	97 □R.	Hof- und Baustellen,			
10 Morgen	22 □R.	Gärten,			
155 Morgen	105 □R.	Acker	1ter	Klasse,	
489 Morgen	123 □R.	—	2ter	—	
408 Morgen	93 □R.	—	3ter	—	
101 Morgen	36 □R.	—	4ter	—	
31 Morgen	161 □R.	—	5ter	—	
14 Morgen	150 □R.	—	6ter	—	
1201 Morgen	128 □R.	Acker,			
224 Morgen	152 □R.	Wiesen,			
162 Morgen	146 □R.	Hütung,			
57 Morgen	89 □R.	Wege, Gewässer ꝛc.			

enthält, soll alternativ im Wege der Parcelirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis dieses Jahres veräussert werden, und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15ten März cr. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungsrathe Triest angesetzt. — Die Bedingungen zur Veräusserung des Vorwerks im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden. — Die Bedingungen zur Veräusserung in Parcelen wird der Commissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Parcellirungsplan sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ einzusehen.

Es wird am 15ten März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräusserung im Wege der Parcellirung fortzusetzen, und zwar werden am 15ten März Gebote wegen der beiden Haupt-Parcelen (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden), der mit Gärten zu veräussernden Familienhäuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräussernden Gebäude, am 16ten März wegen der kleineren Ackerparcelen von 2, 4, 6 Morgen, am 17ten wegen der Wiesen und Hütungsparcelen, am 18ten wegen der größeren Ackerparcelen ohne Gebäude angenommen.

Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parcelen abgegeben haben sollen, in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung

klärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden.

Eine Licitation wird nur Hinsichts derjenigen Parcelen statt finden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Licitation der 21te März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind.

Am 19ten März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerkes im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls licitirt werden. Am 21ten wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parcelen verhandelt, auf welche Behufs der Veräusserung keine annehmlichen Gebote erfolgt seyn möchten.

Auf diese Veräusserung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parcelirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräusserung in Parcelen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahe belegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräussert sind.

Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, sofern es nach Lage der Parcelen zulässig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parcelirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des April erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird; doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräusserung im Ganzen statt findet, jedenfalls geschehen wird.

Die Veräusserung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2—3jährige Terminalzahlungen bewilliget.

Bei der Veräusserung im Ganzen bleiben circa 48 Morgen 115 □R. Hütung an der Grenze von Groß-Schlatickow, 56 M. Acker an der Grenze von Tornow, 31 M. 48 □R. Wiesen an der Grenze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholtz wird nicht mit veräussert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr. beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf

28,376

28,376 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 700 Rthlr. auf 15,776 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. festgesetzt.

Für dies Kaufgeld werden 312 Schfl. Roggen Saat-Inventarium dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden.

Stettin, den 22ten Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 59.) Betrifft die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Schäfer-Unterrichts-Anstalt zu Frankenfelde. (No. 246. Febr. 31.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Mitte Mai d. J. abermals ein Cursus für Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stamm-Schäferei Frankenfelde bei Wrietzen a. O. beginnt, zu welchem Lehrlinge unter den nachstehenden Bedingungen angenommen werden.

Stralsund, den 7ten Februar 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Bedingungen,

wonach die zum Unterricht zuzulassenden 15 Schäfer-Lehrlinge auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde aufgenommen werden.

Die Lehrlinge, welche nicht über die Anzahl von 15 steigen dürfen, müssen sich Mitte Mai eines jeden Jahres in Frankenfelde einstellen, und bleiben dann bis Mitte Junius des folgenden Jahres dort, damit sie die wichtigen Manipulationen bei der Wäsche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen.

Sie

Sie werden ganz frei unterhalten und brauchen nichts als ihre Kleidung, wobei die nöthigen stark leinenen Hosen und Schürzen und wollenen Jacken nicht fehlen dürfen, mitzubringen. Darneben erhalten sie 10 Rthlr. für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts ausgezahlt, bekommen aber kein Reisegeld.

Sie werden theoretisch hinsichtlich des Wichtigsten und ihnen Begreiflichen, besonders aber praktisch unterrichtet und eingeübt, wie sich versteht, auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden sie in dem, einem Schaafmeister nöthigen, Schreiben und Rechnen, besonders Führung der tabellarischen Register-Einrichtung und Linirung derselben unterrichtet.

Daß bei letzterem nur auf die Fähigsten Rücksicht genommen werden kann, versteht sich von selbst, wogegen aber zum Schreiben und Rechnen keine Ausnahme gemacht, und sie sämmtlich bei diesem Unterricht zugelassen werden. Auch in demjenigen, was der Schäfer hinsichtlich der Kenntniß des Anbaues, der Behandlung, Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art wissen muß, werden sie eingeübt, so daß, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, dort sehr brauchbare Leute zur Einführung und zum Betriebe der höheren Schaafzucht gebildet werden.

Um diesen Zweck in der kurzen Lehrzeit zu erreichen, ist es aber nothwendig, daß bei der Wahl der Lehrlinge sorgsam darauf gesehen werde, daß ihnen auch die gehörige Lust zur Schaafzucht inwohne, daß sie die ersten Handwerks-Kenntnisse bereits besitzen; mithin in einer Schäferei schon gedient haben, sowohl Gedrucktes als Geschriebenes lesen und allenfalls etwas schreiben können, besonders aber genug Fassungsgabe haben, dem theoretischen Unterricht zu folgen und ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Es wäre zu wünschen, daß solche gewählt werden könnten, die ihre Militair-Jahre schon abgethan, oder davon aus irgend einem Grunde dispensirt werden, indem sie sonst in den drei Jahren, bei einem ganz heterogenen Dienst, das wieder vergessen würden, was sie dort erlernt hätten.

Ein jeder, welcher sich zur Aufnahme in Frankenfelde meldet, muß daher auch ein landräthliches Attest über seine bisherige Führung und Brauchbarkeit, so wie wegen seiner Militairdienstzeit einsenden.

Die Leute müssen völlig gesund und von äußerlichen ansteckenden Krankheiten befreiet seyn, weil solche, die damit bei ihrer Ankunft behaftet gefunden, sogleich wieder nach Hause geschickt werden.

Es

Es haben sich mehrere gebildete Personen zur Aufnahme gemeldet, mußten aber abschläglich beschieden werden, da für sie keine eigene Wohnung in Frankenfelde vorhanden ist, wo sie überhaupt die Arbeiten nicht übernehmen würden, die ein jeder dieser Lehrlinge verrichten muß, keine Ausnahme davon aber Statt finden kann. Dergleichen Anmeldungen werden daher zurück gewiesen.

(No. 60.) **Landbeschälung im Jahr 1831.** (No. 443. Febr. 31.)

Den Pferdezüchtern in dem Stralsunder Regierungs-Bezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen,

1) an welchen Orten Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen;

2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt und

3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendiger Weise abzuhaltenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten angesetzt sind.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Grellenberg, Grimmer Kreis	d. 21. März	Montag, d. 20. März, früh 8 Uhr.
2	Carnin, Franzburger Kreis	d. 23. —	Mittwoch, d. 23. — — 8 Uhr.
3	Bergen auf Rügen	d. 24. —	Sonnabend, d. 26. — — 8 Uhr.
4	Groß-Kiesow, Greifswalder Kreis	d. 20. —	Dienstag, d. 29. — — 8 Uhr.
5	Jarmen, Demminer Kreis	d. 19. —	Donnerstag, d. 31. — — 8 Uhr.

Wenn-

Wenngleich die Station Jarmen No. 5 nicht zum Stralsunder Regierungs-Bezirk gehört, so können dennoch wegen der Nähe gute Stuten aus demselben dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu deckenden besseren Stuten an dem bestimmten Tage unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen; und bemerke ich noch dazu:

1) Der bereits früher in den Amtsblättern erschienenen Bekanntmachung des Königl. Oberstallmeisters, Chef der sämmtlichen Haupt- und Landgestüte Herrn v. Knobelsdorff, d. d. Berlin den 6ten Junius 1829, gemäß, kann ein Theil der im Termin ausgewählten und aufgezeichneten besseren und vorzugsweise von Königl. Beschälern gezogenen Stuten der kleineren ländlichen Grundbesitzer und namentlich der Bauern und ähnlichen Stände, von Erlegung des Sprung-Geldes gänzlich befreit werden, und wird der Königl. Gestüt-Officiant die dazu nöthigen Freischeine sogleich in dem Termine ertheilen.

2) Die zu Bergen, Groß-Kiesow und Jarmen etwa schon vor dem Termin gedeckten Stuten müssen wegen der zu ertheilenden Freischeine bestimmt in dem Termin gestellt werden.

3) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen in dem Termin gewählten bei der Bedeckung immer nach, ja jene müssen öfters gänzlich zurück- und abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 2ten Februar 1831.

Der Landstallmeister
Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen nicht Gestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen. Auch ist es zweckmäßig, daß sich bei jedem Termin ein Kreis-Gens-d'arme

d'arme einfindet, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten die so nöthige Ordnung zu erhalten, und die darauf Bezug habende Anweisung des anwesenden Gestüt-Officianten zu vollziehen.

Stralsund, den 11ten Februar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 7.
Stralsund, den 16. Februar 1831.

Zur Publication des von dem verstorbenen vormaligen Bauern Christian Malchin zu Lassow errichteten letzten Willens ist vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst ein Termin auf den 28ten dieses, Morgens 9 Uhr, angesetzt, zu welchem diejenigen, welche hiebei ein Interesse haben, bei Strafe, daß, sie mögen erscheinen oder nicht, doch mit dessen Publication werde verfahren werden, geladen werden.
Datum Greifswald, den 9ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das dem Zimmermann Johann Christian Blunck gehörige, auf dem Fliederberge in Hanshagen erbauete Wohnhaus, wovon die eine Hälfte an den Arbeitsmann Schmeling verkauft worden ist, Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht entweder am 28ten d. Mts., oder den 14ten und 28ten März d. J., Morgens 9 Uhr, anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.
Datum Greifswald, den 9ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mühlen-Verpachtung.

In dem auf den 4ten dieses abgehaltenen Aufbotstermine ist für die bei Garbodenhagen belegene Wassermühle keine annehmliche Pacht geboten worden. Es wird deshalb der dritte Aufbotstermin auf den 25ten dieses, Morgens 11 Uhr, auf

auf der Achtmannskammer allhier hiemit angesetzt, und können die Pachtbedingungen bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl nachgesehen werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß die Gebäude der G. G. Stadt verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 7ten Februar 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Die am Teiche hieselbst liegende, der hiesigen Stadt zugehörende sogenannte Roßmühlenwiese soll zum Verkauf

in termino den 25ten dieses Monats

hieselbst, Morgens 11 Uhr, unter den in der Gerichtskanzlei zu jeder Zeit einzusehenden Bedingungen öffentlich aufgeboten, zugleich aber auch zur Sicherheit des Käufers von allen denen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an diese Wiese zu machen vermeinen, gewärtiget werden, daß sie in eben diesem, ein für alle Mal dazu angesetzten Termin diese ihre Ansprüche vorbringen und beglaubigen, bei Strafe, daß sie sonst damit von dieser Wiese für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 7ten Februar 1831.

(L. S.) Senatus.

Verpachtung.

Die nahe bei Anclam auf dem Peendamm in Neu-Vor-Pommern belegene Stadt-Holländerei Peendamm, zu welcher 119 Magdeb. Morgen 123 □Ruthen an Wiesen und Hütungen und ausser den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ein Garten gehört, soll von Trinitatis 1831 ab auf sechs Jahre in Termino den 26ten März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige laden wir hiermit ein zu diesem Termine zu erscheinen, indem wir bemerken, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten der Zuschlag ertheilt werden wird.

Anclam, den 8ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Am 23ten Februar, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Groben-Holz bei Abtshagen eine Parthei Eichen auf dem Stamm gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. öffentlich verkauft werden.

Die Versammlung ist im Abtshäger Kruge.

Stralsund, den 22ten Januar 1831. H. L. Fabricius.

Gute

Guter Futter-Hafer, Heu und Stroh, wird fortwährend gekauft und in Preuß. Courant bezahlt: in Stralsund, Fischerstraße, im Hause Lit. D. No. 147.

Hafer, gesund und schwer, kauft zum höchsten Preis
der Posthalter Harder.

Zu Gützlaffshagen bei Garz
steht eine sehr gute Katenwohnung und großer Garten zu Ostern dieses Jahres für tüchtige, friedliche Arbeiter unter vortheilhaften Bedingungen offen.

Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin ist unterm 25ten Januar 1831 ein, von demselben Tage ab, acht nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

Von den hohen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ist auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät mir unterm 14ten Januar 1831, von diesem Tage ab, auf zehn nacheinander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Pr. Monarchie ein Privilegium:

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglob-Karten von verschiedenem Maaßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von, dem Systeme gemäßen Constructions-Linien und Constructions-Puncten besetzt, und zur Erläuterung der ersten Abtheilung der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind,

ertheilt worden, was ich hiermit bekannt mache.

Berlin, am 4ten Februar 1831.

Sv. P. Ågren,
Professor an der Königl. Schwedischen Kriegs-Akademie
zu Carlberg bei Stockholm.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8.

Stralsund, den 23. Februar 1831.

(No. 61.) (No. 489. Febr. 31.)

Seine Majestät der König haben auf einen Bericht, welchen Ich Allerhöchstdenenselben über den Gang der Vollzähligmachung und Zusammenziehung des 2ten Armee-Corps erstattet, zu erwiedern geruhet, daß Allerhöchstdieselben sehr wohlgefällig vernommen, daß sich bei den Mannschaften überall eine gute Gesinnung und Bereitwilligkeit in der Gestellung zum Dienst gezeigt habe, und tragen Mir auf, für die Behörden und Einwohner eine Allerhöchste Belobigung ergehen zu lassen.

Dies Allerhöchste Lob gegen Eine Königliche Regierung auszusprechen, gereicht Mir zum besonderen Vergnügen, und ersuche Ich dieselbe, die weitere Bekanntmachung hiervon zu veranlassen.

Berlin, den 8ten Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm, K. Pr.

An
die Königliche Regierung
in Stralsund.

Das vorstehende gnädige Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen bringen wir mit großem Vergnügen hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der übrigen Einwohner des hiesigen Departements.

Stralsund, den 15ten Februar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 62.) **Bekanntmachung.**

Am 15ten März d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre erste diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder, haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. M. bei der Commission einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 14ten März d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst, bei dem Herrn Bataillons-Arzt Dr. Klatten, in dessen Dienst-Lokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 8ten Februar 1831.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 63.)

Wann die Reparatur des hiesigen Amts-Gefängnisses nach Vorschrift der Königl. hochlöblichen Regierung mittelst Entreprise beschaffet werden soll, so ist zu diesem Zwecke ein Herabbietungs-Termin auf den 2ten März, Vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Königl. landräthlichen Kreis-Amte angesetzet.

Diejenigen, welche diese Reparaturen zu beschaffen Genüge haben, werden hierdurch eingeladen, sich im genannten Termine einzufinden und ihr Erbieten zu Protocoll abzugeben.

Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine in hiesiger Kanzlei einzusehen.

Franzburg, am 10ten Februar 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Sicherheits-

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

(No. 64.)

Der wegen dringenden Verdachts des Diebstahls von der hiesigen Behörde verfolgte Matrose Friedrich Erdreich, welcher sich auch Fritz Parow nennt, ist am 12ten dieses durch die Gensd'armerie in Barth zur gefänglichen Haft gebracht worden, hat aber Gelegenheit gefunden, aus dem dortigen Gefängnisse mittelst Durchbrechens der Wand in der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses zu entfliehen.

Ich ersuche deshalb alle Militair- und Civilbehörden, auf den unten signalisirten Erdreich oder Parow Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Franzburg, den 19ten Februar 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Signalement.

Name, Friedrich Erdreich, auch genannt Fritz Parow.
Geburtsort, Zingst.
Religion, evangelisch.
Alter, 24 Jahr.
Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite des Mundes starker Ausschlag.

Bekleidung.

Jacke von blauem Tuche.
Weste weiß gestreift.
Hosen grüne manchesterne.
Stiefeln tragend.
Kopfbedeckung eine alte Pelzmütze.
Hemde baumwollen.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 65.) Nachweisung der Holz-Versteigerungen in den Königlichen Forstrevieren des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1831.

Namen der Forstreviere.	Namen der Forsttheile.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Elmenhorster Heideberg	3.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke	Forstgehöft Elmenhorst.
	Grobenholz-Gehege	7.		Eichen, Eichen und Espen Zopfholz	auf dem Eisberge.
	Franzburger Kronwald	9.		Buchen Klafter- und Reiserholz und Eichen Nutzholzstämme	Forstgehöft Kronhorst.
	Abtshäger Kronwald u. Sievertshäger Gehege	14.		Buchen Klafterholz, Eichen, und Eichen Zopfholz	Sievertshäger Husen am Kettenbaum.
	Splitzdorfer Ochsenkoppel	17.		Eichen auf dem Stocke	Forstgehöft Vorland.
	Hildebrandshagen Mittelhof	21.		Eichen auf dem Stocke	Hildebrandshagen Mittelhof.
	Poggendorfer Kämpe	28.		Kiefern auf dem Stocke	Forstgehöft Peggendorf.
	Loitzer Kronwald	29.		Buchen Klafter- und Reiserholz u. unterdrückte Eichen	Bücht im Walde.
Darß	Belauf Ahrenshoop	4.		Eichen, Buchen Nutzholz-Stämme, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	dito Born	8.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, Weichholz-Scheite und Schlagholz	desgleichen.
	dito Wieck	10.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Wieck.
	dito Prerow	15.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Prerow.
	dito Straminke	17.		Eichen, Buchen, Kiefern und Espen auf dem Stocke	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhäger Gr. Hagen und Kiefern-Kämpe	5.		aufgearbeitetes Buchen Knüppel- und Reiserholz, dergl. Weich-Durchforstungsholz, Kiefern Bauholzstämme und Kiefern Scheite, Knüppel, Durchforstungs- und Reiserholz	Buddenhäger Forst-Gehöfte.
	Behnker Haide	10.		Kiefern Bau- u. Brennholz-Stämme auf dem Stocke	Behnken.
	Prägel-Forst	14.		dergleichen, auch Kiefern Scheite-, Knüppel-, Stöcke u. Reiser-Klaftern	auf dem Jagdkrug.

Jägerhof

Namen der Forstreviere.	Namen der Forsttheile.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Hufen	19.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern Bau- u. Brennholz-Stämme auf dem Stocke, auch Kiefern Scheite-, Knüppel-, Stöcke- u. Reiser-Klaftern	Brücke auf dem Wrangelsburger Wege.
	Netzebander Haide	23.		Kiefern Bau- und Brennholzstämme	Haidenfurth.
	Karrock	28.		dergl. und Eichen Nutz- und Brennholzstämme u. Haseln Reisholz in Klaftern	Karrock.
Schuenhagen	Fuhlendorfer und Hermannshäger Holz	5.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Fuhlendorfer Schulzenhaus.
	Siemersdorffer Kamp	8.		Kiefern Lattstämme	im Kampe.
Werder	Stubnitz	10.		Buchen Nutzholz-Stämme, dergleichen zweifüßige Scheite und Knüppel Klafter und Reiser in Loosen	beim Rusewaser Baumhause.
	daselbst	11.		dergleichen	beim Hasselstein.
	Philippshäger Holz	16.		Eichen, Buchen und Kiefern Oberholz auf dem Stocke	beim Dummensteig.
	Mölln-Medower Holz	18.		Eichen Nutzholz-Stämme u. gemischtes Schlagholz in Loosen	Mölln-Medow.
	Pulitz	19.		Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke	zu Pulitz.
	Stubnitz	24.		Buchen Nutzholz-Stämme, dergleichen zweifüßige Scheite und Knüppel Klafter und Reiser in Loosen	beim Rusewaser Baumhause.
	daselbst	25.		dergleichen	beim Hasselstein.

An den vorstehenden Terminen werden auch geringe Nutzhölzer aller Art, in sofern deren Verkauf überhaupt und ohne an Ort und Stelle zu seyn, zulässig ist, im ganzen Reviere verkauft.

Stralsund, den 15ten Februar 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-

Personal - Chronik.

Der Gutsbesitzer von Quistorp auf Krentzow ist, in die Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Aug. von Seeckt auf Nepzin, zum Commissarius zur Untersuchung der Brandschäden im ritterschaftlichen Catastre des Wolgaster Districts gewählt und als solcher bestätiget. (No. 1449. Jan. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 8.

Stralsund, den 23. Februar 1831.

Zur Publication des von dem verstorbenen vormaligen Bauern Christian Malchin zu Lassow errichteten letzten Willens ist vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst ein Termin auf den 28ten dieses, Morgens 9 Uhr, angesetzt, zu welchem diejenigen, welche hiebei ein Interesse haben, bei Strafe, daß, sie mögen erscheinen oder nicht, doch mit dessen Publication werde verfahren werden, geladen werden.

Datum Greifswald, den 9ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die am Teiche hieselbst liegende, der hiesigen Stadt zugehörende sogenannte Roßmühlenwiese soll zum Verkauf

in termino den 25ten dieses Monats

hieselbst, Morgens 11 Uhr, unter den in der Gerichtskanzlei zu jeder Zeit einzusehenden Bedingungen öffentlich aufgeboten, zugleich aber auch zur Sicherheit des Käufers von allen denen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an diese Wiese zu machen vermeinen, gewärtiget werden, daß sie in eben diesem, ein für alle Mal dazu angesetzten Termin diese ihre Ansprüche vorbringen und beglaubigen, bei Strafe, daß sie sonst damit von dieser Wiese für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 7ten Februar 1831.

(L. S.) Senatus.

Da der hiesige Bürger und Bäcker Christian Friedrich Schulz seine beiden hieselbst am Markt sub No. 131 et 132 Lit. D. liegende Häuser nebst dem Haus-

Hausgarten am Teiche an den hiesigen Bürger und Bäcker Adolph Friedrich Lamp gegen dessen in der Langenstraße hieselbst sub No. 48. Lit. D. liegendes Wohnhaus eigenthümlich abgetreten, und die Eigenthümer dieser Häuser zu ihrer beiderseitigen Sicherheit um Erlassung der behufigen Proclamata angetragen haben; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an die bezeichneten Häuser und den Hausgarten zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, selbige

in terminis den 4ten und 25ten März dieses Jahrs,

Morgens 11 Uhr, hieselbst gehörig anzumelden, widrigenfalls sie durch den in dem letzten Termin zu erlassenden Präclusiv-Abschied mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen von den proclamirten Gegenständen für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 12ten Februar 1831.

(L. S.) Senatus.

Es werden hiedurch alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an den Bäckermeister Orthmann hieselbst, namentlich an das von ihm dem Sattlermeister Wellhusen verkaufte, in der Langenstraße hieselbst belegene und sub No. 14. catastrirte Wohnhaus cum pertinentiis haben, aufgefordert, solche in terminis den 25ten d. M., den 11ten und 25ten k. M., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzugeben, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 12ten Februar 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Guter Futter-Hafer, Heu und Stroh, wird fortwährend gekauft und in Preuß. Courant bezahlt: in Stralsund, Fischerstraße, im Hause Lit. D. No. 147.

Bei erst offenem Wasser erhalte ich eine kleine Ladung besten Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen, den ich, um baldigst damit zu räumen, zu möglichst billigen Preisen zu verkaufen wünsche, und nehme vorläufig Bestellungen darauf an.

Stralsund. Ernst Rühs.

Gute Brettsägen, schwarze und blanke, empfiehlt sehr billig

Christian Molien, Langenstraße in Stralsund.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 9. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 9.

Stralsund, den 2. März 1831.

Mühlen-Verpachtung.

Für die bei Garbodenhagen belegene Wassermühle ist noch keine annehmliche Pacht geboten worden: es wird deshalb annoch ein schließlicher Ausbotstermin auf den 11ten März, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier angesetzt, und sind die Pachtbedingungen bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl vorher nachzusehen. Stralsund, am 28ten Februar 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Das vor dem Greifswalder Thore hieselbst belegene Wohnhaus des Bürgers und Ackersmanns Reimer soll in vim executionis öffentlich verkauft werden und stehen zu diesem Zwecke Licitations-Termine auf den 4ten und 18ten k. Mts. und den 19ten April d. J., Morgens 10 Uhr, an, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, die an das gedachte Wohnhaus c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche in den obengedachten Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 24ten Februar 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da der hiesige Bürger und Bäcker Christian Friedrich Schulz seine beiden hieselbst am Markt sub No. 131 et 132 Lit. D. liegende Häuser nebst dem Hausgarten am Teiche an den hiesigen Bürger und Bäcker Adolph Friedrich Lamp gegen dessen in der Langenstraße hieselbst sub No. 48. Lit. D. liegendes Wohn-

Wohnhaus eigenthümlich abgetreten, und die Eigenthümer dieser Häuser zu ihrer beiderseitigen Sicherheit um Erlassung der behufigen Proclamata angetragen haben; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an die bezeichneten Häuser und den Hausgarten zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, selbige

in terminis den 4ten und 25ten März dieses Jahrs,

Morgens 11 Uhr, hieselbst gehörig anzumelden, widrigenfalls sie durch den in dem letzten Termin zu erlassenden Präclusiv-Abschied mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen von den proclamirten Gegenständen für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 12ten Februar 1831.

(L. S.) Senatus.

Bock-Verkauf in Murchin.

Da am 15ten März h. die Classification meiner Böcke beendigt ist, so stehen dieselben von diesem Tage an zur Auswahl der resp. Herren Käufer bereit. Der Preis ist wie bisher Vier Stück Frd'or für die erste und Zwei Stück Frd'or für die zweite Classe.

Murchin bei Anclam, im Februar 1831.

Homeyer.

Ein Gärtner kann sogleich oder auch zum 27ten April einen Dienst zu Meiselbritz erhalten und sich dieserhalb daselbst melden.

Ein Nutzzeugmacher kann sogleich oder zu Ostern d. J. eine Anstellung erhalten auf einem Gute Rügens, wenn er seine Brauchbarkeit und seine bisherige moralische Führung genügend nachweisen kann; Näheres in der Zeitungs-Expedition in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9.

Stralsund, den 2. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 66.) Betrifft die Aufhebung des nach frühern Landes-Gesetzen bestehenden Verbots der Ausfuhr roher Felle und Häute. (No. 1108. Jan. 31.)

Wir finden uns veranlaßt, mit Hinweisung auf den §. 2. des durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten November 1821 ausdrücklich auch auf Neu-Vorpommern ausgedehnten Gesetzes vom 26ten Mai 1818, wodurch allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet wird, darauf aufmerksam zu machen, daß das in dem Patente vom 14ten August 1695 enthaltene, in den Jahren 1744, 1760 und 1809 erneuerte Verbot der Ausfuhr roher Felle und Häute nicht mehr statt findet.

Stralsund, den 23ten Februar 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 67.) Betrifft die Befreiung der Landwehr-Officiere und Mannschaften und ihrer Familien von der Klassensteuer für die Dauer der Statt findenden Zusammenziehung der Landwehr. (No. 510. Febr. 31.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30ten v. Mts. für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr

den Officieren und Mannschaften, die bereits zur Fahne einbeordert sind, oder noch einbeordert werden, für sich und ihre Familie die Befreiung von der Klassensteuer zu bewilligen geruhet. Der Erlaß findet schon für den Monat der Einberufung Statt, wenn der Einberufene in den ersten 8 Tagen desselben, der ihm ertheilten Ordre gemäß, von Hause abgegangen ist, andern Falls erst vom 1ten des folgenden Monats ab.

In dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9ten in seiner Heimath eintrifft.

Stralsund, den 15ten Februar 1831.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 68.) Betrifft das diesjährige Frühjahr-Jahrmarkt zu Sagard.
(No. 419. Febr. 31.)

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das diesjährige Frühjahr-Jahrmarkt für Sagard, welches aus einem Versehen nicht im diesjährigen Kalender aufgeführt ist, am

25ten März (Freitag)

Statt finden wird.

Stralsund, den 27ten Februar 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 69.) **Bekanntmachung.**

Ich sehe mich veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß alle Pferde und Fohlen zu Ludwigsburg und Loissin völlig gesund sind.

Greifswald, den 23ten Februar 1831.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

(No. 70.)

(No. 70.) (No. 761. Febr. 31.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten d. Mts. Allerhöchst Ihr Wohlgefallen darüber zu erkennen gegeben, daß von allen Seiten die zur Complettirung des 2ten Armeecorps auf die Kriegesstärke durch Einberufung der dazu gesetzlich verpflichteten beurlaubten Militairs getroffenen Maaßregeln mit der größten Pünctlichkeit in Ausführung gebracht sind.

Seine Majestät der König haben ferner sämmtliche von diesem Geschäft betheiligte Behörden für ihren Eifer in pünctlichster und schleunigster Ausführung der getroffenen Anordnungen, die Einsassen Pommerns aber für ihre bei der Gestellung bewiesene gute Gesinnung und Bereitwilligkeit und dadurch aufs Neue bethätigte Treue und Anhänglichkeit Allergnädigst zu beloben geruhet, und ich bin beauftragt worden, diese Allerhöchste Belobung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welcher für mich sehr erfreulichen Pflicht ich mich hierdurch gern entledige.

Stettin, den 16ten Februar 1831.

Der General-Major und Brigade-Commandeur.
v. Kameke.

Sicherheits-Polizei.

(No. 71.)

Daß der unterm 19ten v. M. durch Steckbrief verfolgte Matrose Friedrich Erdreich, auch Fritz Parow genannt, wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

Franzburg, den 1ten März 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Personal-

Personal - Chronik.

Die durch den Tod des Premier-Lieutenants Brandes erledigte Stelle des Kreis-Secretairs beim Franzburger landräthlichen Kreis-Amte ist dem Porte-Epée-Fähnrich und bisherigen Kanzlei-Assistenten Daenicke provisorisch übertragen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10.

Stralsund, den 9. März 1831.

Bekanntmachung.

(No. 72.) Ich sehe mich veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß alle Pferde und Fohlen zu Ludwigsburg und Loissin völlig gesund sind.

Greifswald, den 23ten Februar 1831.

Laur. Liebin,
Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 73.) Wegen der Normal-Schreibbücher bei Carl Kühn in Berlin.
(No. 913. Dec. 30.)

Die Lehrer an Stadt- und Land-Schulen werden, in Folge höherer Veranlassung, auf die bei dem Buchbinder-Meister Kühn in Berlin herausgegebenen Normal-Schreibbücher (10 Hefte in 4to) und Vorschriften (60 Blätter in 4to) und die dazu gehörige Erläuterungsschrift von J. G. Mädler hiermit aufmerksam gemacht. Ein Dutzend dieser Schreibbücher kostet 18 Sgr. und die 60 Blatt Vorschriften, welche den Unterricht im Schönschreiben beschliessen, sind zusammen für 20 Sgr. zu haben.

Es würden diese Normal-Schreibbücher, welche die Mühe des Vorschreibens und Liniirens in einzelnen Schreibbüchern ersparen und welche, stuffenweis zweckmäßig geordnet, als feste Grundlage auch bei häuslichen Uebungen dienen können, sich auch beim Privat-Unterricht als nützlich empfehlen.

Stralsund, den 27ten Februar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 74.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar d. J. (No. 1071. Febr. 31.)

I. Witterung.

Die Gelindigkeit des Winters dauerte auch im Februar noch fort, und nur an einigen Tagen stellte sich strenges Frostwetter ein. Gemeinhin war es trübe, neblicht, naß und windig, und vom 22ten ab schneiete es anhaltend und viel.

Der vorherrschende Wind war der südliche.

Der höchste Barometerstand zeigte sich am 14ten d. M. auf 28″, 8‴ — bei Ost-Südost-Wind und Sonnenblicken, der niedrigste am 27ten auf 27″, 4‴ — bei Westwind, trübem und regnigtem Wetter.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers war am 11ten + 5½°, der höchste Nachmittagsstand am 10ten + 5°; der niedrigste Vormittagsstand am 2ten — 11°, der niedrigste Nachmittagsstand an demselben Tage — 7°.

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	18	—	1	26	1	2	10	—	2	7	6	2	7	$9\frac{1}{4}$
Roggen a dito — —	1	24	4	1	15	3	1	16	—	1	15	—	1	17	$7\frac{3}{4}$
Gerste a dito — —	1	2	7	—	27	2	—	27	6	—	26	3	—	28	$4\frac{1}{4}$
Hafer a dito — —	—	28	—	—	16	7	—	23	6	—	21	6	—	22	$4\frac{3}{4}$
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	12	—	1	11	—	1	9	—	1	13	2
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	24	—	1	18	—	1	21	—
Buchwaitzen a dito — —	1	10	—	1	8	—	1	12	—	1	10	—	1	10	—
Heu a Centner — —	—	28	—	—	26	—	—	20	—	—	15	—	—	22	3
Stroh a dito — —	—	20	8	—	18	8	—	17	8	—	13	6	—	17	$7\frac{1}{2}$

II. Fleisch,

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	ßl.	Pf.	In Greifswald. Rthl.	ßl.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	4	—	2	6	—	2	5
Rind-Fleisch mageres a Pfund — —	—	1	6	—	1	11	—	1	8½
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres a Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	1	27	3	1	27	3½
Bier ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	9½
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	7½
Graupen Gerst- a Scheffel — — .	4	9	4	3	15	—	3	27	2
Graupen Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	3	24	8	2	20	—	3	7	4
Grütze Gerst- a dito — — .	2	17	4	1	20	—	2	3	8
Grütze Hafer- a dito — — .	5	2	—	4	—	—	4	16	—
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	4⅕	—	2	4	—	2	4 1/10
Brodt Roggen fein a Pfd. — — .	—	—	10⅔	—	1	3	—	1	—⅜
Brodt Roggen grob a Pfd. — — .	—	—	8	—	—	8	—	—	8
Butter a Pfund — — .	—	6	8	—	7	—	—	6	10
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	1	6	—	1	5	—	1	5⅓
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	6	—	—	7	—	—	6	6
Brennholz Büchen a Klafter . .	9	14	—	8	—	—	8	22	—
Brennholz Eichen a dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Ellen a dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Tannen a dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille	1	21	—	—	—	—	1	21	—
Kartoffeln a Scheffel	—	13	—	—	14	—	—	13	6

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

Mit geringen Abweichungen herrschten in diesem Monate dieselben Krankheiten, als in dem zunächst vorhergegangenen, indem sie, wie jene, in dem allgemein verbreiteten gastrisch-katarrhalisch, rheumatisch-biliösen Stoffe ihren Ursprung und Fortgang hatten. Besonders häufig waren katarrhalische Beschwerden, Anginen bei Kindern und Erwachsenen, rheumatische Brust-Katarrhe, Entzündungen der Lungen und des Kehlkopfes, Magenkrämpfe, leichte rheumatische Affectionen u. s. w.

Weit seltener fand man Wechselfieber vor, und diese meistens als Quartan-Fieber.

Scharlach, Masern und Windpocken hatten auch nicht weiter und nicht bösartiger um sich gegriffen.

Ansteckende acute Krankheiten kamen gar nicht vor, desto ausgebreiteter aber in Greifswald das chronische ansteckende Uebel, die aus der Fremde eingeschleppte Krätze.

Im Ganzen war die Zahl der Kranken und Gestorbenen nicht bedeutend.

Mit bösartigen Vieh-Krankheiten ist die Provinz bis jetzt verschont geblieben.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Tagelöhner aus Groß-Milzow gerieth mit seiner hochschwangern Frau auf der Fahrt zu Eise von hier nach Devin mit einem Piekschlitten in eine offene Stelle des Strandes, und Beide ertranken.

In der Gegend von Dargelin fand man einen Tagelöhner vom Tertialgute Negentin erfroren.

Der 10jährige Sohn eines Tagelöhners in Greifswald ertrank im Ryckflusse, indem er sich auf dem Eise dem schon offenen Strome zu sehr näherte.

Ein gleiches Schicksal traf einen Tagelöhner aus dem Bauerdorfe Wieck auf dem Dars auf seiner Rückfahrt von Bresewitz dahin zu Schlitten.

Auf der nach Groß-Kedingshagen gehörenden Meierei Drewshof brannte das Viehhaus bis auf den Grund nieder, und es gingen dabei 52 Kühe, 99 Schaafe und 2 Pferde verloren.

Durch ein im Wohnhause des Eigenthümers Nagel zu Cummerow entstandenes, vermeintlich durch eine böse Hand angelegtes, Feuer ging dasselbe in Flammen auf, und mit ihm ein bedeutender Theil des Hausgeräths, etwa eine Last Getreide u. s. w.

Hier im Orte erschoß sich ein junger Artillerist der hier garnisonirenden Artillerie-Brigade-Abtheilung, und in Vietegast erhängte sich ein Dienstjunge von 16 Jahren.

V. Schifffahrt.

Durch das Strandeis ist die Schifffahrt bis jetzt gehemmt geblieben.

Stralsund, den 28ten Februar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 75.)

(No. 75.) Brandenburgsches Land-Gestüt. (No. 93. März 31.)

Durch die im Brandenburgschen Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1830 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Stralsunder Regierungs-Bezirk:

1) zu Grellenberg, Grimmer Kreis, durch Landbeschäler 138 Stück, wovon 8 Stuten Freischeine erhalten haben.

2) zu Carnin, Franzburger Kreis,	desgleichen	280	—	—	19 — dgl.
3) zu Bergen, Insel Rügen,	desgleichen	156	—	—	10 — dgl.
4) zu Gr. Kiesow, Greifswalder Kreis,	desgleichen	117	—	—	10 — dgl.

Summa der bedeckten Stuten 691 Stück, wovon 47 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 17ten Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik.

Der Parcelen-Pächter Christian Drews ist zum Schulzen in dem academischen Dorfe Kemnitz bestellt und als solcher bestätigt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 10.

Stralsund, den 9. März 1831.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das dem Zimmermann Johann Christian Blunck gehörige, auf dem Fliederberge in Hanshagen erbauete Wohnhaus, wovon die eine Hälfte an den Arbeitsmann Schmeling verkauft worden ist, Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht entweder am 28ten d. Mts., oder den 14ten und 28ten März d. J., Morgens 9 Uhr, anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 9ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen des Erbpächters Prehn zu Voddow und des Kürschners Stypmann in Wolgast werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das, ihnen von dem Fischer Thurmann verkaufte, in Croeslin belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche in den vor uns auf den 12ten oder den 26ten März oder den 13ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Terminen gehörig anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie damit sonst nicht weiter werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 22ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das

Das in der Langenstraße hieselbst belegene und sub No. 11 und 12 catastrirte Wohnhaus der geschiedenen Ehefrau des vormaligen Gastwirths Wolff, geb. Knepel, soll in vim executionis verkauft werden und stehen zu diesem Zwecke drei Licitations-Termine auf den 21ten März, 12ten und 26ten April d. J., Morgens 10 Uhr, an, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Haus c. p. haben, hiedurch aufgefordert, solche in den ebengedachten Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 28ten Februar 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
C. C. B. Dabis.

Da der hiesige Bürger und Bäcker Christian Friedrich Schulz seine beiden hieselbst am Markt sub No. 131 et 132 Lit. D. liegende Häuser nebst dem Hausgarten am Teiche an den hiesigen Bürger und Bäcker Adolph Friedrich Lamp gegen dessen in der Langenstraße hieselbst sub No. 48. Lit. D. liegendes Wohnhaus eigenthümlich abgetreten, und die Eigenthümer dieser Häuser zu ihrer beiderseitigen Sicherheit um Erlassung der behufigen Proclamata angetragen haben; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an die bezeichneten Häuser und den Hausgarten zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, selbige

in terminis den 4ten und 25ten März dieses Jahrs,

Morgens 11 Uhr, hieselbst gehörig anzumelden, widrigenfalls sie durch den in dem letzten Termin zu erlassenden Präclusiv-Abschied mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen von den proclamirten Gegenständen für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Richtenberg, den 12ten Februar 1831.

(L. S.) Senatus.

Unter zu verhoffender höchster Genehmigung gedenke ich meine zu Cummerow auf der Landstraße von Stralsund über Damgarten nach Rostock belegene, von der hohen Krone käuflich erstandene Bauerstelle No. 4, womit die Kruglage verbunden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebernahme kann sogleich geschehen und würde es wünschenswerth, besonders für den Acquirenten, seyn müssen, wenn die Ablieferung zu Marien, den 25ten März d. J., geschehen könne.

Die

Die Bedingungen können hieselbst bei dem Schulzen Diebenkorn nachgesehen und der Handel abgeschlossen werden.

Cummerow, den 2ten März 1831.

B. Nagel, Bauer und Krüger.

Nahe bei Franzburg ist zu Maitag d. J. eine kleine Holländerei unter annehmlichen Bedingungen zu verpachten, welche zu erfahren sind auf dem Hofe zu Buchholz.

Carl Rassow.

Bock - Verkauf in Murchin.

Da am 15ten März h. die Classification meiner Böcke beendigt ist, so stehen dieselben von diesem Tage an zur Auswahl der resp. Herren Käufer bereit. Der Preis ist wie bisher Vier Stück Frd'or für die erste und Zwei Stück Frd'or für die zweite Classe.

Murchin bei Anclam, im Februar 1831.

Homeyer.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir unterm 30ten Januar d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht:

auf die Anwendung eines als Zusatz zur Bereitung der Masse feuerfester Mauer-, Dach- und Werksteine für neu und eigenthümlich erkannten Materials für den ganzen Umfang des Preuß. Staates, auf acht nach einander folgende Jahre gültig,

Allergnädigst ertheilt worden.

Indem ich dies, dem Publicandum vom 14ten October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich diejenigen, die jenes Material zur Fabrikation künstlicher Steine und Thonwaaren benutzen wollen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Berlin, den 15ten Februar 1831.

Carl Friedrich Wilhelm Reichard,
Markgrafenstraße No. 58.

Durch persönlich auf der letzten Frankfurter Rem.-Messe äusserst wohlfeil eingekaufte Waaren ist mein Tuchlager wieder sehr schön sortirt; indem ich mir erlaube, dies meinen resp. Gönnern und Freunden hiemit anzuzeigen, füge ich die Versicherung hinzu, daß sich jeder mich gütigst Besuchende einer vorzugsweis reellen und billigen Bedienung überzeugt halten kann.

Stralsund, den 9ten März 1831.

Ernst Billich, Fährstraße No. 78.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11.

Stralsund, den 16. März 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 1. enthält:

Nr. 1273. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Novbr. 1830 über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 27. Decbr. 1785;

Nr. 1274. Die Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind. De d. den 8. Januar 1831.

Nr. 1275. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Februar 1831, betreffend die mit dem 1. April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civil-Beamten, in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

Nr. 1276. Die Ministerial-Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811 abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Febr. 1831.

(No. 76.) (No. 192. März 31.)

Ich habe unterm 12ten Junius 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden

überzähligen Seconde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl ausser Kraft setzen und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8ten Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hacke.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir, der dazu erhaltenen Anweisung gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 8ten März 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 77.) Betrifft die anderweitige Verpachtung der Grünhufer Parcellen Garbodenhagen und halbe Hohebrücke. (No. 305. März 31.)

Eingetretener Umstände halber soll die Pachtung der Grünhufer Parcellen Garbodenhagen und halbe Hohebrücke auf die nach den jetzt darüber bestehenden Pacht-Contracten noch bis Ostern 1889 gültige Dauer derselben von Ostern d. J. an, an den Meistbietenden überlassen werden, und es wird zur öffentlichen Ausbietung dieser Pachtung

am 31ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

ein Termin in unserm Sitzungs-Locale Statt finden.

Die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 10ten März 1831.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 78.) **Tabellarische Uebersicht**

von der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard im Jahre 1830. (No. 1054. Febr. 31.)

A. Zahl der Züchtlinge

am ersten Januar				am letzten December				
Männer	Frauen	Alt-Pommern	Ost-Preußen	Männer	Frauen	Alt-Pommern	Ost-Preußen	Neu-Vor-Pommern
262	115	320	57	287	113	298	45	57
377		377		400		400		

im Durchschnitt täglich			unter dem Bestande sind rückfällig					
			zum ersten mahl		zum zweiten mahl		zum dritten mahl	
Alt-Pommern	Ost-Preußen	Neu-Vor-Pommern	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
311[illegible]	50[illegible]	16[illegible]	21	7	8	5	2	—
378[illegible]			28		13		2	
			43					

Ausserdem wurden am Schlusse des Jahres ein Züchtling, der seine Strafe abgebüßt hatte, aber in einer neuen Untersuchung befangen war und ein von dem Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Collegio zur Correction hieher gesandter Bursche in der Anstalt detinirt, durch deren Gegenwart die tägliche Durchschnittszahl jedoch nur um einen unbedeutenden Bruch ([illegible]) erhöht wird.

B. Zuwachs.

B. Zuwachs.

Verbrecher aus Eigennutz		Verbrecher aus Leidenschaft, Muthwillen und Fahrläßigkeit		Summa	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
140	49	25	18	165	67
189		43		232	

C. Abgang.

verstorben		entwichen		über die Grenze gebracht		nach der Heimath entlassen		in andere Anstalten abgeliefert		auf Verwendung der Beamten vermiethet		Summa	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
6	4	2	—	1	—	114	57	6	2	6	9	138	69
10		2		1		171		8		15		207	

D. Ertrag der Arbeit.

Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum	Etatsmäßiger Verdienst eines jeden Arbeiters zum vollen Pensum			Es hätte daher verdient werden sollen			Es ist verdient		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
315	30	—	—	9450	—	—	12676	16	6

Antheil

Antheil der Gefangenen als Ueberverdienst		Antheil des Staats		Zum Staats-Antheil hat beigetragen jeder Züchtling			
				zum vollen Pensum		im Durchschnitt	
Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.
1705	26 | 2	10970	20 | 4	34	24 | 10	29	— | 8

E. Administrations-Kosten.

Bekleidung rc.		Speisung rc.		Medicin		Besoldung der Beamten	
Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.
2313	11 | 11	6522	7 | 5	597	28 | 1	4339	— | —

Lagergeräth, Feuerung, Erleuchtung rc.		Summa		Macht jährlich						
				auf jeden Kopf im Durchschnitt		auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum nach Abzug seines Verdienstes			auf jeden Kopf im Durchschnitt nach Abzug des durchschnittlichen Verdienstes	
Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr. pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr. pf.
3996	18 | 10	17769	6 | 3	47	— | 3	12	5	5	17	29 | 7

Naugard, den 14ten Februar 1831.

Königliche Direction der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt.

Burchardt. Sprenger. Dr. Fanninger. Moll. Müller.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 79.) Betrifft eine Ergänzung des diesjährigen Provinzial-Kalenders in Absicht der geprüften und approbirten Feldmesser. (No. 182. März 31.)

Ausser den im diesjährigen Provinzial-Kalender aufgeführten, befinden sich zur Zeit im hiesigen Regierungs-Bezirk auch noch folgende geprüfte und approbirte Feldmesser, nämlich die Regierungs-Conducteure Stärk, Baumann, Helm, Jahn und Bamberg. Auch ist der Regierungs-Conducteur Nernst und der Regierungs-Conducteur Stärk zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Zur Ergänzung des Provinzial-Kalenders bringen wir dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 11ten März 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 80.) **Bekanntmachung.** (No. 443. März 31.)

In den Holzversteigerungs-Terminen, welche am 28ten d. Mts. für die Poggendorfer Kämpe und am 29ten d. Mts. für den Loitzer Kronwald bereits angesetzt sind, wird auch Eichen-Bau- und Nutzholz auf dem Stocke, und zwar am 28ten in dem Poggendorfer Holze, Morgens 9 Uhr, zum Verkaufe an die Meistbietenden, ausgeboten werden. Der Verkauf des Kiefernholzes fängt dagegen erst um 11 Uhr Morgens in den Poggendorfer Kämpen an.

Stralsund, den 14ten März 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 11.

Stralsund, den 16. März 1831.

Der dem Kloster zum Heil. Geist gehörige Krug zu Langendorf, welcher in diesem Jahre aus der Pacht fällt, ferner

2 Morgen Acker im Franken Felde, welche der Vorstädter Staben in Pacht gehabt hat und die Martini d. J., so wie
1 Morgen Acker, welchen Vorstädter Tanck,
3 desgl., welche Wittwe Steglin,
1 desgl., welchen Vorstädter Schleier und
2½ desgl., welche Vorstädter J. J. Lübcke

in Pacht haben und Martini künftigen Jahres aus der Pacht fallen, sollen zur ferneren Verpachtung am 22ten d. M. Morgens 10 Uhr, auf der Weinkammer aufgeboten werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Stralsund, den 14ten März 1831.

Verordnete Provisoren und Administratoren
des Klosters zum Heil. Geist.

Mühlen - Verpachtung.

Die der G. G. Stadt gehörige, am Frankenthor allhier belegene Wassermühle, die Kukuks-Mühle genannt, soll von Johannis d. J. an auf einen angemessenen Zeitraum verpachtet werden, und es ist zum öffentlichen Aufbot dieser Pachtung der 28te dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer hieselbst angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretär Kühl vorher nachzusehen, wobei jedoch den Pachtlustigen zur Nachricht gereicht, daß die Gebäude ein Eigenthum der Stadt verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk nebst Zubehör nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 16ten März 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Da

Da es im Publicum noch zu wenig bekannt ist, daß ich in hiesiger Provinz existire, so bringe ich es hiemit zur allgemeinen Kenntniß. Loitz, den 12. März 1831.

Der Königl. Vermessungs-Revisor und Regierungs-Conducteur
Stärk.

Unter zu verhoffender höchster Genehmigung gedenke ich meine zu Cummerow auf der Landstraße von Stralsund über Damgarten nach Rostock belegene, von der hohen Krone käuflich erstandene Bauerstelle No. 4, womit die Kruglage verbunden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebernahme kann sogleich geschehen und würde es wünschenswerth, besonders für den Acquirenten, seyn müssen, wenn die Ablieferung zu Marien, den 25ten März d. J., geschehen könne. Die Bedingungen können hieselbst bei dem Schulzen Diebenkorn nachgesehen und der Handel abgeschlossen werden.

Cummerow, den 2ten März 1831.

B. Nagel, Bauer und Krüger.

Durch den Empfang meiner auf der letzten Frankfurter Messe eingekauften Waaren ist mein Tuchlager wiederum aufs vollständigste ergänzt; indem ich mir erlaube, dieses schuldigst anzuzeigen, verfehle ich nicht, mich damit unter Versicherung der reellsten und billigsten Bedienung ganz ergebenst zu empfehlen.
Stralsund, den 11ten März 1831.

H. E. Bade, Heilgeiststraße No. 343.

Zu Stretense bei Anclam stehen 250 noch nicht alte Mutterschaafe nebst den Lämmern zum Verkauf, und können dieselben von der Mitte April an in der Wolle besehen werden. Die Schaafe haben bei Feinheit einen großen Wollreichthum.

Diejenigen, welche Genüge haben das Ausraden eines Bruchs bei Lubkow von etwa 7 Morgen, imgleichen circa 14 Morgen Heideland und die Anfertigung eines Grabens von 200 Ruthen zu übernehmen, können sich dieserhalb bei dem Herrn Oberförster Genssen hieselbst melden, die bezeichneten Stellen in Augenschein nehmen und das Weitere mit demselben verhandeln.

Putbus, den 12ten März 1831.

J. B. Engelbrecht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12.

Stralsund, den 23. März 1831.

(No. 81.) **Bekanntmachung.** (No. 336. März 31.)

Die im verflossenen Jahre, laut meiner Bekanntmachung vom 20ten März v. J., in mehreren Provinzen und auch in Pommern wiederholt angestellten comparativen Versuche mit Russischem, Preußischem und Pommerschem Leinsaamen sind abermals günstig für den inländischen Saamen ausgefallen und unter andern hat ein solcher hier bei Stettin angestellter Versuch mit Russischem und Preußischem Leinsaamen so erfreuliche Resultate zu Gunsten des aus dem letztern gewonnenen Flachses, sowohl in Beziehung auf Quantität als Qualität geliefert, daß ich hoffen darf, es werde die Vorliebe beseitigt werden, welche zu Gunsten des Russischen Saamens und zum Nachtheil des Staates bisher gegen den inländischen Saamen bei der Mehrzahl der Producenten verbreitet gewesen ist.

Um daher den Anbau des inländischen Saamens möglichst zu befördern und zu erleichtern, habe ich solche Einleitungen getroffen, daß sowohl Preußischer als auch Pommerscher Säe-Leinsaamen, schon zum Verbrauche für dieses Jahr, bei mehreren hiesigen Handlungshäusern zu angemessenen Preisen zu haben seyn und dies von denselben angezeigt werden wird.

Stettin, den 7ten März 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 82.) Betrifft eine für die mit Pässen im Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin Reisenden bestimmte Visa-Station. (No. 324. März 31.)

Die Regierung zu Stettin hat nachträglich zu der in unser Amtsblatt aufgenommenen, unter dem 28ten November v. J. erlassenen Bekanntmachung über die Paß-Visa-Stationen, auch noch die Stadt Loitz als zweite Visa-Station der in Treptow a. d. T. zuerst visirten Pässe bezeichnet, welches hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publicums und der betreffenden Behörden gebracht wird.

Stralsund, den 16ten März 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 83.) Betrifft die anderweitige Verpachtung der Grünhufer Parcellen Garbodenhagen und halbe Hohebrücke. (No. 305. März 31.)

Eingetretener Umstände halber soll die Pachtung der Grünhufer Parcellen Garbodenhagen und halbe Hohebrücke auf die nach den jetzt darüber bestehenden Pacht-Contracten noch bis Ostern 1889 gültige Dauer derselben von Ostern d. J. an, an den Meistbietenden überlassen werden, und es wird zur öffentlichen Ausbietung dieser Pachtung

am 31ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

ein Termin in unserm Sitzungs-Locale Statt finden.

Die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 10ten März 1831.

(No. 84.)

(No. 84.) Die Verpachtung der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel betreffend. (No. 226. März 31.)

Die Pacht der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel, in dem Königl. Forstreviere Schuenhagen und im Grimmer Kreise, soll auf 10 nach einander folgende Jahre, vom 1ten Mai d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Zwecke ein Bietungs-Termin zu Stubbendorf,

auf den 12ten k. Mts.
von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen und der Ertrags-Anschlag auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die zu verpachtende Fläche wird der Königliche Unterförster Plagens zu Stubbendorf anzeigen.

Stralsund, den 11ten März 1831.

(No. 85.) Betrifft eine Sammlung der Gewerbesteuer-Gesetze. (No. 213. März 31.)

Sämmtliche mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beschäftigte Behörden, so wie alle diejenigen, welche einer genaueren Kenntniß der Gewerbsteuer-Verfassung bedürfen, machen wir auf das unter dem Titel:

„Die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staates". Eine alphabetische Zusammenstellung, gefertigt von dem Regierungs-Secretair Lieutenant Sinnhold zu Liegnitz,

erschienene, bei unserm Secretair Wossidlo hieselbst zu beziehende Werk aufmerksam, indem dasselbe ein bequemes Mittel darbietet, sich von den über die Gewerbesteuer vorhandenen Bestimmungen in ihrem ganzem Umfange zu unterrichten und in jedem vorkommenden einzelnen Falle die betreffenden Bestimmungen leicht aufzufinden. Das bezeichnete Werk ist bis zum 15ten April d. J. bei dem Herrn Wossidlo zu dem Subscriptions-Preise von 1 Rthlr. ungebunden zu haben. Die dann noch vorräthigen Exemplare werden an den Verfasser zurück gesandt werden, und ist das Buch alsdann nur zu dem Laden-Preise von 1¼ Rthlr. von Liegnitz zu beziehen. Brochirte Exemplare kosten 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 pf.

Stralsund, den 11ten März 1831.

(No. 86.) Die Ausbietung verschiedener Forstkultur-Arbeiten in dem Königl. Forstrevier Schuenhagen betreffend. (No. 403. März 31.)

In dem Königl. Forstreviere Schuenhagen und zwar in dem Cummerower, Bussiner, Schuenhagener, Steinhagener und Millienhager Holze sollen verschiedene Forstkultur-Arbeiten, bestehend in Grenz- und Abzug-Graben, Brücken und Wegen und veranschlagt zu 769 Rthlr. 10 sgr. 7 pf., alternativ nach den einzelnen Anschlagsnummern, und im Ganzen, an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 7ten k. Mts.,
von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,

in dem Königl. Oberförsterhause zu Schuenhagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge, angesetzt, in dessen Registratur der Anschlag und die Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Stralsund, den 16ten März 1831.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 87.) Wegen Einziehung der zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen während ihrer zweijährigen Kriegsreserve-Zeit zu den Landwehr-Uebungen. (No. 525. März 31.)

Eine an das Königl. Kriegs-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten September v. J., die Ergänzung der Landwehr-Officier-Corps betreffend, bestimmt, daß die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegsreserve-Zeit zu den Landwehr-Uebungen eingezogen, und nach Befinden zu den Officier-Wahlen gebracht werden, imgleichen, daß die Landwehr-Commandeure befugt seyn sollen, alle Freiwillige, von denen sie einen Zuwachs für das Officier-Corps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegsreserve-Zeit zu den Uebungen einzuziehen, und nach Befinden zur Officier-Wahl zu bringen, in so fern hiedurch aber die ministerielle Bestimmung vom 16ten Junius 1819 aufgehoben werde, Rücksprache darüber unter den Ministerien des Innern und des Krieges zur weiteren Entscheidung bei etwanigen erheblichen Bedenken statt finden solle.

Dem gemäß sind die gedachten hohen Ministerien mit einander dahin übereingekommen, die Bestimmung des Erlasses vom 16ten Junius 1819, in welchem nachgegeben worden, daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegsreserve beurlaubt ist, von den größeren Landwehr-

Uebungen

Uebungen befreiet bleiben könne, wenn dies Behufs seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erforderlich seyn sollte, hinführo auf diejenigen zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreserve-Jahre mit ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall seyn würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder anderen ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können demnach die sich in der Kriegsreserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegsreserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehr-Uebungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreserve-Zeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speciellen Falle, auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der oberen Militair- und Civil-Provinzial-Behörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen, und nur in solcher Art der Erlaß vom 16ten Junius 1819 ferner anzuwenden.

In Folge des dazu erhaltenen Auftrags bringen wir diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 18ten März 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 88.) **Bekanntmachung.**

Wenn vom Königl. hohen Justiz-Ministerium angeordnet worden, daß, damit bei dem Absterben solcher Beamten, welche durch, an sich lobenswerthen, Eifer angetrieben, Sammlungen und Anfertigung von Abschriften, Collectaneen, Zeichnungen rc. aus den Acten, welche ihnen nur vermöge ihres Amtes zukommen können, wichtige Nachrichten nicht in Hände gerathen, die davon Mißbrauch machen möchten, — die vorgesetzten Behörden eine besondere Aufmerksamkeit anwenden und eine Versiegelung und Absonderung jederzeit vornehmen lassen sollen, wenn zu vermuthen ist, daß der Verstorbene Sammlungen, Abschriften oder Zeichnungen,

nungen, die sich auf seinen Dienst, oder den Staatsdienst im Allgemeinen beziehen, und deren Anfertigung ihm nur vermöge des Dienstes möglich gewesen ist, auch sich solche Notizen aushändigen zu lassen; wobei, wenn über letztere zwischen der Dienstbehörde und den Erben Differenzen entstehen sollten, diese ohne eine gerichtliche Erörterung nur von der vorgesetzten Behörde entschieden werden soll —; so wird solches den Gerichtsbehörden in hiesiger Provinz zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, dieselben dabei aber auch noch, um sich solche zur Nachachtung dienen zu lassen, auf die Verfügung vom 22. Mai 1818 in von Kampß Jahrbüchern Band XI. S. 243, in Betreff des bei Versiegelung und Entsiegelung des Nachlasses verstorbener Militair-Personen zu beobachtenden Verfahrens verwiesen.

Greifswald, den 8ten März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 89.)

Für das 2te Quartal 1831 wird das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königlichen Forstgerichts zu Greifswald am 15ten April d. J., Morgens 9 Uhr, gehalten. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind oder bis zum 31ten d. Mts. vorschriftsmäßig denuncirt werden, stehen dann zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten k. Mts. bereit ist, können erst am nächstfolgenden Forstgericht zur Erledigung kommen.

Greifswald, den 15ten März 1831.

Königliches Forstgericht hieselbst.

(No. 90.) **Bekanntmachung.** (No. 686. März 31.)

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des Forstgerichts für den Bezirk des Königl. Bergenschen Kreisgerichts am 15ten April d. J., Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Forstgerichte statt finden wird.

Bergen, den 19ten März 1831.

Königliches Forstgericht hieselbst.

Sommer.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 91.) Nachweisung der Holzversteigerungen, welche im Monat April 1831 in den Königlichen Forstrevieren Abtshagen, Darß, Jägerhof, Schuenhagen und Werder abgehalten werden.

Name des Forstreviers.	Name der Forstheile.	Datum April	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebracker Holz	2.	Morgens 10 Uhr	Eichen und Espen auf dem Stocke	Krug Windebrack.
	Elmenhorster dito	5.		desgleichen und Eichen Zopfholz	auf der Grenzbrücke zwischen Elmenhorst und Wittenhagen.
	Hildebrandshäger Holz	8.		Eichen und Espen auf dem Stocke	Hildebrandshäger Südhof.
	Im ganzen Reviere	9.		Eichen Lohrinde auf dem Stamme	Oberförsterhaus zu Abtshagen.
	Wittenhäger Holz	11.		Eichen auf dem Stocke und Eichen Zopfholz	Forstgehöft Wittenhagen.
	Abtshäger Kronwald u. Sievertshäger Gehege	14.		Eichen und Buchen, Eichen Zopfholz und Buchen Scheit-, Knüppel- u. Reiser-Klafter	Sievertshäger Waldbaum beim Kiefernkamp.
	Franzburger Kronwald und Zandershäger Hufen	16.		Eichen, Buchen und Espen auf dem Stocke und Buchen Scheit-, Knüppel- u. Reiser-Klaftern	Forstgehöft Kronhorst.
	Schiffshören u. Splitsdorfer Zechberg	18.		Eichen auf dem Stocke	desgleichen Verland.
	Abtshäger Holz	20.		desgleichen und Eichen Zopfholz	Krug Abtshagen.
	Buchholzer Holz	21.		Eichen und Buchen auf dem Stocke	Buchholzer Grenze am großen Stein.
	Wittenhäger Holz	23.		Eichen auf dem Stocke und Eichen und Espen Zopfholz	Forstgehöft Wittenhagen.
	In den Kiefern-Kämpen	29.		Kiefern auf dem Stocke	Forstgehöft Poggendorf.
	Loitzer Kronwald	30.		Eichen und Buchen Scheite, Knüppel- und Reiserholz	auf dem neuen Weg im Loitzer Kronwald nach Demmin.
Darß	Belauf Ahrenshoop	8.		Eichen u. Buchen Nutzholzstämme, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	Belauf Born	11.		Kiefern Bauholz und Weichschlagholz	desgleichen.
	Belauf Wieck	13.		Kiefern Bauholz	Unterförsterei Wieck.
	Belauf Prerow	16.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz und Weichschlagholz	Unterförsterei Prerow.

Jägerhof

Name des Forstreviers.	Name der Forsttheile.	Datum April	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhäger Gr. Hagen	5.	Morgens 10 Uhr	Kiefern Bau- und Brennholzstämme und Buchen u. Kiefern Reiser-Klaftern	Buddmühle.
	Buddenhäger Kämpe, Pritzwald, Warsiner Kamp, Gladrower Kronholz und Bentehorst, Prägel-Forst, Kühlenhäger Holzberg und Karrock	7.		die in der diesjährigen Blättzeit zu liefernde Eichen-Rinde in Klaftern	Forsthaus Jägerhof.
	Prägel-Forst	12.		Kiefern Bau- und Brennholzstämme, Kiefern Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiser-Klaftern	Jagdkrug.
	Gladrower Husen	16.		dergleichen	Brücke auf dem Wrangelsburger Wege.
	Nezebanzer Haide	19.		Kiefern Bau- u. Brennholz-Stämme	Haidenfurth.
	Birkholz bei Jägerhof	23.		gerodete Nutzholz-Eichen, auch Eichen Knüppel- und Reiserholz	Birkholz.
	Buddenhäger Kämpe	28.		Kiefern Durchforstungsholz	Steinfurther Landweg beim Jägersteig.
Schuenhagen	Im ganzen Revier	7.		Eichen Rinde	Forsthaus Schuenhagen.
	Saaler Holz	8.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke und Weichholz in Klaftern	im Hau.
	Stubbendorfer dito	11.		Eichen, Buchen und Espen Brennholz auf dem Stocke	Forstgehöft Stubbendorf
	Cummerower dito	14.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	in der Müß.
	Hanster Langen-Holz	16.		Eichen Nutzholz auf dem Stock u. Buchen u. Espen Klafterholz	Forstgehöft Horst.
	Endinger und Schuenhäger Holz	19.		Eichen und Buchen Nutz- und Klafterholz	Endinger hohe Brücke.
Werder	Philippshäger Holz	6.		Kiefern Bau- und Brennholz auf dem Stocke	beim Dummen-Steig.
	Mölln-Medow	8.		schlechtwüchsige Eichen und Lohrinde im ganzen Reviere	Mölln-Medow.
	Pulitzer Holz	9.		Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke	zu Pulitz.
	Stubnitz	13.		Buchen Scheit- u. Knüppel-Klaftern und desgleichen Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	daselbst	20.		desgleichen	beim Hasselstein.

An

An den vorstehenden Terminen werden auch geringe Nutzhölzer aller Art, in so fern deren Verkauf überhaupt und ohne an Ort und Stelle zu seyn, zulässig ist, im ganzen Reviere verkauft.

Stralsund, den 17ten März 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 92.) **Bekanntmachung.** (No. 970. Febr. 31.)

Da es von den Königlichen Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, daß diejenigen Gemeinden, welche eine kleine, dem Bedürfniß entsprechende, Glocke aus eigenen Mitteln anschaffen können, des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk an Glocken behelligen; so bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Centner bis 1 Centner und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Construction und Eisenmischung stets erhalten werden können und daß dieselben auf der Gießerei à Centner 8 Rthlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen. Die Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießerei-Amte, jedoch auf Kosten des Bestellers, besorgt.

Berlin, den 11ten Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Der bisher zu Jager angestellte Schullehrer Gotfried Nicolaus Kruse ist unter dem 8ten d. Mts. als Schullehrer zu Behnkenhagen landesobrigkeitlich bestätiget. (No. 62. März 31.)

Der Bauer Schütt ist zum Schulzen zu Rönckendorff, Franzburger Kreises, gewählt und diese Wahl bestätigt worden. (No. 399. März 31.)

(Hirbei der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 12.

Stralsund, den 23. März 1831.

Auf Ansuchen des Erbpächters Prehn zu Boddow und des Kürschners Stypmann in Wolgast werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das, ihnen von dem Fischer Thurmann verkaufte, in Croeslin belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche in den vor uns auf den 12ten oder den 26ten März oder den 13ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Terminen gehörig anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie damit sonst nicht weiter werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 22ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mühlen-Verpachtung.

Die der G. G. Stadt gehörige, am Frankenthor allhier belegene Wassermühle, die Kukuks-Mühle genannt, soll von Johannis d. J. an auf einen angemessenen Zeitraum verpachtet werden, und es ist zum öffentlichen Aufbot dieser Pachtung der 28te dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer hieselbst angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretär Kühl vorher nachzusehen, wobei jedoch den Pachtlustigen zur Nachricht gereicht, daß die Gebäude ein Eigenthum der Stadt verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk nebst Zubehör nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 16ten März 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Auf

Das dem Kloster zum Heil. Geist gehörige Langendorffer Krugwesen, wobei circa 7 Morgen Acker sich befinden, und welches in diesem Jahre aus der Pacht fällt, soll zum Zweck der ferneren Verpachtung am 29ten d. M., als am nächsten Dienstage, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Weinkammer aufgeboten werden, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Stralsund, den 23ten März 1831.

Verordnete Provisoren und Administratoren
des Klosters zum Heil. Geist.

Die Holländerei, Schäferei und Mühle zu Todenhagen beabsichtige ich zu Martini d. J. anderweitig zu verpachten, und können Pachtliebhaber sich deshalb bei mir melden.

Saal, den 21ten März 1831. P. Schönrock.

Am 2ten Mai 1831 sollen, wegen veränderter Wirthschafts-Einrichtung, auf dem Hofe zu Krienke bei Usedom zwanzig Kühe und ein Bolle an den annehmlich Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant verkauft werden.

Wittower Saathafer ist zu haben bei D. F. Uterhart.

Ein brauchbarer Großknecht findet zum kommenden 27ten April d. J. Dienst zu Laase bei Neuenkirchen. F. Rinck.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir unterm 19ten Februar 1831 von dem hohen Ministerio des Innern ein Patent:

1. auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehrern Einzelheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertical-Fein-Spinn-Maschine für Wollen-Streichgarn;
2. auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, an Streichmaschinen für Wolle anzubringende Vorrichtungen, Locken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen;
3. auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von fasrigen Stoffen für neu und eigenthümlich erkannten Spindel,

für die unter 1. und 2. gedachten Maschinen auf zehn und für die unter 3. angeführte

führte Spindel auf acht nach einander folgende Jahre, von dem genannten Tage ab und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats Allergnädigst ertheilt worden.

Dieses mache ich, dem hohen Publicando vom 14ten October 1815 gemäß, hiedurch öffentlich bekannt. Berlin, den 10ten März 1831.

J. G. Hofmann,
Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts und Bau-Conducteur.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerio des Innern unterm 22ten Februar 1831 von diesem Tage ab, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates, ein Patent:

auf eine mir durch Hrn. Zuber mitgetheilte, durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Anfertigung von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffes und zur Bildung eines Bogens aus demselben

Allergnädigst ertheilt worden, was ich dem hohen Publicando vom 14ten October 1815 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater, in Cöln.

Das Kommissions-Komtoir
von
C. Brennicke
zu Prenzlau in der Baustraße No. 279.
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oeconomen, Secretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende,

sowie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art können Nachweisungen erhalten und werden ergebenst eingeladen, dasselbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13.

Stralsund, den 30. März 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1277. vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben.

Nr. 1278. vom 12. Februar 1831, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

Nr. 1279. vom 19. ejusd. m., wegen Ansetzung eines Präclusiv-Termins, Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Krankenscheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig; und

Nr. 1280. vom 24. laufenden Monats, über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

(No. 93.) **Oeffentliche Rechenschaft,**
die Louisen-Stiftung in Berlin betreffend. (No. 841. März 31.)

Auch für das verflossene Jahr 1830 bin ich dem Publico die öffentliche Rechenschaft von den durch mich eingezogenen und dem Verein für die Louisen-Stiftung eingesandten freiwilligen Beiträgen schuldig, welche ich nachstehend gebe:

1) aus dem Stettiner Regierungs-Departement gingen ein	254 rℓ	5 sgr
2) — — Stralsunder	164 -	15 -
3) — — Coesliner	3 -	10 -
	422 rℓ	

Q Mit

Mit Vergnügen spreche ich zugleich den herzlichen Dank der verehrten Mitglieder des Vereins gegen die Beitragenden aus für die beharrlich wohlwollende Theilnahme, welche ich auch für die Folge-Zeit mit dem ergebensten Bemerken in Anspruch nehme, daß ich über das Gedeihen dieser wohlthätigen Bildungs-Anstalt weiblicher Jugend die erfreulichsten Nachrichten habe, und das heranwachsende Geschlecht die Hoffnung hegen kann, aus derselben brave, tugendhafte, geschickte Erzieherinnen und wackere Haus-Frauen hervorgehen zu sehen.

Die Huld Seiner Majestät des Königs hat der Anstalt ein geeignetes Haus nebst Garten verliehen.

Stralsund, den 24ten März 1831.

von Rohr,
Königlicher Regierungs-Präsident.

(No. 94.)

Des Königs Majestät haben den Doctor Medicinae von Haselberg zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Stralsunder Regierung zu ernennen und dessen Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Stralsund, den 24ten März 1831.

von Rohr,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 95.) Betrifft eine Abänderung des §. 3. der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahr 1811 abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden. (No. 473. März 31.)

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements, insbesondere die Grenzbehörden nach den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen zu, werden

werden hierdurch auf den Erlaß des Königl. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 28ten Februar d. J. (Gesetzsammlung pro 1831 No. 1276), nach welchem über

die jedesmalige Ablieferung der Vagabonden zuvor von den abliefernden Gens-d'armes oder Polizei-Officianten mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde der jenseitigen Lande concertirt, und ein Ersatz der bis zur Auslieferung erwachsenen Arrest- und Verpflegungskosten nicht mehr in Anspruch genommen werden soll,

aufmerksam gemacht, und gemessenst angewiesen, sowohl selbst danach zu verfahren, als auch ihre Unter-Officianten demgemäß mit Instruction zu versehen.

Stralsund, den 25ten März 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 96.) Die Verpachtung der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel betreffend. (No. 226. März 31.)

Die Pacht der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel, in dem Königl. Forstreviere Schuenhagen und im Grimmer Kreise, soll auf 10 nach einander folgende Jahre, vom 1ten Mai d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Zwecke ein Bietungs-Termin zu Stubbendorf,

auf den 12ten k. Mts.
von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen und der Ertrags-Anschlag auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die zu verpachtende Fläche wird der Königliche Unterförster Plagens zu Stubbendorf anzeigen.

Stralsund, den 11ten März 1831.

(No. 97.) Die Anlegung eines neuen Weges mit einer Brücke im Forstbelaufe Abtshagen, Forstreviers Abtshagen, betreffend. (No. 65. Jan. 31.)

In dem Königl. Forstbelaufe Abtshagen, Forstreviers Abtshagen, soll die Anlage

Anlage eines neuen Weges mit einer Brücke, veranschlagt zu 775 Rthlr. 9 sgr. 9 pf., an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 25sten künftigen Monats,
von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop angesetzt.

Die Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen und die Bedingungen können auch vor dem Termine in der Königl. Oberförster-Registratur eingesehen werden, und wird der Königliche Unterförster die zu bauende Wegstrecke an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 28ten März 1831.

(No. 98.) Betrifft die Verpachtung einiger Grundstücke im Abtshäger Forstrevier, zur Acker-, Weide- und Wiesen-Nutzung. (No. 636. März 31.)

Zur Verpachtung:

1) der Ackernutzung von 45 Morgen 74 □R. im Elmenhorster Gehäge, auf 6 Jahre,

2) desgl. von 9 Morgen 40 □R. daselbst, auf 4 Jahre,

3) desgl. von 27 Morgen 71 □R. des Schmitkower Kiefernkampes, auf 4 Jahre,

4) der Weidenutzung auf 240 Morgen des Splitsdorfer Zechberges, auf 6 Jahre, und

5) der Wiesennutzung von 4 Morgen des Elmenhorster Gehäges, auf 6 Jahre,

sämmtlich vom 1ten Mai d. J. ab, ist ein Termin

auf den 25sten künftigen Monats,
von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 1 Uhr,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop angesetzt.

Die Pachtstücke werden die Königl. Unterförster an Ort und Stelle anzeigen. Die Pachtbedingungen und der Pachtanschlag können, in den letzten 8 Tagen vor dem Termine, in der Oberförster-Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 27ten März 1831.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 99.)

Daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten April d. J., Morgens 8 Uhr, hieselbst, und über das Revier Darß am 18ten April d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born wird abgehalten werden; solches wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Franzburg, den 22ten März 1831.

Königlich Preußisches Forstgericht.
Cyrus.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

(No. 100.) (No. 348. März 31.)

Als erfreuliche Beweise von dem immer reger werdenden frommen und religiösen Sinne der Einwohner dieser Provinz werden die beiden ausgehoben, daß die Eingepfarrten des Kirchspiels Lassan zum Bau einer Orgel in ihrer Kirche die beträchtliche Summe von 519 Rthlr. 13 Sgr. freiwillig zusammengebracht haben, und daß der Vorsteher der Kirche zu Wusterhusen in der Greifswalder Land-Synode, der Schulze Müsebeck zu Conerow, gemeinschaftlich mit seiner Frau, der Wusterhuser Kirche eine kostbare, roth sammetne, mit echten goldenen Franzen besetzte Altardecke, nebst einer grün-sammetnen, eben so verzierten Pultdecke als Geschenk verehrt hat.

Stralsund, den 9ten März 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 101.) **Bekanntmachung.** (No. 789. März 31.)

Das im Neuendorfer Gehege bei Gützkow befindliche, dem Königl. Fiskus zuständige Oberholz, bestehend in verschiedenen Laubhölzern, mehrstentheils Eichen, soll alternative im Ganzen oder in kleinern Loosen auf dem Stock verkauft werden, wozu ein Termin

auf den 14ten April d. J., von Morgens 10 Uhr ab,

an Ort und Stelle angesetzt ist.

Die

Die Schätzungsliste und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen. Die einzelnen Loose im Freien wird der Pächter Herr Maskow den Käufern auf vorgängige Meldung vorzeigen.

Jägerhof, den 20ten März 1831.

Der Königl. Oberförster
J. G. Brüsch.

(No. 102.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommersemester 1831 gehalten werden sollen.

Anfang 25. April; Schluß 17. September.

Gottesgelahrtheit.

Encyclepädische Theologie, Methodologie des theologischen Studiums und gedrängte Literatur-Geschichte der einzelnen theologischen Disciplinen, Professor Böhmer nach eigenem Entwurfe, viermal von 7—8 und 8 bis 9 Uhr, öffentlich.

Religionsphilosophie, Professor Parow, nach seinem Grundrisse, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des Pentateuchs, Professor Pelt, viermal von 10—11, privatim.

Erklärung der Psalmen, Professor Schirmer, viermal von 3—4, privatim.

Erklärung des Evangelii Marci, Professor Böhmer, dreimal von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Professor Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal von 11—12, öffentlich.

Dogmengeschichte, Professor Pelt, nach Dictaten, sechsmal von 9—10, öffentlich.

Ueber

Ueber das Leben und die Schriftwerke des Lactantius, Eusebius von Cäsarea, Athanasius und Cyrillus von Jerusalem, Professor Böhmer, nach eigenem Entwurfe, einmal von 2 — 3, privatim.

Der christlichen Dogmatik erster Theil, Professor Parow, nach Hutterus redivivus, viermal von 8 — 9, öffentlich.

Der christlichen Moral zweiter Theil, Professor Parow, nach eigenem Entwurfe, viermal von 7 — 8, privatim.

Homiletik nach Schott, Professor Finelius, viermal von 11 — 12, öffentlich.

Die Theorie der geistlichen Casual-Reden, Derselbe, nach Dictaten, von 11 — 12, privatim.

Catechetische Uebungen, Professor Parow, Mittwochs von 7 — 9, privatim.

Homiletische Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Professor Finelius, Mittwochs von 3 — 6, öffentlich.

Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte, nach Hutterus redivivus, Professor Pelt, in lateinischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, privatissime.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Professor Pelt, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Im theologischen Seminare werden die Uebungen in der alttestamentischen Exegese vom Professor Kosegarten, die lateinischen in der neutestamentischen vom Professor Böhmer; die kirchenhistorischen vom Professor Pelt; die exegetisch-dogmatischen vom Professor Schirmer in noch zu bestimmenden Stunden geleitet.

Rechtsgelahrtheit.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 9 — 10, privatim.

Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822." Professor Barkow, jeden Morgen von 7 — 9, öffentlich.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Wichtige

Wichtige Stücke der deutschen Rechtsgeschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2—3, privatim.

Lehnrecht, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Des Preußischen Civilrechts erster Theil, über Eigenthum und Obligationen, Oberlandesgerichtsrath Bornemann, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Examinatorium über das preußische Civilrecht, Derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, nach Meister, Professor Gesterding, täglich von 10—11, öffentlich.

Kirchenrecht, nach Wiese, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Europäisches Völkerrecht, Professor Schildener, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Theorie des Processes, nach Danz, Professor Gesterding, täglich von 9—10, öffentlich.

Referirkunst, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler, Professor Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Methodologie und Encyclopädie der Medicin, lehrt Professor Damerow Dienstags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Medicinisch-chirurgische Propädeutik, nach Friedländer, liest Professor v. Weigel, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Die Lehre von den menschlichen Knochen, trägt der Prosector Doctor Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, öffentlich vor.

Die Bänderlehre liest Derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich.

Die Anatomie der Sinneswerkzeuge, lehrt Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Die allgemeine und vergleichende Anatomie, nach seinem Lehrbuche, liest Professor Schultze viermal wöchentlich von 2—3.

Die chirurgische Anatomie, lehrt Prosector Doctor Laurer, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim.

Practische

Practische Uebungen in der vergleichenden und pathologischen Anatomie wird Professor Schultze, in noch zu bestimmenden Nachmittags-Stunden, privatim veranstalten.

Die allgemeine und specielle Experimental-Physiologie, lehrt Derselbe, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Die Anthropologie lehrt Professor Damerow, Montags, Mittwochs und Freitags von 9 — 10, privatim.

Die allgemeine Pathologie und Therapie, liest der Professor Seifert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 — 10, privatim.

Die medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, von 8 — 9, privatim.

Die Arzneimittellehre, lehrt Professor v. Weigel, nach Wendts Handbuch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10, öffentlich.

Dieselbe trägt Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, öffentlich vor.

Die Pharmacie, lehrt Professor v. Weigel, nach der fünften Ausgabe der Pharm. Boruss., Montags und Dienstags von 3 — 4, privatim.

Die Lehre von den Giften, Derselbe, privatissime.

Das Formular, nach Vogt's Handbuch, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, Derselbe, privatim.

Das Formulare lehrt Professor Seifert, Sonnabends von 9 — 10, öffentlich.

Diätetik und einzelne Theile der Arzneimittellehre, trägt Professor von Weigel privatissime vor.

Die allgemeine Chirurgie lehrt Professor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Die specielle Pathologie und Therapie, lehrt Professor Berndt, täglich von 9 — 10, privatim.

Die Geburtshülfe, Derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2 — 3, öffentlich.

Der allgemeinen und speciellen Chirurgie ersten Theil lehrt Professor Mandt, täglich von 7 — 8, privatim.

Die Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Die Uebungen der wichtigsten chirurgischen Operationen an Cadavern wird Derselbe leiten, so oft sich Gelegenheit dazu darbietet.

Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Professor Berndt, täglich von 10—11, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Professor Mandt, täglich von 11—12, privatim.

Die gerichtliche Medicin, nach Henke's Lehrbuch, trägt Professor Seifert, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatissime vor.

Ueber Irrenanstalten wird Professor Damerow, Sonnabends von 9—10, öffentlich lesen.

Zu lateinischen und deutschen Conversatorien und Examinatorien über medicinische Gegenstände sind die Professoren von Weigel und Damerow privatissime erbötig.

Philosophische Wissenschaften.

Logik, Professor Stiedenroth, viermal von 7—8, privatim.

Ueber den Idealismus hält Derselbe eine öffentliche Vorlesung.

Moralphilosophie, Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatim.

Psychologie, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Höhere Psychologie, oder die Seele in ihrem transcendentalen Vermögen, Professor Erichson, zweimal wöchentlich, privatim.

Aesthetik, erster allgemeiner Theil, Derselbe, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Professor Illies, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland nach Schwarz, Derselbe, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Fischer, täglich Morgens von 7—8, öffentlich.

Höhere Analysis, Derselbe, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5, privatim.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, Professor Tillberg, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Practische Geometrie, Derselbe, zweimal, privatim.

Einen oder den andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Derselbe, Montag und Donnerstag von 11—12, privatim.

Theoretisch-practische Feldmeßkunst, Doctor Fischer, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 4—5, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, und specielle der Säugethiere und Vögel, Prof. Quistorp, sechsmal von 10—12, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach dem von Linnéischen Sexualsystem, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Einen oder den andern Theil der speciellen Naturgeschichte, Derselbe, privatissime.

Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens mit Examinirübungen verbunden, Professor Hornschuch, Dienstags und Freitags von 3—4, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, Derselbe, Sonnabends Nachmittags, privatim.

Lehre

Lehre von den chemischen Inponderabilien, die Stöchiometrie, die Gesetze der chemischen Verwandtschaften, Professor Hünefeld, zweimal wöchentlich, von 11 — 12, öffentlich.

Chemie für Aerzte und Nichtärzte, Professor v. Weigel, viermal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Professor Hünefeld, viermal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Organische Chemie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Polizeiliche und gerichtliche Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Angewandte medicinische Chemie, Prof. von Weigel, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, öffentlich.

Chemische Versuche, stellt Derselbe am Mittwoch öffentlich an, von 2 — 3.

Ueber den einen oder den andern Theil der Chemie Vorlesungen zu halten, ist Derselbe bereit.

Mineralogie, nach seinen Sammlungen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, öffentlich.

Zu Conversatorien und Examinatorien über Chemie, Mineralogie und medicinische Naturwissenschaften erbietet sich Derselbe, privatissime.

Meteorologie, Dienstags und Freitags, Doctor Fischer, von 3 — 4, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Encyclopädie der Kameralwissenschaften, Professor Fischer, privatissime.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Einen oder den andern speciellen Theil der Landwirthschaft, trägt auf Verlangen Derselbe privatissime vor.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Universalgeschichte, Professor Kanngießer, fünfmal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Europäische Staatengeschichte, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Alte Geschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Geschichte der Litteratur, Professor Florello, Montag und Donnerstag von 10—12, privatim.

Philologie.

Anfangsgründe der Sanscritsprache, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Pindar's Pythische Oden, Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Euripides Medea, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die bukolischen Gedichte des Theokrit, Professor Walch, zweimal wöchentlich, privatim.

Erklärung der Elegien des Tibull mit einer Einleitung in die elegische Poesie der Griechen und Römer, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Horazens Episteln, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, privatim.

Cicero's Tusculanische Unterredungen oder Seneca's Abhandlung von der Vorsehung oder von dem seligen Leben, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Erklärung des zweiten Buchs der Annalen oder einer andern Schrift des Tacitus mit lateinischen Stilübungen, Professor Walch, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Sueton's Lebensbeschreibung der Cäsaren, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Griechische Alterthümer, Professor Schömann, fünfmal wöchentlich, privatim.

Römische Alterthümer oder die Staatsverhältnisse und das

Leben

Leben der Römer, Professor Walch, fünfmal wöchentlich, von 7—8 Uhr Morgens, privatim.

Metrik der älteren und neueren Sprachen, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Unterricht im griechischen und lateinischen Schreiben und lateinischen Sprechen, Professor Walch, privatissime.

Uebungen eines reinen lateinischen Styls leitet Professor Florello, Dienstags und Freitags, privatim.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilet Professor Kanngießer, Montags und Dienstags von 6—7, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Böhmer, Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente. Vorsteher, Professor Fischer.

Chemisches

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor v. Weigel.

Neues chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie-Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendstunden wöchentlich.

Die Fecht- und Voltigirkunst lehrt der Fechtmeister Willich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 13.
Stralsund, den 30. März 1831.

Auf Ansuchen des Erbpächters Prehn zu Voddow und des Kürschners Stypmann in Wolgast werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das, ihnen von dem Fischer Thurmann verkaufte, in Croeslin belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche in den vor uns auf den 12ten oder den 26ten März oder den 13ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Terminen gehörig anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie damit sonst nicht weiter werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 22ten Februar 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da der von dem verstorbenen Schneider Sandow nachgelassene, in Lodmanshagen belegene Kathen mit Zubehör, unter zu verhoffender Genehmigung der hohen Krone, verkauft werden soll, und zu dem Ende Termine auf den 12ten und 20ten und 26ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet worden sind, so werden Kaufliebhaber geladen, sich dann vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten. Auch haben sie nach erfolgtem annehmlichen Gebot sich des sofortigen Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 20ten März 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. E. Anderssen, qua Justitiarius.

Mühlen-Verpachtung.

In dem zur Verpachtung der Kukuks-Mühle abgehaltenen Aufbotstermin ist keine hinreichende Pacht geboten worden; daher wird ein neuer Aufbotstermin auf den

den 15ten April, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer hiemit angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretär Kühl vorher nachzusehen, und gereicht den Pachtlustigen vorläufig zur Nachricht, daß die Gebäude der G. G. Stadt eigenthümlich verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 30ten März 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Die Beschaffung bedeutender Radungen auf dem nahe bei Bergen belegenen Gut Platevitz soll dem Mindestfordernden übertragen werden, und ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst angesetzt. Diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Genüge haben, können sich nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe zu Platevitz mit dem zu radenden Terrain bekannt machen.

Stralsund, am 28ten März 1831.

Verordnete Provisoren und Administratoren
des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Schenkwirths Christian Leonhard Mörler werden alle diejenigen, welche an ihn aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, solche in terminis den 28ten d. Mts., den 14ten und 28ten April d. J., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Zugleich soll in dem letzten Termine das zur Mörlerschen Concursmasse gehörige und am Markte hieselbst belegene Wohnhaus c. p. zum öffentlichen Aufbot gebracht werden, und wie dazu Kaufliebhaber sich einzufinden haben, so werden die Mörlerschen Creditoren hiedurch aufgefordert, sich über die Ertheilung des Zuschlags in diesem Termine zu erklären, bei Strafe, daß es sonst so angesehen werde, als consentiren sie in den Beschluß der Mehrheit.

Datum Loitz, den 14ten März 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
C. C. B. Dabis.

Das in der Langenstraße hieselbst belegene und sub No. 11 und 12 catastrirte Wohnhaus der geschiedenen Ehefrau des vormaligen Gastwirths Wolff, geb. Knepel, soll in vim executionis verkauft werden und stehen zu diesem Zwecke drei Licitations-Termine auf den 21ten März, 12ten und 26ten April d. J., Morgens 10 Uhr, an, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Haus c p. haben, hiedurch aufgefordert, solche in den ebengedachten Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 28ten Februar 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
C. C. B. Dabis.

Die Holländerei, Schäferei und Mühle zu Todenhagen beabsichtige ich zu Martini d. J. anderweitig zu verpachten, und können Pachtliebhaber sich deshalb bei mir melden.

Saal, den 21ten März 1831. P. Schönrock.

Auctions-Anzeige.

Am Donnerstage, den 14ten April d. J., Morgens 9 Uhr, soll auf dem Hofe zu Eichholz bei Franzburg das zur Concursmasse des Domanial-Pächters Stüdemann gehörige Mobiliar-Vermögen, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe, Gänse, Hühner, Enten, Instrumenta rustica, 1 hollsteinscher Wagen, Bau- und Nutzholz, ein Vorrath von Erdtoffeln, Betten, Leinenzeug, Mobilien, Haus- und Küchengeräthe u. s. w. in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden, und sind Kaufliebhaber eingeladen, sich dazu zur gedachten Zeit einzufinden.

Auf der Feldmark von Neparmitz bei Garz auf Rügen soll eine mit Zäh-Eschen und Gestrüpp bestandene Fläche von etwa sechs pommerschen Morgen ausgerodet werden. Wer diese Arbeit zu übernehmen Genüge hat, kann auf dem dortigen Hofe wegen der gegenseitigen Bedingungen unterhandeln.

C. F. Weichardt in Stettin (heilige Geiststr. 333.)
empfiehlt sein vollständiges Glas-Lager unter Zusicherung der reellsten Bedienung, und zwar:

weißes plattes Hohlglas, das H. H.	1⅝ ℛ	
dito geschnitten — —	2½ ℛ	
weißes Tafelglas, à Bund	2¼ ℛ	
Medicinglas, à H. H.	—	23¾ ßl
grünes Tafelglas, à Kiste, blank	11¼ ℛ	
desgleichen — unblank	10 ℛ	

inclusive aller Nebenkosten bis im Schiffe.

Das

Das Kommissions-Komtoir
von
C. F. Brennicke
zu Prenzlau No. 279, eine Treppe hoch,
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

1) Mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oeconomen, Secretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

2) mit Verkauf, Tausch und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke;

3) mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien, und

4) mit Nachweisung von Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben wünschen.

In der vorigen Woche sind mir folgende Sachen gestohlen: ein goldener Pettschafts-Ring, eine goldene Tuchnadel, beide mit einem H. gezeichnet, 2 goldene Ringe, ein Pettschaft mit rothem Karniol, ein goldenes Herz, 7 goldene Ohrringe und ein großer silberner Ragoutlöffel. Sollte Jemand diese Sachen in Händen bekommen, so bitte, mich davon zu benachrichtigen, und verspreche eine dem Werthe angemessene Belohnung.

Stralsund, den 13ten März 1831. J. W. Heyden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14.

Stralsund, den 6. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 103.) Die Verpachtung der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel betreffend. (No. 226. März 31.)

Die Pacht der Torfnutzung auf einer Fläche von 50 Morgen des Stubbendorfer Moors an der Trebel, in dem Königl. Forstreviere Schuenhagen und im Grimmer Kreise, soll auf 10 nach einander folgende Jahre, vom 1ten Mai d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Zwecke ein Bietungs-Termin zu Stubbendorf,

auf den 12ten k. Mts. von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen und der Ertrags-Anschlag auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die zu verpachtende Fläche wird der Königliche Unterförster Plagens zu Stubbendorf anzeigen. Stralsund, den 11ten März 1831.

(No. 104.) Die Verpachtung der Wäde- und Heunutzung auf mehreren Forstflächen des Forstreviers Darß betreffend. (No. 1072. März 31.)

Zur Verpachtung der Weide- und Heunutzung auf mehreren Forstflächen des Forstreviers Darß ist ein Termin auf

den 16ten d. Mts., von 9 Uhr Morgens ab,

zu Born, vor dem Königl. Revier-Oberförster Herrn Kurth angesetzt, in dessen Registratur der Pachtanschlag und die Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die Pachtstücke werden die Königl. Unterförster an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 5ten April 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 105.) (No. 31. April 31.)

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats - Schuld - Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthl.	
57,168	B.	Courant	100	vom 29. October 1829.
75,652	G.	dito	100	
25,527	C.	dito	25	
33,992	K.	dito	25	
45,211	B.	dito	25	
45,753	L.	dito	25	vom 1. März 1830.
45,754	B.	dito	200	
45,754	C.	dito	200	
45,755	A.	dito	50	
45,755	B.	dito	25	
56,689	E.	dito	500	vom 3. Mai 1830.
56,689	F.	dito	50	
56,685	A.	dito	100	
56,684	O.	dito	50	
56,684	P.	dito	25	
49,826	Q.	dito	25	vom 19. August 1830.
49,826	T.	dito	25	
49,831	U.	dito	25	
49,832	A.	dito	25	
133,077	E.	dito	25	
133,096	U.	dito	50	
133,097	A.	dito	50	
1330,97	B.	dito	50	
1,133	C.	dito	100	vom 9. August 1830.
15,079	H.	dito	100	
33,346	M.	dito	200	
34,850	F.	dito	50	

40,152

Staats - Schuld - Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rf.	
40,152	G.	Courant	50	
62,085	K.	dito	100	
62,209	B.	dito	100	
68,723	G.	dito	100	
80,680	F.	dito	100	
83,823	D.	dito	100	
85,764	I.	dito	100	
86,052	K.	dito	100	vom 9. August 1830.
87,228	G.	dito	100	
91,474	D.	dito	100	
93,329	D.	dito	100	
99,147	A.	dito	100	
99,155	F.	dito	100	
100,321	K.	dito	100	
80,686	G.	dito	100	vom 25. October 1830.
37,535	A.	dito	1000	vom 7. October 1830.
45,220	B.	dito	100	
68,096	B.	dito	100	
68,096	K.	dito	100	
70,074	I.	dito	100	
76,069	H.	dito	100	
76,684	H.	dito	100	
76,686	H.	dito	100	
77,211	H.	dito	100	
82,041	G.	dito	100	vom 20. December 1830.
82,136	H.	dito	100	
84,876	F.	dito	100	
86,842	I.	dito	100	
86,914	B.	dito	100	
87,771	H.	dito	100	
88,871	H.	dito	100	
88,906	B.	dito	100	
90,047	E.	dito	100	

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
91,667	B.	Courant	100	vom 20. December 1830.
91,669	B.	dito	100	
91,670	B.	dito	100	
91,671	B.	dito	100	
94,150	B.	dito	100	
94,152	G.	dito	100	
94,154	F.	dito	100	
94,988	B.	dito	100	
95,365	H.	dito	100	
95,555	A.	dito	100	
96,311	B.	dito	100	
100,316	E.	dito	100	
100,336	D.	dito	100	
100,352	F.	dito	100	
100,353	H.	dito	100	
100,379	E.	dito	100	
100,380	H.	dito	100	
100,407	A.	dito	100	
100,409	H.	dito	100	
100,413	A.	dito	100	
100,483	G.	dito	100	
100,809	K.	dito	100	
100,821	B.	dito	100	
134,446	A.	dito	1000	
134,447	A.	dito	1000	
134,448	A.	dito	1000	

Berlin, den 31ten December 1830.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 106.) **Bekanntmachung.** (No. 789. März 31.)

Das im Neuendorfer Gehege bei Gützkow befindliche, dem Königl. Fiskus zuständige Oberholz, bestehend in verschiedenen Laubhölzern, mehrstentheils Eichen, soll alternative im Ganzen oder in kleinern Loosen auf dem Stock verkauft werden, wozu ein Termin

auf den 14ten April d. J., von Morgens 10 Uhr ab,

an Ort und Stelle angesetzt ist.

Die Schätzungsliste und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen. Die einzelnen Loose im Freien wird der Pächter Herr Maskow den Käufern auf vorgängige Meldung vorzeigen.

Jägerhof, den 20ten März 1831.

Der Königl. Oberförster
J. G. Brüsch.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Krauel hieselbst ist in der Eigenschaft als Feldmesser im Departement der hiesigen Regierung angestellt und vereidet worden. (No. 756. März 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts=Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 14.

Stralsund, den 6. April 1831.

Bekanntmachung.

Dem Kossaten Johann Bahls zu Gülzow ist in der Nacht vom 31ten März auf den 1ten d. M. ein Pferd aus dem Stalle gestohlen worden: eine Stute, 13 Jahre alt, mittlerer Größe, rothbraun mit Schnirrblesse und auf beiden Seiten des Rückens vom Sattel gedrückte Flecke; übrigens nur in mittelmäßigem Futterzustande. Mit dem vorbezeichneten Pferde ist zugleich ein altes braunledernes Sattelkissen mit Klappen, so wie ein alter schwarzlederner Halsriemen mit Kette, und ein alter lederner Zaum entwandt worden.

Die respectiven Polizei-Behörden und Orts-Vorstände werden hiemit dienstergebenst ersucht, auf den Dieb, so wie auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren, und im Betretungs-Fall den Einen oder das Andere gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Grimmen, den 2ten April 1831.

v. Mühlenfels, Landrath.

Mühlen-Verpachtung.

In dem zur Verpachtung der Kukuks-Mühle abgehaltenen Aufbotstermin ist keine hinreichende Pacht geboten worden; daher wird ein neuer Aufbotstermin auf den 15ten April, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer hiemit angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretär Kühl vorher nachzusehen, und gereicht den Pachtlustigen vorläufig zur Nachricht, daß die Gebäude der G. G. Stadt eigenthümlich verbleiben, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat.

Stralsund, am 30ten März 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Wenn die geschiedene Ehefrau des vormaligen Gastwirths Wolff geb. Knepel hieselbst angezeigt, wie sie beim Andrängen einiger Creditoren sich genöthiget sehe, auf Einleitung eines Discussions-Verfahrens anzutragen, und gebeten,

beten, unter Sistirung der Particularklagen, an alle diejenigen publica proclamata zu erlassen, welche an den vormaligen Gastwirth Wolff hieselbst aus der Zeit seiner Ehe mit ihr, oder an sie selbst und in specie auch an das in der Langenstraße hieselbst sub No. 11 und 12 belegene Wohnhaus c. p. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen; diesem Gesuche zu deferiren auch kein Bedenken hat obwalten können: so werden vorgedachte Gläubiger hiedurch geladen, ihre Ansprüche in terminis den 14ten und 28ten April und den 13ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe, daß sie sonst in termino den 19ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, mit denselben werden präcludirt werden.

Da der letztgedachte Termin dazu bestimmt ist, diese Debitsache gütlich aufzugreifen, so haben sich Creditoren zu demselben entweder in Person einzufinden, oder sich durch gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bei Strafe, daß sie sonst als in den Beschluß der Mehrheit consentirend angesehen werden sollen.

Unsere Bekanntmachung vom 28ten vor. Mon., den Verkauf des Wolffschen Hauses betreffend, welche im öffentlichen Anzeiger abgedruckt ist, wird hiedurch zurückgenommen.

Datum Loitz, den 26ten März 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Dabis.

Zur Verpachtung des von mir erkauften Mühlenwesens zu Lodmannshagen, welches aus einer Wassermühle und einer Windmühle bestehet, und der dazu gehörenden Grundstücke an Acker, Wiesen, Koppeln und Gärten, habe ich einen zweiten Aufbotstermin auf den 19ten April d. J., Morgens 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Syndicus Dr. Ziemssen in Greifswald angesetzt, und wie ich Pachtliebhaber dazu hiemit einlade, so werde ich mich nach diesem Termin über die Ertheilung des Zuschlages bestimmen und keinen weitern Aufbot statt finden lassen.

Boltenhagen, den 30ten März 1831.

H. von Wakenitz.

Auctions-Anzeige.

Am Donnerstage, den 14ten April d. J., Morgens 9 Uhr, soll auf dem Hofe zu Eichholz bei Franzburg das zur Concursmasse des Domanial-Pächters Stüdemann gehörige Mobiliar-Vermögen, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe, Gänse, Hühner, Enten, Instrumenta rustica, 1 hollsteinscher Wagen, Bau- und Nutzholz, ein Vorrath von Erdtoffeln, Betten, Leinenzeug, Mobilien, Haus- und Küchengeräthe u. s. w. in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden, und sind Kaufliebhaber eingeladen, sich dazu zur gedachten Zeit einzufinden.

Auf

Auf der Feldmark von Neparmitz bei Garz auf Rügen soll eine mit Zäh-Eschen und Gestrüpp bestandene Fläche von etwa sechs pommerschen Morgen ausgerodet werden. Wer diese Arbeit zu übernehmen Genüge hat, kann auf dem dortigen Hofe wegen der gegenseitigen Bedingungen unterhandeln.

Mit rothem und weißen Kleesaamen, so wie auch mit Rigaer Leinsaamen in frischer schöner Waare, empfiehlt sich

Carl Grädener in Greifswald.

C. F. Weichardt in Stettin (heilige Geiststr. 333.) empfiehlt sein vollständiges Glas-Lager unter Zusicherung der reellsten Bedienung, und zwar:

weißes plattes Hohlglas, das H. H.	1⅝	₰	
dito geschnitten — —	2½	₰	
weißes Tafelglas, à Bund	2¼	₰	
Medicinglas, à H. H.	—	•	23¾ ſgr
grünes Tafelglas, à Kiste, blank	11¾	₰	
desgleichen — unblank	10	₰	

inclusive aller Nebenkosten bis im Schiffe.

Das Kommissions-Komtoir

von

C. W. F. Brennicke

in Prenzlau (Hauptstadt der Ukermark),

beschäftigt sich mit Nachweisung von Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Komtoiristen, Brennerei-, Forst- und Wirthschafts-Inspectoren, Secretairen, Mühlenbescheidern, Jägern und Gärtnern; eben so: Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen rc. höherer Stände; ferner: mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäfte und Gewerbe. So auch: mit Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich: mit Nachweisung und Unterbringung von Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Daß ich Unterzeichneter nicht der, in der Beilage No. 70. der Haude- und Spenerschen Zeitung sich jetzt zu einer Reise nach Stralsund und Greifswald empfehlende approbirte Zahnarzt J. oder S. Wolffsohn bin, beehre ich mich, meinen hochgeehrten Kunden zur Vermeidung von Irrthümern gehorsamst anzuzeigen, mit der Bitte, mich mit demselben nicht zu verwechseln, sondern geneigtest genau auf meine Adresse zu achten.

Berlin, den 28ten März 1831.

Der Königl. Hofzahnarzt
S. Wolffsohn zu Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15.

Stralsund, den 13. April 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

Nr. 1281. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1831, wegen Einführung der Städte-Ordnung nebst der Städte-Ordnung selbst; desgleichen der Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten und der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Nro. 4. enthält:

Nr. 1282. Das Publications-Patent über die von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Convention; vom 12ten März 1831.

Nr. 1283. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. ejusd. m. wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideicommiß-Anwarter in den Landes-Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30ten April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 107.) Betrifft die Stationirung des Premier-Lieutenants Sperling von der 2ten Gensd'armerie-Brigade in Stralsund. (No. 260. April 31.)

Wir bringen hiedurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publicums,

cums, daß der Premier-Lieutenant Sperling von der 2ten Gensd'armerie-Brigade auf höhern Befehl in hiesiger Stadt stationirt, und die Gensd'armerie dieses Regierungs-Bezirks unter dessen speciellen Befehlen in militairischer Beziehung gestellt worden ist; wonach sich insbesondere diejenigen Behörden, welche mit der Gensd'armerie in geschäftlicher Verbindung stehen, zu achten haben.

Stralsund, den 9ten April 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 108.) Betrifft den Verkauf von Pacht-Roggen. (No. 50. April 31.)

Am 25ten April 1831, Morgens 11 Uhr, wird in dem Regierungs-Gebäude hieselbst ein Vorrath Pacht-Roggen von 773 Scheffeln 12⅞ Metzen im Ganzen und auch in halben Winspeln öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Der Roggen ist im hiesigen Regierungs-Magazin befindlich. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 7ten April 1831.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 109.) Betrifft den einjährigen freiwilligen Dienst junger Pharmaceuten. (No. 1040. März 31.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militair-Pflicht, statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits 2 Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben, und während dessen wenigstens 1 Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den

den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte, Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben.

In Folge dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre weisen wir hiedurch die Apotheken-Besitzer unseres Departements an, ihre Subjecte nicht zu lange von der Receptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servirjahre bestimmt mindestens Ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Stralsund, den 5ten April 1831.

(No. 110) Betrifft die Annahme von Freiwilligen zum dreijährigen Dienst bei den Jäger-Abtheilungen. (No. 27. April 31.)

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten v. Mts. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet:

1) daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben, und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;

2) daß sie auch, nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung, zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind; und daß

3) alle, in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen.

Der dazu erhaltenen Anweisung gemäß, werden diese Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 8ten April 1831.

Sicherheits-



Sicherheits-Polizei.

(No. 111.) (No. 190. April 31.)

Die unten signalisirten, bei dem Eigenthümer Krüger in Sehlen dienenden Knechte, Julius Möller und Jacob Engelbrecht, welche wegen verübter Korndiebstähle in gerichtliche Untersuchung gezogen werden sollten, haben sich dieser durch die Flucht entzogen, wobei sie den Weg über die Glewitzer Fähre nach Pommern eingeschlagen haben.

Wenn nun die Habhaftwerdung dieser Menschen dringend wünschenswerth ist, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf selbige Acht zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und anhero abliefern zu lassen.

Bergen, den 5ten April 1831.

Engeström,
Landrath.

Signalement

des Julius Möller.

Alter — etwa 20 Jahre.
Größe — mittler.
Haare — etwas dunkel.
Gesicht — rund.
Augen — blaue.
Besondere Kennzeichen:
dicke rothe Backen.

Bekleidung.

Rock, ungebleichter Leinenkittel.

Hosen, zwei leinene, wovon die eine gestreift.
Weste, von eigengemachtem Zeuge, fein gestreift.
Stiefeln, lange von Schmierleder.
Hut, schwarzer runder.

des Jacob Engelbrecht.

Alter — etwa 20 Jahre.
Größe — mittler.
Haare — braun-röthlich.
Gesicht — rund.
Gesichtsfarbe — blaß.

Bekleidung.

Rock, von dunkelgrau melirtem groben Laken, und ein zweiter von grauem eigengemachtem Zeuge.
Hosen, 1 Paar von dunkelm Kalmuck und 1 Paar von blauem groben Tuche.
Weste, von grobem schwarzen Tuche.
Stiefeln, lange von Schmierleder.
Hut, neuer runder.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 112.) Betrifft die Schrift des Dr. Jäger über Behandlung blinder und taubstummer Kinder. (No. 280. März 31.)

Wir machen Schullehrer und Familien-Väter auf eine kleine Schrift aufmerksam, welche unter dem Titel: Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihrem Wohnorte überhaupt zu Theil werden sollte,
in der zweiten verbesserten Ausgabe in diesem Jahre zu Stuttgard bei Löflund erschienen ist, und welche sich durch ihre Faßlichkeit und einfache Zweckmäßigkeit empfiehlt.

Stralsund, den 29ten März 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 113.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat März d. J. (No. 1057. März 31.)

I. Witterung.

In diesem Monate war die Witterung sehr veränderlich, meistens aber neblicht und trübe. Regen, Schnee, Frost, Wärme, Wind und Sturm wechselten mit einander ab. Die Sonne ward selten sichtbar, und nur an einigen Tagen schien sie aus unbewölktem Himmel. Die letzten Tage waren trocken, einige derselben heiter und klar, jedoch eisig kalt bei scharfem Ost- und Nordost-Winde. Vorherrschend blieb bis dahin der südwestliche Wind.

Am höchsten stand der Barometer am 19ten März auf 28″, 8‴, 4⁗, bei Nord-Nord-Westwind, trübem Wetter und Schnee, am niedrigsten den 16ten auf 27″, 5‴ — bei Südwind und Regen.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich am 14ten auf $+ 2\frac{1}{2}°$, der höchste Nachmittagsstand am 16ten auf $+ 5\frac{1}{2}°$; der niedrigste Vormittagsstand am 12ten auf $— 5°$, der niedrigste Nachmittagsstand an demselben Tage $— 1\frac{1}{2}°$.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	21	5	1	24	4	2	12	—	2	8	—	2	8	11¼
Roggen a dito — —	1	22	6	1	17	1	1	18	—	1	14	—	1	17	10¾
Gerste a dito — —	1	2	7	—	25	4	1	2	6	—	27	6	—	29	5¾
Hafer a dito — —	—	27	2	—	23	6	1	—	—	—	25	—	—	26	5
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	13	5	1	15	—	1	10	—	1	14	9¼
Bohnen a dito — —	1	18	6	1	16	6	1	20	—	1	15	—	1	17	6
Buchwaitzen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	12	—	1	13	6
Heu a Centner — —	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	15	—	—	16	3
Stroh a dito — —	—	16	—	—	14	—	—	17	8	—	13	6	—	15	3½

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	ßl.	Pf.	In Greifswald. Rthl.	ßl.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	8	—	2	10	—	2	9
Rind-Fleisch mageres a Pfund — —	—	2	—	—	2	2	—	2	1
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	1	27	—	1	27	2
Bier ordinaires a Tonne — —	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — —	—	2	1	—	1	6	—	1	9½
Korn-Brantwein a Quart — —	—	5	—	—	4	3	—	4	7½
Graupen Gerst- a Scheffel — —	4	4	—	3	15	—	3	24	6
Graupen Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	4	8	—	2	20	—	3	14	—
Grütze Gerst- a dito — —	2	11	—	1	20	—	2	—	6
Grütze Hafer- a dito — —	5	—	—	4	—	—	4	15	—
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	4⅔	—	2	5	—	2	4⅚
Brodt Roggen fein a Pfd. — —	—	—	11	—	1	3½	—	1	1¼
Brodt Roggen grob a Pfd. — —	—	—	8⅓	—	—	5⅓	—	—	6⅚
Butter a Pfund — —	—	7	—	—	7	—	—	7	—
Einländischer Käse a Pfund — —	—	1	5	—	1	5	—	1	5
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	4	4	—	3	6	—	3	11
Brennholz Büchen a Klafter	9	14	—	8	—	—	8	22	—
Brennholz Eichen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Elsen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Tannen a dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln a Scheffel	—	14	6	—	14	6	—	14	6

III. Ge-

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

Der bisherige gastrisch-katarrhalisch-rheumatische Krankheits-Zustand vermehrte sich in diesem Monate unter den Einwohnern, und waren Husten, Schnupfen und katarrhalische Hals-Entzündungen besonders häufig. Rein entzündliche Fieber zeigten sich seltener; dagegen bemerkte man eine zunehmende Hinneigung der verschiedenartigen Fieber zum Nervösen. Auch nahm die Zahl der Wechselfieberkranken wieder zu und war bedeutender, als in den vorhergegangenen beiden Monaten Januar und Februar. Unter den Ausschlags-Krankheiten kamen hauptsächlich die Masern, echte und unechte, vor, doch mehr sporadisch, als epidemisch.

Die Sterblichkeit war von größerem Belange als gewöhnlich.

Das Sterben unter den Schaafen dauert im Franzburger Kreise noch fort, und an einigen Ortschaften kam auch die Klauenseuche zum Vorschein.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am Knieperstrande hieselbst fand man einen weiblichen, durch Verwesung unkenntlichen Leichnam. Man vermuthet, daß er derjenige einer seit December v. J. spurlos verschwundenen Einwohnerin aus dem Dorfe Altenfähr sey.

In der Peene bei Wolgast ersäufte sich die Frau eines Schneiders, muthmaßlich aus Schwermuth.

Auf gleiche Weise endigte ein Mühlenbesitzer aus Wüstenfelde im Regierungs-Bezirk Stettin in der Peene bei Loitz sein Leben. Lebens-Ueberdruß giebt man als den Grund dieses Selbstmordes an.

Zu Bassendorf im Grimmer Kreise fiel ein Maurergeselle von einer Holzflöße und ertrank.

Ein Einwohner aus Granskevitz auf Rügen, welcher in einem trunkenen Zustande eine Nacht über im Freien zugebracht hatte und fast ganz erstarrt war, starb einige Stunden nach seiner Auffindung.

Vor Tribsees brannte eine holländische Windmühle, und zu Jahnkow im Grimmer Kreise der Obertheil des Nebenhofhauses ab, und in Greifswald ward das Haus eines Böttchers nebst den Nebengebäuden und den angrenzenden Gebäuden durch eine Feuersbrunst bedeutend beschädigt.

V. Schifffahrt.

Im Laufe dieses Monats sind in die Häfen von Stralsund und Greifswald

19 Schiffe ein-, und aus denselben und aus dem Hafen von Wolgast 48 Schiffe ausgegangen.

Es wurden verschifft:

2310	Winspel	22	Scheffel	Weizen,
784	—	9	—	Roggen,
1431	—	23	—	Gerste,
320	—	—	—	Hafer,
179	—	17	—	Erbsen,
326	—	12	—	Malz.

Stralsund, den 31ten März 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 15.

Stralsund, den 13. April 1831.

Da der von dem verstorbenen Schneider Sandow nachgelassene, in Lodmanshagen belegene Kathen mit Zubehör, unter zu verhoffender Genehmigung der hohen Krone, verkauft werden soll, und zu dem Ende Termine auf den 12ten und 20ten und 26ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet worden sind, so werden Kaufliebhaber geladen, sich dann vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten. Auch haben sie nach erfolgtem annehmlichen Gebot sich des sofortigen Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 20ten März 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. E. Anderssen, qua Justitiarius.

Auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Schenkwirths Christian Leonhard Mörler werden alle diejenigen, welche an ihn aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, solche in terminis den 28ten d. Mts., den 14ten und 28ten April d. J, Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Zugleich soll in dem letzten Termine das zur Mörlerschen Concursmasse gehörige und am Markte hieselbst belegene Wohnhaus c. p. zum öffentlichen Aufbot gebracht werden, und wie dazu Kaufliebhaber sich einzufinden haben, so werden die Mörlerschen Creditoren hiedurch aufgefordert, sich über die Ertheilung des Zuschlags in diesem Termine zu erklären, bei Strafe, daß es sonst so angesehen werde, als consentiren sie in den Beschluß der Mehrheit.

Datum Loitz, den 14ten März 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
C. C. B. Dabis.

Alle diejenigen, welche an das von der Ehefrau des hiesigen Tischlers Sauter, geb. Matkmann, an die geschiedene Jenzen verkaufte, in der Wendenstraße hieselbst sub No. 118. belegene Wohnhaus c. p., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in Termino am

6ten

6ten künftigen Monats,
Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 1ten April 1831.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelß.

Zur Verpachtung des von mir erkauften Mühlenwesens zu Lodmannshagen, welches aus einer Wassermühle und einer Windmühle bestehet, und der dazu gehörenden Grundstücke an Acker, Wiesen, Koppeln und Gärten, habe ich einen zweiten Ausbotstermin auf den 19ten April d. J., Morgens 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Syndicus Dr. Ziemssen in Greifswald angesetzt, und wie ich Pachtliebhaber dazu hiemit einlade, so werde ich mich nach diesem Termin über die Ertheilung des Zuschlages bestimmen und keinen weitern Ausbot statt finden lassen.

Boltenhagen, den 30ten März 1831.

H. von Wakeniß.

Meine Holländerei zu Velgast wünsche ich noch zu diesem Maitage zu verpachten. Wer hiezu Genüge haben sollte, melde sich auf dem Hofe bei

C. F. Geerß.

Der bei mir bestellte Rigaer Leinsaamen, so wie rother und weißer Kleesaamen, ist in bester Güte angekommen, und bitte ich um gefällige baldige Abholung ergebenst.

Von rothen Kleesaamen und Rigaer Kron-Leinsaamen bleibt noch Vorrath, und stelle ich die Verkaufs-Preise aufs billigste.

Putbus, den 9ten April 1831. C. H. Pense.

Ein Segel-Boot,

circa 4 Last groß, habe ich zu verkaufen, und belieben Kaufliebhaber sich bei mir zu melden.

Putbus, den 9ten April 1831. C. H. Pense.

---

200 Schock sehr gutes Rohr stehen zum Verkauf in Pinnow bei Anclam.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten April ist mir mein braungelber 9jähriger Wallach aus dem Stalle entkommen, wahrscheinlich gestohlen. Er ist besonders an einer weißen Blässe und an einem, dem linken, oberhalb des Hufes etwas dicken, schadhaften Vorderfuße zu erkennen.

Sollte dieses bezeichnete Pferd, welches mittleter Größe ist, Jemandem zur Hand kommen, so ersuche ich denselben, gegen Erlegung aller Kosten mir selbiges wieder zuzustellen. Benkenhagen, den 8ten April 1831.

Wittwe Fehlhaber.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16.

Stralsund, den 20. April 1831.

(No. 114.) (No. 459. April 31.)

Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Rittergutsbesitzer, der die ganze Verwaltung eines Guts einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, unter Zustimmung der Kreisstände gestattet werde, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich die Ausübung der Kreisstandschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten dürfe.

Gemäß dieser Bestimmung autorisire Ich Sie, in solchen Fällen die Genehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisstandschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern zu ertheilen.

Berlin, den 21ten März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister Freiherrn von Brenn.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir, der dazu erhaltenen Anweisung zufolge, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 15ten April 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatriculation angerechnet, bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission wieder zur Prüfung stellen.

Nach Ablauf dieser Frist soll keine Commission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2tens. Wenn sie auch bei dieser Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten, so soll ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hievon können nur in einzelnen ausserordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt finden.

Stettin, den 31ten März 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Sack.

(No. 125.)

Nach den für die Königl. Preußische Armee bestehenden Gesetzen kann in Schuldsachen den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten von ihrem Solde durchaus nichts abgezogen werden.

Ich finde mich veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu bemerken, daß, wenn hiesige Einwohner gegen Soldaten Klagen haben, diese bei der dem Beklagten unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, und nur erst dann mir vorzutragen sind, wenn der Kläger glaubt, von dieser nicht klaglos gestellt zu seyn.

Stralsund, den 13ten April 1831.

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 126.)

(No. 117.)

Nach den für die Königl. Preußische Armee bestehenden Gesetzen kann in Schuldsachen den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten von ihrem Solde durchaus nichts abgezogen werden.

Ich finde mich veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu bemerken, daß, wenn hiesige Einwohner gegen Soldaten Klagen haben, diese bei der dem Beklagten unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, und nur erst dann mir vorzutragen sind, wenn der Kläger glaubt, von dieser nicht klaglos gestellt zu seyn.

Stralsund, den 13ten April 1831.

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 118.) **Bekanntmachung.**

Die Anfuhr von 16½ Klastern Buchen Scheite aus dem Gr. Hagen zu Buddenhagen und von 2⅝ Klastern Eichen Scheite aus dem Holze bei Vierow soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen, welche dieses Holz zu fahren Genüge haben, werden hiedurch eingeladen, sich am Sonnabend den 4ten Mai c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Königl. landräthlichen Amte hieselbst einzufinden und ihr Erbieten zu Protocoll abzugeben.

Greifswald, den 16ten April 1831.

Laur. Liebin,
Königl. Landrath.

Vermischte

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 17.

Stralsund, den 29. April 1831.

Auf Ansuchen der bekannten Beneficialerben des verstorbenen Müllermeisters Diedrich zu Hohendorff werden alle diejenigen, welche an seinen Nachlaß aus Erbrecht, Pfandrecht oder sonst irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 14ten Mai, oder den 1ten oder den 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 16ten April 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den von dem Advocat Voß hieselbst, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Creditoren der Wittwe des Kaufmanns Gierow hieselbst, mit Zustimmung dieser Letzteren gemachten Antrag wegen öffentlichen Verkaufs des der Wittwe Gierow zuständigen annoch bis 1889 dauernden Pachtrechts an den Grünhufer Domanial-Parcelen Garbodenhagen und Halbe Hohenbrücke — unter zu verhoffender Genehmigung der Grundherrschaft — mit den auf diesen Parcelen als Eigenthum der Wittwe Gierow befindlichen Gebäuden, Befriedigungen und sonstigem Zubehör, sind solchen Zwecks nachstehende Licitations-Termine, als: am 5ten Mai und am 13ten Mai und endlich am 19ten Mai dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst angesetzt, in welchen Kaufliebhaber sich einzufinden und auf den annehmlichen höchsten Bot im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Ausbot zum Grunde zu legenden Bedin-

Bedingungen können bei dem Advocat Voß eingesehen, die Parcelen selbst aber nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe daselbst in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden sämmtliche Creditoren der Wittwe Gierow, welche bei diesem Verkauf ein Interesse zu haben vermeinen, geladen, im 3ten Licitations-Termin zur Abgabe ihrer Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden für einwilligend in dieselbe werden angenommen werden.

Stralsund, am 25ten April 1831.

(L. S.) Verordnete
zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.
C. L. Kühl.

Die beiden auf dem Bauhofe vor Loitz befindlichen Scheunen sollen zum Abbruch verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 7ten künftigen Monats, Morgens 10 Uhr, angesetzt, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Loitz, den 16ten April 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
C. C. B. Dabis.

Wenn die geschiedene Ehefrau des vormaligen Gastwirths Wolff geb. Knepel hieselbst angezeigt, wie sie beim Andrängen einiger Creditoren sich genöthiget sehe, auf Einleitung eines Discussions-Verfahrens anzutragen, und gebeten, unter Sistirung der Particularklagen, an alle diejenigen publica proclamata zu erlassen, welche an den vormaligen Gastwirth Wolff hieselbst aus der Zeit seiner Ehe mit ihr, oder an sie selbst und in specie auch an das in der Langenstraße hieselbst sub No. 11 und 12 belegene Wohnhaus c. p. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen; diesem Gesuche zu deferiren auch kein Bedenken hat obwalten können: so werden vorgedachte Gläubiger hiedurch geladen, ihre Ansprüche in terminis den 14ten und 28ten April und den 13ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe, daß sie sonst in

in termino den 19ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, mit denselben werden präcludirt werden.

Da der letztgedachte Termin dazu bestimmt ist, diese Debitsache gütlich aufzugreifen, so haben sich Creditoren zu demselben entweder in Person einzufinden, oder sich durch gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bei Strafe, daß sie sonst als in den Beschluß der Mehrheit consentirend angesehen werden sollen.

Unsere Bekanntmachung vom 28ten vor. Mon., den Verkauf des Wolffschen Hauses betreffend, welche im öffentlichen Anzeiger abgedruckt ist, wird hiedurch zurückgenommen.

Datum Loitz, den 26ten März 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Alle diejenigen, welche an das von der Ehefrau des hiesigen Tischlers Sauter, geb. Markmann, an die geschiedene Jenzen verkaufte, in der Wendenstraße hieselbst sub No. 118. belegene Wohnhaus c. p., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in Termino am

6ten künftigen Monats,

Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 1ten April 1831.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

P u b l i c a n d u m.

Das der Stadt Anclam gehörige Vorwerk Stadthof, in der Steinthorschen Vorstadt belegen, zu welchem, ausser den bei den Wirthschafts-Gebäuden unmittelbar belegenen Gärten, Wurth und Koppeln, auf der hiesigen Stadt-Feldmark getrennt liegende, der gemeinschaftlichen Benutzung unterworfene Ackerstücke, und ausserdem noch an der Peene belegene Wiesen gehören, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos und soll von da ab parcellenweise in termino den 13ten Mai c., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube auf drei, unter Umständen auch auf neun hinter einander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden.

Indem wir Pachtlustige hiermit auffordern, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, bemerken wir noch, daß besonders die bei dieser parcellenweisen Verpachtung herbeigeführte Zusammenlegung der Wohn- und Wirthschafts-

schafts-Gebäude, mit Gärten, Wurth, Koppeln und Wiesen, die Anlegung einer Holländerei sehr begünstiget und für den Unternehmer wegen des Milch-Absatzes in der Stadt belohnenden Gewinn verspricht, und daß der Meistbietende an sein Gebot bis nach eingeholter Genehmigung des Magistrats und der Stadt-Verordneten gebunden bleibt, auch eine ihm im Termin bekannt zu machende Caution gleich baar auszuzahlen hat.

Anclam, den 19ten April 1831.

Der Magistrat.

Die Schmiede zu Horst bei Grimmen soll zum Frühjahr 1832 verpachtet werden. Pachtlustige können sich melden bei

Dahl, Kossate zu Horst.

Eine Holländerei von 50 Kühen und 300 Schaasen ist zwischen den Städten Stralsund und Greifswald zu Martini zu verpachten. Nähere Nachweisung ertheilt der Schlächtermeister Herr Schütz in Greifswald und der Branntweinbrenner Herr Fick in Stralsund.

Auctions-Anzeige.

Am 9ten Mai, Vormittags 10 Uhr, wird in der Frankenstraße im Hause des Hrn. Rathsv. Büsing Litt. B. No. 309. eine Auction über feine Portorico-Tabacke in Rollen, extra feine, feine und mehrere andere Sorten eingeschlagene Rauch-Tabacke, welche von ächten amerikanischen Blättern verarbeitet und durch ihr Alter besonders schön von Geruch und leicht sind, gehalten werden. Ferner über Schnupf- und mehrere Sorten eingeschlagene Tabacke von Ukermarkschen und Landblättern, so wie auch holländ. und andere Tabacke in Blättern, und wird der Verkauf von mehreren Tabacks-Utensilien, als von 3 holl. Schneide-Maschinen, 1 completen Buchdrucker-Presse, 1 Tabacksstempel-Plätt-Maschine, mehreren messingenen Tabacks-Wappen, Formen und Trichtern u. s. w., deren Besichtignng zuvor freisteht, statt finden.

Die bei mir bestellten schweren Sack- und Wollsack-Leinen liegen zur gefälligen Abholung bereit.

Auch habe ich ausserdem eine bedeutende Quantität aller Gattungen Leinen vorräthig, welche ich in Stücken zu den möglichst billigen Preisen erlasse.

Stralsund, den 26ten April 1831.

J. C. Elsner, Badenstraße Litt. A. 251.

Heedene

He'ene und flächsene Leinewand in jeder Güte und Breite empfiehlt zu den billigsten Preisen

Stralsund, 1831. H. E. Bade, Heilgeiststraße No. 343.

Im Laufe dieser Woche empfing ich meine erste Sendung frisch gebrannten Rüdersdorffer Steinkalk in großen Tonnen von der Königl. Berg-Factorei zu Podjuch, womit ich mich, so wie mit meinen sämmtlichen Baumaterialien, zu sehr billigen Preisen aufs ergebenste empfehle. Auch erwarte ich nächstens eine Flosse, bestehend aus großen und mittleren fichten Rundhölzern, so wie auch eine Ladung guter Bretter, womit ich mich gleichfalls meinen geschätzten Handlungsfreunden aufs beste zu billigen Preisen empfehle.

Loitz, den 21ten April 1831. J. D. Matthaei.

Schaaf-Verkauf.

In hiesiger Schäferei stehen nach der Schur wieder
150 Mutterschaafe und
100 Hammel

zum Verkauf, und lade ich Kaufliebhaber ein, dieselben in der Wolle zu besehen. Für diejenigen, welche meine Heerde noch nicht kennen, bemerke ich noch, daß das Vieh sämmtlich hochfein und wollreich ist. Die Hammel sind 4 bis 6jährig, und können daher noch einige Jahre gehalten werden. Die Zeit der Abholung kann der Käufer bestimmen.

Cuntzow, den 25ten April 1831. v. Corswant.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18.

Stralsund, den 4. Mai 1831.

(No. 127.) (No. 881. April 31.)

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars unterm 5ten d. M. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars folgende Bestimmungen enthält:

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.

2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte enthalten seyn:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden,

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen,

d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,

e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden.

f. bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren könne.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Berlin, den 11ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 128.) Betrifft das Verbot des Vertriebs und der Annahme der Actien oder Loose zur Rostocker Versorgungs-Tontine. (No. 310. April 31.)

In Gemäßheit höhern Auftrags verbieten wir hiermit den Vertrieb und die Annahme der Actien oder Loose zu der in Rostock errichteten, zur Kategorie der im Königl. Preußischen Staate verbotenen auswärtigen Lotterien gehörenden sogenannten Versorgungs-Tontine, und machen das Publicum zugleich auf die im Uebertretungsfalle in der Allerhöchsten, im Amtsblatte vom Jahre 1820, Stück 20. No. 165. abgedruckten Verordnung vom 7ten December 1816 wegen erneuerten Verbots

bots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieselben und der Privat-Ausspielungen, festgesetzten Strafe aufmerksam.

Stralsund, den 26ten April 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 129.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung oder der Torfnutzung in dem Stubbendorfer Moore. (No. 663. April 31.

Zur Verpachtung der Wiesennutzung, oder der Torfnutzung, in dem Stubbendorfer Moore, Forstbelaufs Stubbendorf, Forstreviers Schuenhagen, im Grimmer Kreise, alternative in größeren oder kleineren Loosen von 5 bis 50 Morgen, vom 1ten Mai d. J. ab, auf 6 auch 12 Jahre, ist ein Bietungs-Termin

auf den 16ten künftigen Monats,

von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags,

zu Stubbendorf vor dem Königl. Revier-Oberförster Herrn Pogge angesetzt.

Der Pachtanschlag und die Bedingungen können auch vor dem Termin in der Oberförster-Registratur zu Schuenhagen eingesehen werden. Die zu verpachtende Fläche wird der Königl. Unterförster zu Stubbendorf anzeigen.

Stralsund, den 26ten April 1831.

(No. 130.) Wegen Verpachtung einiger Forstflächen im Hildebrandshäger Gehäge, resp. zur Acker- und Wiesenbenutzung. (No. 94. Maj 31.)

In dem Forsttheile Hildebrandshäger Gehäge, Forstbelaufs Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen, soll

1) eine Fläche von 14 Morgen 42 □R. zur Ackerbenutzung auf 4 Jahre, und

2) eine Fläche von 1 Morgen 1 □R. zur Wiesenbenutzung auf 6 Jahre,

vom 1ten Mai d. J. ab, verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 25ten d. Mts., von 10 bis 12 Uhr Vormittags,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Bänhop angesetzt, in dessen Registratur der Pachtanschlag und die Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Der Königliche Unterförster Brauns wird die Pachtstücke im Walde anzeigen.

Stralsund, den 2ten Mai 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 131.)

Nach den für die Königl. Preußische Armee bestehenden Gesetzen kann in Schuldsachen den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten von ihrem Solde durchaus nichts abgezogen werden.

Ich finde mich veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu bemerken, daß, wenn hiesige Einwohner gegen Soldaten Klagen haben, diese bei der dem Beklagten unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, und nur erst dann mir vorzutragen sind, wenn der Kläger glaubt, von dieser nicht klaglos gestellt zu seyn.

Stralsund, den 13ten April 1831.

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 132.)

Dem Publicum mache ich hiermit bekannt, daß vom 1ten Mai bis ultimo die Thore des Abends um 10 Uhr, vom 1ten Junius bis zum Ende des August um 11 Uhr, und vom 1ten bis zum 15ten September um 10 Uhr geschlossen, und bis auf weitern Befehl des Morgens um 4 Uhr geöffnet werden.

Stralsund, den 1ten Mai 1831.

v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

Vermischte Nachrichten.

(No. 133.) Ankündigung einer neuen General-Karte des Preußischen Staats. (No. 20. April 31.)

Von dem Königlichen lithographischen Institute zu Berlin ist eine Karte des Preußischen Staats und der angrenzenden Länder in zwölf Blättern herausgegeben und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Bekanntmachung und Beförderung des Absatzes besonders empfohlen.

Diese General-Karte, deren Preis im Wege der Subscription auf $3\frac{1}{2}$ Rthlr. festgestellt ist, nach Bedürfniß aber auch in einzelnen Blättern verkauft wird, bietet mannichfaltige Eigenthümlichkeiten dar, welche sie vor allen andern dieser Art vortheilhaft auszeichnet.

Die hier nachfolgende Ankündigung und gleichzeitige Beurtheilung der Karte ergiebt das Nähere, und wird nur noch bemerkt, daß der Regierungs-Secretair Stucker hieselbst beauftragt ist, die Subscriptionen auf dieselbe entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 18ten April 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Beurtheilung der neuesten Karte des Preuß. Staats.

Die Karte des Preußischen Staats und der angrenzenden Länder, so eben erschienen und bearbeitet im Königl. lithographischen Institut zu Berlin, bietet so mannichfaltige Eigenthümlichkeiten dar, daß sie dem großen Publicum, und namentlich den Geschäftsmännern, höchst willkommen seyn muß, wenngleich eine große Anzahl von Karten des Preuß. Staats bereits existiren, worunter unleugbar sehr vorzügliche sind. Es ist daher erforderlich, die umsichtsvolle Einrichtung dieser Karte näher zu beleuchten, um alle ihre besonderen Vortheile klarer zu machen. Sie ist in einem hinreichend großen Maaßstabe ($\frac{1}{900000}$ der Natur), um als Generalkarte betrachtet, noch die Aufnahme mancher Details zuzulassen. Von der anderen Seite sind die Details nicht überhäuft, so daß die klare Uebersicht nicht verloren geht. Zu den in der Karte aufgenommenen Gegenständen gehören besonders

sonders folgende: Eine dem Maaßstabe angemessene gute Hydrographie, eine Darstellung der orographischen Verhältnisse, welche weder theoretisch fungirte Gebirgs- und Höhenzüge angiebt, noch durch Terraindarstellung die anderen Gegenstände erdrückt, sondern die relativen Höhenverhältnisse der Ländertheile eben nur so angiebt, wie es dem Maaßstabe und dem Zweck der Karte angemessen ist. Unverkennbar ist hierbei die neueste und beste Darstellungsart des Terrain angewendet. Gleichfalls sind die Grenzen der Staaten und ihre Unterabtheilungen im Preußischen bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, die Straßenzüge mit besonderer Hervorhebung der Chausseen, die Postkurse mit Entfernungsangaben der Stationen und mit Hinzufügung der übermeerischen Kurse angegeben. Die Schrift der Städtenamen ist so gewählt, daß die Einwohnerzahl in runden Summen daraus ersichtlich ist, und im Preußischen werden noch diejenigen besonders bezeichnet, welche Sitz einer Regierung, eines Ober-Landesgerichtes oder eines Landrathes sind, ferner die Postämter, Packhofsstädte, sämmtliche Steuer- und Zollämter u. d. g. mehr. Ein besonderer Vortheil dieser Karte ist der, daß die großen Strecken der Nachbarstaaten, welche sich darauf befinden, wenn nicht ganz die Details wie das Preußische, doch alle die wichtigeren Dinge enthalten, wodurch denn auch der bedeutende Umfang der Karte erst einen reellen Nutzen gewährt. Es umfaßt dieselbe nämlich im Norden fast ganz Jütland und den südlichen Theil von Schweden. Im Osten findet man noch Bialystock, Lublin und Debrecin. Im Süden Pesth, Oedenburg, Salzburg, München und Auxerre. Im Westen endlich Orleans, Dover und Harwich.

Demnach enthält diese Karte noch ausser den norddeutschen Staaten den größten Theil Dänemarks, Polens, des österreichischen Staates, Bayerns, Würtembergs, das nordwestliche Frankreich und die ganzen Niederlande. Wenn es unverkennbar ist, daß zur Anfertigung dieser Karte gewiß nicht gewöhnliche Materialien mit Umsicht benutzt sind, so erscheint der an sich schon sehr mäßige Preis der ganzen Karte in 12 Blatt à 4 Rthlr. verhältnißmäßig sehr gering, so wie auch als große Annehmlichkeit zu betrachten ist, daß nach Bedürfniß die einzelnen Blätter gleichfalls zum Separat-Verkauf eingerichtet sind.

Berlin. A*****l.

(No. 134.) Empfehlung einer Schrift. (No. 676. April 31.)

Wir machen hierdurch auf die in monatlichen Heften à 10 sgr. in Berlin bei Enslin herauskommenden

„Vorlesungen über Gefängnißkunde ꝛc. des Dr. med. Julius"

aufmerksam, da diese Schrift nicht nur über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrlosete Kinder, sondern auch über die Taubstummen, und die Anstalten für deren Bildung im Preußischen Staate, so wie auch über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen enthält.

Stralsund, den 24ten April 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 135.) Bekanntmachung,

den Wollmarkt zu Stettin betreffend. (No. 74. Mai 31.)

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Junius

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Junius beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Junius beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die

Oder

Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19ten April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschoettel.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 18.

Stralsund, den 4. Mai 1831.

Auf Ansuchen des Kirchenholzwärters Ludwig Richert zu Windorff werden alle diejenigen, welche an dem von ihm an den Königl. Fiscus verkauften, in Jägerhoff belegenen Kathen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, aufgefordert, daß sie solche entweder den 25ten April, oder den 9ten oder den 20ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und gehörig bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 28ten März 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den von dem Advocat Voß hieselbst, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Creditoren der Wittwe des Kaufmanns Gierow hieselbst, mit Zustimmung dieser Letzteren gemachten Antrag wegen öffentlichen Verkaufs des der Wittwe Gierow zuständigen annoch bis 1889 dauernden Pachtrechts an den Grünhufer Domanial-Parcelen Garbodenhagen und Halbe Hohenbrücke — unter zu verhoffender Genehmigung der Grundherrschaft — mit den auf diesen Parcelen als Eigenthum der Wittwe Gierow befindlichen Gebäuden, Befriedigungen und sonstigem Zubehör, sind solchen Zwecks nachstehende Licitations-Termine, als: am 5ten Mai und am 13ten Mai und endlich am 19ten Mai dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst angesetzt, in welchen Kaufliebhaber sich einzufinden und auf den annehmlichen höchsten Bot im letzten Termin

den

den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Advocat Voß eingesehen, die Parcelen selbst aber nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe daselbst in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden sämmtliche Creditoren der Wittwe Gierow, welche bei diesem Verkauf ein Interesse zu haben vermeinen, geladen, im 3ten Licitations-Termin zur Abgabe ihrer Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden für einwilligend in dieselbe werden angenommen werden.

Stralsund, am 25ten April 1831.

(L. S.) Verordnete
zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.
C. L. Kühl.

Es soll auf dem Hofe zu Vargatz, nahe bei Gützkow, ein Pferdestall und ein Schuppen per Entreprenade erbauet und diese Bauten öffentlich licitirt werden. Zu diesem Aufbot ist ein Termin auf den 14ten dieses Monats angesetzt, und können Bauliebhabere an gedachtem Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Dr. Billroth hieselbst sich einfinden.

Greifswald, den 28ten April 1831. L. von Behr.

Da ich mein zu Candelin belegenes Büdnerwesen an den Büdner Keding daselbst verkauft habe, so fordere ich hiermit alle und jede auf, welche Ansprüche daran zu machen haben, sich bis zum 15ten dieses Monats bei mir zu melden und ihre Forderungen anzugeben, bei dem Nachtheile, daß später darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

Candelin, den 2ten Mai 1831.

Der Büdner Bahls daselbst.

Eine Holländerei von 50 Kühen und 300 Schaafen ist zwischen den Städten Stralsund und Greifswald zu Martini zu verpachten. Nähere Nachweisung ertheilt

theilt der Schlächtermeister Herr Schätz in Greifswald und der Branntweinbrenner Herr Fick in Stralsund.

Auctions - Anzeige.

Am 9ten Mai, Vormittags 10 Uhr, wird in der Frankenstraße im Hause des Hrn. Rathsv. Büsing Litt. B. No. 309. eine Auction über seine Portorico-Tabacke in Rollen, extra feine, feine und mehrere andere Sorten eingeschlagene Rauch-Tabacke, welche von ächten amerikanischen Blättern verarbeitet und durch ihr Alter besonders schön von Geruch und leicht sind, gehalten werden. Ferner über Schnupf- und mehrere Sorten eingeschlagene Tabacke von Ukermarkschen und Landblättern, so wie auch holländ. und andere Tabacke in Blättern, und wird der Verkauf von mehreren Tabacks-Utensilien, als von 3 holl. Schneide-Maschinen, 1 completen Buchdrucker-Presse, 1 Tabacksstengel-Plätt-Maschine, mehreren messingenen Tabacks-Wappen, Formen und Trichtern u. s. w., deren Besichtignng zuvor freisteht, statt finden.

Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern sollen am 16ten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, 325 Stück Mutter- und Zeitschaafe, 200 Stück Zuchthammel, im Wege der öffentlichen Auction an den Meistbietenden verkauft werden, und können diese von jetzt an in der Wolle besehen werden. Desgleichen stehen von jetzt an 138 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand. Die Abnahme des Viehes muß am 1ten Julius c. gegen baare Zahlung in klingendem Courant erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, die Böcke nach Klassen sortirt, nummerirt und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 26ten April 1831.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Schaaf - Verkauf.

In hiesiger Schäferei stehen nach der Schur wieder
150 Mutterschaafe und
100 Hammel
zum Verkauf, und lade ich Kaufliebhaber ein, dieselben in der Wolle zu besehen.

Für

Für diejenigen, welche meine Heerde noch nicht kennen, bemerke ich noch, daß das Vieh sämmtlich hochfein und wollreich ist. Die Hammel sind 4 bis 6zähnig, und können daher noch einige Jahre gehalten werden. Die Zeit der Abholung kann der Käufer bestimmen.

Cunzow, den 25ten April 1831. v. Corswant.

Auf der Kalkbrennerei zu Altenkamp auf Rügen ist gegenwärtig guter ausgebrannter Kalk zu billigen Preisen vorräthig.

Zu Michaelis d. J. sucht eine Person eine anderweitige Anstellung als Wirthschafterin auf dem Lande. Nähere Nachricht ertheilt der Buchbinder Kietow in Greifswald.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19.

Stralsund, den 11. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 136.) Betrifft die Verwendung der Geldstrafen für Maaß- und Gewichts-Vergehen. (No. 886. Mai 31.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25ten Mai 1820 — abgedruckt unter No. 605. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 — soll die Hälfte der für Maaß- und Gewichts-Vergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden. Indem wir die betreffenden Behörden anweisen hiernach zu verfahren, bringen wir zugleich unsere an dieselben unterm 26ten Junius 1824 erlassene Verfügung, zufolge welcher die andere Hälfte der verwirkten Strafgelder den betreffenden Eichungs-Aemtern zuzuweisen ist, in Erinnerung.

Stralsund, den 30ten April 1831.

(No. 137.) Betrifft das Verbot der Ausübung der sogenannten Manschen-Fischerei. (No. 744. Oct. 30.)

Es ist wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß von vielen Bewohnern der an der Seeküste unsers Departements liegenden Ortschaften der Mißbrauch des Aussetzens sogenannter Manschen, großer im Wasser ausgespannter Netze, in der Art, als solches im §. 8. des Patents vom 6ten März 1724 bei 5 Rthlr. Strafe und

und Confiscation der Netze verboten worden, verübt werde; obwohl dies Verbot durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten Julius 1829 erneuert worden ist.

Dieser Mißbrauch, durch welchen der Fischerei ein großer Schade zugefügt wird, indem dadurch die Einflüsse von der See in die Binnengewässer und Ströme versperrt werden, ist nicht länger zu dulden, und sehen wir uns daher veranlaßt, hiemit dieses Verbot in Erinnerung zu bringen, und unserm Fischmeister anzuweisen, darauf zu wachen, daß demselben nicht zuwider gehandelt werde; wobei wir zugleich bemerken, daß unser Fischmeister ermächtigt ist, an solchen Stellen der in Rede seyenden Gewässer, an welchen derselbe den Gebrauch von Herings-Waden, welche nicht die Tiefe des Gewässers berühren und nicht die Eingänge sperren, für zulässig und unschädlich hält, die Anwendung dieser Herings-Waden nachzulassen, jedoch haben die Fischer die dieserhalb von dem Fischmeister zu erlassenden Anordnungen strenge zu befolgen, widrigenfalls ihnen der nachgelassene Gebrauch der erwähnten Herings-Waden wieder untersagt werden wird.

Stralsund, den 6ten Mai 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 138.) Betrifft die Verpachtung der Nieder-Jagd auf den Domanial-Feldmarken Vorland und Klein-Barnekow im Grimmer Kreise. (No. 91. Mai 31.)

Zur anderweiten Verpachtung der Nieder-Jagd auf den Domanial-Feldmarken Vorland und Klein-Barnekow im Grimmer Kreise auf 3 oder 6 Jahre von Bartholomäi dieses Jahres ab, wird ein öffentlicher Termin vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop zu Abtshagen auf den 25ten Mai d. J. hierdurch angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 6ten Mai 1831.

Kirchen-

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 139.) Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine in dem Städtchen Kowalewo im Thorner Kreise. (No. 946. April 31.)

Sämmtliche evangelische Geistliche unseres Departements werden hiedurch angewiesen, die von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 7ten d. Mts., zufolge einer Allergnädigsten Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 28ten v. Mts., zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine des Städtchens Kowalewo, Regierungs-Bezirks Marienwerder, Kreises Thorn, die der armen hülfsbedürftigen Gemeine bewilligte Kirchen-Collecte unter den evangelischen Glaubensgenossen auf dem gewöhnlichen Wege zu veranstalten, und die gesammelten milden Gaben resp. an die Superintendenten und an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Stralsund, den 30ten April 1831.

Vermischte Nachrichten.

(No. 140.) (No. 539. April 31.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der St. Nikolai-Kirche zu Greifswald von einem milden Geber ein inwendig vergoldetes 57½ Loth 12löthiges Silber schweres Taufbecken geschenkt worden ist, welches bei öffentlichen Taufhandlungen gebraucht werden soll.

Stralsund, den 28ten April 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 141.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat April a. cr. (No. 992. April 31.)

I. Witterung.

Im Anfange des Aprils war die Witterung trübe und bei strengem Ostwinde kalt und stürmisch: vom 5ten ab traten heitere und warme Tage ein, wie in der schönsten

schönsten Sommerzeit, und sie hielten, bei fast ununterbrochenem Sonnenscheine, bis zum 13ten einschließlich an. Am 11ten und 13ten ward ein starkes Wetterleuchten sichtbar: am 14ten Morgens trübte sich der Himmel bei gelindem Regen, der Himmel bewölkte sich überall, und gegen zwei Uhr Nachmittags kamen mehrere schwere, von anhaltendem Donner, schnell auf einander folgenden starken Blitzen, heftigem Regen, Schlossen und Hagel begleitete Gewitter auf. Die Gewitter hielten über zwei Stunden an; gleich nachher wurde es wieder kalt und rauh bei anhaltendem spröden Nordostwinde, der auch bis zum 28ten fortdauerte.

Am 29ten Nachmittags entstand abermals ein Gewitter, das aber nur schwach war und warmen Regen mit sich führte. Am 30ten fiel wieder ein warmer, erquickender Regen, und den ganzen Tag über blieb die Luft milde.

Der Barometer stand am höchsten den 1ten April auf 28″, 8‴, 4⁗ bei Ost-Nord-Ostwind und trübem Wetter, am niedrigsten den 6ten bei Westwind und unbewölktem Himmel auf 27″, 8‴, 4⁗.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers war am 10ten d. M. + 9°, der höchste Nachmittagsstand an demselben Tage + 17½°; der niedrigste Vormittagsstand am 3ten und 4ten — 1°, der niedrigste Nachmittagsstand am 1ten + ½°.

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	18	—	2	5	2	2	10	—	2	7	6	2	10	2
Roggen a dito — —	1	20	—	1	13	5	1	16	—	1	15	—	1	16	1¾
Gerste a dito — —	1	2	7	—	29	—	1	2	6	1	—	—	1	1	—¼
Hafer a dito — —	—	27	2	—	22	8	1	—	—	—	29	—	—	27	2½
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	10	—	1	16	—	1	14	—	1	15	2
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	20	—	1	25	—
Buchwaitzen a dito — —	1	9	—	1	7	—	1	18	—	1	15	—	1	12	3
Heu a Centner — —	—	24	—	—	17	—	—	20	—	—	15	—	—	19	—
Stroh a dito — —	—	17	2	—	15	—	—	17	8	—	13	6	—	15	10

II. Fleisch,

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch, fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	8	—	2	10	—	2	9
Rind-Fleisch, mageres a Pfund — —	—	2	—	—	2	2	—	2	1
Schwein-Fleisch, fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch, mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier, starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	1	27	—	1	27	2
Bier, ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	9½
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	7½
Graupen, Gerst- a Scheffel — — .	5	8	6	3	15	—	4	11	9
Graupen, Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze, Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	4	8	—	3	22	—	4	—	—
Grütze, Gerst- a dito — — .	2	21	—	3	8	—	2	29	6
Grütze, Hafer- a dito — — .	4	24	—	4	18	—	4	21	—
Brodt, Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	4⅓	—	2	5	—	2	4⅞
Brodt, Roggen fein a Pfd. — — .	—	—	11⅙	—	1	3½	—	1	1⅓
Brodt, Roggen grob a Pfd. — — .	—	—	8⅙	—	—	8⅓	—	—	8¼⅛
Butter a Pfund — — .	—	7	—	—	6	—	—	6	6
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	4	2	—	3	—	—	3	7
Brennholz, Büchen a Klafter . .	9	6	6	7	15	—	8	10	9
Brennholz, Eichen a dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz, Elsen a dito . .	5	27	6	—	—	—	5	27	6
Brennholz, Tannen a dito . .	—	—	—	4	10	—	4	10	—
Torf pr. mille	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln a Scheffel	—	15	6	—	11	6	—	13	6

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

Ungewöhnliche Krankheiten unter den Menschen sind in diesem Monate nicht wahrgenommen, und ist im Allgemeinen nach der Jahreszeit die Zahl der Kranken und Gestorbenen nicht von Bedeutung gewesen.

Die vorherrschende Richtung der Krankheits-Bildung ist auch in diesem Monate die gastrisch-rheumatisch-katarrhalische geblieben, welche unterweilen mit biliösen Zufällen vermischt war.

Katar-

Katarrhalische Beschwerden, zum Theil sehr hartnäckige, insbesondere aber Brustkatarrhe, sind am häufigsten, und bei Kindern hin und wieder Luftröhren-Entzündungen und leichte rheumatische Krankheits-Zustände vorgekommen.

Die Wechselfieber haben sich hier im Orte und in dessen Umgegend wieder vermehrt, und waren, der öftern Rückfälle wegen, bei einigen Individuen bösartig. Im Ganzen wurden sie aber nicht so ausgebreitet angetroffen, als sie in den vorhergegangenen Jahren um diese Zeit beobachtet wurden.

Mitunter haben sich auch entzündliche Fieber und rosenartige Krankheiten gezeigt.

Die echten und falschen Masern fanden sich nur noch einzeln vor.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. ertrank ein Steuermann hier im Hafen, der wahrscheinlich durch irgend einen Zufall vom Schiffe über Bord gefallen ist.

Bei dem starken Gewitter am 14ten d. M. zerschlug ein heftiges Hagelschauer in Bergen eine bedeutende Anzahl von Fensterscheiben, und wird der dadurch entstandene Schaden auf 500 Rthlr. berechnet. Der Hagel hatte die Größe einer Flintenkugel.

Zu Franzburg brannte in der Nacht vom 6ten auf den 7ten das Haus eines Gastwirths ab, und zwei Nachbarhäuser wurden durch diesen Brand beschädigt.

Am 5ten Abends gegen 10 Uhr ging der Viehstall auf dem Hofe zu Glashagen mit dem sämmtlichen darin befindlichen Viehe in Flammen auf.

In dem Tannenholze bei dem Hofe zu Dorow kam am 10ten d. M., wahrscheinlich durch grobe Fahrlässigkeit, Feuer aus, das eine beträchtliche Strecke davon in kurzer Zeit verzehrte.

Eine auf dem Hofe zu Vargatz am 8ten des Morgens um 2 Uhr ausgebrochene Feuersbrunst legte den mit einer Wagen-Remise verbundenen Pferdestall, bis auf den Grund in Asche, und ausser 22 Pferden kam der Kutscher in den Flammen um.

Die Entstehungsart des Feuers ist überall nicht mit Gewißheit ermittelt.

Als ein erhebliches Verbrechen ist anzuführen, daß das zwölfjährige Dienstmädchen des Tagelöhners Krüger zu Möckow im Greifswalder Kreise, Caroline

line Krummsee, am 1ten d. M. in dem Hause ihres Brodherrn geständlich Feuer angelegt hat, lediglich aus der Ursache, weil es am Tage vorher von der Hausfrau ausgescholten worden ist.

Das Feuer ist glücklicherweise gleich nach seinem Ausbruche wieder gedämpft.

V. Schifffahrt.

Es sind im Ganzen in die Häfen der Provinz 50 Schiffe ein- und 184 aus denselben ausgelaufen. Mit letzteren sind unter andern

2653	Winspel	15¼	Scheffel	Weizen,
2370	—	22¾	—	Roggen,
3989	—	19½	—	Gerste,
2480	—	5	—	Hafer,
324	—	20	—	Erbsen,
3184	—	9	—	Malz,

seewärts verschifft.

Stralsund, den 30ten April 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 142.) Betrifft die Wiederbesetzung der Forstuntererhebestelle für das Forstrevier Werder zu Sagard auf Jasmund. (No. 101. Mai 31.)

Die Forstuntererhebestelle für das Forstrevier Werder zu Sagard auf Jasmund ist dem Forstuntererheber Bliesath zu Sagard von dem 19ten April d. J. ab übertragen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 8ten Mai 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal = Chronik.

Der Candidat der Theologie Johann Friedrich Georgi zu Loitz ist zum Diaconus und Rector zu Lassan ernannt worden.

Im

Im Kirchspiele Behrenhof, Greifswalder Kreises, sind, nachdem die bisherigen Armenpfleger, der Pastor Pelz und der Pfandträger Kruse zu Dargelin, ihr seit 6 Jahren rühmlichst geführtes Amt niedergelegt, die Pächter Dobbert zu Cammin und Burchard zu Müssow zu Armenpflegern gewählt und als solche bestätigt. (No. 142. Mai 31.)

Der für die neuangelegte Schule zu Müggenwalde zum Schullehrer erwählte Schulamts-Candidat Johann Friedrich Doll ist unterm 22ten April c. landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 517. April 31.)

Der Halbbauer Westphal ist zum Schulzen der Colonie Neu-Ahrendsee gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
No. 19.
Stralsund, den 11. Mai 1831.

Da die Beneficial-Erben des Müllers Diedrich, unter zu verhoffender Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, das Pachtrecht der Wassermühle zu Hohendorff zu Trinitatis d. J. abzustehen wünschen, so sind dazu Termine auf den 14ten Mai, oder den 1ten oder 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten haben. Auch haben diese sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des ungesäumten Zuschlages zu versprechen. Es werden aber auch zugleich die Gläubiger des verstorbenen Müllers Diedrich geladen, um in diesem letzten Termin sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß sie sonst so angesehen werden werden, als genehmigten sie dasjenige, was die Diedrichschen Erben belieben werden.

Datum Greifswald, den 26ten April 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der von dem verstorbenen Schneider Sandow nachgelassene, in Lodmannshagen belegene Kathen mit Zubehör soll, unter zu verhoffender Genehmigung der hohen Krone, bei einem irgend annehmlich befundenen Bot vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht am 30ten dieses, Morgens 9 Uhr, mehrstbietend verkauft werden.

Datum Greifswald, den 3ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf den von dem Advocat Voß hieselbst, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Creditoren der Wittwe des Kaufmanns Gierow hieselbst, mit Zustimmung dieser Letzteren gemachten Antrag wegen öffentlichen Verkaufs des der Wittwe Gierow zuständigen annoch bis 1889 dauernden Pachtrechts an den Grünhuser Domanial-Parcelen Garbodenhagen und Halbe Hohenbrücke — unter

zu verhoffender Genehmigung der Grundherrschaft — mit den auf diesen Parcelen als Eigenthum der Wittwe Gierow befindlichen Gebäuden, Befriedigungen und sonstigem Zubehör, sind solchen Zwecks nachstehende Licitations-Termine, als: am 5ten Mai und am 13ten Mai und endlich am 19ten Mai dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst angesetzt, in welchen Kaufliebhaber sich einzufinden und auf den annehmlichen höchsten Bot im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten haben. Die bei dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Advocat Voß eingesehen, die Parcelen selbst aber nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe daselbst in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden sämmtliche Creditoren der Wittwe Gierow, welche bei diesem Verkauf ein Interesse zu haben vermeinen, geladen, im 3ten Licitations-Termin zur Abgabe ihrer Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden für einwilligend in dieselbe werden angenommen werden.

Stralsund, am 25ten April 1831.

(L. S.) Verordnete
zum Stadt-Kammergericht.
C. W. Groskurd.
C. L. Kühl.

Es soll auf dem Hofe zu Vargatz, nahe bei Gützkow, ein Pferdestall und ein Schuppen per Entreprenade erbauet und diese Bauten öffentlich licitirt werden. Zu diesem Aufbot ist ein Termin auf den 14ten künftigen Monats angesetzt, und können Bauliebhabere an gedachtem Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Dr. Billroth hieselbst sich einfinden.

Greifswald, den 28ten April 1831. L. von Behr.

Zu verpachten.

Das Schloßgut Ackerhoff bei Regenwalde in Hinterpommern nebst Vorwerk Speck soll von Johannis dieses Jahres ab auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden, und steht hierzu auf den 26ten Mai c. auf dem Schlosse zu Regenwalde ein Bietungstermin an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Das Gut enthält circa 14 bis 1500 M. Morgen Acker, sehr schöne Wiesen und hat bedeutende Aufhütungs-Gerechtigkeit auf das Stadtfeld. Die nähern Pachtbedingungen sind in der hiesigen Guts-Registratur einzusehen. Cummerow bei Plathe, den 27ten April 1831. v. Bülow-Cummerow.

Eine Ausgeberin, die für den herrschaftlichen Tisch zu kochen verstehet, wird von mir zum 27ten October in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 9ten Mai 1831. C. v. Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20.

Stralsund, den 18. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 143.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der Domanial-Malzmühle zu Wolgast, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 943. April 31.)

Die Domanial-Malzmühle zu Wolgast wird mit folgenden Grundstücken:

	Preußisch. Maaß.		
1) Acker	—	Morgen	124 □R.
2) Wiesen	22	•	96 •
3) Gärten	—	•	28 •
4) Hof- und Bauplätzen	—	•	52 •
zusammen	23	Morgen	120 □R.

am 13ten Junius 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, von Ostern 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

Die Wiesen bestehen in ⅔ Antheil an der sogenannten Klepperwiese in der Netzebander Haide.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend ausweisen.

Stralsund, den 8ten Mai 1831.

 (No. 144.)

(No. 144.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Bauerhofes No. 5, zu Katzow im Greifswalder Kreise, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 531. April 31.)

Der Domanial-Bauerhof No. 5. zu Katzow im Greifswalder Kreise, bisher von dem Bauer Ephraim Köpke bewohnt, wird

am 16ten Junius 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden. Zu diesem Bauerhofe gehören folgende Grundstücke:

	Preußisch. Maaß.	
1) Acker	103 Morgen	10 □R.
2) Wiesen	10 "	33 "
3) Garten	1 "	4 "
4) Weide	31 "	84 "
5) Wassersölle	— "	175 "
6) Grassölle	20 "	118 "
zusammen	167 Morg.	64 □R.

Ausserdem benutzt dieser Bauerhof gemeinschaftlich mit den übrigen vier Bauerhöfen zu Katzow:

1) Torfmööre	68 Morgen	91 □R.
2) Wiesen	74 "	155 "
3) die mit Lodmannshagen in Gemeinschaft benutzte Wiese von	7 "	120 "
zusammen	151 Morgen	6 □R.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 11ten Mai 1831.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 145.) Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte Behufs der Unterstützung der armen evangelischen Gemeine Nümbrecht, Regierungs-Bezirks Cöln, zum Wiederaufbau der daselbst abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche. (No. 406. Mai 31.)

Die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Ange-

Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben auf das Immediat-Gesuch des Kirchen- und Schul-Vorstandes der evangelischen Gemeine zu Nümbrecht, Regierungs-Bezirks Cöln, sich bewogen gefunden, unter dem 22ten April c. zum Wiederaufbau der daselbst abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche eine Kirchen- und Haus-Collecte in allen evangelischen Gemeinden der Monarchie, Behufs der Unterstützung dieser armen Gemeine, die durch das, sie wiederholt betroffene Brandunglück von Mitteln zum Retablissement der eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude ganz entblößt ist, zu bewilligen.

Sämmtliche Landräthe, evangelische Geistliche und Magisträte unseres Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen, die bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte auf dem gewöhnlichen Wege unter den evangelischen Glaubens-Genossen zu veranstalten und die gesammelten milden Gaben resp. an die Superintendenten und an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Stralsund, den 13ten Mai 1831.

Vermischte Nachrichten.

(No. 146.) **Bekanntmachung,**

den Wollmarkt zu Stettin betreffend. (No. 74. Mai 31.)

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Junius

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Junius beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Junius beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19ten April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschoettel.

Personal-Chronik.

Am 2ten Mai starb der Pastor zu Landow auf Rügen Adam Fabricius. Der Verstorbene hatte sein Pfarramt nur zehn Jahre verwaltet, und die Gemeinde hat ihn ungern verloren.

Unter dem 6ten Mai ist der bisherige Schullehrer zu Neuendorff Johann Joachim Karckhoff als Schullehrer zu Gremersdorff landesobrigkeitlich bestätigt.

Der Bauer Jacob Krohn ist zum Schulzen zu Hermannshagen Dorf erwählt und als solcher bestätiget worden. (No. 292. Mai 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 20.

Stralsund, den 18. Mai 1831.

Da die Vernehmlassung der Gläubiger des Zimmermanns Johann Blunck in Hanshagen über den an den Tagelöhner Schmeling geschehenen Verkauf seines halben Wohnhauses, so wie über den von ihm über die gütliche Beilegung seiner Debitangelegenheit gemachten Vorschlag, nöthig erachtet worden ist, so werden dieselben geladen, sich am 1ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht einzufinden, bei Strafe, daß die Abwesenden sonst so werden angesehen werden, als genehmigen sie dasjenige, was die Mehrzahl der Gegenwärtigen beschliessen wird.

Datum Greifswald, den 9ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen des Maurers Christian Holz in Cröslin werden diejenigen, welche an ihn oder sein Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 31ten dieses, oder den 11ten oder 23ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des dem Maurer Christian Holz in Cröslin gehörigen, in Cröslin belegenen Wohnhauses, sind Termine auf den 31ten dieses, oder den 11ten oder 25ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt. Nicht allein Kaufliebhaber, sondern auch die Gläubiger des Maurers Holz werden geladen, damit erstere darauf bieten, letztere aber sich über den zu ertheilenden Zuschlag in diesem letzten Termin

min erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Carl Köpke zu Katzow, welcher in einer Kuh, einigen Starken, einem Ferkel, Wagen, Ackergeräth, Sielengeschirr, Haus- und Küchengeräth, Kleidungen u. s. w. besteht, am 6ten Junius d. J, Morgens 9 Uhr, in seiner vormaligen Wohnung zu Katzow verkauft werden, es kann aber ohne sofortige baare Bezahlung in Preuß. Court. nichts verabfolget werden.

Datum Greifswald, den 16ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Ackersmanns Reimer werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an ihn haben, hierdurch aufgefordert, solche in termino den 31ten d. Mts., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der in diesem Termine zu erlassenden Präclusion.

Zugleich soll in dem ebengedachten Termine das zur Reimerschen Masse gehörige, vor dem Greifswalder Thore hieselbst belegene Wohnhaus c. p. zum Aufbot gebracht werden, und haben sich Creditoren sodann über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, bei Strafe, daß die Nichterscheinenden, als in den Beschluß der Mehrheit consentirend, angesehen werden sollen.

Datum Loitz, den 9ten Mai 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Auctions-Anzeige.

Ich bin gewilliget, den 10ten Junius d. J. meine sämmtlichen Wagen und Ackergeräthschaften, nebst 2 Pferden, 15 Kühen, worunter sich einige Starken befinden, und einige 20 Schaafe, zu verkaufen, und lade Käufer am benannten Tage in meiner Wohnung dazu ein.

Gladrow, den 14ten Mai 1831. C. Wienholtz.

Oeffentlicher Verkauf eines Guts-Inventariums.

Am 20ten Junius d. J. und an den folgenden Tagen soll das ganze, auf dem Gute Volcksdorff unweit Demmin vorhandene Vieh-, Feld- und Wirthschafts-

Inven-

Inventarium, bestehend aus Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Federvieh, imgleichen Wagen, Eggen, Pflügen und sonstigen zu den Instrumentis rusticis gehörigen Gegenständen, ferner Milch-Geräthschaften, Haus- und Küchen-Geräthe aller Art und Leute-Betten, so wie am 3ten Tage, den 22ten Junius, auch mehrere herrschaftliche Mobilien in öffentlicher Auction meistbietend veräussert werden. Der Anfang der Auction ist an jedem Tage Vormittags präcise 9 Uhr. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, und gereicht dabei zur Nachricht, daß ohne sofortige baare Bezahlung in Preußischem klingenden Courant oder in Golde den Friedrichsd'or zu 5 ℛ 16 ßl gerechnet, nichts verabfolgt gelassen werden kann.

Auction zu Pantlitz

bei Stralsund wird gegen die Mitte Juni gehalten werden über die dortige Schäferei von circa 500 Häuptern und 170 Lämmern; die Schäferei zeichnet sich wegen ihres Wollreichthums und ihrer Gesundheit vorzugsweise aus, indem dort seit Jahren kein Abgang statt gefunden.

Ferner über Pferde, worunter ein vorzüglicher dunkelbrauner Hengst (Arbeitsschlag), mehrere Häupter Rindvieh, Schweine und einen vorzüglichen Hünerhund.

Sämmtliche gut erhaltene Mobilien werden ebenfalls verkauft, so wie viele neue und gute Herrschafts- und Leute-Betten, vorzügliches Leinenzeug ꝛc., Hausgeräth aller Art, so wie Gold, Silber und diverse gut conditionirte Pfeifen. Zum Schlusse einige Ackergeräthschaften und Utensilien. Der Tag der Auction wird ebenfalls durch die öffentlichen Blätter näher bekannt gemacht werden.

Pantelitz, den 13ten Mai 1831.

Die verordneten Vormünder der H. Schulzschen Minorennen.

Mit dem Capt. Jan von Westerwick habe ich eine Ladung 6 und 7ellige doppelte und einfache Bretter in verschiedenen Qualitäten erhalten, welche ich gleich nach der Entlöschung an der Brücke und späterhin aus dem Lager recht billig verkaufe.

J. G. Hasper.

---

100 starke und gesunde Hammel, die sich besonders zum Fettmachen eignen, sind zu Gr. Kubbelkow auf Rügen verkäuflich.

Zu Jahnekow bei Grimmen stehen 8 überzählige Ochsen zum Verkauf, die sich sowohl zum Ziehen als zum Mästen eignen. v. Schultz.

Zu Lentschow bei Lassan sind 100 Hammel und etwa 50 Schaafe mager zu verkaufen. Daselbst werden zum nächsten Herbst ein brauchbarer Statthalter und einige Tagelöhner-Familien gesucht.

Neue



Neue Bettfedern, die sich besonders zu Leute-Betten eignen, sind zu sehr billigem Preise zu haben bei Laz. M. Israel.

Weiße und dunkle Spinn-Wolle à Pfund 10 Sgr. ist zu haben bei Laz. M. Israel.

Die Bade-Anstalt
für Sool- und andere warme Bäder in Greifswald

welche im vorigen Jahre eingerichtet wurde, hat sich einer so großen Theilnahme des geehrten Publicums zu erfreuen gehabt, daß ich meinerseits bemüht gewesen bin, dieselbe noch mehr zu vervollkommnen; daher, um den Wünschen der geehrten Bade-Gäste zu entsprechen, habe ich unmittelbar am Badehause einen Garten anlegen lassen, der vor allen Winden geschützt, zum promeniren benutzt werden kann, und auch für diejenigen Herrschaften, die Brunnen im Freien trinken wollen, offen steht.

Mit dem 1ten Junius d. J. wird diese Anstalt wieder eröffnet und sind Sool-, Schwefel-, Malz- und andere künstliche Bäder zu jeder Tageszeit zu erhalten.

Greifswald, 1831. J. P. Rühs,
Besitzer der Bade-Anstalt.

Woll-Speditions-Anstalt in Anclam.

Unter hoher Genehmigung
des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern
Herrn Dr. Sack Excellenz
und
mit dem Beifall der wohllöbl. Stettiner Wollmarkts-Commission
erlaubt

sich Unterzeichneter gehorsamst anzuzeigen, daß derselbe auch in diesem Jahre die Woll-Speditionen zu Wasser für den Stettiner Wollmarkt gegen eine Vergütigung von Einem Sgr. 3 pf. für den Centner in billigster Fracht besorgen wird.

Zum Berliner Wollmarkt

wird ebenfalls die Wolle bestens und billigst besorgt; auch bin ich im Stande entfernteren Gütern Fuhrleute nachzuweisen, wenn man mich mit desfallsigen Aufträgen beehrt. Anclam, den 13ten Mai 1831.

Der Kaufmann J. H. Grube.

Eine Ausgeberin, die für den herrschaftlichen Tisch zu kochen verstehet, wird von mir zum 27ten October in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 9ten Mai 1831. C. v. Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21.

Stralsund, den 25. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 147.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Bauerhofes No. 5, zu Katzow im Greifswalder Kreise, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 531. April 31.)

Der Domanial-Bauerhof No. 5. zu Katzow im Greifswalder Kreise, bisher von dem Bauer Ephraim Köpke bewohnt, wird

am 16ten Junius 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden. Zu diesem Bauerhofe gehören folgende Grundstücke:

	Preußisch. Maaß.		
1) Acker	103	Morgen	10 □R.
2) Wiesen	10	"	33 "
3) Garten	1	"	4 "
4) Weide	31	"	84 "
5) Wassersölle	—	"	175 "
6) Grassölle	20	"	118 "
zusammen	167	Morg.	64 □R.

Ausserdem benutzt dieser Bauerhof gemeinschaftlich mit den übrigen vier Bauerhöfen zu Katzow:

1) Torfmööre	68 Morgen	91 □R.
2) Wiesen	74 "	155 "
3) die mit Lodmannshagen in Gemeinschaft benutzte Wiese von	7 "	120 "
zusammen	151 Morgen	6 □R.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 11ten Mai 1831.

(No. 148.) Betrifft die Verpachtung eines Torfmoors auf der Dreschvitzer Feldmark im Berger Kreise zur Acker- Wiesen- und Weide-Benutzung. (No. 655. Mai 31.)

Ein Torfmoor auf der Dreschvitzer Feldmark, im Berger Kreise, an der Mönkvitzer Grenze belegen, von 7 Morgen 62 □R. Fläche, soll

vom 1ten Junius 1831 bis 1ten April 1837,

zur Acker-, Wiesen- und Weidebenutzung, an den Meistbietenden verpachtet werden und ist hierzu ein Termin

auf den 1ten k. Mts.

zu Bergen im goldenen Adler vor dem Königl. Oberförster Herrn Köhn angesetzt.

Stralsund, den 20ten Mai 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 149.)

Zum Behuf der gewöhnlichen 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung sind vom Franzburger Kreise vom 12ten bis 25ten Junius etwa 40 Pferde zu stellen.

Diejenigen Einwohner des Kreises, welche zu dieser Uebung für den früheren Preis von 1 Rthlr. täglich Pferde zu stellen beabsichtigen, haben dieselben am 11ten Junius, Vormittags 10 Uhr, am Knieper-Thor in Stralsund zu stellen.

Daß nur brauchbare Pferde angenommen werden, versteht sich von selbst.

Franzburg, am 24ten Mai 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath
und Namens des Deputirten des Kreises.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 150.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat Junius 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Sievertshäger Holz und Abtshäger Kronwald	4.	10 Uhr Morgens.	Buchen Klafterholz	Sievertshäger Waldbaum.
	Franzburger Kronwald	7.		desgleichen	Forstgehöft Kronhorst.
	Windebracker Holz	11.		Eichen und Espen auf dem Stocke	Windebracker Krug.
	Glashäger Gehäge	14.		Nutzeichen, Eichen u. Espen Zopfholz	Gätenriehweg.
	Abtshäger Kronwald	16.		Nutzeichen und Eichen Zopfholz	auf dem Eisberge.
Darß	Belauf Ahrenshoop	4.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	Belauf Born	7.		Kiefern Bauholz und Weichschlagholz	desgleichen.
	Belauf Wieck	9.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Unterförsterei Wieck.
	Belauf Prerow	13.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Prerow.
Jägerhof	Buddenhäger Kämpe	4.	9 Uhr Morgens.	Eichen Scheite, Knüppel- u. Reiser in Klaftern, Kiefern Scheite, Stöcke u. Reiser in Klaftern u. Kiefern Bau- und Brennholz-Stämme auf dem Stocke	Buddenhagen.
	Vierower Holz	9.		Nutz- und Bauholz-Eichen, Eichen Scheite, Knüppel und Reisholz in Klaftern	beim Bauer Beuge zu Vierow

Jägerhof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Jägerhof	Warsiner Kamp	13.	9 Uhr Morgens.	Entrindete Brennholz-Eichen, Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke	im Kamp.
	Pritzwalder Winkelholz	18.		Eichen Scheite, Knüppel und Reisholz in Klaftern	im Winkelholz.
	Prägel und Holzberg	23.		dergleichen, Kiefern Scheite, Stöcke und Reisholz in Klaftern u. Kiefern Bau- und Brennholz-Stämme auf dem Stocke	Schätsfurth.
	Gladrower Benthorst	28.		Eichen und Buchen Scheite, Knüppel- und Reisholz in Klaftern und Eichen und Buchen Nutzholz auf dem Stocke	Waldbaum vor der Tenthorst.
Schuenhagen	Bartelshäger Feldmark	3.	10 Uhr Morgens.	Eschen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	im Dorfe Bartelshagen.
	Schuenhäger Holz	6.		Buchen Klafterholz	im Hau.
	Cummerower dito	10.		Eichen u. Buchen Nutz- und Klafterholz	beim Wegweiser auf dem Teufelsberge.
Werder	Stubnitz	15.		aufgearbeitete 2füß. buchene Scheite und 3füß. buchene Knüppel, so wie Reiserholz in Loosen	beim Rusewaser Baumhause.
	daselbst	16.		desgleichen	beim Hasselstein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 19ten Mai 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 21.
Stralsund, den 25. Mai 1831.

Auf Ansuchen der bekannten Beneficialerben des verstorbenen Müllermeisters Diedrich zu Hohendorff werden alle diejenigen, welche an seinen Nachlaß aus Erbrecht, Pfandrecht oder sonst irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 14ten Mai, oder den 1ten oder den 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 16ten April 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da die Beneficial-Erben des Müllers Diedrich, unter zu verhoffender Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, das Pachtrecht der Wassermühle zu Hohendorff zu Trinitatis d. J. abzustehen wünschen, so sind dazu Termine auf den 14ten Mai, oder den 1ten oder 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten haben. Auch haben diese sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des ungesäumten Zuschlages zu versprechen. Es werden aber auch zugleich die Gläubiger des verstorbenen Müllers Diedrich geladen, um in diesem letzten Termin sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß sie sonst so angesehen werden werden, als genehmigten sie dasjenige, was die Diedrichschen Erben belieben werden.

Datum Greifswald, den 26ten April 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da

Da die Vernehmlassung der Gläubiger des Zimmermanns Johann Blunck in Hanshagen über den an den Tagelöhner Schmeling geschehenen Verkauf seines halben Wohnhauses, so wie über den von ihm über die gütliche Beilegung seiner Debitangelegenheit gemachten Vorschlag, nöthig erachtet worden ist, so werden dieselben geladen, sich am 1ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht einzufinden, bei Strafe, daß die Abwesenden sonst so werden angesehen werden, als genehmigen sie dasjenige, was die Mehrzahl der Gegenwärtigen beschliessen wird.

Datum Greifswald, den 9ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Carl Köpke zu Katzow, welcher in einer Kuh, einigen Starken, einem Ferkel, Wagen, Ackergeräth, Sielengeschirr, Haus- und Küchengeräth, Kleidungen u. s. w. besteht, am 6ten Junius d. J, Morgens 9 Uhr, in seiner vormaligen Wohnung zu Katzow verkauft werden, es kann aber ohne sofortige baare Bezahlung in Preuß. Court. nichts verabfolget werden.

Datum Greifswald, den 16ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da ein abermaliger Versuch einer gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Schulzen Luchterhand zu Levenhagen angemessen erachtet worden ist, so werden dessen Gläubiger geladen, am 11ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht zu erscheinen, um sich über den ihnen vorzuschlagenden Vergleich zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrheit werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 17ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Vergrößerung der Scheune auf dem Pastorhofe zu Reinkenhagen soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 6ten Junius

Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Herrn Pastor Wiesener daselbst angesetzt, wo die Bedingungen zuvor im Termin eingesehen werden können; Riß und Holz-Anschlag aber zu jeder Zeit auf dem Norderhof Hildebrandshagen zur Ansicht bereit liegt. Appelmann.

Zu Altenhagen bei Reinkenhagen wünsche ich die Schäferei zu Martini dieses Jahres zu verpachten; die hierauf Reflectirenden belieben sich bei mir zu melden. Auch beabsichtige ich daselbst jetzt 2 bis 300 Schaafe für ein ganz Billiges auf die Weide zu nehmen.

Hildebrandshagen, Süderhof, den 20ten Mai 1831.

Appelmann.

Auction zu Pantelitz

bei Stralsund wird gegen die Mitte Juni gehalten werden über die dortige Schäferei von circa 500 Häuptern und 170 Lämmern; die Schäferei zeichnet sich wegen ihres Wollreichthums und ihrer Gesundheit vorzugsweise aus, indem dort seit Jahren kein Abgang statt gefunden.

Ferner über Pferde, worunter ein vorzüglicher dunkelbrauner Hengst (Arbeitsschlag), mehrere Häupter Rindvieh, Schweine und einen vorzüglichen Hünerhund.

Sämmtliche gut erhaltene Mobilien werden ebenfalls verkauft, so wie viele neue und gute Herrschafts- und Leute-Betten, vorzügliches Leinenzeug ꝛc., Hausgeräth aller Art, so wie Gold, Silber und diverse gut conditionirte Pfeifen. Zum Schlusse einige Ackergeräthschaften und Utensilien. Der Tag der Auction wird ebenfalls durch die öffentlichen Blätter näher bekannt gemacht werden.

Pantelitz, den 13ten Mai 1831.

Die verordneten Vormünder der H. Schulzschen Minorennen.

Im Salzhause zu Sellin liegen noch einige Tonnen Herbsthering (fett und gut von Geschmack), welche bei einzelnen Tonnen durch den dortigen Salzerei-Aufseher Möller verkauft werden.

Putbus, den 18ten Mai 1831. C. H. Pense.

Ich empfing dieser Tage noch eine bedeutende Sendung Wollsack-Leinen, welches mich in den Stand setzt, die aufs neue bei mir bestellte Leinen zu jeder beliebigen

beliebigen Zeit abliefern zu können und bleibt mir ausserdem noch ein großer Vorrath, wovon ich, in Stücken, den möglichst billigen Preis stelle.

Stralsund, im Mai 1831. J. C. Elsner,
Badenstraße Litt. A. 251.

Greise Sack-Leine und fertige Wollsäcke bei
A. F. Coppius et Comp., Fr. Thor.

Woll-Speditions-Anstalt in Anclam.

Unter hoher Genehmigung
des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern
Herrn Dr. Sack Excellenz
und
mit dem Beifall der wohllöbl. Stettiner Wollmarkts-Commission
erlaubt
sich Unterzeichneter gehorsamst anzuzeigen, daß derselbe auch in diesem Jahre die Woll-Speditionen zu Wasser für den Stettiner Wollmarkt gegen eine Vergütigung von Einem Sgr. 3 pf. für den Centner in billigster Fracht besorgen wird.

Zum Berliner Wollmarkt
wird ebenfalls die Wolle bestens und billigst besorgt; auch bin ich im Stande entfernteren Gütern Fuhrleute nachzuweisen, wenn man mich mit desfallsigen Aufträgen beehrt. Anclam, den 13ten Mai 1831.

Der Kaufmann J. H. Grube.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22.

Stralsund, den 1. Junius 1831.

(No. 151.) **Bekanntmachung.** (No. 815. Mai 31.)

Seitdem die unter dem Namen Cholera morbus bekannte Krankheit mehrere Gegenden des russischen Reichs befallen hatte und eine Annäherung an die preußischen Staaten zu besorgen war, wurden, auf besondern in Allerhöchst landesväterlicher Fürsorge erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs, von den unterzeichneten Ministern Veranstaltungen getroffen, um durch die Beobachtungen und Untersuchungen abgeschickter Sachverständigen an Ort und Stelle die Natur des Uebels genau zu erforschen und im Voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und, im Falle solches nicht zu verhüten seyn sollte, die bestmöglichsten Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten. Eine Commission aus Räthen der Ministerien und aus Aerzten hat sich mit den Vorarbeiten für diesen Zweck thätigst beschäftigt, und da nunmehr der Ausbruch der Krankheit im Königreiche Polen nicht zu bezweifeln ist, so haben Seine Majestät zu beschliessen geruht, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollen, auch Höchstdero General-Adjutanten, den General-Major von Thile, an die Spitze der unmittelbar bestätigten Commission gestellt, und dieselbe mit der Ausführung sämmtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt beauftragt, daß sie, zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerial-Ressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen, mit raschen Verfügungen überall einschreiten, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig macht.

Durch die Organisation dieser Commission und die ihr beigelegte Autorität, durch eine strenge, militairisch unterstützte Grenzsperre, durch die Anlegung der erforderlichen Quarantaine-Anstalten für Reisende, durch Einreichung zur Reinigung derjenigen Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten, und durch die Bekanntmachung ärztlicher Vorschriften über das Verhalten der Einwohner bedrohter Gegenden, so wie über das Heil-Verfahren bei eintretender Krankheit, ist zur Sicherheit des Staats und seiner Einwohner Alles angeordnet, wovon, unter dem Schutze des Höchsten, ein günstiger Erfolg sich hoffen läßt. Die specielle Ausführung dieser Anordnungen erfolgt vorschriftsmäßig durch die Ober-Präsidenten, die in der Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt sowohl von den commandirenden Generalen mit dem Beistande der bewaffneten Macht, als von der Immediat-Commission durch schnelle und kräftige Anwendung aller der Central-Verwaltung zu Gebot stehenden Mittel mit unablässiger Aufmerksamkeit unterstützt und durch sorgfältige Communicationen in übereinstimmender Wirksamkeit werden erhalten werden. Von allen untergeordneten Civil- und Militair-Behörden, denen in ihren einzelnen Ressorts ein thätiges Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, wird, wie von sämmtlichen Einwohnern, die pünctlichste Befolgung der ertheilten Vorschriften mit Umsicht und Vertrauen erwartet.

Die unterzeichneten Minister beeilen sich, zur möglichsten Beruhigung über die Besorgnisse, welche die Nachrichten von der Verbreitung der Cholera im Königreiche Polen erregt haben möchten, diese Allerhöchsten Anordnungen und die in deren Verfolg getroffenen Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Frh. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frh. v. Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 152.) Betrifft die Verpflichtung der Orts-Polizei-Behörden auf dem platten Lande, die ihnen von den Gensd'armen zum Transport an die landräthlichen Behörden übergebenen Arrestanten an dieselben abzuführen. (No. 771. Mai 31.)

Die Ortsbehörden auf dem platten Lande dieses Regierungs-Bezirks sind verpflichtet,

verpflichtet, wenn ihnen von den Gensd'armen Arrestanten zum Transport an die landräthlichen Behörden übergeben werden, diesen Transport unverzüglich auszuführen. Es geschieht solches jedoch nicht immer, und haben sich vielmehr Orts-Polizei-Behörden in einzelnen Fällen erlaubt, die Arrestanten wieder zu entlassen.

Wir machen daher die Orts-Polizei-Behörden auf dem platten Lande unseres Regierungs-Bezirks hiedurch auf ihre Pflicht aufmerksam und weisen sie bei eigener Verantwortung an, ihnen von den Gensd'armen überlieferte Arrestanten an die betreffende landräthliche Behörde abzuführen.

Stralsund, den 25ten Mai 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 153.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der Domanial-Malzmühle zu Wolgast, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 943. April 31.)

Die Domanial-Malzmühle zu Wolgast wird mit folgenden Grundstücken:

		Preußisch. Maaß.	
1) Acker	—	Morgen	124 □R.
2) Wiesen	22	"	96 "
3) Gärten	—	"	28 "
4) Hof- und Bauplätzen	—	"	52 "
zusammen	23	Morgen	120 □R.

am 13ten Junius 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, von Ostern 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

Die Wiesen bestehen in ⅔ Antheil an der sogenannten Kleppermiese in der Netzebander Haide.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend ausweisen.

Stralsund, den 8ten Mai 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 154.)

Zum Behuf der gewöhnlichen 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung sind vom Franzburger Kreise vom 12ten bis 25ten Junius etwa 40 Pferde zu stellen.

Diejenigen

Diejenigen Einwohner des Kreises, welche zu dieser Uebung für den früheren Preis von 1 Rthlr. täglich Pferde zu stellen beabsichtigen, haben dieselben am 11ten Junius, Vormittags 10 Uhr, am Knieper-Thor in Stralsund zu stellen.

Daß nur brauchbare Pferde angenommen werden, versteht sich von selbst.

Franzburg, am 24ten Mai 1831.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath
und Namens des Deputirten des Kreises.

Vermischte Nachrichten.

(No. 155.)

In den Holz-Versteigerungen des Forstreviers Jägerhof
am 4ten Junius zu Buddenhagen,
— 9ten — — Vierow,
— 18ten — — Pritzwald,
— 23ten — in der Prägel und Holzberg
und am 28ten — —— Gladrower Benthorst
werden bei den Plätt-Eichen auch Nutzhölzer vorkommen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 27ten Mai 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Die Pächter Lilienthal zu Niepars und Homeyer zu Duvendieck sind zu Armenpflegern des Kirchspiels Niepars gewählt und als solche bestätiget worden. (No. 624. Mai 31.)

Der Forst-Assistent v. Arnim zu Moschin, im Großherzogthum Posen, ist als Forstgehülfe in dem Königl. Forst-Revier Abtshagen angestellt. (No. 656. Mai 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 22.

Stralsund, den 1. Junius 1831.

Da die Beneficial-Erben des Müllers Diedrich, unter zu verhoffender Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, das Pachtrecht der Wassermühle zu Hohendorff zu Trinitatis d. J. abzustehen wünschen, so sind dazu Termine auf den 14ten Mai, oder den 1ten oder 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten haben. Auch haben diese sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des ungesäumten Zuschlages zu versprechen. Es werden aber auch zugleich die Gläubiger des verstorbenen Müllers Diedrich geladen, um in diesem letzten Termin sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß sie sonst so angesehen werden werden, als genehmigten sie dasjenige, was die Diedrichschen Erben belieben werden.

Datum Greifswald, den 26ten April 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen des Maurers Christian Holz in Cröslin werden diejenigen, welche an ihn oder sein Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 31ten dieses, oder den 11ten oder 23ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum

Zum Verkauf des dem Maurer Christian Holz in Cröslin gehörigen, in Cröslin belegenen Wohnhauses, sind Termine auf den 31ten dieses, oder den 11ten oder 25ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt. Nicht allein Kaufliebhaber, sondern auch die Gläubiger des Maurers Holz werden geladen, damit erstere darauf bieten, letztere aber sich über den zu ertheilenden Zuschlag in diesem letzten Termin erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da ein abermaliger Versuch einer gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Schulzen Luchterhand zu Levenhagen angemessen erachtet worden ist, so werden dessen Gläubiger geladen, am 11ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht zu erscheinen, um sich über den ihnen vorzuschlagenden Vergleich zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrheit werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 17ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Pantelitzer Auction

wird am 13ten und 14ten Junius d. J. in der Art abgehalten werden, daß mit dem lebenden Inventarium der Anfang gemacht wird. Die Zahlung geschiehet beim Zuschlage. Auctions-Anfang 9 Uhr.

Arbshagen und Zipke, den 26ten Mai 1831.

Die verordneten Vormünder
Carl von Kahlden. Carl Arndt.

Am 15ten Junius d. J. soll auf meinem Bauhofe zu Wolgast das lebende und todte Inventarium, in 3 Pferden, 4 Kühen, 4 Häuptern Jungvieh, 10 Schaafen mit Lämmern, einem Reise- und 3 Erndtewagen, Schlitten, Pflügen, Haken und sonstigem Ackergeräth, so wie auch in Haus- und Küchengeräth bestehend

hend, in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden. Der Anfang der Auction ist des Morgens um 9 Uhr.

Kaehler, Baumann.

Oeffentlicher Verkauf eines Guts-Inventariums.

Am 20ten Junius d. J. und an den folgenden Tagen soll das ganze, auf dem Gute Volcksdorff unweit Demmin vorhandene Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend aus Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Federvieh, imgleichen Wagen, Eggen, Pflügen und sonstigen zu den Instrumentis rusticis gehörigen Gegenständen, ferner Milch-Geräthschaften, Haus- und Küchen-Geräthe aller Art und Leute-Betten, so wie am 3ten Tage, den 22ten Junius, auch mehrere herrschaftliche Mobilien in öffentlicher Auction meistbietend veräussert werden. Der Anfang der Auction ist an jedem Tage Vormittags präcise 9 Uhr. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, und gereicht dabei zur Nachricht, daß ohne sofortige baare Bezahlung in Preußischem klingenden Courant oder in Golde den Friedrichsd'or zu 5 ℛ 16 ßl gerechnet, nichts verabfolgt gelassen werden kann.

Mein Lager von besten schlesischen Zinkblechen ist jetzt wieder mit allen Sorten completirt und zeichnet sich davon besonders eine Sorte von 24 Zoll breit und 60 Zoll lang, die sich vorzugsweise zu Dachrinnen eignet, aus, auch kann ich die Preise noch niedriger als im vorigen Jahre stellen; so wie ich auch von allen Sorten verzinnten engl. Kreuz- und Futterblechen die Preise aufs billigste stelle und mich damit bestens empfehle.

Stralsund, den 2ten Junius 1831. C. E. Eckel.

Anzeige.

14 Stück schöne gesunde polnische Masten von 50 bis 60 Fuß lang, 20 bis 27 Zoll am Stamm, 13 bis 21 Zoll am Zopf stark;

350 Stück fichtene Schwam-Bäume

habe ich abzulassen.

Stettin, den 20ten Mai 1831. F. W. Rahm.

Zu Jahnekow bei Grimmen stehen 8 überzählige Ochsen zum Verkauf, die sich sowohl zum Ziehen als zum Mästen eignen. v. Schultz.

Woll-

Woll-Speditions-Anstalt in Anclam.

Unter hoher Genehmigung
des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern
Herrn Dr. Sack Excellenz
und
mit dem Beifall der wohllöbl. Stettiner Wollmarkts-Commission
erlaubt

sich Unterzeichneter gehorsamst anzuzeigen, daß derselbe auch in diesem Jahre die Woll-Speditionen zu Wasser für den Stettiner Wollmarkt gegen eine Vergütigung von Einem Sgr. 3 pf. für den Centner in billigster Fracht besorgen wird.

Zum Berliner Wollmarkt

wird ebenfalls die Wolle bestens und billigst besorgt; auch bin ich im Stande entfernteren Gütern Fuhrleute nachzuweisen, wenn man mich mit desfallsigen Aufträgen beehrt. Anclam, den 13ten Mai 1831.

Der Kaufmann J. H. Grube.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23.

Stralsund, den 8. Junius 1831.

(No. 156.) (No. 845. Mai 31.)

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß, nach Ihrem Vorschlage vom 19ten d. Mts. solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen.

Berlin, den 27ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister von Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird, der dazu erhaltenen Anweisung gemäß, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 30ten Mai 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 157.)

(No. 157.) **Bekanntmachung.** (No. 859. Mai 31.)

In Bezug auf die Bekanntmachung der Wollmarkts-Commission vom 19ten April c., den hiesigen Wollmarkt betreffend, wird, unter Genehmigung Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Herrn Dr. Sack, hiemit noch Nachstehendes für das interessirende Publicum zur Kenntniß gebracht:

1) Es ist zur Sprache gekommen, ob der Markt nicht von der Lastadie, wo derselbe bisher abgehalten worden, nach den, in dem obern Theile der Stadt zwischen dem Berliner und Anclamer Thore befindlichen Paradeplätzen — nach ertheilter Zustimmung der hohen Militair-Behörde — zu verlegen seyn möchte.

Nach näherer Erwägung der hiebei in Berücksichtigung zu ziehenden Umstände, welche, einer Seits, für jene Localität sprechen, anderer Seits aber auch wieder erkennen lassen, daß die bisherige für den Markt-Verkehr ihre Vorzüge habe, und, nachdem über den Gegenstand ausführlicher Bericht an die K. K. Ministerien für Gewerbe und Polizei erstattet worden, ist durch diese hohen Behörden die Entscheidung dahin ergangen: daß der Markt an bisheriger Stelle abzuhalten sey.

Derselbe wird also, bis auf weiteres, auch in diesem Jahre wiederum auf der großen Lastadie,

den angrenzenden Speicher- und Pladdrin-Straßen, und auf dem großen Zimmerplatze — dem Königl. Packhofs-Gebäude gegenüber —

stattfinden.

2) Diese eben benannte Gegend wird, soweit dieselbe zum Auslegen der Wolle dient, auf Veranstaltung des Magistrats, vollständig, mit genugsam hohen und breiten Unterlagen versehen, so daß die Wolle darauf gelagert werden kann, ohne das Straßenpflaster zu berühren, sowie sie auch durch diese mit aller Sorgfalt und Zweckmäßigkeit zu treffende Einrichtung, bei etwa eintretender ungünstiger Witterung, vor Nässe von unten und insbesondere vor Beschädigung durch Rinnstein-Wasser und Straßen-Schmutz gesichert bleibt. Auch wird eine Quantität Stangenholz in Bereitschaft gehalten werden, um an diejenigen Wollverkäufer, welche sich Zelte aufzuschlagen wünschen, verabfolgt zu werden. —

Für alle diese Einrichtungen wird von den Verkäufern nichts bezahlt.

3) Um

3) Um bei dem Abladen und Lagern der Wolle, möglichst, die nöthige Ordnung beobachtet und Collisionen, die bisher mitunter stattgehabt haben, vermieden zu sehen, ist die Bestimmung ergangen, daß die Wollwagen nach der Reihefolge wie sie hier eintreffen, durch die Polizei-Beamten, ihre Plätze zum Abladen angewiesen erhalten und zwar in der Art, daß,

zuerst der Zimmerplatz, sodann die Speicher- und die Pladdrinstraße, und demnächst die große Lastadie, zu beiden Seiten der Häuser,

belegt wird. —

Insofern es jedoch einzelnen Wollverkäufern wünschenswerth wäre, sich schon im Voraus Plätze zum Auslegen ihrer Wolle zu sichern, wie dies bisher nachgelassen gewesen, so ist es auch für den nächsten Markt zwar wieder gestattet, bei Hausbesitzern auf der Lastadie (Gastwirthen und Andern) Lager-Plätze im Voraus zu bestellen, aber nur in sofern, als die Verkäufer in den Häusern, vor welchen sie die Wolle auslegen wollen, zugleich die Marktzeit hindurch wohnen; — wer also in einem Hause in der Gegend, wo der Markt gehalten wird, nicht auch zugleich logirt, kann mit keinem Eigenthümer einen Platz im Voraus verabreden, und kein Hausbesitzer ist befugt — wie hiemit ausdrücklich bemerkt wird — an andere Wollverkäufer als die bei ihm logiren, den Platz vor dem Hause zum Auslegen der Wolle zuzusichern. —

Behufs der, zur Unterhaltung der nöthigen allgemeinen Ordnung, über das Vorbestellen von Plätzen, zu führenden polizeilichen Controlle ist erforderlich, daß die Polizei-Direction davon schon vor dem Anfange des Markts Kenntniß erhalte.

Es wird deshalb die nöthige Anweisung an die betreffenden Hausbesitzer ergehen; diejenigen Wollverkäufer aber, welche von der Befugniß des Bestellens von Plätzen im Voraus Gebrauch machen wollen, werden hiedurch aufgefordert, dies spätestens bis zum 10ten Junius mit den Hauseigenthümern abzumachen, indem hienächstige Meldung als nicht geschehen angesehen werden müßte.

Schließlich wird noch bemerkt: da, ausser dem Waage-Gelde von Zwei Silbergroschen pro Centner (also mit Herabsetzung des Waage-Geldes von bisher 3 Silbergroschen auf 2 Silbergroschen) für die hier gewogene Wolle, — gar keine Neben- und örtlichen Markt-Kosten weiter gefordert werden, und namentlich auch noch kein Stätte-Geld für das Lagern der Wolle festgesetzt ist, — so ist auch kein Hauseigenthümer befugt, für die bei ihm im Voraus besprochene Stelle sich das Geringste

Geringste an Stätte-Geld oder sonstiger Vergütigung zu bedingen, — und werden die Wollverkäufer sich dies noch zur besondern Kenntniß dienen lassen.

Stettin, den 25ten Mai 1831.

Von Seiten der Königl. Polizei-Direction und der Wollmarkts-Commission.

Ruth. Schallehn.

Bestätiget.

Stettin, den 25ten Mai 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 158.) Betrifft die Besteuerung des inländischen Tabacks. (No. 58. Jun. 31.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Eigenthümer, Pächter und sonstiger Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke, daß in Gemäßheit hoher Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 22ten v. Mts., in Einverständniß mit dem Königl. hohen Ministerio des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich, der Greifswaldsche Kreis Behufs der Tabackssteuer aus der 2ten Klasse in die 3te Klasse, in welcher letztern Klasse auch die Kreise Bergen, Franzburg und Grimmen für den erwähnten Zeitraum verbleiben, versetzt worden ist.

Stralsund, den 3ten Junius 1831.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 159.) Betrifft den einjährigen freiwilligen Dienst junger Pharmaceuten. (No. 606. April 31.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten April d. J. (Amtsblatt pro 1831,

1831, St. 15.) wird über diesen Gegenstand noch folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Annahme von pharmaceutischen Freiwilligen wird nach jenen Bestimmungen in der Maaßgabe erfolgen, daß vorzugsweise zunächst die in dem nachfolgenden Verzeichnisse sub 1. genannten größern Garnisonen und Garnison-Lazarethe damit versehen werden; die Annahme in den sub 2. bemerkten Orten wird aber erst dann geschehen, wenn für erstere schon gesorgt ist, wogegen in den nicht aufgeführten kleinen Garnisonen keine pharmaceutische Freiwillige angestellt werden. Im Uebrigen kommen für diese die für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung, wobei bemerkt wird, daß die Pharmaceuten, da sie überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können, und mithin zu letzterem berechtigt seyn müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als einjährige Freiwillige ohne Sold dienen.

Hinsichtlich ihrer Annahme sowohl, als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weiteren Militair-Dienste nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und während sie sich im Kriegsreserve- und Landwehr Verhältniß befinden, so wie hinsichts des von ihnen desfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, bleibt es lediglich bei dem durch die Ministerial-Instruction vom 16ten Julius 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Verfahren. Jedoch werden die Departements-Prüfungs-Commissionen nur den Nachweis der von dem betreffenden Individuo über seine pharmaceutischen Kenntnisse vor dem Kreisphysicus bestandenen Prüfung nach vollendeter Lehr- und Servirzeit, so wie die Atteste über seine bisherige untadelhafte Führung, welche Atteste, der Vorschrift gemäß, sämmtlich von dem betreffenden Königl. Kreisphysicus justificirt und contrasignirt seyn müssen, erfordern.

Verzeichniß

der Dispensir-Anstalten, in denen junge Pharmaceuten als einjährige Freiwillige zugelassen werden können.

1) Dispensir-Anstalten der größern Garnison-Lazarethe, in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist.

Berlin (Allgemeines Garnison-Lazareth),
Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen),
Coblenz,
Coeln,
Danzig,
Düsseldorf,

Erfurth,

Erfurth,
Glatz,
Glogau,
Königsberg in Preußen,
Luxemburg,
Magdeburg,
Mainz,
Minden,
Münster,
Neisse,
Posen,
Potsdam (Garde-Jäger, Reserve Infanterie-Regiment, Invaliden ꝛc.)
Saarlouis,
Schweidnitz,
Spandau,
Stettin,
Thorn,
Torgau,
Trier,
Wesel.

2) Dispensir-Anstalten eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die unter 1. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.

Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments),
Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regiments),
Brieg,
Colberg,
Cüstrin,
Frankfurth an der Oder,
Graudenz (Stadt),
Potsdam (Lazareth des 1ten Garde-Regiments),
Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren),
Ruppin,
Stargardt,
Stralsund.

Stralsund, den 1ten Junius 1831.

(No. 160.)

(No. 160.) Betrifft die Wahl neuer Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen. (No. 30. Jun. 31.)

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen des hiesigen Regierungs-Bezirks, anstatt der bisherigen, welche drei Jahre fungirt hatten, sind erwählt und von uns bestätiget worden:

A. Für den Berger Kreis:

der Gutsbesitzer von Lindequist auf Schweickvitz,
der Camerarius Breitsprecher in Bergen,
der Camerarius Staude in Garz,
der Eigenthümer Stoll zu Sassitz.

B. Für den Franzburger Kreis:

der Hauptmann von Kahlden auf Arbshagen,
der Bürgermeister Röse in Barth,
der Bürgermeister Ramelow in Franzburg,
der Gutsbesitzer Hofrath Voß zu Hohenbarnekow.

C. Für den Grimmer Kreis:

der Obrist-Lieutenant ꝛc. Graf von Wachtmeister auf Deyelsdorff,
der Bürgermeister Dabis in Loitz,
der Rathsverwandte Alms in Grimmen,
der Schulze Bahls zu Gr. Zarnewanz.

D. Für den Greifswalder Kreis:

der Gutsbesitzer Henning auf Vorwerk,
der Rathsverwandte Reimers in Greifswald,
der Bürgermeister Fabriz in Gützkow,
der Gutsbesitzer Rewoldt zu Gr. Poltzin.

Wir bringen dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 3ten Junius 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 161.) (No. 18. Jun. 31.)

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Prediger hiemit anzuweisen, keinen Kandidaten auf das Zeugniß pro licentia concionandi von

von einem ausländischen Consistorium predigen zu lassen, wenn ein solches Zeugniß nicht von uns, oder einem andern Preußischen Consistorium bestätigt worden ist.

Stettin, den 25ten Mai 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Sack.

(No. 162.) (No. 283. Jun. 31.)

Unter dem Titel

D. Martin Luther's kleiner Katechismus, aus der heiligen Schrift erklärt und durch biblische Stellen und biblische Beispiele bestätigt. Ein Handbuch, zunächst für Lehrer an Volksschulen. Von K. Purgold (Pastor zu Ziegenort bei Stettin). Greifswald, bei Koch, 1831. X und 189 S. 8.

ist eine Bearbeitung des in den Volksschulen unsers Consistorial-Bereiches gesetzlich eingeführten kirchlichen Katechismus erschienen, auf welche wir die Herren Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufmerksam machen. Sie ist in katechetischer Form abgefaßt, enthält als Grundtext die gewöhnlichen Hauptstücke mit Luthers Erklärung, welche sie zergliedert, erläutert, mit Schriftstellen belegt, ergänzt oder erweitert; schließt sich in Absicht auf Inhalt und Geist genau an D. Ph. J. Speners (nicht genug zu empfehlende) einfache Erklärung der christlichen Lehre (Neuer verbesserter Abdruck. Erlangen, 1827.) an und ist dabei dem jetzigen Standpuncte des katechetischen Unterrichtes angemessen.

Stettin, den 15ten Mai 1831.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

(No. 163.) **Bekanntmachung.**

Nach einem, im Einverständniß mit dem Königl. hohen Ministerium des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, gefaßten Beschluß, hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 22ten d. M. bestimmt, daß es für die Jahre 1831 bis incl. 1833, bei der Classification der Provinzial-Kreise zum Behuf der Tabackssteuer, mit Ausnahme des Greifswaldischen Kreises, welcher in die dritte Klasse versetzt wird, verbleiben soll.

Hier-

Hiernach werden gehören:

zur dritten Klasse

die Kreise Bergen, Franzburg, Grimmen und Greifswald.

Dem Publicum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 30ten Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Abwesenheit:

(gez.) Jungkherr.

(No. 164.)

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31ten Mai c. die Landwehr-Cavallerie-Uebung in diesem Jahre nicht statt finden wird, so werden keine Pferde zu dieser Uebung gebrauchet und wird meine Bekanntmachung vom 24ten Mai hiedurch widerrufen. Franzburg, am 7ten Junius 1831.

C. F. v. Sodenstjerna, Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 165.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Mai a. c. (No. 919. Mai 31.)

I. Witterung.

Die Witterung dieses Monats war fast fortwährend beständig und nur hinsichtlich einiger Tage ist zu bemerken, daß an diesen eine ziemliche Kälte eintrat. Der vorherrschende Wind war in der ersten Hälfte des Monats der südwestliche, in der letzten Hälfte dagegen der nordöstliche. Am 26ten fand, nachdem es schon mehrere Tage vorher täglich gewittert hatte, in der Gegend Stralsunds ein ungewöhnlich starkes und lange anhaltendes Gewitter, gleich dem, welches am 14ten April entstand, Statt, wobei sich eine Wasserhose bildete, welche sich jedoch in einer Gegend, wo sie glücklicher Weise keinen sehr großen Schaden anrichten konnte, fortbewegte und entladete. Bei diesem Gewitter fiel stellenweise starker Hagel.

Des Barometers höchster Stand war am 18ten bei Ostwind 28″ 27‴ 8⁗, de niedrigste Stand desselben aber am 1ten Mai 27″ 7‴ bei Südwind.

Des Thermometers höchster Vormittags- und Nachmittagsstand war den 25ten resp. + 12° und + 19°, der niedrigste Vormittags- und Nachmittagsstand dagegen den 16ten Mai des Vormittags — ½° und den 7ten Mai des Nachmittags + 4½°.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	13	4	1	18	10	2	7	6	2	2	6	2	3	— ½
Roggen a dito — —	1	17	11	1	11	8	1	15	—	1	15	—	1	14	10¾
Gerste a dito — —	1	2	7	—	29	—	1	2	6	1	—	—	1	1	— ½
Hafer a dito — —	—	29	10	—	22	6	1	—	—	—	27	6	—	27	5¾
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	8	—	1	10	—	1	7	6	1	11	6½
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	10	—	1	15	—
Buchwaitzen a dito — —	1	—	—	1	—	—	1	25	—	1	20	—	1	11	3
Heu a Centner — —	—	15	—	—	14	6	—	20	—	—	15	—	—	16	1½
Stroh a dito — —	—	15	—	—	15	—	—	17	8	—	13	6	—	15	3½

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch { fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	9	—	2	10	—	2	9½
Rind-Fleisch { mageres a Pfund — —	—	2	1	—	2	2	—	2	1½
Schwein-Fleisch { fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch { mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier { starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	24	8	1	27	—	1	25	10
Bier { ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	7½
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	7½
Graupen { Gerst- a Scheffel — — .	4	16	—	3	15	—	4	—	6
Graupen { Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze { Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	4	—	—	3	22	—	3	26	—
Grütze { Gerst- a dito — — .	2	12	—	3	—	—	2	21	—
Grütze { Hafer- a dito — — .	4	24	—	4	20	—	4	22	—
Brodt { Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	$3\frac{43}{100}$	—	2	4	—	2	$3\frac{143}{200}$
Brodt { Roggen { fein a Pfd. — — .	—	—	$10\frac{81}{100}$	—	1	3	—	1	$\frac{181}{200}$
Brodt { Roggen { grob a Pfd. — — .	—	—	8	—	—	8⅓	—	—	8⅙
Butter a Pfund — — .	—	6	3	—	6	—	—	6	1½
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	1	6	—	1	5	—	1	5½
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	3	6	—	3	—		3	3
Brennholz { Büchen a Klafter . .	9	4	6	7	15	—	8	9	9
Brennholz { Eichen a dito . .	—	—	—	5	—	—	5	—	—
Brennholz { Elsen a dito . .	—	—	—	5	10	—	5	10	—
Brennholz { Tannen a dito . .	—	—	—	4	—	—	4	—	—
Torf pr. mille	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln a Scheffel	—	16	4	—	10	6	—	13	5

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und beim Viehe.

In diesem Monate, wo weder unter den Menschen noch unter dem Vieh ungewöhnliche und besonders heftig herrschende tödtliche Krankheiten wahrgenommen worden sind, waren die vorherrschenden Krankheiten der Menschen catarrhalisch-rheumatische Beschwerden und Wechselfieber mit gastrisch-biliösem Character. Die Zahl der acuten Kranken war gegen die der frühern Zeiten sehr vermehrt. Zu den häufiger vorgekommenen Fieberkrankheiten gehörte noch ein heftiges mit Anschwellungen des Gesichts und der Haut verbundenes Nesselfieber.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

a. Unglücksfälle.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten brannte das zu 300 Rthlr. versicherte Haus des Tagelöhners Rothbarth zu Fuhlendorf im Franzburger Kreise ab.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten ging zu Lüdershagen bei Stralsund eine zu 390 Rthlr. versicherte Ziegelei-Scheune in Flammen auf, und

am 13ten brannte das nicht versicherte Haus der armen Büdnerin Wittwe Schlorff zu Sassen im Grimmer Kreise ab.

Von den an dem Schlosse zu Putbus arbeitenden Maurergesellen stürzte einer vom Gerüste und fand auf solche Weise seinen Tod.

b. Verbrechen.

Am 15ten versuchte ein Knecht zu Hinrichshagen bei Greifswald den Selbstmord, ward dabei jedoch gestört. Die Veranlassung zu dieser That waren, der Angabe des Thäters nach, die Neckereien der mit ihm Dienenden darüber, daß er, da er in der Jugend in dem Religions-Unterrichte gänzlich vernachlässiget worden war, auf Verfügung des Landraths in seinem 19ten Jahre noch zum Religions-Unterrichte gehen mußte, um eingesegnet und zum Abendmahl angenommen werden zu können.

Ebenso übte am 17ten d. M. ein Mädchen zu Ungnade im Grimmer Kreise den Selbstmord durch Ersäufen aus: glücklicher Weise wurde die That so bald entdeckt, daß die versuchte Wiederbelebung noch mit gutem Erfolg gelang.

Am 18ten erhängte sich der Weber Styboi zu Splietsdorf im Grimmer Kreise.

V. Schifffahrt.

In die Häfen der Provinz sind im Ganzen 66 Schiffe eingelaufen und ausgelaufen sind 84 Schiffe. Die Ladung der Letztern bestand hauptsächlich

in

in 681	Winspel	5½	Scheffel	Weizen,
1249	—	4½	—	Roggen,
1845	—	—	—	Gerste,
2079	—	23	—	Hafer,
150	—	5	—	Erbsen,
1441	—	—	—	Malz und

6316 Quart Branntwein,

und ausserdem gingen durch die Binnenfahrt nach andern Provinzen des Reichs

120 Winspel Malz und
111 — Hafer.

Stralsund, den 31ten Mai 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Personal - Chronik.

Der Schulamtscandidat **Johann Friedrich Wellmer** ist zum Cantor und Organisten zu Richtenberg gewählt und von der Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Gastwirth **Riesebeck** zu Lassan ist zum Kirchen-Provisor daselbst erwählt und von der Regierung bestätigt worden. (No. 934. Mai 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 23. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 23.

Stralsund, den 8. Junius 1831.

Auf Ansuchen des Maurers Christian Holz in Cröslin werden diejenigen, welche an ihn oder sein Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 31ten dieses, oder den 11ten oder 23ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des dem Maurer Christian Holz in Cröslin gehörigen, in Cröslin belegenen Wohnhauses, sind Termine auf den 31ten dieses, oder den 11ten oder 25ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt. Nicht allein Kaufliebhaber, sondern auch die Gläubiger des Maurers Holz werden geladen, damit erstere darauf bieten, letztere aber sich über den zu ertheilenden Zuschlag in diesem letzten Termin erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 11ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf

Auf Ansuchen der Wittwe Borchert zu Neu-Prizier werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an den vormaligen Holländer Johann Borchert oder sein Vermögen, insbesondere aber an die ihm von dem Pachtbauern Christian Bartels zu Hohenfelde cedirte Pacht des auf der Feldmark des Domanialguts Prizier belegenen halben Bauergehöfts, Hohenfelde genannt, mit allen dazu gehörigen Pertinenzien an Aecker und Wiesen, Gebäuden, Saaten und Ackerarbeit, Gerechtigkeiten u. s. w. Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 14ten oder den 28ten Junius oder den 12ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 27ten Mai 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Proclama.

Auf Ansuchen des Eigenthümers J. Thurow zu Spiegelsdorf werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihn oder sein Vermögen, namentlich an sein in Spiegelsdorf belegenes Gehöft mit allen Zubehörungen, so wie mit dem daselbst befindlichen Inventario an Vieh, Fahrniß und Wirthschaftsgeräth Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, daß sie solche entweder den 22ten dieses, oder den 6ten oder den 20ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und beglaubigen, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Von dieser Anmeldung sind aber diejenigen Gläubiger befreiet, denen der Eigenthümer Thurow durch Vorlegung eines gerichtlich attestirten Postenzettels die Nachweisung der von ihm selbst geschehenen Anmeldung ihrer Forderungen ertheilen wird; wenigstens haben dieselben dann für ihre Anmeldung keinen Kostenersatz zu erwarten.

Datum Greifswald, den 1ten Junius 1831.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es

Es soll der Nachlaß des zu Bisdorff verstorbenen Bauern Joachim Baumann, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Kupfer, Messing, Betten, Leinenzeug, Acker-, Haus- und Küchengeräth, in einer öffentlichen Auction am 16ten und 17ten dieses Monats verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich sodann Morgens um 10 Uhr einzufinden haben, und gereicht dabei zur Nachricht, daß ohne sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant nichts verabfolget werden wird.

Loitz, den 1ten Junius 1831.

Königl. Kreisgerichtscanzlei hieselbst.

Alle diejenigen, welche an das von dem hiesigen Weber und Bürger Witt an den Arbeitsmann Kurth zu Schmatzin verkaufte, hieselbst in der hohen Thorschen Vorstadt sub No. 8. belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden geladen, solche in den auf den 20ten d. Mts. und den 1ten und 14ten f. Mts., Morgens 10 Uhr, angesetzten Liquidationsterminen, coram Senatu, anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 1ten Junius 1831.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

Guts - Verpachtung.

Das Gut Lanken auf Jasmund mit dem Beihofe Kloster soll von Trinitatis d. J. an auf 7 Jahre verpachtet werden, und sind hiezu drei Aufbotstermine:

am 17ten Junius d. J.,
am 27ten Junius d. J.,
am 4ten Julius d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

in der Wohnung des Bürgermeisters Pasedag in Bergen angesetzt. Pachtliebhaber werden ersucht, sich in diesen Terminen zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und können zu jeder Zeit nicht bloß die Pachtbedingungen bei dem Bürgermeister Pasedag in Bergen und auf dem Hofe Lanken eingesehen, sondern auch die Grundstücke nach vorgängiger Meldung auf dem Lanker Hofe in Augenschein genommen werden.

Die Vormundschaft der v. Barnekow-Lanker Minorennen.

Die Holländerei zu Diedrichshagen bei Greifswald soll von Martini dieses Jahres ab anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber erfahren die näheren Bedingungen auf dem Hofe zu Diedrichshagen.

Die Holländerei und Schäferei von 20 Kühen und 300 Schaafen zu Zitterhagen bei Stralsund soll zu Martini anderweitig verpachtet werden. Liebhaber hiezu haben sich auf dem Voigdehäger Hofe zu melden.

Oeffentlicher Verkauf eines Guts-Inventariums.

Am 20ten Junius d. J. und an den folgenden Tagen soll das ganze, auf dem Gute Volcksdorff unweit Demmin vorhandene Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend aus Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Federvieh, imgleichen Wagen, Eggen, Pflügen und sonstigen zu den Instrumentis rusticis gehörigen Gegenständen, ferner Milch-Geräthschaften, Haus- und Küchen-Geräthe aller Art und Leute-Betten, so wie am 3ten Tage, den 22ten Junius, auch mehrere herrschaftliche Mobilien in öffentlicher Auction meistbietend veräussert werden. Der Anfang der Auction ist an jedem Tage Vormittags präcise 9 Uhr. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, und gereicht dabei zur Nachricht, daß ohne sofortige baare Bezahlung in Preußischem klingenden Courant oder in Golde den Friedrichsd'or zu 5 ℛ 16 ßl gerechnet, nichts verabfolgt gelassen werden kann.

Auf dem Schmiedegehöfte zu Görmin soll am 30ten dieses Monats eine Auction gehalten werden über 2 Pferde, 3 Kühe, 2 Wagen, 10 Schaafe, etwas Acker- und Hausgeräth, so wie allerlei Schmiedegeräthschaften, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung in Preußisch Courant nichts verabfolget werden wird.

Görmin, den 4ten Junius 1831. Franck.

Zu Jahnekow bei Grimmen stehen 8 überzählige Ochsen zum Verkauf, die sich sowohl zum Ziehen als zum Mästen eignen. v. Schultz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24.

Stralsund, den 15. Junius 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 6. enthält:

Nr. 1285. Die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen; vom 12. März 1831, und

Nr. 1286. die Ministerial-Erklärung vom 1. Mai 1831, über die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Nro. 7. enthält:

Nr. 1287. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. April 1831, betreffend die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachsen und die Verträge zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg.

Nr. 1288. Die Erneuerung wegen Anschliessung der verschiedenen Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem, und

Nr. 1289. die Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale betreffend. Beide vom 17. Mai 1831.

(No. 166.) (No. 368. Jun. 31.)

In dem diesjährigen Jahrbuche für Pommern ist Seite 33. die Erblandmarschalls-Stelle für Vorpommern als unbesetzt aufgeführt. — Diese Angabe beruht auf einem Irrthume, indem jene Würde schon im Jahre 1794 dem jetzt noch lebenden

benden Herrn C. H. Fr. von Maltzahn auf Saarow verliehen worden ist; als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Junius 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 167.) Betrifft das Verbot alles und jedes directen Verkehrs der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks mit den seewärts kommenden Schiffen, so wie die in Ansehung des Fischer-Gewerbes zur Vermeidung der Einschleppung der Cholera nothwendigen Maaßregeln. (No. 572. Jun. 31.)

Zur vollständigen Sicherung der Häfen und Küsten gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera durch eine Communication der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, namentlich der Schiffer und Fischer mit fremden oder inländischen Schiffen, machen wir hiemit, in Verfolg der dieserhalb den betreffenden Behörden bereits ertheilten Anweisungen, Nachstehendes bekannt:

Alle und jede heimliche Communication der Bewohner der Provinz mit fremden und inländischen, in der See oder auf der Rhede unserer Küsten liegenden Schiffe und Fahrzeuge, wird hiemit bei 50 Rthlr. und verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe und nach Umständen, bei strengerer Strafe untersagt.

Nur mit den beim Ruden in Quarantaine liegenden Schiffen ist überall eine Communication gestattet, jedoch darf diese nicht direct zwischen den Schiffen und den Bewohnern, sondern nur durch die Direction der Observations-Quarantaine beim Ruden, welche Briefe und Lebensmittel an die in Quarantaine liegenden Schiffe befördern wird, stattfinden. Der Ober-Zoll-Inspector Dr. Winckler zu Wolgast, als von uns bestellter Dirigent dieser Anstalt, ist angewiesen, dieserhalb die auf dem Ruden stationirten Beamten und das dortige Militair-Commando, so wie die Lootsen mit näherer Instruction zu versehen.

Zur

Zur Controllirung des Gewerbes der Fischer, welches nicht gestört werden soll, ordnen wir nachstehende Maaßregeln an:

1) Für das Ausgehen und für das Anlanden der Fischer wird für jeden Ort von der Ortsbehörde ein bestimmter Platz angewiesen, von welchem die Fischer bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rthlr. nur abgehen und an welchen sie nur angehen dürfen. An diesem Orte wird ein Militair-Posten, ein Grenz-Beamter oder Gendarm stationirt.
2) Dem zum Fischen abgehenden Fischer oder den abgehenden Fischern ist von der Orts-Behörde, also in den Dörfern von dem Schulzen ein Legitimations-schein, welcher den Namen oder die Namen der abgehenden Fischer und die Zeit des Abgangs enthält, auszuhändigen. Diese Legitimationsscheine müssen die Empfänger zu ihrer Legitimation auf dem Wasser bei sich führen und auf Verlangen den controllirenden Beamten vorzeigen.
3) Die Fahrzeuge sind beim Abgange und besonders bei der Zurückkunft derselben genau, nicht allein in Ansehung der Personen, sondern auch in Ansehung der Gegenstände, welche sie enthalten, zu untersuchen. Diejenigen Fahrzeuge, welche Personen und Gegenstände enthalten, welche nicht beim Abgange an Bord waren, sind unter specieller Aufsicht des Wachpostens in dem Fahrzeuge zu lassen, und Behufs Untersuchung der Sache dem betreffenden Landrathe oder Magistrate **sofort** die erforderliche Anzeige zu machen.

Wir weisen sämmtliche Bewohner unseres Regierungs-Bezirks, namentlich die Schiffer und Fischer an, **sich nach diesen durchaus nothwendigen Vorschriften aufs Pünktlichste zu richten.**

Gleichzeitig beauftragen wir sämmtliche betreffende Behörden, namentlich die Herren Landräthe, die Magisträte und Schulzen, diese Bestimmungen den Küstenbewohnern und solchen, welche es angeht, genau bekannt zu machen, und namentlich die Anweisungen zur Ausstellung der einfachen Legitimationsscheine zu erlassen. Auch sind sofort die commandirten Herren Officiere, welche die ihnen untergebenen Commando's ebenfalls mit der erforderlichen Anweisung versehen werden, hievon in Kenntniß zu setzen.

Zugleich bemerken wir, daß der Herr Ober-Zoll-Inspector Dr. **Winckler** zu Wolgast autorisirt worden ist, die Schulzen, Steuerbeamten, Gendarmen und Lootsen in den an der Bodden-Küste von Grünschwade an der Peene bis zu Ludwigsburg (der Grenze seines Haupt-Zoll-Amts-Bezirks), so wie in den auf Mönchguth belegenen Orten zu inspiciren, und wird denselben Folgsamkeit gegen die Anordnungen dieses Beamten zur Pflicht gemacht.

Stralsund, den 14ten Junius 1831.

Handels-

Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten.

(No. 168.) (No. 574. Jun. 31.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publicums, daß zur Vermeidung der Einschleppung der Cholera durch den See-Verkehr, ohne Rücksicht auf Gesundheits-Pässe, alle aus Rußland und Preußen kommende Schiffe nach Swinemünde zur Abhaltung einer Quarantaine, alle übrigen aus unverdächtigen Häfen kommende Schiffe aber nach der Insel Ruden, woselbst eine Observations-Contumaz errichtet worden ist, zur Abhaltung einer 10tägigen Quarantaine verwiesen werden. Letztere läuft vom Zeitpuncte des Einlaufens in die Rhede beim Ruden und kann auf solche die Liegezeit auf andern Rheden unserer Küste nicht angerechnet werden.

Stralsund, den 14ten Junius 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 169.) Betrifft die Schimmelfennigsche Schrift über die directen Steuern. (No. 53. April 31.)

Der Geheime expedirende Secretair Schimmelfennig bei dem Königlichen Finanz-Ministerio hat ein Werk über die Preußischen directen Steuern ausgearbeitet, welches zu Berlin bei Logier in diesem Jahre erschienen ist, und im ersten Theile eine historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in allen Königlichen Provinzen, im 2ten Theile aber die Gesetze und Verordnungen wegen der Klassen- und Gewerbesteuer enthält.

Hierdurch wird in beiden Beziehungen einem Mangel abgeholfen, der bisher oft bemerkt ist, da die Steuer-Verfassungen in den verschiedenen Provinzen des Staats nicht überall so genau bekannt seyn können, als es erforderlich ist, und die Gesetze und Verordnungen der ganzen Parthie zusammen zu besitzen oft zum Gebrauch wünschenswerth seyn muß.

Das Publikum wird daher auf die von unserer Seite als nützlich anerkannte Schrift aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 30ten Mai 1831.

(No. 170.)

(No. 170.) (No. 253. Jun. 31.)

Der nachstehende

Auszug

aus den unter dem 21ten März d. J. von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

§. 1.

Forst-Lehrlinge.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sey als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2.

Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und practische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehr-Anstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9.

Schutzbeamte (Förster).

In sofern der zur Aufnahme bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kennt-

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen ortographisch richtigen Schreiben;

b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; so wird die Fähigkeit eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§. 11.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster).

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens No. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Directors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15ten August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrplane; so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12.) gefordert werden.

§. 12.

§. 12.

Oberförster-Prüfung.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Commissionen abgehalten.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre sonst wissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanz-Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Commissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur practischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergl. mehr.

§. 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspectoren.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspectoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameralwissenschaften, vorausgesetzt. Ausser seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausge-

ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forst-Lehranstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der Forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg.-Instruction vom 23ten October 1817. §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Collegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspectoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner practischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Collegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Commission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung, die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-

Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 9ten Junius 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 171.) (No. 354. Jun. 31.)

Der Herr Apotheker Maaß in Nörenberg hat der dortigen Stadtschule ein vollständiges Herbarium zur Benutzung beim Unterrichte in der Botanik nach dem Lehrbuche der Naturgeschichte von Schubert, als Geschenk überwiesen. Wir haben mit Vergnügen von dieser zweckmäßigen und lobenswerthen Schenkung Kenntniß genommen und finden uns dadurch veranlaßt, die Herren Physiker, Apotheker und Besitzer von Pflanzensammlungen in der Provinz Pommern aufzufordern, den Zweck des Unterrichts auch ihrerseits durch Zusammenstellung und Ueberweisung ähnlicher Herbarien an die Stadtschulen, vielleicht durch Abgabe der Doubletten aus ihren Pflanzensammlungen und namentlich der in Pommern vorkommenden Giftpflanzen, fördern zu wollen.

Stettin, den 31ten Mai 1831.

Königl. Preußisches Medizinal-Collegium von Pommern.

Sack.

Personal-Chronik.

Der Ober-Grenz-Controlleur Schütt ist von Stralsund als Ober-Steuer-Controlleur nach Stettin versetzt, und dessen bisherige Ober-Grenz-Controlleur-Stelle dem Ober-Grenz-Controlleur Heymann zu Damgarten verliehen worden.

Für den abgezogenen Armenpfleger im Kirchspiel Cröslin, Pächter Hans Plath zu Boddow, ist der jetzige Pächter Ludwig Plath zu Boddow zum Armenpfleger gewählt und als solcher bestätiget worden. (No. 101. Jun. 31.)

Für den Pächter Modrow zu Clotzow ist der Gutsbesitzer von Buggenhagen zu Clotzow zum Feuer-Lösch-Commissarius im Kirchspiel Lassan gewählt worden. (No. 278. Jun. 31.)

Der Gutsbesitzer von Owstin zu Quilow ist für den verstorbenen Pächter Balthasar zu Schlatkow zum Feuer-Lösch-Commissarius im Kirchspiel Schlatkow erwählt worden. (No. 279. Jun. 31.)

Für den abgegangenen Feuer-Lösch-Commissarius, Pächter von Homeyer zu Thurow, ist der Gutsbesitzer von Buggenhagen auf Züssow zum Feuer-Lösch-Commissarius in dem Kirchspiele Züssow erwählt worden. (No. 452. Jun. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
No. 24.
Stralsund, den 15. Junius 1831.

Die Holländerei zu Diedrichshagen bei Greifswald soll von Martini dieses Jahres ab anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber erfahren die näheren Bedingungen auf dem Hofe zu Diedrichshagen.

Ich beabsichtige mein Inventarium von Ahrenshagen am 22ten Junius in öffentlicher Auction zu Wiepkenhagen zu verkaufen; es bestehet in Pferden, Füllen, Ochsen und Starken, Wagen, Pflügen, Haken und sonstigem Ackergeräth.

Wiepkenhagen. Schuld, Müller daselbst.

Am 23ten Junius werde ich Auction über 2 Pferde, 5 Kühe, Wagen und sonstiges Hausgeräth halten, allein ohne baare Bezahlung in Preuß. Cour. wird nichts verabfolgt. Rohde, Müller zu Kleinen-Zastrow.

Auctions-Anzeige.

Die vor einiger Zeit angekündigte Auction über das gesammte, in tüchtigem Zustande befindliche Guts-Inventarium zu Wostevitz auf Jasmund und auf den dazu gehörigen Beihöfen, bestehend, unter andern, in 41 Arbeits-Pferden, 16 Füllen, 4 Bollen, 80 Kühen, 45 Häuptern jüngeren Rindviehes, 1000 Stück Schaafvieh von allen Sorten, 14 großen und mehreren kleineren Schweinen, mehrerem Federvieh, Bienen, allem in einer Landwirthschaft erforderlichen Bau- und Feldgeräth, namentlich 8 beschlagenen und 10 anderen Wagen, 10 großen und mehreren kleinen Schlitten, einer großen Anzahl Pflüge, vielen eisernen und mehreren hölzernen Eggen, Stangen-Walzen und Korn-Walzen, vielen großen Schneideladen, einer Menge Sielengeschirr, Nutzholz, Schaafhütten, Schaaf-

raufen

raufen mit Krippen, Schaafhürden, Mergel-Karren, Fischer-Polten u. s. w., auch mehreren guten rheinischen Schlitten u. s. w. soll

am 27ten Junius d. J.

und an den folgenden Tagen vor sich gehen; weshalb Kauflustige sich sodann auf dem Hofe zu Wostevitz Morgens um 9 Uhr einzufinden haben.

Zugleich gereicht zur Nachricht, daß

am 4ten Julius d. J.

und an den folgenden Tagen mit der Auction über sämmtliche sonstige zur Lembkeschen Concursmasse gehörige Mobiliar-Effecten an Haus- und Küchengeräth, Milchgeräth, Betten und Leinzeug, Gold, Silber, herrschaftlichen Mobilien, Porcelan und Glasgeschirr, Kleidungsstücken u. s. w. verfahren werden wird; daher denn Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden, sich alsdann, gleichfalls Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Wostevitz einzufinden.

Uebrigens kann ohne baare Bezahlung in preußischem Courant nichts verabfolgt werden. Bergen, den 9ten Junius 1831.

C. P. B. Sommer,
als gemeinschaftlicher Anwald Lembke-Wostevitzer Creditoren.

Auf dem Schmiedegehöfte zu Görmin soll am 30ten dieses Monats eine Auction gehalten werden über 2 Pferde, 3 Kühe, 2 Wagen, 10 Schaafe, etwas Acker- und Hausgeräth, so wie allerlei Schmiedegeräthschaften, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, wobei zur Nachricht gereicht, daß ohne baare Bezahlung in Preußisch Courant nichts verabfolget werden wird.

Görmin, den 4ten Junius 1831. Franck.

Zu diesem gegenwärtigen Johannis-Markt empfehle ich mein aufs vollständigste assortirtes Lager von Tuchen, Draps de Zephirs und Imperials, so wie auch Sommerzeugen. Da ich keine Bude auf dem Markte habe, so bitte um zahlreichen geneigten Zuspruch im Hause, und versichere ich, bei der reellsten Bedienung die möglichst billigen Preise zu stellen.

J. C. Elsner, Badenstraße Litt. A. 251.

Ein Schreiber oder Statthalter,

militairfrei, mit genügenden Beweisen seiner Treue und Fähigkeit, findet — wenn es seyn kann, jetzt gleich — oder zum 27ten October dieses Jahres Anstellung zu Venz im Gingster Kirchspiele. Die Anmeldung geschieht persönlich bei der Herrschaft.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25.

Stralsund, den 22. Junius 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

Nr. 1290. Das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Junius 1831.

(No. 172.) (No. 471. Jun. 31.)

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll jeder in den zunächst bedroheten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edicts gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der competenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der

der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Siß der competenten Paß-Behörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienstordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen, die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweis't, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedroheten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Commission, Generalmajor v. Thile, dieselbe, in so fern es nach dem Ermessen der Commission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zuläßig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Junius 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn v. Brenn.

(No. 173.) Publicandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in

in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruction vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Contumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6ten Junius 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Indem wir die obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und den Erlaß des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen Bewohner unseres Departements, welche Reisen nach den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, oder nach dem Regierungs-Bezirk Cöslin machen wollen, darauf aufmerksam, daß sie zur Lösung der angeordneten Legitimationsscheine verpflichtet sind.

Stralsund, den 14ten Junius 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 174.) **Bekanntmachung.** (No. 719. Jun. 31.)

Ein Beamter hat mehrere tausend Exemplare von der „Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie“ auf seine Kosten drucken lassen und den ganzen Ertrag zum Besten derjenigen armen Familien, vorzugsweise in Pommern, bestimmt, welche etwa von der Seuche heimgesucht werden möchten. Der Preis des Exemplars ist, ohne den

den Wohlthätigkeitssinn beschränken zu wollen, auf Sechs Pfennige bestimmt und es sind Exemplare sowohl im hiesigen Ober-Präsidial-Bureau, als auch in der Zeitungs-Expedition hierselbst niedergelegt, an welches erstere sich diejenigen Behörden wenden wollen, welche Exemplare zu erhalten wünschen.

Schließlich wird bemerkt, daß zu Ende dieses neuen Abdruckes diejenigen in der Königl. Preuß. Staatszeitung bezeichneten Mittel angegeben worden, welche bis zur Ankunft eines Arztes bei den Erkrankten in Anwendung zu bringen sind.

Stettin, den 15ten Junius 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern.
Im Auftrage.
Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 175.) Betrifft die Verpachtung von vier Wohnungen im Holzschlägerhause zu Jägerhof. (No. 349. Jun. 31.)

Es sollen 4 in dem Königl. Holzschlägerhause zu Jägerhof im Greifswalder Kreise befindliche Wohnungen, jede mit Stallung, Garten-, Wiesen-, Koppel- und Holznutzung, auf 6 Jahre von Martini d. J. ab verpachtet werden und ist hierzu ein Bietungs-Termin

auf den 4ten Julius d. J., Morgens 7 Uhr,
in dem Königl. Forsthause zu Jägerhof

angesetzt, wozu sich Bietungslustige einzufinden haben.

Die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termin zu Jägerhof einzusehen, und dient zur Nachricht, daß nöthigenfalls zur Sicherheit für das Gebot im Termin 10 Rthlr. von den Bietenden niedergelegt werden müssen.

Stralsund, den 10ten Junius 1831.

(No. 176.)

(No. 176.) Wegen Verpachtung einiger Forstflächen auf der Cummerower Feldmark zur Acker-, Wiesen- und Weidebenutzung. (No. 504. Jun. 31.)

Zur Verpachtung der Acker-, Wiesen- und Weidenutzung auf verschiedenen, größtentheils vormals zur Feldmark Cummerow gehörig gewesenen, jetzt zum Königlichen Forste gezogenen Acker-, Wiesen- und Weideflächen, von zusammen 618 Morgen, in angemessenen Loosen, ist ein Termin

auf den 4ten Julius dieses Jahres,
von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,

in dem Königl. Forsthause zu Schuenhagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen, der Pachtanschlag und die Handzeichnungen noch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die Pachtstücke wird der Waldwärter Bartelt zu Cummerow an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 16ten Junius 1831.

(No. 177.) Die Verpachtung der hohen Jagd auf der Feldmark Platvitz betreffend. (No. 508. Jun. 31.)

Zur Verpachtung der hohen Jagd auf der Feldmark Platvitz auf Rügen ist ein Termin

auf den 11ten k. Mts. Morgens 10 Uhr

zu Mölln-Medow vor dem Königl. Oberförster Herrn Köhn angesetzt.

Stralsund, den 16ten Junius 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 178.) **Bekanntmachung.**

In Folge einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Stralsund werden wir veranlaßt, sämmtliche Gerichte in hiesiger Provinz anzuweisen, in dem Fall, daß sich in ihren Depositorien jetzt schon wirklich herrnlose, oder auch nur solche Massen, rücksichtlich welcher das Daseyn zum Anspruch daran berechtigter Personen zweifelhaft ist, vorfinden, hievon der Königl. Regierung innerhalb vier Wochen und,

und, wenn sich in Zukunft dergleichen Massen ergeben sollten, dann sofort die Anzeige zu machen.

Greifswald, den 7ten Junius 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

(gez.) G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 179.) **Bekanntmachung.**

Den Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiedurch in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29ten October 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Julius ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der Steuer unrichtig angiebt, verfällt um so gewisser in die gesetzliche Strafe, als die Einrichtung getroffen ist, daß alle mit Taback bepflanzten Grundstücke aufs sorgfältigste durch die Steuerbeamten revidirt, folglich alle unterlassene oder unrichtige Angaben zur Kenntniß der Steuerbehörde kommen werden, welche dann die gesetzliche Strafe erkennen muß.

Sollte jemand etwa besondere Schwierigkeit darin finden, die Größe der Grundstücke richtig zu ermitteln, so kann er sich vor Abgabe seiner Declaration an das Steuer-Amt oder den Ober-Controlleur des Bezirks wenden, und dieselben um Belehrung ersuchen. Die genannten Behörden werden dem gemäß hiedurch zugleich angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch ihrerseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß die Strafen nicht wegen bloßer Unkunde eintreten dürfen.

Von Seiten der Steuerbehörde ist auf diese Weise alles geschehen, was in ihren Kräften ist, um Strafen, wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Tabackssteuer, zu verhüten; und es bleibt mir nur noch übrig, die Gemeinebehörden zu ersuchen, die Eingesessenen ihres Bezirks auf diese Bekannt-

kanntmachung besonders aufmerksam zu machen und ihnen die richtige Angabe ihrer mit Taback bepflanzten Grundstücke dringend zu empfehlen.

Stettin, den 13ten Junius 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
(gez.) Jungkherr.

(No. 180.) (No. 705. Jun. 31.)

Vorschriften,

welche von Personen und in Betreff Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die Messe zu Frankfurth a. O. gehen.

In Gemäßheit der, in dem 160. Stücke der Staats-Zeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission erlassenen Bekanntmachung vom 10ten d. Mts., werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht.

1) Alle aus Rußland, Pohlen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommenden Personen und Waaren werden in den hiesigen Regierungs-Bezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Kontumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen, oder unter eine 20tägige Kontumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Herzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen und zu Lande nach Frankfurth a. O. zur Messe gehen, müssen vom 29ten d. Mts. ab, bis zum Schlusse der Messe, die nachstehend vorgeschriebenen Straßen genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar

a) diejenigen, welche aus der Provinz Preußen kommen, über Woldenberg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin;

b) diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Pohlen, über Zielenzig und Drossen;

c) die-

c) diejenigen aus Schlesien entweder über Crossen und Ziebingen, oder über Guben und Finkenherd am Friedrich-Wilhelms-Kanal;

d) diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Müllrose.

3) In allen den hier genannten Stationsörtern sind Polizei-Büreaus errichtet, bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimations-Karte und der Kontumaz-Scheine vollständig auszuweisen.

Alle verdächtige Personen und Waaren werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Kontumaz gesetzt werden. Sollten Personen und Waaren in einem der namhaft gemachten vorliegenden Stations-Oerter sich nicht bei dem dasigen Polizei-Büreau ausgewiesen haben und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzeigen können, so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweitige Legitimation nicht den Erfordernissen entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung sofort dahin zurückgebracht werden, um die Kontumaz von 20 Tagen abzuhalten, wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

4) Von den vorgeschriebenen Touren darf Niemand unter keiner Bedingung abweichen, der aus den sub 2. genannten Landestheilen oder Ländern kömmt. Wer dieses Verbot übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach dem vorliegenden Kontumaz-Ort gebracht wird, um einer 20tägigen Kontumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder Reisende und Waarenführer muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurth a. O. ankömmt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Bureau durch Vorzeigung der Visa der auf den vorgeschriebenen Touren etablirten Polizei-Büreaux darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genüget hat, auch seine übrigen Legitimations-Zeugnisse vorzeigen, indem vom 30ten d. Mts. ab keine aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommenden Personen und Waaren in Frankfurth eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünctlich nachgekommen sind.

Die betreffenden Contravenienten werden der 20tägigen Kontumaz unterworfen und alsdann in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) Allen Pack- und Bündeljuden, welche aus den mehrgenannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk

zirk nirgends verstattet werden; wo sie sich auch melden oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Kontumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal nach Frankfurth a. O. gehen, strenge kontrollirt werden können, so wird hiermit verordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantoch, auf der Warthe bei Borko, Landsberg a. W. und Cüstrin, auf dem Oderstrom aufwärts von Frankfurth, bei Tschicherzig und Krossen, Stromabwärts aber bei Küstrin, auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Müllrose anlegen und bei dem daselbst befindlichen Polizei-Büreau die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen.

Seitens der Polizei-Büreaus werden alsdann die ad 3. erwähnten Legitimations-Zeugnisse geprüft werden. Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Personen und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegen gestellt werden, entgegengesetzten Falls aber wird das Schiff angehalten, mit Wache besetzt und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Kontumaz unterworfen werden.

Die Schiffer mögen sich daher wohl vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimirt sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünctlich nachkommen, so sollen sie nicht allein in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden, sondern auch, wo sie betroffen werden, Kontumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurth ankommen, dürfen weder Personen noch Waaren, welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Krossenerthore angelegt und sich bei dem dasigen Polizeibüreau gemeldet haben, damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimations-Papiere über Personen und Waaren stattfinden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7. gegebenen Vorschriften nicht überall genügt worden ist, so wird die angedrohte Strafe eintreten und die Kontumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Personen und Waaren, welche vom 30ten d. Mts. ab, von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde innehalten und sich über ihre Unverdächtigkeit bei den daselbst etablirten Polizei-Büreaus in der unter 3. vorgeschriebenen Weise legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2. genannten Gegenden kommen, mit den Posten befördert werden, weshalb wir alle Königl. Postämter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen aukommenden Postreisenden und Waaren den betreffenden Polizei-Büreaus sofort Anzeige zu machen, um die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen.

Frankfurth a. O., den 13ten Junius 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 181.)

Für das 3te Quartal 1831 wird das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königlichen Forstgerichts zu Greifswald am 15ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, gehalten. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum 30ten d. Mts. vorschriftsmäßig denuncirt werden, stehen dann zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten künftigen Monats bereit ist, können erst im nächstfolgenden Forstgericht zur Erledigung kommen.

Datum Greifswald, am 20ten Junius 1831.

Königliches Forstgericht hieselbst.

Dr. Anderssen,
Forstrichter.

Vermischte Nachrichten.

(No. 182.) (No. 520. Jan. 31.)

Der Regierungs-Conducteur Wentzel, welcher in dem hiesigen Regierungs-Bezirk mit Forst-Vermessungen beauftragt gewesen ist, wird hiedurch aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen.

Stralsund, den 18ten Junius 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 183.)

(No. 183.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat Julius 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebraker Holz	2.	10 Uhr Morgens.	Eichen und Espen auf dem Stocke	Windebraker Krug.
	Hildebrandshäger dito	4.	10 Uhr Morgens.	Entrindete Eichen u. Eichen Zopfholz	Hildebrandshäger Süderhof.
	Glashäger dito	6.	10 Uhr Morgens.	desgleichen	Brücke bei Glashagen.
	Abtshäger Kronwald	9.	10 Uhr Morgens.	Buchen Klafterholz	bei der Schleuse.
	Franzburger dito	12.	10 Uhr Morgens.	desgleichen	Forstgehöft Kronhorst.
	Poggendorfer Holz	18.	10 Uhr Morgens.	Entrindete Eichen u. Eichen Zopfholz	Grenzbrücke im Holze.
	Loitzer Kronwald	19.	10 Uhr Morgens.	Buchen Klafterholz	Bucht im Walde.
Darß	Belauf Ahrenshoop	6.	10 Uhr Morgens.	Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	Belauf Born	9.	10 Uhr Morgens.	desgleichen und Weichschlagholz	desgleichen.
	Belauf Wieck	11.	10 Uhr Morgens.	Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Unterförsterei Wieck.
	Belauf Prerow	14.	10 Uhr Morgens.	Buchen Brennholz, Kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz	Unterförsterei Prerow.
Jägerhof	Buddenhäger Gr. Hagen und Sümpfe, Gladrower Kronholz, Benthorst und Hufen, Prägelforst, Holzberg u. Karrock	16.	9 Uhr Morgens.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Scheite, Knüppel- u. Reiserholz-Klaftern, Buchen Reiserholz und Espen Reiserholz Klaftern, Kiefern Scheite, Knüppel, Stöcke und Reiserholz in Klaftern	im Forsthause zu Jägerhof.
Schuenhagen	Im ganzen Revier	13.	10 U. M.	Geringe Nutzhölzer und Brennholz-Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.

Werder

538	Winspel	21½ Scheffel	Weizen,
420	—	15½ —	Roggen,
825	—	9½ —	Gerste,
2309	—	3 —	Hafer,
11	—	13½ —	Erbsen,
666	—	1 —	Malz,
517	Centner	Rinde und	
1454	—	Leinkuchen, und	

ausserdem wurden durch die Binnenfahrt von Stralsund aus versandt

438½ Winspel Hafer und
450 — Malz.

Stralsund, den 30ten Junius 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 25. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 25.

Stralsund, den 22. Junius 1831.

Proclama.

Auf Ansuchen des Eigenthümers J. Thurow zu Spiegelsdorf werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihn oder sein Vermögen, namentlich an sein in Spiegelsdorf belegenes Gehöft mit allen Zubehörungen, so wie mit dem daselbst befindlichen Inventario an Vieh, Fahrniß und Wirthschaftsgeräth Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, daß sie solche entweder den 22ten dieses, oder den 6ten oder den 20ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und beglaubigen, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Von dieser Anmeldung sind aber diejenigen Gläubiger befreiet, denen der Eigenthümer Thurow durch Vorlegung eines gerichtlich attestirten Postenzettels die Nachweisung der von ihm selbst geschehenen Anmeldung ihrer Forderungen ertheilen wird; wenigstens haben dieselben dann für ihre Anmeldung keinen Kostenersatz zu erwarten.

Datum Greifswald, den 1ten Junius 1831.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das auf dem Bauhofe belegene ehemalige Hofhaus soll mit einem dabei befindlichen Garten verkauft, im Entstehungsfalle aber auf mehrere Jahre vermiethet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 5ten künftigen Monats, Morgens 10

Königl. Kreisgericht einzufinden haben, bei Strafe, daß auch im Fall ihres Aussenbleibens mit der Publication werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 30ten Junius 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mühlen-Verpachtung.

Eingetretener Umstände halber soll die der G. G. Stadt gehörige, in der Knieper-Vorstadt belegene Wassermühle, die Niedermühle genannt, auf 12 oder auf 24 Jahre, je nachdem der Pächter es wünschen sollte, verpachtet werden, und ist zum öffentlichen Ausbot dieser Verpachtung ein Termin auf den 11ten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier angesetzt. Die Pachtbedingungen sind vorher bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl nachzusehen, und gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß das Mühlenhaus ein Eigenthum der Stadt ist und bleibt, und daß der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk, die Wirthschaftsgebäude, die Befriedigungen, die Anpflanzungen, imgleichen die Saaten und Ackerarbeit, nach der Taxe eigenthümlich anzunehmen hat, und daß ein Theil des Taxwerths der Gebäude zinsbar darauf stehen bleiben könne.

Stralsund, den 1ten Julius 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Es soll in vim executionis das dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Fr. Specklen gehörige, hieselbst in der hohen Thorschen Vorstadt sub No. 22. belegene Wohnhaus c. p. verkauft werden, und sind Licitationstermine auf

den 8ten und 19ten k. Mts. und 1ten August d. J.,

Morgens 10 Uhr, in Curia angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lassan, den 6ten Junius 1831.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

Verkaufs-Anzeige.

Das alte Unterförster-Haus zu Mölln-Medow bei Bergen, so wie einen alten Kathen daselbst, beabsichtige ich pr. Licitation am 21ten Julius d. J. zu verkaufen.

Kauf-

Kaufliebhaber belieben sich am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, zu Mölln-Medow einzufinden. Putbus, den 29ten Junius 1831.

C. H. Pense.

Bauholz - Auction.

Am 18ten Junius c. und den darauf folgenden Tagen sollen unterhalb des Kuhstraßen-Thores circa 400 polnische Kiehnen Rundschwammhölzer von circa 50 bis 56 Fuß Länge und 10 a 16 Zoll Zopfstärke, in kleinen Kawelingen, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Greifswald, den 1ten Julius 1831.

Durch das mit Schiffer Holmgren von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder mit allen Sorten versehen.

Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Von 10 und 12ell. starken finnischen Latten, 6 und 7ell. finnischen Brettern, allen Gattungen trocknen schwed. Wahl- und ordinairen Brettern, 12 bis 16ell. Peen-Brettern, frisch gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk rc. ist Vorrath bei

C. H. Pense in Putbus.

Das Kommissions-Komtoir
von
C. F. W. Brennicke
zu Prenzlau, (Hauptstadt der Uckermark)

beschäftigt sich mit Nachweisung von Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Komtoiristen, Brennerei-, Forst- und Wirthschafts-Inspectoren, Secretairen, Mühlenbescheidern, Jägern und Gärtnern; eben so: Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen rc. höherer Stände; ferner: mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäfte und Gewerbe. So auch: mit Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich: mit Nachweisung und Unterbringung von Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Ich

Ich ersuche hiedurch einen Jeden, meinem Manne, dem Ackersmann Christian Lokenvitz, auf meinem Namen nichts zu borgen, indem ich für nichts aufkomme; auch an denselben keine Zahlung für mich zu leisten, indem ich selbige nicht als geschehen anerkenne. Bergen, den 25ten Junius 1831.

Verwittwet gewesene Ewert, geborne Ahrens,
jetzt verehelichte Lokenvitz.

Durch besondere Umstände ist zu Hinrichshagen bei Reinberg eine Tagelöhner-Wohnung noch unvermiethet. Tessendorff.

Ein Statthalter, der gut säen und Nutzzeug machen kann, findet zum Herbst einen guten Dienst auf dem Hofe zu Kraepelin ohnweit Wusterhusen.

Zum 27ten October wird zu Jahnekow bei Grimmen ein unverheiratheter Gärtner und ein Jäger gesucht. v. Schultz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

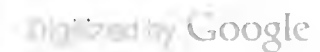
Stück 28.

Stralsund, den 13. Julius 1831.

(No. 197.) **Publicandum.** (No. 19. Jul. 31.)

Die Instructionen vom 5ten April und 1ten Junius laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für inficirt oder der Infection für verdächtig zu erklären ist, und welche medicinisch-polizeiliche Maaßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Grenzen des Preußischen Staates berechneten Maaßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des Preußischen Staats gleichfalls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Inland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der inficirte Ort durch einen Militair-Cordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften innerhalb des Cordons für inficirt, außerhalb der Sperre hingegen für unverdächtig zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht sogleich vollzogen und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen dem inficirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile stattgefunden hat, kann die an den Cordon nächstangrenzende Gegend bis zur Entfernung von 3 Meilen vom angesteckten Orte, erst nach 10 Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nämlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- oder Todes-Fällen daselbst gezeigt haben.



2) Hat keine Cernirung des angesteckten Ortes statt gefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von 10 Meilen insofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maaßregeln nach der Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt seyn:

a. den Reisenden durch jene Orte, welche 3 Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können.

b. Den Einwohnern und Fremden eines mindestens 3 Meilen von der inficirten Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheits-Atteste der Sanitäts- und Orts-Behörde, welches nach den weiter unten (sub 3) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind.

c. Mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen, zu verfahren.

Zu diesem Behufe haben

3) Diejenigen Sanitäts-Commissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von 3 bis 10 Meilen vom angesteckten Orte liegen, die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheitsatteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Umgegend sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheitsatteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die diesfallsige Bekanntmachung vom 5ten April sie für das Ausland vorschreibt, auszustellen, von jedem Mitgliede der Orts-Commission zu unterzeichnen und von der Orts-Polizei-Behörde zu contrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen und mit den gehörigen Unterschriften und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als gültig betrachtet werden. Da übrigens den Orts-Commissionen durch die hierüber erlassenen Instructionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unablässiger Aufmerksamkeit zu wachen, dieselben mithin jederzeit hiervon auf das genaueste unterrichtet seyn müssen, so sind die einzelnen Mitglieder der Orts-Commission auch für die Richtigkeit

und

und Gefahrlosigkeit der von ihnen hierüber auszustellenden Atteste und resp. Reisepässe persönlich verantwortlich.

Befindet sich am Abgangsorte des Reisenden keine zur Ausstellung von Gesundheitsattesten befugte Orts-Commission, so ist die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reisenden eine Legitimations-Karte, oder wenigstens eine Bescheinigung auszustellen, mit welcher er sich Behufs des Empfangs eines Gesundheitsattestes bis zum Sitze der Orts-Commission verfügen kann.

Berlin, den 17ten Junius 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 198.) Betrifft die für den See-Verkehr zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln. (No. 283. Jul. 31.)

Indem wir hiemit nachstehende in No. 182. der Staats-Zeitung abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 2ten d. M., wörtlich lautend:

Bekanntmachung.

Um das Publicum von den Maaßregeln zu unterrichten, welche zur Verhinderung, daß die Cholera-Krankheit mittelst der Seeschifffahrt in die diesseitigen Häfen eingeschleppt werde, getroffen worden sind, und zugleich zur Berichtigung einiger ungenauer Nachrichten, welche hierüber in verschiedenen auswärtigen Blättern gestanden haben, wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle aus irgend einem Russischen Hafen, mit alleiniger Ausnahme von Kronstadt und St. Petersburg, ankommenden Schiffe werden, ohne Rücksicht auf Gesundheits-Atteste, wie dies bereits aus der Bekanntmachung vom 6ten v. M. hervorgeht, derjenigen 20tägigen Kontumaz unterworfen, welche für Personen, Schiffe und Waaren vorgeschrieben ist, die aus angesteckten Gegenden kommen. Dasselbe geschieht auch mit den aus Danzig nach anderen Preußischen Häfen kommenden Schiffen.

2) Die

2) Die ohne Berührung anderer Russischer Häfen aus St. Petersburg oder Kronstadt ankommenden Schiffe haben für jetzt, wenn sie mit unverdächtigen Gesundheits-Attesten versehen sind, nur eine achttägige, jedoch mit Anwendung des Desinfections-Verfahrens gegen die Mannschaft, Reisende und giftfangende Waaren verbundene Quarantaine auszuhalten, nach deren Ablauf, wenn weiter keine bedenkliche Umstände dabei eingetreten sind, ihnen der freie Verkehr gestattet wird.

3) In Hinsicht der unter 1 und 2 nicht begriffenen Ostseehäfen kommt es darauf an, ob daselbst mit eben der Vorsicht, wie in den Preußischen Häfen, dem Eindringen der Cholera gewehrt wird, oder ob die deshalb getroffenen Anordnungen noch erhebliche Bedenken übrig lassen. Die aus den Häfen ersterer Art, wozu für jetzt die Schwedischen Ostseehäfen gerechnet werden, ankommenden Schiffe sind, wenn sie mit reinen Gesundheits-Attesten versehen sind und sonst keine besondere Verdachtsgründe eintreten, nach einer achttägigen Beobachtung zur freien Praktik zuzulassen; die Schiffe aus den Häfen letzterer Art, wozu einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer Bestimmung noch alle übrige fremde Ostseehäfen gehören, sind ganz eben so, wie es in Betreff der aus St. Petersburg oder Kronstadt ankommenden Schiffe bestimmt ist, zu behandeln.

4) Der Mangel von Gesundheits-Attesten, oder die Beibringung von Zeugnissen verdächtiger Beschaffenheit, zieht bei den unter 2 und 3 erwähnten Schiffen die volle 20tägige Kontumaz nach sich.

5) Wo Königl. Preußische Konsulate oder Vice-Konsulate befindlich sind, müssen die Gesundheits-Atteste von diesen, nach der ihnen ertheilten Vorschrift, ausgefertigt seyn; aus solchen Häfen, die nicht mit Königl. Konsulaten besetzt sind, werden zwar auch Atteste der dortigen Orts-Behörden zugelassen, jedoch muß daraus Alles hervorgehen, was nach den diesseitigen Vorschriften dabei für wesentlich zu erachten ist. Es ist übrigens hinreichend, wenn für den Schiffer und dessen in der Musterrolle namhaft gemachte Mannschaft nur ein Attest ausgestellt wird, welches auch zugleich für die Ladung Gültigkeit haben soll; für jeden Reisenden hingegen, welchen der Schiffer etwa mitnehmen möchte, ist ein besonderes Gesundheits-Attest erforderlich.

6) Die von ausserhalb der Ostsee, jedoch mit Ausnahme Russischer Häfen, durch den Sund, die Belte oder den Schleswig-Holsteinschen Kanal ankommenden Schiffe bedürfen für jetzt noch keiner Gesundheits-Atteste, vielmehr sind dieselben nur einer achttägigen Observations-Quarantaine in dem Hafen ihrer Be-

Bestimmung zu unterwerfen, nach deren Ablauf, wenn sich keine verdächtige Umstände dabei ergeben haben, ihnen der freie Verkehr erlaubt wird.

7) Diejenigen Schiffe, welche nach vorstehenden Bestimmungen zur Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine verpflichtet sind, müssen sich auf die Rheden von Memel, Pillau, Danzig oder Swinemünde begeben, wo ihre Einweisung in die bestehenden Kontumaz-Anstalten erfolgen wird.

Berlin, den 2ten Julius 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission,

v. Thile.

Behufs größerer Verbreitung noch besonders zur Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß in Gemäßheit dieser Verfügung die nach unserer Bekanntmachung vom 14ten v. M. in Ansehung aller aus unverdächtigen Häfen kommenden Schiffe angeordnete 10tägige Observation auf eine 8tägige Observation, welche nach wie vor beim Ruden statt findet, beschränkt wird.

Stralsund, den 7ten Julius 1831.

(No. 199.) Betrifft die Stempel- und Gebühren-Freiheit aller Gesundheits-Atteste.

In Gemäßheit Verfügung der Königl. hohen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera sollen alle Gesundheits-Atteste Stempel- und Gebührenfrei ausgefertigt werden, wonach sich sämmtliche Behörden unseres Departements zu richten haben.

Stralsund, den 8ten Julius 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 200.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf einer Fläche von 42 Morgen im Stubbendorfer Moore, Forstreviers Schuenhagen. (No. 102. Jul. 31.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf einer Fläche von 42 Morgen in dem Stubbendorfer Moore, Forstreviers Schuenhagen, auf 6 oder 12 Jahre, ist ein Bietungs-Termin auf

den

den 22ten Julius d. J.,
von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags,
zu Stubbendorf vor dem Königl. Oberförster Herrn Pogge angesetzt. Der Pacht-Anschlag und die Bedingungen können vor dem Termin in der Oberförster-Registratur zu Schuenhagen eingesehen werden. Die zu verpachtende Fläche wird der Unterförster zu Stubbendorf anzeigen.

Stralsund, den 5ten Julius 1831.

(No. 201.) Betrifft die Verpachtung einiger Forstflächen im Forstbelauf Poggendorf zur Acker- und resp. Weidenutzung. (No. 218. Jul. 31.)

Zur Verpachtung

1) des in der Feldmark Poggendorf liegenden Zwölfmorgenkampes, Forstbelaufs Poggendorf, von 23 Morgen Fläche, zur Ackernutzung, vom 1ten Januar $18\frac{32}{37}$,

2) eines Theils des Zarnewanzer Kiefernkampes, Forstbelaufs Poggendorf, von 60 Morgen, zur Weidenutzung, vom 1ten Januar $18\frac{32}{38}$, und

3) eines Theils des Zetelvitzer Kiefernkampes, Forstbelaufs Poggendorf, von 141 Morgen, zur Weidenutzung, vom 1ten Januar $18\frac{32}{38}$,

ist ein Termin
auf den 25ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,
zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen, Anschläge und Zeichnungen auch vorher eingesehen werden können.

Die Königl. Unterförster werden die Pachtstücke an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 9ten Julius 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 202.) **Bekanntmachung,**
wegen des Remonte-Ankaufs dreijähriger Pferde in den Marken pro 1831.
(No. 860. Jun. 31.)

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Beziehung der unverkennbaren wohlthätigen Einwirkung des commissarischen Remonte-Ankaufs auf die Pferdezucht, auch in diesem Jahre ein Ankauf von drei-

dreijährigen Pferden, ohnerachtet der schon statt gefundenen Ankäufe der Volljährigen in allen Provinzen des Staats, und der noch ziemlich vollzähligen Depotaufstellung des verflossenen Jahres, in so weit es der noch vorhandene Raum zu deren Unterbringung zulässig macht, bewirkt werden soll, so säume ich nicht, ein dabei interessirendes Publicum hievon in Kenntniß zu setzen, und durch die nachfolgend angegebenen Marktorte zu unterrichten, an welchem Tage die dazu bestimmte Commission unter der Leitung des Major v. Gillern sich dort einfinden wird, um das Geschäft in der Hauptsache nach den bekannten Grundsätzen auszuführen.

In Berücksichtigung des Zwecks, daß dieser Ankauf lediglich dazu dienen soll, die wirklichen Pferdezüchter von Seiten des Staats in diesem Industriezweige möglichst zu unterstützen, ist die Ankaufs-Commission höhern Orts strenge angewiesen, auch nur von solchen zu kaufen, und es können alle sonst auf den Remonte-Märkten erschienenen Speculations-Verkäufer, welche nur wenige Pferde selbst ziehen, desto mehr gekaufte aber des Gewinnes wegen zum Wiederverkauf stellten, durchaus keine Abnahme derselben verlangen, überdem da auch die wirklichen Pferdezüchter des aus vorangeführten Gründen verminderten Ankaufs, sich gewiß bescheiden werden, wenn bei den obwaltenden Verhältnissen die Auswahl strenger wie sonst, auch selbst von ihnen kein ander Pferd gekauft werden kann, als was durchaus eine unbezweifelte Dienstbrauchbarkeit für das nächste Jahr voraussetzen läßt.

Von der Billigkeit dieser Bedingungen wird sich gewiß jedes dabei interessirende Individuum überzeugen, wenn es die ungewöhnlichen durch äussere Verhältnisse herbei geführten Staatsausgaben in Betracht zieht, und unverkennbar muß sich auch hier die landesväterliche Fürsorge dem Unbefangenen aufdringen, daß selbst unter schwierigen Umständen, sie es sich angelegen seyn läßt, der Industrie das Leben zu erhalten. Um so mehr hege ich aber das feste Vertrauen, daß Seitens der Herren Verkäufer nicht nur in diesem Sinne die zu machenden Anforderungen gestellt seyn, sondern daß sie auch denen von der Commission etwan zu verlangenden billigen Gegengesuchen gern und freundlich entgegen kommen werden.

Die Märkte sollen in nachstehender Reihefolge abgehalten werden:

den 15ten Julius in Friedeberg,
— 18ten — — Friedrichsaue,
— 19ten — — Wriezen a. O.,
— 21ten — — Königsberg,
— 23ten — — Angermünde,
— 25ten — — Prenzlow,
— 26ten — — Straßburg,

(zu den ersten vier Orten:) Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde an dem von dem Major v. Gillern noch zu bezeichnenden Tage in Friedrichsaue selbst ein, da aus Mangel an Truppen keine Commandos auf diesen Marktorten stationirt werden können.

den

den 28ten Julius zu Anclam,
— 29ten — — Spantikow,
— 1ten August — Greifswald,
— 3ten — — Bergen,
— 5ten — — Carnin,
— 6ten — — Grimmen,
— 8ten — — Demmin,
— 10ten — — Treptow a. T.,
— 13ten — — Gransee,
— 15ten — — Wittstock,
— 16ten — — Wusterhausen,
— 17ten — — Fehrbellin,
— 19ten — — Rathenow,

Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde in Havelberg ab.

— 22ten — — Pretsch,
— 26ten — — Osterwick,
— 29ten — — Egeln,
— 31ten — — Wolmirstädt,
— 3ten Septbr. — Salzwedel,
— 5ten — — Stendal,
— 7ten — — Seehausen,
— 9ten — — Wilsnack,
— 12ten — — Lenzen,
— 13ten — — Perleberg,
— 14ten — — Havelberg,

Die Verkäufer liefern aus dem schon erwähnten Grunde ihre verkauften Pferde in Havelberg ab.

Die übrigen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften sind zur Genüge bekannt, daher ich sie nicht wiederhole, sondern nur noch bemerke, daß bei den Verkäufern, welche ihre Pferde selbst einliefern, auf die Entfernung der Ablieferungsorte bei der Bedingung des Kaufpreises billige Rücksicht mitgenommen werden soll.

Berlin, den 16ten Junius 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
(gez.) Beier.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 28.

Stralsund, den 13. Julius 1831.

Mühlen-Verpachtung.

In dem heutigen, zur Verpachtung der in der Knieper-Vorstadt belegenen Wassermühle — die Niedermühle genannt — abgehaltenen Aufbotstermine ist keine annehmliche Pacht geboten worden, und es ist deshalb ein neuer Aufbots-Termin auf nächsten Montag, als den 18ten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier angesetzt. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl vorher nachzusehen, und es gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß das Wohnhaus der Stadt eigenthümlich verbleibt, und der Mühlenpächter nur das Mühlenwerk und die Wirthschaftsgebäude u. s. w. nach einer Taxe eigenthümlich anzunehmen und zu bezahlen hat.

Stralsund, am 11ten Julius 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Buden-Vermiethug.

Da in dem auf den 1ten dieses abgehaltenen Aufbotstermine für die unter dem Fähr-Thor belegene städtische, von dem Schenkwirth Gärtner bisher bewohnte Bude, keine annehmliche Miethe geboten worden; so wird ein neuer Aufbotstermin auf nächsten Montag, als den 18ten dieses, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer hiemit angesetzt.

Stralsund, am 11ten Julius 1831.

Verordnete Achtmänner.

Das in der Peenstraße hieselbst sub No. 164. belegene Wohnhaus des hiesigen Gastwirths Himmler soll in vim executionis öffentlich verkauft werden,

den, und stehen zu diesem Zwecke Termine auf den 25ten d. Mts., 8ten und 25ten August d. J. Morgens 10 Uhr an, zu welchem sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Haus c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche in diesen Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 6ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Zur kommenden Herbstsaatzeit beabsichtige ich wiederum eine Parthei Hasselburger Saatroggen und Saatwaitzen kommen zu lassen, und ersuche hiemit alle Herren Begüterte, die davon zu haben wünschen, mir bald und spätestens innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf aufzugeben, um zu guter Zeit für die Herschaffung Sorge tragen und die besten Qualitäten und billigsten Preise mir sichern zu können. J. C. Bartels.

Zahnärztliche Anzeige.

Ich werde am 21ten d. nach Greifswald und von da nach Stralsund kommen, jedoch mich nur kurze Zeit an beiden Orten aufhalten können; ich ersuche daher die geehrten Herrschaften, die von meinem Geschäfte Gebrauch machen wollen, gefälligst vorhergehende Bestellung (wo möglichst schriftliche) in meinem Logis, in Greifswald im deutschen Hause und in Stralsund beim Stuhlmacher Herrn Gronow, Ochsenreiherstraße, abreichen zu lassen.

M. Seligman, pract. Zahnarzt in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29.

Stralsund, den 20. Julius 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

Nr. 1291. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1831, die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nr. 1292. Den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6. Mai 1831.

Nr. 1293. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. desselben Monats und Jahres, das Armenrecht in den Rheinprovinzen, und

Nr. 1294. die Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6. Junius 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 203.) Betrifft den zu vermeidenden Genuß schlechten Biers während der Erndtezeit. (No. 393. Jul. 31.)

Die Erfahrung lehrt, daß während der Zeit der Erndte oft viele der mit derselben beschäftigten Arbeiter plötzlich, und zwar besonders an Magenübeln, erkranken. Nicht mit Unrecht giebt man den reichlichen Genuß eines mangelhaft berei-

teten, sauer gewordenen Biers als eine der Hauptursachen hiervon an. Gleichfalls trägt auch eine schlechte Beschaffenheit des den Arbeitern verabreichten Branntweins hiezu bei. Gerade jetzt aber, wo in mehreren Ländern eine gefährliche Krankheit herrscht, deren Entstehen durch schlechte Nahrungsmittel und Getränke leicht befördert wird, ist dieser Umstand doppelt wichtig.

Wir fordern daher die Herren Gutsbesitzer und Pächter zum Besten ihrer Arbeiter und in ihrem eigenen Interesse hiedurch auf, bei der jetzt bevorstehenden Erndtezeit dafür zu sorgen, daß das ihren Arbeitern zu verabreichende Bier von guter Beschaffenheit und nicht sauer sey, auch denselben bessern Branntwein, als dies gewöhnlich der Fall ist, zu bewilligen, jedoch auch möglichst die Leute zu ermahnen, den letztern nicht im Uebermaaß zu geniessen.

Stralsund, den 18ten Julius 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 204.) Betrifft das Schlagen des Holzes für die Berechtigten der Stubnitz für das Jahr 1832. (No. 344. Jul. 31.)

Das Schlagen des Holzes für die Berechtigten der Stubnitz in den Königl. Forstbeläufen Hagen und Rusewase, Forstreviers Werder, für das Jahr 1832, welches aber schon in den Monaten October, November und December dieses Jahrs bewirkt werden muß, soll alternativ in kleinern Loosen, oder im Ganzen, an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 8ten künftigen Monats,

von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags,

in dem Königl. Forsthause zu Werder auf Jasmund, vor dem Königl. Oberförster Herrn Köhn angesetzt, in dessen Registratur die Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Diejenigen Holzberechtigten, welche den Holzschlag von dem ihnen zukommenden Holzbetrage selbst übernehmen wollen, haben diesen Betrag vor dem 5ten künftigen Monats dem gedachten Königl. Oberförster schriftlich anzumelden.

Stralsund, den 14ten Julius 1831.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 205.) Die Verlegung der diesjährigen Krammärkte zu Gingst und Putbus. (No. 16. Jul. 31.)

Der nach dem diesjährigen Kalender für Gingst auf Donnerstag den 4ten August angesetzte Krammarkt wird hiemit

auf Mittwoch den 3ten August,

und der für Putbus auf den 8ten August angesetzte Krammarkt

auf Freitag den 5ten August

verlegt.

Stralsund, den 12ten Julius 1831.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 206.) Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zur Erbauung eines Schulhauses in der kleinen Stadt Zehden des Frankfurther Regierungs-Bezirks. (No. 1110. Jun. 31.)

Auf Veranlassung eines Rescripts der Königl. Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 6ten vor. Mts. ist von dem Königl. Ober-Präsidio von Pommern am 21ten desselben Monats zu dem im Eingange gedachten Zwecke die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte verfügt, weil die Bewohner von Zehden, welche durch die letzten Ueberschwemmungen der Oder bedeutenden Schaden erlitten haben, zu arm und zu verschuldet sind, als daß sie den Neubau aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen vermöchten.

Es wird demnach sämmtlichen evangelischen Geistlichen und Magisträten dieser Provinz aufgegeben, die befohlne Kirchen- und Haus-Collecte in ihren resp. Geschäfts-Bezirken eintreten zu lassen, und den Betrag beziehungsweise an die Superintendenturen und an die Regierungs-Haupt-Kasse innerhalb 4 Wochen einzuschicken.

Stralsund, den 6ten Julius 1831.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

(No. 207.) **Steckbrief.** (No. 363. Jul. 31.)

Auf dem Transport von Poelitz nach Stettin ist die nachstehend bezeichnete unverehelichte

Friederike Richardt,

welche sich mehrmals der Entweichung hat zu Schulden kommen lassen, am 24ten Junius 1831 zwei Begleitern zwischen Neuendorf und Warsow entsprungen. — Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an das Königl. Stadtgericht zu Greifenhagen unter sehr strenger Aufsicht abliefern zu lassen und uns gleichzeitig gefällige Anzeige zu machen.

Poelitz, den 24ten Junius 1831.

Die Polizei-Behörde.
Gronewalt.

Bekleidung. — 2 blau-bunt kattunene Röcke mit Flanell gefüttert; weiße flanellene Unterjacke; schwarzen Haarkamm; Hemde; gelb und roth gestreifte Gingham-Schürze; gelbe Ohrringe mit rothen Glassteinen; Schuhe.

Signalement. — Geburtsort, Jeckerids bei Mohrin, Königsberger Kreises. Vaterland, Neumark. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 4 Fuß 10 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, rund. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, spitz. Mund, mittel. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, klein. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe zwei kleine Leberflecken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 208.) **Lobenswerthe Handlung.** (No. 756. Jun. 31.)

Die Frauen sämmtlicher Pachtbauern zu Stahlbrode in der Grimmer Synode haben die Kapelle daselbst, an die Stelle der im letzten Kriege entwendeten, mit einer neuen gestickten Altardecke beschenkt, ein Geschenk, das als ein Zeichen frommer Achtung gegen das Gotteshaus eine öffentliche Anerkennung verdient.

Stralsund, den 26ten Junius 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 209.)

(No. 209.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat August 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebraker Holz	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke	Windebraker Krug.
	Siewertshäger Hufen	8.		Buchen Klafter- und Reiserholz	Siewertshäger Waldbaum.
	Bremerhäger Thiergarten	11.		Eichen auf dem Stocke	im Holze selbst.
	Wittenhäger Holz	13.		desgleichen	Forstgehöft Wittenhagen.
	Candeliner Fichtenkamp	19.		Fichten auf dem Stocke	im Kampe daselbst.
Darß	Borner Belauf	5.		Kiefern Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	Ahrenshooper Belauf	9.		desgleichen	desgleichen.
	Wiecker Belauf	11.		desgleichen.	Unterförsterhaus zu Wieck.
	Prerower Belauf	13.		desgleichen	Unterförsterhaus zu Prerow.
Jägerhof	Buddenhäger Gr.-Hagen und Sümpfe	15.	Morgens 9 Uhr.	Buchen Reiser in Klaftern; Kiefern Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz Klaftern, auch Eichen Scheite, Knüppel und Reiser	im Forsthause zu Jägerhof.
	Gladrower Beuthorst, Kropphorst und Hufen			Eichen u. Kiefern Scheite und Reiserholz-Klaftern, auch Kiefern Stöcke	
	Jägerhöfer Belauf und zwar in der Prägel, dem Holzberg und Karrock			dergleichen	
Schuenhagen	Im ganzen Revier	16.	10 U. M.	Geringe Nutzhölzer und Brennholz-Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.

Werder

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Stubnitz	5.	Morgens 10 Uhr.	Aufgearbeitetes Buchen Scheit- und Knüppelholz und Reiserholz in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	Stubnitz	6.		desgleichen	Hasselstein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten Julius 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 210.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 632. Jul. 31.)

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter-Officier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Expectant hiezu ist der bis zum 1ten Julius 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unter-Officier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der rc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10ten Julius 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1ten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.
von Knorr.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 29. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 29.

Stralsund, den 20. Julius 1831.

Mühlen-Verpachtung.

Für die in der Knieper-Vorstadt belegene Wassermühle — die Nieder-Mühle genannt — ist in dem heutigen Aufbotstermine keine annehmliche Pacht geboten worden: es wird deshalb der dritte und letzte Aufbotstermin auf nächsten Montag, als den 25ten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf der Achtmannskammer allhier abgehalten werden, und sind die Pachtbedingungen bei dem Herrn Ober-Secretair Kühl vorher nachzusehen, auch auf Verlangen abschriftlich zu erhalten. Im Falle in diesem Termine annehmlich geboten werden sollte, findet kein weiterer Aufbot Statt.

Stralsund, am 18ten Julius 1831.

Verordnete Mühlen-Inspectores.

Es soll in vim executionis das dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Fr. Specken gehörige, hieselbst in der hohen Thorschen Vorstadt sub No. 22. belegene Wohnhaus c. p. verkauft werden, und sind Licitationstermine auf

den 8ten und 19ten k. Mts. und 1ten August d. J.,

Morgens 10 Uhr, in Curia angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lassan, den 6ten Junius 1831.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

Sollte noch Jemand an meine zu Glovitz besessenen eigenthümlichen Gebäude, welche bei Ablauf der Pachtjahre von dem Abnehmer bezahlt worden, rechtliche Ansprüche haben, der wolle solche vor dem 6ten August d. J. bei dem Herrn Hof-

rath

rath Engelbrecht zu Putbus anzeigen, bescheinigen und die Zahlung nach Befinden entgegen nehmen; doch hafte ich meinem Abnehmer nach dieser Zeit für keine Forderungen, welcher Art sie auch seyn mögen, wenn sie nicht zu rechter Zeit angemeldet worden. J. P. Weidemann.

Zur kommenden Herbstsaatzeit beabsichtige ich wiederum eine Parthei Hasselburger Saatroggen und Saatwaitzen kommen zu lassen, und ersuche hiemit alle Herren Begüterte, die davon zu haben wünschen, mir bald und spätestens innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf aufzugeben, um zu guter Zeit für die Herschaffung Sorge tragen und die besten Qualitäten und billigsten Preise mir sichern zu können. J. C. Bartels.

Zu Mannhagen stehen 100 Mutterschaafe und 2 Böcke zum Verkauf, welche gleich abgeholt werden können. Billroth.

Zu Michaelis d. J. wünsche ich einige Knaben von 8 bis 14 Jahren in Pension und Unterricht zu nehmen. Eltern oder deren Stellvertreter, die mir Ihr Vertrauen zu schenken geneigt seyn möchten, ersuche ich ergebenst, über die Erziehung und den Unterricht der Kinder, so wie über die gewiß sehr billig zu stellenden übrigen Bedingungen, mit mir zu unterhandeln.

Richtenberg, den 12ten Julius 1831. Balck,
Rector an der Stadtschule hieselbst.

Ein militairfreier Wirthschaftsführer wird von mir zum 27ten October in Condition verlangt.

Neuendorf, den 14ten Julius 1831. C. v. Platen.

Eine Demoiselle, die schon mehrere Jahre sich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend gewidmet, wünscht auf Michaelis d. J. anderweitig eine Condition in diesem Fache. Sie ertheilt nicht allein in allen gewöhnlichen Wissenschaften und weiblichen Handarbeiten gehörigen Unterricht, sondern, wenn es verlangt wird, giebt sie auch gründliche Unterweisung auf dem Fortepiano und in der französischen Sprache; auch spricht sie das Englische fertig. Nähere Nachricht ertheilt der Herr Rector Balck in Richtenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30.

Stralsund, den 27. Julius 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 211.) Betrifft die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin getroffenen Anordnungen in Ansehung der vom Auslande einkommenden Häute und anderen giftfangenden Waaren. (No. 574. Jul. 31.)

Es hat sich, nach einem uns zugegangenen Schreiben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, der Fall ereignet, daß Ladungen mit Häuten aus dem Auslande in das Großherzogthum Mecklenburg per Axe eingeführt sind, welche nach sichern Nachrichten vor nicht langer Zeit von Petersburg zu Wasser abgegangen sind.

Die vorerwähnte Immediat-Commission hat sich daher genöthigt gesehen, solche Verfügungen zu treffen, daß die schon eingegangenen Häute unter besondere Aufsicht gestellt, und daß nicht nur Waaren dieser Art, sondern auch alle giftfangende Waaren, als Wolle, Baumwolle, Seide, Bast, Haare, Federn, Flachs, Hanf, Heede, Stroh, Schwamm, Häute, Felle, Pelz- und Rauchwerk, und Alles, was aus diesen Materialien verfertigt ist, insbesondere auch Lumpen, Papier, Tauwerk, welches nicht getheert ist, und Werg, aus keinem der benachbarten Staaten eingeführt werden, ohne daß durch einen, die einzelnen Artikel nach Stückzahl anzugebenden Gesundheitspaß ganz unbedingt nachgewiesen worden, daß diese Waaren entweder gar nicht, oder doch schon vor dem Anfange des vorigen Monats aus einem russischen oder preußischen Hafen angekommen seyen.

Treffen Waaren gedachter Art ohne die gewünschten Gesundheitspässe demungeachtet bei der Grenze ein, so werden solche zurückgewiesen, und wird der Versuch gemacht, sie heimlich einzubringen, so sollen dieselben vernichtet werden.

Dem von der obgedachten Immediat-Commission deshalb gemachten Antrage zufolge, bringen wir diese getroffenen Anordnungen hiemit zur Kenntniß des Handel treibenden Publicums.

Stralsund, den 24ten Julius 1831.

Sicherheits-Polizei.

(No. 212.) (No. 554. Jul. 31.)

Der mittelst Steckbriefs d. d. Cüstrin den 20ten Junius 1831 verfolgte Deserteur, Musketier

Johann Hilsbach

(Amtsblatt St. 26. pro 1831, pag. 208.) ist am 26ten Junius c. wieder ergriffen worden, wovon die Polizei-Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Stralsund, den 26ten Julius 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 213.) Belobung. (No. 130. Jul. 31.

Es wird hier belobend erwähnt, daß die Kirche zu Hohendorf in der Wolgaster Synode von einem unbekannten Wohlthäter eine scharlachene Altardecke, mit gelbseidenen Frangen und einem in Gold gestickten Kreuze mit Palmenzweigen verziert, zum Geschenke erhalten hat.

Stralsund, den 6ten Julius 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 214.)

(No. 214.) Oeffentliche Vorladung. (No. 632. Jul. 31.)

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter-Officier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Expectant hiezu ist der bis zum 1ten Julius 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unter-Officier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der 2c. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10ten Julius 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1ten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.

von Knorr.

Personal-Chronik.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Carl Ferdinand Picht hat sich als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer hieselbst niedergelassen.

Der Forst-Candidat Kettner ist zum Forstgehülfen in dem Königl. Forst-Reviere Werder ernannt worden. (No. 273. Jul. 31.)

Zu Stahlbrode in der Grimmer Synode starb am 9ten Junius d. J. der Schullehrer Kühn. Er stand seinem Amte fast 31 Jahre mit treuem Eifer vor, und sein Verlust wird von der Gemeinde betrauert.

In die Stelle des Gutsbesitzers Ritter zu Zansebuhr ist für das Kirchspiel Niepars der Pächter Lilienthal daselbst zum Feuer-Lösch-Commissarius ernannt, und als solcher bestätiget worden. (No. 779. Jul. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

No. 30.

Stralsund, den 27. Julius 1831.

Das unter Litt. C. No. 114. am neuen Markt hieselbst belegene Haus, worin bisher die Branntweinbrennerei und Schenkwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben ist, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber belieben sich in benanntem Hause zu melden. Stralsund, den 26ten Julius 1831.

Auf liegende Gründe sollen 700 Rthlr. Kirchengelder möglichst bald ausgethan werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen die Kirchen-Administration in Zudar auf Rügen.

Zu Mannhagen stehen 100 Mutterschaafe und 2 Böcke zum Verkauf, welche gleich abgeholt werden können. Billroth.

Mit Capitain J. H. Scheel erhielt ich von Gothland eine Ladung frisch gebrannten Kalk, der zu billigen Preisen verkauft wird.

J. H. Peter Evers.

Ein militairfreier Wirthschaftsführer wird von mir zum 27ten October in Condition verlangt.

Neuendorf, den 14ten Julius 1831. C. v. Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31.

Stralsund, den 3. August 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

Nr. 1295. Die Ratificationsurkunde der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Vom 19. Mai 1831.

Nr. 1296. Die Uebereinkunft und die Rheinschifffahrts-Ordnung selbst. Vom 31. März 1831, und

Nr. 1297. den Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine. Vom 5. Julius 1831.

(No. 215.) **Bekanntmachung.**

Zur Beseitigung aller Zweifel, ob das im Anhange zur Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung §. 160 f. f. bei Executionen gegen Civil-Officianten vorgeschriebene Verfahren auch auf Königliche und bei den Hofstaaten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses angestellte Hofbeamte, Livree- und übrige Hofdienerschaft Anwendung finde, sind die hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz in Gemäßheit der Allerhöchsten Autorisation und des bisherigen Verfahrens, dahin übereingekommen, daß die Begünstigungen, welche in Schuldsachen nach den angeführten Anhangs §. §. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den Staatsbeamten zu Statten kommen, auch auf alle Hofbeamte Sr. Majestät des Königs und der Prinzen und Prinzessinnen des Allerhöchsten Hauses

 anwend-

anwendbar sind, insoweit sie nach ihren Functionen und Verhältnissen den im Staatsdienste befindlichen und jener Begünstigung theilhaftigen Personen gleich zu stellen sind; und müssen hiernach also, da in Rücksicht der höheren Hofbeamten hierüber nie ein Zweifel Statt gefunden hat, auch die Hausofficianten und sämmtliche Königliche und Prinzliche Livree-Dienerschaft und überhaupt alle diejenigen, welche in wirklichen Dienst- und festen Lohn-Verhältnissen bei den Königlichen und den Prinzlichen Hofstaaten stehen, behandelt werden.

Sämmtliche Gerichte in dieser Provinz haben bei etwanigen Vorkommenheiten hiernach zu verfahren, und im Zweifelsfall zuvor anhero zu berichten.

Greifswald, den 1ten August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 216.) **Bekanntmachung.**

Nach einer uns zugegangenen Mittheilung des Königl. hohen Justiz-Ministeriums vom 11ten Junius d. J. haben Se. Königl. Majestät in Betreff des Begriffs und Wesens der fiscalischen Rechtsverhältnisse als Grundsatz festzustellen geruhet:

daß bei Gegenständen, wo eine Verbindlichkeit nicht von einer fiscalischen Station, sondern von dem Staats-Oberhaupte selbst vermöge seines Hoheitsrechts, z. B. vermöge geschlossener Friedenstractate — es sey mit oder ohne besondere Vorbehalte — übernommen worden, die weiteren Bestimmungen über die Erfüllung — gleich der primitiven Errichtung des Tractats selbst — zu den Majestäts-Rechten des Souverains gehören, welche mit den fiscalischen Rechtsverhältnissen nicht verwechselt werden dürfen, und in deren Beziehung der Landesherr keiner Gerichtsbarkeit unterworfen, mithin die richterliche Cognition überall nicht zulässig sey,

und werden, in Folge dabei ertheilter Vorschrift, die Gerichte in hiesiger Provinz angewiesen, sich hiernach gemessenst zu achten.

Greifswald, den 1ten August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 217.) (No. 915. Jul. 31.)

Zur bequemeren Einrichtung des Küster- und Schulhauses in Vilmnitz ist von zweien in Putbus wohnenden Mitgliedern der Vilmnitzer Gemeinde die Summe von 26 Rthlr. 10 Sgr. als Geschenk verabreicht worden, welcher Beweis von Wohlthätigkeit und Theilnahme an dem Wohl der Jugend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 27ten Julius 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 218.) Oeffentliche Vorladung. (No. 632. Jul. 31.)

Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter-Officier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Expectant hiezu ist der bis zum 1ten Julius 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unter-Officier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rhein-Gegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10ten Julius 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1ten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.

von Knorr.

(No. 219.) Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 15te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis $2\frac{1}{2}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die

die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

14te	Lieferung	mit 1	Kupfer.	Preis:	2	Rthlr.
13te	—	— 1	—	—	$2\frac{1}{6}$	—
12te	—	— —	—	—	2	—
11te	—	— 2	—	—	2	—
10te	—	— 1	—	—	2	—
9te	—	— 2	—	—	$1\frac{1}{3}$	—
8te	—	— 1	—	—	2	—
7te	—	— 18	—	—	$2\frac{1}{3}$	—
6te	—	— 2	—	—	1	—
5te	—	— 8	—	—	3	—

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 31.
Stralsund, den 3. August 1831.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des verstorbenen Zimmermanns Wandt in Neuenkirchen ist vor dem Königlichen Kreisgericht ein Termin auf den 17ten August d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, zu welchem seine Gläubiger bei Strafe, daß sie sonst so werden angesehen werden, als genehmigen sie den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl, geladen werden.

Datum Greifswald, den 26ten Julius 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das in der Peenstraße hieselbst sub No. 164. belegene Wohnhaus des hiesigen Gastwirths Himmler soll in vim executionis öffentlich verkauft werden, und stehen zu diesem Zwecke Termine auf den 25ten d. Mts., 8ten und 25ten August d. J. Morgens 10 Uhr an, zu welchem sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Haus c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche in diesen Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 6ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Zum öffentlichen Aufbot des zur Reimerschen Concursmasse gehörigen, vor dem Greifswalder Thor hieselbst belegenen Wohnhauses, steht ein Termin auf den 26ten k. Mts Morgens 10 Uhr an, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Datum Loitz, den 26ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Auf

Auf Antrag des Achtmanns Bäker hieselbst, als Curators der vor einiger Zeit mit Tode abgegangenen Wittwe Plötz, gebornen Juliane Elisabeth Wotken, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß derselben und ihres vor ihr verstorbenen Ehemannes, des Zimmeraltermanns Jürgen Albrecht Plötz, aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen:

am 12ten oder 26ten kft. Mts., oder am 9ten September d. J.

Morgens 10 Uhr in Curia hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche genau anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch die im letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Lassan, den 25ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Peltz.

Durch meine persönliche Gegenwart auf der letzten Frankfurter Messe bewirkte ich einen sehr vortheilhaften Einkauf, weshalb ich mir erlaube, da ich nunmehr meine sämmtlichen Waaren erhalten habe, wodurch mein Tuchlager aufs vollständigste sortirt wurde, dieses ganz ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte um recht fleißigen Besuch. Stets werde ich bemüht seyn, jeden mich Beehrenden auf Glauben gut und mit den billigsten Preisen zu bedienen.

Stralsund, den 2ten August 1831. H. E. Bade.

Mit Capt. Movik erhielt ich von Westerwik eine Ladung 6 und 7ellige Bretter und 7ellige Planken, die ich aus dem Lager, um sie bald zu räumen, zu sehr billigen Preisen, besonders in größeren Partheien, verkaufe.

Greifswald, den 27ten Julius 1831. W. Haeger.

Auf dem herrschaftl. Hofe zu Mesekenhagen kann ein tüchtiger Schäfer, welcher einen Vorschuß von 100 Rthlr. leisten kann und Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringt, einen Dienst erhalten.

Mesekenhagen, den 1ten August 1831. v. Kriegsheim.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32.

Stralsund, den 10. August 1831.

(No. 220.) **Bekanntmachung.** (No. 150. Aug. 31.)

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre de dato Teplitz den 28ten Julius cr. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Local-Behörden oder einzelner Personen, auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffenden Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Se. Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Commission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit, die Local-Verhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediat-Commission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein der nachgesuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin, den 1ten August 1831.

Als Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung des Chefs der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera wird zur Befolgung bekannt gemacht.

Stettin, den 5ten August 1831.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.

Im Auftrage.

v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei = Angelegenheiten.

(No. 221.) Betrifft die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre und des Publicandi des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6ten Junius c., wegen Abwehrung der Cholera, auf sämmtliche Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, und auf die ganze Provinz Sachsen. (No. 152. Aug. 31.)

Mittelst Verfügung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 30ten v. Mts. sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre und des Publicandi des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6ten Junius c., wegen Abwehrung der Cholera, auf sämmtliche Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, und auf die ganze Provinz Sachsen ausgedehnt.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen, welche bereits im diesjährigen Amtsblatt St. 25. No. 172 und 173 abgedruckt sind und auf welche wir daher hier Bezug nehmen, darf in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, und in den schon früher bezeichneten Provinzen, Preußen, Posen und Schlesien, kein Inländer mehr ohne eine Legitimations-Karte reisen.

Zugleich bemerken wir, daß jede Polizei-Behörde befugt und verpflichtet ist, nach Verlauf von 48 Stunden, nachdem diese Verordnung derselben bekannt geworden, von jedem Reisenden die erforderliche Legitimations-Karte zu fordern und ohne dieselbe Niemanden die Weiterreise zu gestatten.

Stralsund, den 9ten August 1831.

(No. 222.) Wegen Annahme einiger Fahrzeuge zur Küsten-Bewachung. (No. 155. Aug. 31.)

Es wird zum größern Schutz der Küsten des Bezirks der hiesigen Regierung gegen die Einschleppung der Cholera durch den Seeverkehr beabsichtigt, noch einige schnellsegelnde seefähige Jachten nebst der erforderlichen Schiffs-Bemannung zu miethen.

Diejenigen Inhaber von Jachten, welche geneigt und fähig sind, den desfallsigen Anforderungen zu genügen, haben sich binnen 8 Tagen an den Herrn Major

rine-Major Longé hier, welcher sie von den näheren Bedingungen in Kenntniß setzen wird, zu wenden und zugleich ihre Forderungen dafür anzugeben.

Stralsund, den 9ten August 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 223.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der drei Domanial-Bauerhöfe No. 5, 6 und 7 zu Breege auf Wittow, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 19. Aug. 31.)

Die Domanial-Bauerhöfe No. 5, 6 und 7 zu Breege auf Wittow, jetzt bewohnt von den Pächtern Schön, Harder und Behm, werden

am 27ten August 1831,

Morgens 10 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

An Grundstücken gehören

I. zu dem Bauerhofe No. 5.

	Preuß. Maaß.			
1) Acker	52	Morgen	—	□R.
2) Gärten	—	—	117	—
3) Hof- und Baustellen	—	—	28	—
zusammen	52	Morgen	145	□R.

II. zu dem Bauerhofe No. 6.

1) Acker	54	Morgen	—	□R.
2) Gärten	—	—	109	—
3) Hof- und Baustellen	—	—	30	—
zusammen	54	Morgen	139	□R.

III. zu dem Bauerhofe No. 7.

1) Acker	52	Morgen	—	□R.
2) Gärten	1	—	100	—
3) Hof- und Baustellen	—	—	104	—
zusammen	54	Morgen	24	□R.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 31ten Julius 1831.

(No. 224.)



(No. 224.) Betrifft die öffentliche Ausbietung von 4 Morgen Acker zu Breege auf Wittow zu Kauf. (No. 19. Aug. 31.)

Bei der in diesem Jahre geschehenen Vertheilung von Acker-Grundstücken an die Büdner zu Breege auf Wittow sind von dem für die Stelle des Büdners Nagel bestimmt gewesenen Acker zwei Morgen, und von dem für die Stelle der Wittwe Bethmann bestimmt gewesenen Acker ebenfalls zwei Morgen übrig geblieben.

Diese beiden Ackerstücke werden einzeln und zusammen

am 27ten August 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten October 1831 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 31ten Julius 1831.

(No. 225.) Betrifft die Verpachtung eines Theils des Zarnewanzer und eines Theils des Zetelvitzer Kiefernkampes, im Forstbelauf Poggendorf, zur Weidenutzung. (No. 1076. Jul. 31.)

Zur Verpachtung

1) eines Theils des Zarnewanzer Kiefernkampes, Forstbelaufs Poggendorf, von 60 Morgen zur Weidenutzung vom 1ten Januar 1832 bis dahin 1838, und

2) eines Theils des Zetelvitzer Kiefernkampes, Forstbelaufs Poggendorf, von 141 Morgen zur Weidenutzung vom 1ten Januar 1832 bis dahin 1838,

ist ein Termin auf den 25ten d. Mts., Morgens 10 Uhr, zu Abtshagen vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop angesetzt, in dessen Registratur die Pachtbedingungen, Anschläge und Zeichnungen vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 2ten August 1831.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 226.) Betrifft eine Sammlung milder Gaben in sämmtlichen evangelischen Kirchen dieser Provinz für die evangelische Gemeine zu Eferding in Ober-Oestreich zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Prediger-Wohnung. (No. 1092. Jul. 31.)

Nach der durch die Kabinets-Verfügung vom 20ten d. Mts. ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung soll für die in der Ueberschrift genannte Gemeine in

in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Staats zu dem angedeuteten Zweck eine Collecte angestellt werden, welcher Anordnung die Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks Folge zu leisten, und die eingesammelten Beiträge an die Superintendenturen innerhalb 4 Wochen zur Einsendung an unsere Haupt-Kasse unter der gewöhnlichen portofreien Rubrik abzuliefern haben.

Stralsund, den 29ten Julius 1831.

Vermischte Nachrichten.

(No. 227.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Julius d. J. (No. 1235. Jul. 31.)

I. Witterung.

Bei wechselndem Nord-Ost- und Süd-Ost-Winde war die Witterung im Julius meistens heiter und angenehm, im Ganzen aber sehr warm und trocken. Es regnete zwar öfter, jedoch immer nur wenig, ausser am 1ten und 12ten und an den Gewittertagen am 6ten, 15ten, 16ten und 22ten. In der Nacht zum 31ten und am 31ten des Morgens war es stürmisch, der Himmel wurde trübe, und es ergoß sich bis zum Abend hin ein warmer, erquickender Regen.

Der Barometer stand am höchsten den 7ten Julius Nachmittags auf 28″ 7‴ 8⁗ bei Nord-Ost-Winde und klarem Himmel, am niedrigsten den 12ten bei Sonnenschein am Tage und starkem Regen am Abend auf 28″ —‴ 8⁗.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers ward am 22ten Julius auf + 14¾° bei Süd-Süd-West-Wind, der höchste Nachmittagsstand am 21ten auf + 20½° bei Südwind und bedecktem Himmel, der niedrigste Vormittagsstand am 5ten, 6ten und 23ten auf + 10° bei Nord-West-, Ost-Nord-Ost- und Süd-Winde, der niedrigste Nachmittagsstand am 6ten auf + 11½° bei Nord-Ost-Winde, trübem Wetter und Gewitter beobachtet.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis. Rthl	ßl	Pf	Niedrigster Preis. Rthl	ßl	Pf	In Greifswald: Höchster Preis. Rthl	ßl	Pf	Niedrigster Preis. Rthl	ßl	Pf	Durchschnitts-Preis Rthl	ßl	Pf
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	5	2	1	17	1	2	7	6	2	—	—	1	29	$11\frac{1}{4}$
Roggen a dito — —	1	18	10	1	11	4	1	18	—	1	14	—	1	15	$6\frac{1}{2}$
Gerste a dito — —	1	1	8	—	23	6	1	5	—	1	2	6	1	—	8
Hafer a dito — —	—	27	2	—	19	11	—	27	6	—	22	6	—	24	$3\frac{1}{4}$
Erbsen a dito — —	1	27	11	1	13	5	1	7	6	1	5	—	1	13	$5\frac{1}{2}$
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	18	—	1	19	—
Buchwaitzen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	20	—	1	22	6
Heu a Centner — —	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	15	—	—	17	6
Stroh a dito — —	—	—	—	—	—	—	—	17	8	—	13	6	—	15	7

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl	ßl	Pf	In Greifswald. Rthl	ßl	Pf	Durchschnitts-Preis Rthl	ßl	Pf
Rind-Fleisch, fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	9	—	2	10	—	2	$9\frac{1}{2}$
Rind-Fleisch, mageres a Pfund — —	—	2	1	—	2	2	—	2	$1\frac{1}{2}$
Schwein-Fleisch, fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch, mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier, starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	24	4	1	27	—	1	25	8
Bier, ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	$9\frac{1}{2}$
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	$7\frac{1}{2}$
Graupen, Gerst- a Scheffel — — .	3	14	—	4	16	—	4	—	—
Graupen, Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	$1\frac{1}{2}$
Grütze, Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	4	—	—	4	8	—	4	4	—
Grütze, Gerst- a dito — — .	3	3	6	2	10	—	2	21	9
Grütze, Hafer- a dito — — .	4	7	6	4	24	—	4	15	9
Brodt, Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	1	—	2	2	—	2	$1\frac{1}{2}$
Brodt, Roggen fein a Pfd. — — .	—	—	$10\frac{1}{4}$	—	1	2	—	1	—$\frac{1}{8}$
Brodt, Roggen grob a Pfd. — — .	—	—	$7\frac{2}{3}$	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	$7\frac{7}{12}$
Butter a Pfund — — .	—	5	3	—	5	6	—	5	$4\frac{1}{2}$
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Brennholz, Büchen a Klafter . .	8	15	—	7	15	—	8	—	—
Brennholz, Eichen a dito . .	5	7	6	5	—	—	5	3	9
Brennholz, Elsen a dito . .	5	7	6	5	15	—	5	11	3
Brennholz, Tannen a dito . .	4	22	6	4	—	—	4	11	3
Torf pr. mille	1	10	—	1	15	—	1	12	6
Kartoffeln a Scheffel	—	15	4	—	15	—	—	15	2

III. Ge-

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und Thieren.

Der Gesundheits-Zustand unter den Einwohnern ist im Ganzen gut, und es hat sich von einer ungewöhnlichen Sterblichkeit oder von irgend einer epidemischen Krankheit überall keine Spur gezeigt.

Die rheumatisch-katharralisch-gastrisch-entzündlichen Krankheiten wurden auch in diesem Monate noch häufig angetroffen, und es vermehrten sich insbesondere die Brechdurchfälle, die mitunter lange anhielten, im Ganzen jedoch gutartig waren. Hartnäckiger aber, als diese, zeigten sich fortwährend die in Menge vorgekommenen Wechselfieber.

Einige Kinder wurden auch von dem Scharlachfieber befallen, und hin und wieder kamen leichte Gallenfieber, verbunden mit Brust-Katharren und Halsbräunen, vor.

Im Greifswalder Kreise ist unter den Schaafen die Ruhr ausgebrochen, und es starben sehr viele an dieser bösartigen Krankheit.

Auch zu Deyelsdorf und Fäsekow im Grimmer Kreise sind unter den Schaafheerden Fälle einer ruhrartigen Krankheit, und in Folge derselben einige Sterbefälle vorgekommen.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Drei hiesige Einwohner ertranken beim Baden im Knieper-Strande.

Ein verabschiedeter invalider Soldat in Greifswald ist todt aus dem Ryckflusse gezogen worden.

Bei einem sehr heftigen Gewitter am 15ten d. M. sind von den vor dem Dammthore in Barth stehenden Scheunen drei durch einen Blitz in Asche gelegt.

Durch den Einsturz des Daches beim Richten eines Gebäudes zu Altefähre hat ein Zimmermann auf der Stelle seinen Tod gefunden. Drei andere Zimmerleute wurden stark beschädigt, und einer von diesen starb am Tage nach diesem traurigen Ereignisse.

Zu Dersekow stürzte ein 60jähriger Tagelöhner beim Beschneiden einer Hecke von der Leiter, und starb in Folge einer bedeutenden Gehirn-Verletzung augenblicklich.

Auf dem Felde bei Wendorf ist ein wandernder Schmiede-Geselle aus Ostpreußen, den man am Tage auf der Landstraße nach Neuenkirchen liegen, plötzlich aber aufspringen und mit Zurücklassung seiner Effecten eiligst mit großem Geschrei fortlaufen sah, am Abend todt gefunden. Man weiß bis jetzt noch nicht, an welcher Krankheit dieser Mensch gestorben ist.

In

In Neu-Zarrendorf ist die 2½jährige Tochter eines Büdners in der Küche in einer Waschbalge, und in Starkow ein von der Epilepsie befallner Knabe von acht Jahren in einem Graben ertrunken.

In Wolgast hat sich die Wittwe eines Steuermanns, angeblich aus Lebens-Ueberdruß, erhängt, und zu Plüggentin ist ein Dienstmädchen in dem nicht weit davon fließenden Bache todt gefunden. Die Veranlassung zu diesem Unfall ist nicht angegeben.

Ein von Eldena nach Greifswald gebrachter Vagabunde hat sich im Polizei-Gefängnisse daselbst, und die Ehefrau eines Tagelöhners zu Lassan in ihrer Wohnung erhängt.

Zu Neu-Zarrendorf sind zwei Büdnerhäuser, zu Bauer bei Lassan zwei vierhäusige Kathen und zu Born auf dem Dars eine Bauer-Wohnung abgebrannt.

Die Entstehung des Feuers ist in allen diesen drei Fällen bis jetzt nicht entdeckt.

Dagegen hat man die Urheberin des zu Eichholz am 18ten d. M. statt gehabten Brandes, bei welchem das ehemalige Rehbergsche Bauerhaus nebst Stall-Gebäude in Flammen aufgegangen ist, in einem 11jährigen Dienstmädchen des einen der Miethsleute, Dorothea Ehlers aus Sievertshagen, ausgemittelt. Eingeständlich hat dasselbe die That aus Rachsucht gegen die Magd eines Mitmiethsmannes, die es angeblich immer bei seiner Herrschaft angeschwärzt, verübt. Die junge Verbrecherin ist dem Kreisgericht in Franzburg übergeben.

V. Schiffahrt.

In die Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast sind in diesem Monate 92 Schiffe ein- und aus denselben 55 Schiffe ausgelaufen.

Mit den ausgelaufenen sind unter andern

1219	Winspel	14	Scheffel	Weizen,
395	—	3	—	Roggen,
977	—	4	—	Gerste,
2185	—	22	—	Hafer,
9	—	18	—	Erbsen,
249	—	2	—	Malz,

seewärts verladen.

In dem Hafen von Barth hat überall kein See-Verkehr statt gefunden.

Stralsund, den 31ten Julius 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 32. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

No. 32.

Stralsund, den 10. August 1831.

Wir zum Königl. Greifswalder Kreisgericht verordnete Kreisrichter
und Kreisjustitiarius

Laden alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem andern rechtlichen Grunde an den Nachlaß des zu Hinrichshagen bei Greifswald verstorbenen Ochsenhirten Daniel Schulz Forderungen und Ansprüche haben, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht entweder am 17ten, oder 31ten d. Mts., oder am 10ten September d. J., Morgens 9 Uhr, anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

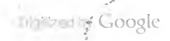
Datum Greifswald, den 1ten August 1831.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Durch meine Anwesenheit auf letzter Frankfurter Messe, vom Anfange derselben an, war ich in den Stand gesetzt, die passendste Zeit zu meinem Einkauf zu benutzen, und gelang es mir daher, dieselben, ungeachtet der etwas gesteigerten Wollpreise, aufs vortheilhafteste zu bewirken. Ich erlaube mir daher, dies ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte, mich mit geneigtem Zuspruch zu beehren, und versichere, gewiß einen Jeden durch reelle Bedienung und äusserst billige Preise ganz zufrieden zu stellen. Stralsund, im August 1831.

J. C. Elsner, Badenstr. No. 251.

Durch



Durch meine persönliche Gegenwart auf der letzten Frankfurter Messe bewirkte ich einen sehr vortheilhaften Einkauf, weshalb ich mir erlaube, da ich nunmehr meine sämmtlichen Waaren erhalten habe, wodurch mein Tuchlager aufs vollständigste sortirt wurde, dieses ganz ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte um recht fleißigen Besuch. Stets werde ich bemüht seyn, jeden mich Beehrenden auf Glauben gut und mit den billigsten Preisen zu bedienen.

Stralsund, den 2ten August 1831. H. E. Bade.

Guter trockener Torf wird zu Silberkuhl bei Lassan verkauft, und das Tausend zu 18 ggr. frei ins Schiff geliefert.

Willerswalde, den 3ten August 1831. B. v. Buggenhagen.

Auf dem herrschaftl. Hofe zu Mesekenhagen kann ein tüchtiger Schäfer, welcher einen Vorschuß von 100 Rthlr. leisten kann und Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringt, einen Dienst erhalten.

Mesekenhagen, den 1ten August 1831. v. Kriegsheim.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33.

Stralsund, den 17. August 1831.

(No. 228.) **Bekanntmachung,**
die Gesetzeskraft der Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Instructionen und Anweisungen die Verhütung der Cholera betreffend.

Die nachfolgenden Ministerial-Instructionen und Anweisungen zur Abwehrung der Cholera vom 1ten Junius cr. haben durch das in den Amtsblättern aufgenommene Gesetz vom 15ten Junius cr. wegen Bestrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, und durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 14ten d. M. gesetzliche Kraft erhalten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten Julius 1831.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.

Im Auftrage.

v. Bonin.

Instruction

über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Zweck.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches

derselben

derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des Königlich Preußischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Commissionen, und zwar **in den einzelnen Ortschaften** sowohl wie **in ganzen Kreisen.**

Commissionen in einzelnen Orten.

Die erstern oder die **Orts-Commissionen** bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districtes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizei-Officianten, den genannten Commissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Commissarien zu vertheilen.

Commissionen für ganze Bezirke.

Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Commission vorgesetzt werden.

Jeder

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

Verpflichtung der Medicinal-Personen.

§. 2.

Kreis-Commissionen.

In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Commissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Commissionen controllirende Kreis-Commission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Commissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Orts-Commissionen, haben der die Kreis-Commission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Commissionen.

Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheits-Zustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 4.

Aufsicht über den Gesundheitszustand der einzelnen Orte.

Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungs-Fall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Commission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungs-Falle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über

über den Gesundheits-Zustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-Falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkündigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todes-Ursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.

Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6.

A.

Die anliegende Belehrung für das Publicum A. ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Orts-Commission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentliche Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Commission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind,

Sorge für Erhaltung der Gesundheit u. Reinlichkeit.

wo

wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Orts-Commission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

§. 7.

Aufsicht über die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht völlig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Commission angezeigt und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8.

Berichts-Erstattung. Geschäftsgang.

Die Commissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreis-Commissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9.

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Categorie

der-

Verbot, den Ort zu verlassen.

der inficirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemandem ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

§. 10.

Schleunige Errichtung von Commissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Commission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Commission abzusenden.

§. 11.

Obliegenheiten der Commissionen.

Die Orts-Commission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Commission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

§. 12.

Einpacken giftfangender Gegenstände.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpakken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Einrichtung von Hospitälern.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten,

ten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Personale derselben. Reinigungs-Knechte.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15.

Für welche Kranke bestimmt.

In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16.

B.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17.

Sperrung einzelner Häuser.

Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Militair zur Sperrung.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe commandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militairs sind die benachbarten Communen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§. 19.

Gassen-Diener.

Ausserdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§. 20.

§. 20.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21.

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder ins Hospital zu bringen ist.

Der zur Commission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Commissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke ins Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden.

§. 22.

Sperrung der Hospitäler.

Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 23.

Sperrung der verlassenen Häuser.

Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24.

Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben seyn, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesenseyn der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25.

Verpflegung der abgesperrten Einwohner.

Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission angenommenen

nen nicht exponirten Gassen-Diener zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Commune geliefert werden.

§. 26.

Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Commune Sorge getragen werden.

§. 27.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadt-Viertel.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen seyn sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts Viertel abzusperren.

§. 28.

Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort od. eine ganze Gegend.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18.) ist ausserdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

§. 29.

Wie die Cordons-Mannschaft aufzustellen ist.

Für die Cordons-Mannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§. 30.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.

Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit **Ausschluß der umliegenden Gegend**, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordons-Linie **ein Rastell** errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich

lich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, ausser einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen seyn sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Einrichtung der Rastelle.

Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß ausserdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§. 32.

Einrichtung der Contumaz-Anstalten.

Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt

des

publicirten Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Tägliche Untersuchung der Einwohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äussere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weitern Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Schliessung der öffentlichen Oerter.

Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§. 35.

Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36.

Allgemeine Haus-Contumaz.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen.

Hierbei

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Commission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet seyn, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37.

Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können ausserdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Salpetersaure Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Aufsicht über die Haus-Kranken.

Ueber die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Commission gehörigen Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Verfahren in den Hospitälern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel wie möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Contumaz der Genesenen, a) der Hospital-Kranken.

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anstalten mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten werden die Genesenen noch einige Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumaz-Anstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

b) der Haus-Kranken.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschliessenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43.

§. 43.

Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser.

Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§. 44.

Reinigung der Häuser im Allgemeinen.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

§. 45.

Chlor-Räucherungen.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschliessung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Reinigung sämmtlicher Effecten in den Häusern.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

Vernichtung werthloser Gegenstände.

§. 48.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.

§. 49.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

Verbrennen werthloser Gebäude.

§. 50.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

Reinigung der Hospitäler und Contumaz-Anstalten.

§. 51.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

Begraben der Todten.

§. 52.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte.

§. 53.

§. 53.

Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-Kranken besucht hat, das Haus verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54.

Aufhebung der Sperre.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äussere Sperrungs-Linie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Commissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1ten Junius 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

A. An-

A.

Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich seyn sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuver-

sicht rc. vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

> alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen,

wie

wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, den Barscz und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, oder Wacholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Uebereizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt seyn sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athmens und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß ebenso auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B Pomeranzen-Tinktur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme

Wermuth,
Pomeranzen-Schaalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzien werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfd. des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret sie zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Branntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren seyn sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken seyn müssen, können dabei ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Be-

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich seyn kann, während des Krankenbesuches Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten seyn sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten getragen werden sollen.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an dem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, müssen die am Schlusse angegebenen vorläufigen Hülfsmittel in Anwendung gesetzt, und sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äusserst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders

sonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußeren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel und ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit, oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äusseren Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfliessende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut (wie bei Wäscherinnen) in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers,

Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts desto weniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet, und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußeren Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, das

das Auflegen erwärmter Teller u. dgl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Sensteigen oder geriebenem Meerettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertel-Stunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

B.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk.
Essig (starker),
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba melissae,
— menthae crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni,
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spir. muriatico-aether.,
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum,
Zimmt.

Instruction für die Königlichen Contumaz-Beamten.

Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumaz-Anstalten.

§. 1.

Veranlassung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungs-Stoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königlich Preußischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz-Anstalten an den auf der bedrohten Gränze befindlichen Haupt-Zoll-Aemtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

II. Personale derselben.

§. 3.

Direction.

Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten ist einer Direction übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zoll-Beamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden.

§. 4.

Unterpersonale (Reinigungs-Knechte und deren Aufseher).

Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumaz-Anstalt kommandirten Militär) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat.

hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungs-Knechte.

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 5.

Wohnungen für die Contumazisten.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Haupt-Zoll-Ortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zoll-Amt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumaz-Anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zoll-Amtes zu erlangen sein sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich sein sollte; und eben so ist die Contumaz-Anstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zoll-Amt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumaz-Anstalt und dem Haupt-Zoll-Amte zu gelangen

§. 6.

Bade-Anstalt. Räucher-Kammer. Wasch-Anstalt.

In der Contumaz-Anstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucher-Kammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effekten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 7.

Lazareth.

Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumaz-Zeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 8.

Speise-Anstalt.

Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumaz-Zeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 9.

§. 9.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Reisenden und deren Aufseher.

Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effekten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 10.

Anmeldungs- u. Visitations-Zimmer.

Ein besonderes Local am Eingange der Contumaz-Anstalt ist zum Anmeldungs- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 11.

Schuppen zur Lagerung der Waaren.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumaz-Anstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

§. 12.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Waaren und deren Aufseher.

Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumaz-Anstalt einzurichten.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 13.

Räucherungs-Kasten.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfections-Verfahren beschriebene Räucherungs-Kasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 14.

Schwemme, Ställe, und Hürden.

Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

§. 15.

Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

Die Contumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude, so wie die

zur

zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 16.

Meldung der Reisenden.

Jeder Reisende, welcher durch eines der Haupt-Zoll-Aemter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumaz-Anstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zoll-Amts aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

§. 17.

Untersuchung derselben.

Im Beisein des Capitains und des Zoll-Beamten ist sodann von dem Contumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

§. 18.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden ist, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 19.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Attest oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desin-

Desinfections-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

§. 20.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maaßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumaz-Periode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer **fünftägigen** Contumaz unterworfen werde.

§. 21.

Wenn sie keine Gesundheits-Atteste mit sich führen.

Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheits-Atteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

§. 22.

Wenn sie bereits erkrankt sind.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen.

§. 23.

Wenn die Gesundheits-Atteste mangelhaft sind.

Auf die Richtigkeit der Gesundheits-Atteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effekten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheits-Atteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumaz-Zeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumaz-Periode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

§. 24.

§. 24.

Aufnahme der Reisenden in die Contumaz-Anstalt.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumaz-Zeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben.

§. 25.

Reinigung derselben u. ihrer Effekten.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effekten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucher-Kammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 26.

Tägliche Untersuchung derselben.

Uebrigens werden die in der Contumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht.

§. 27.

Verfahren beim Erkranken der Contumazisten.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungs-Knechten, in die Lazareth-Abtheilung der Contumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 28.

Entlassung derselben.

A.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungs-Schein ausgestellt worden ist, auch die taxmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

§. 29.

Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumaz-Zeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während

rend die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind.

§. 30.

Vereinfachung des Verfahrens.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumaz-Zeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumaz-Zeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 31.

Anmeldung der Waaren.

Eben so wie die Reisenden müssen auch die beim Haupt-Zoll-Amte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit (§. 2.), von dem dazu angestellten Wachtposten zur Contumaz-Anstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 32.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen. B.

Ergeben die Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungs-Scheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

§. 33.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

Erhellet aber aus dem mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmten abgekürzten Contumaz-Zeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 34.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 35.

Wenn sie mit keinem Gesund-

Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein, so müssen diesel-

dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in so fern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

heits-Atteste versehen sind.

§. 36.

Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmten Schuppen gelagert und auf die in der Desinfections-Anweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37.

Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungs-Knechtes.

Sollte einer von den Reinigungs-Knechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumaz-Zeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumaz-Perioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

§. 38.

Entlassung der Waaren.

Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Knechte am Ende der vorgeschriebenen Contumaz-Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der taxmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungs-Scheine sub B. (Conf. § 32.), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 39.

Verfahren mit den Führern der Waaren u. deren Fuhrwerk.

Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesem ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungs-Scheine zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 40.

Durchräucherung derselben.

Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und

und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumaz-Zeit zu unterwerfen.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 41.

Anmeldung derselben.

Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumaz-Direction zu melden.

§. 42.

Aerztliche Untersuchung und Zurückweisung bereits Erkrankter.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

§. 43.

Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig geschwemmt werden muß.

§. 44.

Verfahren mit dem langhaarigen.

Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 45.

Reinigung des Geschirres.

Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 46.

Verfahren mit den Treibern des Viehes.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfections-Anweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungs-Scheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

C.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumaz-Anstalten an der Seeseite.

§. 47.

Einrichtung.

Aehnliche Contumaz-Anstalten, wie bei den Haupt-Zoll-Aemtern an der bedroh-

bedrohten Landes-Gränze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Haupt-Hafen-Oertern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direction zu verwalten.

derselben im Allgemeinen.

§. 48.

Aufsicht über die ankommenden Schiffe u. vorläufige Erkundigung bei denselben.

An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumaz-Anstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffs zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheits-Attesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheits-Zustand der Mannschaft unterweges gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumaz-Beamten nicht bestiegen werden.

§. 49.

Verfahren, wenn Cholera-Kranke am Bord sind.

Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholera-Kranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Contumaz-Anstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholera-Kranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen sein sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumaz-Zeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumaz-Anstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumaz-Arzte zu gebenden Vorschrift, gereinigt.

§. 50.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der inficirten od. verdächtigen Beschaffenheit.

Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumaz-Beamten, daß das Schiff zwar keine Cholera-Kranken am Bord hat, jedoch Gesundheits-Atteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterweges Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumaz-Anstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumaz-Direction über die Herkunft, den Gesundheits-Zustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumaz-Anstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste erforderliche Contumaz-Zeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

§. 51.

Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.

Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumaz-Direction durch seine Pässe, Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungs-Scheine ausgestellt werden.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	**v. Hake.**	**Frh. v. Brenn.**

A. Enl.

A.

Entlassungs-Schein für Reisende.

Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N.

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Ob einer Contumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ort

Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers

aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet; an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfangend.	nichtgiftfangend.				

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Reisenden.

B. Ent.

B.

Entlassungs-Schein für Waaren.

Entlassungs-Schein für Waaren

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich.				

Ort

Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers

aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet; an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Be=

Bemerkung.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Führers der Waaren.

C. Passir.

Anweisung

über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 1.

Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheits-Attesten und sonstigen Ausweisen.

Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen seyn, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§. 2.

Contumazzeit nach Verschiedenheit d. Ausweise.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Contumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

§. 3.

Aufenthalt der Contumazisten.

Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgesondert ist.

§. 4.

Wodurch dieselben zu reinigen.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

§. 5.

Bereitung der salpetersauren Räucherungen.

Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Ausserdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 6.

Reinigung ihrer Kleidungsstücke: a) der waschbaren,

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§. 7.

b) der nicht waschbaren.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucher-Kammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 8.

Bereitung der Chlorräucherungen.

Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure,

säure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§. 9.

Reinigung ihrer übrigen Effecten.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§. 10.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§. 11.

Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankenden.

Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken.

Ihre

Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen.

Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

§. 15.

Auf besonders unsaubere u. leicht giftfangende Effecten.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer

ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 17.

Giftfangende Waaren.

Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

§. 18.

Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 19.

Verfahren bei den giftfangenden. Contumaz-Zeit für dieselben.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

§. 20.

§. 20.

Aufbewahrung derselben.

Behufs ihrer Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anstalten möglichst ausserhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschliessenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waaren-Lagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Directors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 21.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

Reinigung derselben.

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen, und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungs-Knechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungs-Zeit, geöffnet werden müssen.

Manufactur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu

lüften,

lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; ausserdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergiessen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fliessendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 22.

Reinigung ihrer Emballage.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

§. 23.

Verfahren mit den Führern der Waaren.

Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 24.

Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteste.

Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25.

Nöthige Räucherung derselben.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26.

Verfahren dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange

gelegt

gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schliessenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äussere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27.

Weiterbeförderung derselben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§. 28.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29.

Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen seyn sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 30.

§. 30.

Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29) zu verfahren. — Hunde und Feder-Vieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

§. 32.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

Mit bereits erkranktem Vieh.

§. 33.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Mit den Treibern des Viehes.

Berlin, den 1ten Junius 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Bekannt-

Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des Königl. Preuß. Staates angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königl. Preußischen Staaten an der Gränze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit zu verstatten sey, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Puncte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen seyn. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preußischen Gesandtschaften, Consulaten, oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrucken) führenden, mit unterzeichnet seyn. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes

Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maaßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Gränze erforderliche Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Frh. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Frh. v. Brenn.

Gesund-

Gesundheits-Attest

für

Reisende.

Gesundheits - Attest

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.	Haupt-Zoll-Amt, wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabsichtigt.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

für Reisende.

Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk.			
			Worin verpackt.					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes

Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1. Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.

2. Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3. An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Puncte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.

4. Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5. Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Reinheits-

Reinheits-Attest

für

Waaren.

Reinheits - Attest

Angabe der Waaren.	Quantität derselben, (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich.			

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

Bemer-

Bemerkungen.

1. Dies Attest gilt nur für diejenigen Waqren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
2. Eben so ist dasselbe nur für dasjenige Haupt-Zoll-Amt gültig, auf welches es ausgestellt ist.
3. Ueberdies gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4. Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn.
5. Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dies an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Gesund.

Gesundheits-Attest
für
Thiere.

Gesundheits = Attest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	An welchem Haupt=Zoll=Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort

Deren Amtssiegel.

Datum

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

Bemer-

Bemerkungen.

1. Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

2. Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Gränz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.

3. Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4. Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.

5. Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an dem Gränz-Zoll-Amte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Personal = Chronik.

In dem akademischen Dorfe Levenhagen ist nach dem Ausscheiden des Schulzen Luchterhand, der Parzelist Peter Samuel Kretlow zum Schulzen erwählt, vereidet und bestellt worden. (No. 18. Aug. 31.)

In dem akademischen Dorfe Pansow ist der Parcelen-Pächter Joachim Marckwardt zum Schulzen gewählt, ordnungsmäßig vereidet und bestellt worden. (No. 100. Aug. 31.)

Für den abgegangenen Pächter Wüstenberg zu Buggenhagen ist der Kreis-Deputirte und Gutsbesitzer von Krauthof zu Jamitzow zum Mit-Armenpfleger für die Lassaner Landgemeinde erwählt worden. (No. 292. Aug. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 33.
Stralsund, den 17. August 1831.

Auf Antrag des Achtmanns Bäker hieselbst, als Curators der vor einiger Zeit mit Tode abgegangenen Wittwe Plötz, gebornen Juliane Elisabeth Wotken, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß derselben und ihres vor ihr verstorbenen Ehemannes, des Zimmeraltermanns Jürgen Albrecht Plötz, aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen:

am 12ten oder 26ten kft. Mts, oder am 9ten September d. J.

Morgens 10 Uhr in Curia hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche genau anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch die im letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Lassan, den 25ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelß.

Eingetretener Umstände halber soll meine Holländerei von 100 Kühen zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber melden sich bei mir und können die Bedingungen zu jeder Zeit einsehen.

Jahnekow bei Grimmen, im August 1831. v. Schultz.

Mit Schiffer Åberg haben wir wiederum Eisen von Stockholm erhalten.

Stralsund. Schultz et Blumenthal.

Guter trockener Torf wird zu Silberkuhl bei Lassan verkauft, und das Tausend zu 18 ggr. frei ins Schiff geliefert.

Willerswalde, den 3ten August 1831. B. v. Buggenhagen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34.

Stralsund, den 20. August 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 11. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nr. 1298. vom 2. Julius 1831, betreffend die den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Güter-Substanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen;

Nr. 1299. vom 12., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden;

Nr. 1300. vom 18., wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 28. §. 1. und 15. wegen Zulässigkeit des Executiv-Prozesses und der Zins-Mandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, declarirt werden;

Nr. 1301. vom 25., betreffend die Sistirung der, hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Contumazial-Bestimmungen und Präclusionen, und unter

Nr. 1302. die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 28. desselben Monats, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen.



(No. 229.) **Anweisung**
für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten. (No. 334. Aug. 31.)

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit anderen Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1.
Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagien verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.
$\frac{1}{12}$ Stücke und Scheidemünze.

Ein zwölftel Stücke so wie Scheidemünze dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3.
Verpackung.

Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder die Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

§. 4.
Desinficirung. a) bei der Absendung.

Die solcher Gestalt verwahrten Geldpaquete müssen in der Contumaz-Anstalt des Absendungsortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äusserlich abgewaschen werden. Sind sie ausserdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1ten Junius}}$ cr. verfahren werden.

§. 5.

§. 5.

b) bei der Ankunft.

An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungs-Anstalt die Paquete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöset ist, geöffnet und das Geld darin ausgespühlt werden. Dieses wird einigemal unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen, und das Tuch der größeren Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1ten Junius}}$ cr. §. 18. zu verfahren.

§. 6.

Papiergeld.

Kassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere, sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken, die Paquete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte äusserlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Paquete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1ten August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) v. Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 230.) Betrifft das bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Strom-Schiffs-Gefäße zu beobachtende Verfahren. (No. 1191. Jul. 31.)

Zur Abstellung der Inconvenienzen, welche das bisherige Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Strom-Schiffs-Gefäße verschiedentlich veranlaßt hat, hat das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbe und Handels-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Königlichen

chen Finanz-Ministerio es angemessen gefunden, über das dabei zu beobachtende Verfahren mittelst Rescripts vom 24ten v. Mts. Nachstehendes zu bestimmen:

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strom-Schiffs-Gefäße müssen jedesmal von den Eigenthümern der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnsitzes angezeigt, und von dieser nach eingeholter Genehmigung der hiesigen Regierung unter dem Meßbriefe attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen unsere Genehmigung wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizei-Behörde ein besonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt, zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Atteste unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit unsere von der Orts-Polizei-Behörde gleich nach der Anmeldung nachzusuchende Genehmigung eingegangen seyn wird.

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strom-Schiffs-Gefäße durch Wechsel der Steuerleute oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm selbst bisher geführte Schiffs-Gefäß einem Steuermann übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizei-Behörde unter dem Meßbriefe bescheinigt werden; wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Polizei-Behörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers, die Statt gefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Eigenthümer der Strom-Schiffs-Gefäße bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern zu richten; und werden zugleich hiemit sämmtliche Polizei- und Steuer-Behörden angewiesen, die Befolgung derselben zu controlliren.

Stralsund, den 4ten August 1831.

(No. 231.) Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald. (No. 275. Aug. 31.)

In dem Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem ersten November dieses Jahres.

Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil nehmen wollen und sich noch nicht gemeldet haben, müssen dieses spätestens bis zum 15ten October d. J. thun, und

und dabei dasjenige beobachten, was in unsrer, den Hebammen-Unterricht und die Anmeldung dazu betreffenden, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten September 1828 (St. 38.) vorgeschrieben ist.

Stralsund, den 12ten August 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 232.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der drei Domanial-Bauerhöfe No. 5, 6 und 7 zu Breege auf Wittow, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 19. Aug. 31.)

Die Domanial-Bauerhöfe No. 5, 6 und 7 zu Breege auf Wittow, jetzt bewohnt von den Pächtern Schön, Harder und Behm, werden

am 27ten August 1831,

Morgens 10 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

An Grundstücken gehören

I. zu dem Bauerhofe No. 5.

	Preuß. Maaß.		
1) Acker	52 Morgen	—	□R.
2) Gärten	—	117	—
3) Hof- und Baustellen	—	28	—
zusammen	52 Morgen	145	□R.

II. zu dem Bauerhofe No. 6.

1) Acker	54 Morgen	—	□R.
2) Gärten	—	109	—
3) Hof- und Baustellen	—	30	—
zusammen	54 Morgen	139	□R.

III. zu dem Bauerhofe No. 7.

1) Acker	52 Morgen	—	□R.
2) Gärten	1 —	100	—
3) Hof- und Baustellen	—	104	—
zusammen	54 Morgen	24	□R.

Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Wer

Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 31ten Julius 1831.

(No. 233.) Betrifft die öffentliche Ausbietung von 4 Morgen Acker zu Breege auf Wittow zu Kauf. (No. 19. Aug. 31.)

Bei der in diesem Jahre geschehenen Vertheilung von Acker-Grundstücken an die Büdner zu Breege auf Wittow sind von dem für die Stelle des Büdners Nagel bestimmt gewesenen Acker zwei Morgen, und von dem für die Stelle der Wittwe Bethmann bestimmt gewesenen Acker ebenfalls zwei Morgen übrig geblieben.

Diese beiden Ackerstücke werden einzeln und zusammen
am 27ten August 1831,
Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten October 1831 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Die näheren Bedingungen können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 31ten Julius 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 234.) **Bekanntmachung**
wegen künftigen Verfahrens bei Liquidation zur Ersetzung von Erbschaftsstempel-Beträgen.

Von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanz-Rath Böhlendorff sind wir veranlaßt, die mit Erhebung der Erbschaftsstempel beauftragten Behörden anzuweisen:

daß den, gemäß §. 40. des Gesetzes vom 7ten März 1822, und der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten Mai desselben Jahres, zu fertigenden Liquidationen der Gerichtsbehörden über niedergeschlagene Stempel, wenn darin auch Erbschaftsstempel-Beträge zur Erstattung liquidirt werden, die Quittungen der betheiligten Erbinteressenten, an welche danächst die Rückzahlung der unrichtig erhobenen Erbschaftsstempel-Abgabe von Seiten der respectiven Gerichtsbehörden erfolgt, entweder beigefügt werden, oder daß, wenn letzteres nicht sofort geschehen kann, diese Quittungen nachträglich unverzüglich demjenigen Hauptzoll- oder Haupt-steuer-

steuer-Amte, welches die zu versteuernde Summe dem betreffenden Gerichte bezahlt hat, übersandt werden.

So wie nun die betreffenden Behörden hierdurch zur sofortigen Beifügung oder zur baldigsten nachträglichen Einsendung der gedachten Quittungen an die betreffenden Hauptämter aufgefordert werden, so haben sie auch die zu erstattenden Erbschaftsstempel in einem besonderen Abschnitte der betreffenden Quartal-Liquidation an niedergeschlagenen Stempeln, oder auch am Schlusse der Liquidation auszuführen, falls es überhaupt nicht angemessener befunden wird, über die zu restituirenden Erbschaftsstempel jedesmal besondere Restitutions-Liquidationen zu fertigen, und niedergeschlagene Erbschaftsstempel danach also nicht auf die Haupt-Quartal-Restitutions-Liquidation zu setzen.

Greifswald, den 25ten Julius 1831.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
Odebrecht.

(No. 235.) (No. 214. Aug. 31.)

Die Kandidaten des Predigtamts:
1) Ludwig Ferdinand Bethge,
2) Julius Otto Eduard Dennert,
3) Michael Felix Görcke,
4) Carl Ludwig Adolph Müller,
5) Friedrich Wilhelm Wagner,
6) August Wilhelm Wilde,
sind in Folge der am 1ten d. M. mit ihnen angestellten Prüfung pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 3ten August 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Ritschl.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(No. 236.)

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses Monats ist der unten signalisirte Kutscher

Kutscher Carl Martens von Wüst-Eldenow heimlich entwichen und hat folgende Sachen, die nicht sein Eigenthum sind, mitgenommen:

eine lederne Livree-Hose, eine bunte Weste, ein Paar neue Livree-Stiefeln, drei hedene Frauenschürzen, eine Sense, und an baarem Gelde ist derselbe am Orte einige kleine Pöste schuldig geblieben, so wie der Entwichene auch — so viel bis jetzt bekannt geworden ist — in Greifswald und in Grimmen schon während seiner Dienstzeit auf den Namen seines Herrn verschiedene Sachen und baares Geld aufgenommen haben soll.

Alle respective Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den rc. Martens zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Grimmen, den 11ten August 1831.

Königl. Landräthliche Behörde.
C. A. Wachtmeister,
Stellvertreter des Landräthl. Amts.

Signalement.

Carl Martens ist aus Mecklenburg gebürtig, zwischen 30 und 40 Jahre alt, Haar und Backenbart schwarz, untersetziger Statur, und hört etwas schwer.

Bekleidung.

Blau flächsen leinenen Oberrock, gelb lederne Hosen, bunte Livree-Weste, ausgeschnittene Stiefeln, noch neue, blau tuchene Mütze mit rother Kante.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35.

Stralsund, den 24. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

(No. 237.) Betrifft den Volljährigkeits-Termin. (No. 612. Jul. 31.)

Inhalts einer Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 8ten d. Mts. bringen wir die in No. 9. der Gesetz-Sammlung enthaltene Verordnung vom 6ten Junius d. J., den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend, nebst den darin in Bezug genommenen §. §. 696. und 728. bis 735. Tit. 18. Theil II. des Allgemeinen Landrechts nachstehend zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 19ten Julius 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beschlossen, den durch das Allgemeine Landrecht bestimmten Volljährigkeits-Termin auch in Neu-Vorpommern und Rügen einzuführen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unsers Staatsministeriums wie folgt:

Die dieser Verordnung angehängten §§. 696. und 728 bis 735. Titel 18. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre eintritt, und einem Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre gewisse Befugnisse bei

 der

der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens beigelegt werden können, sollen von jetzt an auch in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Junius 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum.
Graf von Bernstorff. von Hake. Maassen. Frh. von Brenn.
Für den Justizminister: von Kamptz.

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Anh. §. 170. In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wegen der erst nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre eintretenden Großjährigkeit, noch nicht eingeführt worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet seyn, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten Vier und zwanzigsten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung des Pflegebefohlnen hierzu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschaftscollegium muß auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß der Pflegebefohlne nur die Disposition über die Einkünfte seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des letztern bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daß dem Pflegebefohlnen nicht gestattet wird, Schulden zu machen, oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlnen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschafts-

schaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß zur eigenen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muß der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlne der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlner, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräussern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733. Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schliessen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Ausserordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 238.) Betrifft die Instruction für die Aufsichts-Behörden der zur Abwehrung der Cholera errichteten Beobachtungs-Linien und die öffentlichen Contumaz-Uebergänge über die Oder. (No. 205. Aug. 31.)

Indem wir hiemit nachfolgende von der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erlassene Instruction für die Aufsichts-Behörden der zur Abwehrung der Cholera errichteten Beobachtungs-Linien, d. d. Berlin den 28ten Julius c., wörtlich lautend:

Zur

Zur Abwehrung der Cholera ist es für nothwendig erachtet worden, eine militairische Beobachtungslinie von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreise und ferner die Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber entweder längs dem Schwarzwasser oder der Brahe zur Weichsel selbst, von Bromberg die Netze und Warthe herab zur Oder und an dieser von Cüstrin sowohl hinauf bis zu ihrem Eintritte in Oberschlesien, als hinab bis zum Ausflusse der Divenow bei Camin zu errichten. Zugleich ist eine vorgreifende Beobachtungs-Linie von der Warthe längs der Obra und von dieser bis Tschischertzig zwischen Züllichau und Grünberg an der Oder aufgestellt worden. Zum Verhalten der Aufsichtsbehörden über diese Beobachtungslinien dienen folgende Vorschriften.

§. 1.
Zweck.

Die Beobachtungslinien haben den Zweck, daß keine aus inficirten Gegenden kommende Personen, Waaren und Thiere sich durchschleichen und daß dadurch die Verbreitung der Cholera in die noch gesunden Landestheile an den rechten Ufern der Netze und Warthe und den linken Ufern der Obra und Oder verhindert werde.

§. 2.
Bildung der Uebergänge.

Zu dem Ende ist es erforderlich, längs der Linie des Cordons an angemessenen Stellen nur gewisse Uebergänge zu gestatten, welche ausschließlich zum Gebrauche der Reisenden und zum Transporte der Waaren und Thiere dienen. Da die Beobachtungslinie nicht überall durch Flüsse markirt ist, so theilt sie sich in in trockne und in nasse Cordons, für welche ein verschiedenes Verfahren zu beobachten ist.

§. 3.
Trockne Cordon-Linien.

In der trockenen Cordon-Linie sind die Uebergänge in so geräumigen Zwischenräumen, als es der Gewerbeverkehr nur immer gestattet, anzulegen, an allen übrigen noch so kleinen Uebergangswegen Posten, in so fern die Militair-Commandos dazu nicht ausreichen, durch Communalwächter aufzustellen, und jeder, der solche passiren will, ist zurück und nach den Hauptübergängen zu verweisen.

§. 4.
Nasse Cordon-Linien.

In den nassen Cordon-Linien können die Uebergänge nur bei den Brücken und bei den Königlichen Fähren geduldet, die Benutzung der Privat-Fähranstal-

ten

ten muß aber untersagt werden. Alle nicht Königliche, sondern einer Commune oder einem Privatberechtigten gehörigen Fähranstalten, so wie alle zum Uebersetzen von Reisenden oder zum Transporte von Waaren und Thieren tauglichen Fahrzeuge müssen sofort auf dasjenige Ufer gebracht werden, auf welchem sich die Beobachtungslinie aufgestellt befindet. Sie müssen hierbei bewohnten Orten angeschlossen und der Aufsicht eines vertrauten Ortsbeamten übergeben und durch Militairposten bewacht werden.

§. 5.

Benutzung der Fahrzeuge.

Wenn sich die Eigenthümer dieser Fahrzeuge derselben zu ihrem wirthschaftlichen Gebrauche bedienen müssen, so haben sie sich bei dem Aufsichtsbeamten zu melden, welcher den Gebrauch der Fahrzeuge zu dem angegebenen Zwecke kontrollirt. Wohnen die Eigenthümer am gegenüber liegenden Ufer, so müssen Signale zu diesem Zwecke mit ihnen verabredet werden. Unter keiner Bedingung darf der Beamte das Uebersetzen von Reisenden und Frachten gestatten, sondern es müssen dieselben nach den nächsten Uebergängen der Beobachtungslinie gewiesen werden.

§. 6.

Aufsicht.

Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo sowohl in dem trockenen als in den nassen Cordons ein Uebergang ist, bestellt einen zuverlässigen Beamten, welcher die Gesundheitskarten, Reisepässe, Contumazscheine oder andere Legitimationen prüft und mit dessen Genehmigung und unter dessen Visa nur die weitere Reise gestattet werden kann. Ist der Uebergang an einem Orte, wo keine Polizeiobrigkeit ihren Sitz hat, so übernimmt dieses Geschäft der Befehlshaber des an demselben aufgestellten Militaircommando's.

§. 7.

Legitimation.

Jeder, der den Uebergang passiren will, unter alleiniger Ausnahme der auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten, welche sich darüber durch ihre Dienstordre ausweisen können, muß mit einer in dem Publicandum vom 6ten Junius c. bezeichneten Legitimationskarte oder mit sonst gültigen Gesundheitsattesten oder Reisepässen, wie sie die Bekanntmachung vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1ten Junius}}$ cr. vorschreibt, versehen seyn.

§. 8.

§. 8.

Verdächtige Personen.

Für verdächtige Personen sind solche zu erachten, welche entweder mit gar keiner Legitimation versehen sind, oder zu den in den §. §. 2. und 3. der im vorigen §. gedachten Bekanntmachung, jedoch unter Modification des Publicandi vom 17ten Junius c., bezeichneten Cathegorien gehören.

Diese werden, wenn ihnen nach dem Publicandum vom 17ten Junius c. das Weiterreisen nicht gestattet werden kann, in die Contumaz-Anstalt abgeliefert.

§. 9.

Contumaz-Anstalten.

An den dazu zu bestimmenden Puncten sind Contumaz-Anstalten zur Unterbringung, Beobachtung und Reinigung der verdächtigen Personen, Waaren und Thiere, wie sie die Instruction vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1ten Junius}}$ cr. vorschreibt, vor oder in der Beobachtungslinie zu errichten. Die Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Orts- oder Kreissanitäts-Deputation unter der Direction des dazu commandirten Capitains oder sonstigen Officiers so lange, bis die Beobachtungs- in eine Sperrungslinie verwandelt werden sollte.

§. 10.

Militair-Bewachung.

Die Militairbewachung geschieht in der Art, daß die Uebergänge durch Hauptposten besetzt werden, welche mit den zur Beobachtung der Linie und zur Bewachung der Fahrzeuge aufgestellten Nebenposten durch Patrouillen in beständiger Verbindung bleiben, damit Niemand unbefugter Weise die Linie passiren kann. Diese Patrouillen haben auch die etwa durch Communal-Wächter zu besetzenden Posten mit zu revidiren. Hiernach bleibt es den commandirenden Herren Generalen überlassen, die betreffenden Ordres zu erlassen, bis der Fall eintritt, wo die Beobachtungs- in eine Sperrlinie verwandelt werden muß, wo alsdann die Bestimmungen eintreten, welche in Betreff des Sperrcordons um Danzig erlassen sind. Wann jener Zeitpunct eintritt, bleibt dem Ermessen der Herren Ober-Präsidenten im Verein mit den commandirenden Herren Generalen überlassen, so wie denn dieselben auch das Nähere wegen Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen anzuordnen haben werden.

Berlin, den 28ten Julius 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

zur

zur allgemeinen Kenntniß bringen, zeigen wir dem Publicum zugleich an, daß in Gemäßheit Verfügung des Königl. Ober-Präsidii vom 5ten d. M. die Uebergänge bei Wolgast und Zecheriner-Fähre nicht mehr die öffentlichen Contumaz-Uebergänge über die Oder seyn, sondern diese zur Zeit nur über Alt-Damm und über Stettin und über Wollin statt finden werden.

Stralsund, den 14ten August 1831.

(No. 239.) Betrifft die Abänderung des Sperr-Cordons an der Brahe. (No. 396. Aug. 31.)

Die Königliche Immediat-Commission hat in Folge des Ausbruchs der Cholera im Dorfe Sadtke zwischen Nackel und Wirsitz, Veranlassung genommen, den Königlichen Feldmarschall Herrn Grafen von Gneisenau Excellenz zu requiriren, den Sperr-Cordon an der Brahe aufzugeben, und einen neuen rückwärts liegenden Cordon in der Art zu bilden, daß derselbe von der nördlichen Spitze der Conitzer Kreisgrenze südwärts, d. h. vom Somminschen See an, nach Westen zu verlegt, längs der Grenze zwischen dem Schlochauer und Conitzer Kreise gegen Preußisch-Friedland und dann längs der Dobbrinka und Küddow bis zur Netze hinläuft; wovon wir das Publicum in Gemäßheit höhern Auftrags hiemit benachrichtigen.

Stralsund, den 21ten August 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 240.) Wegen Verdingung des Holzschlags im künftigen Wadel für die Berechtigten der Stubnitz. (No. 349. Aug. 31.)

Da in dem Termine, am 8ten d. Mts., zur Verdingung des Holzschlags im künftigen Wadel für die Berechtigten der Stubnitz, in den Königl. Forstbeläufen Hagen und Rusewase, Forst-Reviers Werder, keine angemessenen Forderungen gemacht sind, so ist ein nochmaliger Termin

auf den 15ten künftigen Monats,
Morgens 9 Uhr,

in

in dem Königl. Forsthause zu Werder angesetzt, wovon hierdurch diejenigen, welche zur Uebernahme des Holzschlags geneigt sind, und auch die Holzberechtigten selbst, in Kenntniß gesetzt werden.

Stralsund, den 21ten August 1831.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 241.) Betrifft die Ausführung des Artikels 6. des zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags vom 11ten Februar d. J. (No. 427. Jun. 31.)

Mit Bezugnahme auf den Artikel 6. des vorerwähnten Staats-Vertrags vom 11ten Februar d. J. machen wir, in Gemäßheit gemeinschaftlicher Verfügung des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und des Königlichen hohen Ministerii der Finanzen, hiemit bekannt:

Daß hinsichtlich derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften in Anwendung kommen, welche bei früheren ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handels-Vertrage mit der Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Regierung durch unsere Bekanntmachung vom 28ten Januar v. J. (Amtsblatt pro 1830 St. 5. No. 28. Pag. 35.) angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preußischen Staate, in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie concessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel gedachten Marktverkehr sind, der getroffenen Vereinbarung nach, Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend.

Stralsund, den 18ten August 1831.

Kirchen-

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 242.) Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer neuen Kirche für die evangelische Gemeine der Stadt Landh in Schlesien. (No. 168. Aug. 31.)

In Berücksichtigung des erheblichen Umstandes, daß der vorgenannte Ort durch Brand-Unglück viel gelitten hat, und namentlich das Bethaus in demselben zweimal in Flammen aufgegangen ist, haben Se. Majestät der König geruhet, der armen Gemeine zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte unter den evangelischen Glaubens-Genossen derselben zu bewilligen.

Sämmtliche evangelische Geistliche und die Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, die höchsten Orts angeordnete Kirchen- und Haus-Collecte, wie gewöhnlich, zu veranstalten, und die gesammelten Gaben der Mildthätigkeit resp. an die Superintendenten und an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Stralsund, den 9ten August 1831.

Vermischte Nachrichten.

(No. 243.) (No. 273. Aug. 31.)

Es ist einer rühmlichen Erwähnung werth, daß ein Einwohner zu Lüssow in der Greifswalder Land-Synode, der übrigens nicht namhaft gemacht ist, der Kapelle daselbst zwei große, gut gearbeitete Altarleuchter von englischem Zinn zum Geschenk gemacht hat.

Stralsund, den 17ten August 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 244.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat September 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebraker Holz	3.	10 Uhr Morgens.	Eichen auf dem Stocke	Windebraker Krug.
	Abtshäger Kronwald	6.		Buchen Klafter- und Reiserholz	Cordshäger Schleuse.
	Franzburger Kronwald	10.		desgleichen	Forstgehöft Kronhorst.
	Gremersdorfer Holzkoppel	14.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Bremerhäger Gehäge	17.		desgleichen	NeuGehägeWaldbaum.
	Elmenhorster dito	19.		Fichten auf dem Stocke	Elmenhorster Krug.
Darß	Ahrenshooper Belauf	5.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	Borner Belauf	8.		desgleichen, auch Weichschlagholz	desgleichen.
	Wiecker Belauf	12.		Kiefern Bau- u. Brennholz	Unterförsterhaus zu Wieck.
	Preromer Belauf	14.		desgl., auch Buchen Reiserholz	Unterförsterhaus zu Prerow.
	Straminker Belauf	16.		Eichen, Büchen und Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stamm	Unterförsterhaus zu Straminke.
Jägerhof	Gladrower Benthorst und Hufe	5.	Morgens 9 Uhr.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen und Kiefern Scheite, Knüppel und Reiser; Kiefern Bau- und Brennholzstämme u. Kiefern Stöcke	Gladrower Kirchweg in den Hufen
	Buddenhäger Sümpfe u. Hohendorfer Hufen	12.		dergleichen.	Giesekenhäger Stadtwegsbrücke.
	Karrock bei Katzow	17.		Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Scheite, Knüppel und Reiserholz und Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke	im Karrock.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Jägerhof	Netzebander Haide	23.	Morgens 9 Uhr.	Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke	am Heydenfurth.
	Prägelforst und Bergholtz	28.		Eichen Nutzholz-Enden, Eichen und Kiefern Scheite, Knüppel- und Reiserholz und Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke, so wie Kiefern Rodestöcke	Bergholtz.
Schuenhagen	Steinhäger Holz	14.	Morgens 10 Uhr.	Eichen Nutz- u. Klafterholz	Steinhäger Krug.
	Stubbendorfer dito	17.		Eichen, Buchen und Espen, Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Stubbendorfer Forstgehöft.
	Cummerower dito	20.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke, auch Eichen und Buchen Reiserholzklaftern	Cummerower Teufelsberg beim Wegweiser.
	Endinger dito	22.		Eichen und Buchen Nutzholz auf dem Stocke, auch Eichen Klafterholz	Endinger Hohe-Brücke.
Werder	Stubnitz	15.		Aufgearbeitetes Buchen Scheit- und Knüppelholz und Reiserholz in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	Stubnitz	15.		desgleichen	Hasselstein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 21ten August 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps ist der Volontair-Expedient Gummel bereits mit dem 1ten Januar 1831 zum expedirenden Secretair befördert worden. (No. 446. Aug. 31.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36.

Stralsund, den 31. August 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 12. enthält:

Nr. 1303. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme, vom 16. April 1831,

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1304. vom 16. Junius 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehent-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte;

Nr. 1305. vom 14ten, betreffend die Declaration des §. 3. des, wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde, und unter

Nr. 1306. vom 20. Julius 1831, die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April 1831 auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei - Angelegenheiten.

(No. 245.) Betrifft die Beköstigung der Erndtearbeiter. (No. 454. Aug. 31.)

Wiewohl wir erst kürzlich durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten Julius cr. (St. 29. No. 203.) vor dem Genuß schlecht bereiteter Getränke zur Erndtezeit gewarnet, und die Herren Gutsbesitzer und Pächter darauf aufmerksam gemacht haben, wie nothwendig es gerade jetzt bei der drohenden Gefahr einer verderblichen Krankheit sey, den Erndtearbeitern nur gut bereitete Nahrungsmittel und Getränke zu verabreichen, so haben wir doch zu unserm Leidwesen erfahren, daß diese Warnung in einzelnen Fällen unbeachtet geblieben ist. Namentlich haben auf einem Hofe die Erndtearbeiter durchgängig nicht gar gekochte Speisen, völlig verschimmeltes Brod, und zum Getränk saure Buttermilch mit Wasser erhalten, worauf diese Arbeiter sämmtlich mit Leibweh, Erbrechen und Durchfall erkrankt sind.

Wir fordern daher hiedurch die Herren Landräthe auf, die Behandlung der Erndtearbeiter hinsichtlich der ihnen verabreichten Nahrungsmittel und Getränke zu beachten, und im Fall, daß Ihnen über ähnliche Vorfälle Anzeigen zukommen, mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus die geeigneten Untersuchungen anzustellen. Wenn sich dabei die Anzeige bestätigt, so hat der Schuldige die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auch werden wir den Namen desselben durch unser Amtsblatt zur Warnung bekannt machen.

Stralsund, den 21ten August 1831.

(No. 246.) Betrifft die Einstellung der Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Bezirke. (No. 838. Aug. 31.)

Der erfolgte Ausbruch der Cholera im Stettiner Regierungs-Departement stellt zur Vermeidung einer Einschleppung dieser Krankheit die Einstellung der Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Bezirke als nothwendige Maaßregel dar, weshalb wir hiermit die Abhaltung aller Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Bezirke bis auf weitere Verfügung untersagen.

Obgleich die Abhaltung der Wochen-Märkte zur Versorgung der Städte mit Lebensmitteln ferner statt finden wird, so empfehlen wir doch den Magisträten diese

Wochen-

Wochenmärkte auf geeigneten Plätzen vor den Städten abhalten zu lassen, falls in den Städten dazu nicht große offene Räume vorhanden seyn sollten.

Stralsund, den 31ten August 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 247.)

Am 1ten November d. J. wird in der hiesigen Königl. Elementar-Schifffahrtsschule ein neuer Lehrgang eröffnet. Diejenigen Seefahrer, welche diesmal in die Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb bis zum 27ten October bei dem Dirigenten des unterzeichneten Curatoriums, Regierungsrath Albinus, zu melden und folgende Papiere sofort mitzubringen:

1) ihren Taufschein,

2) eine von der Musterungsbehörde auszustellende Nachweisung, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Matrose zur See gefahren habe.

Jeder Aufzunehmende muß preußischer Eingeborner und mindestens 18 Jahre alt seyn; er muß richtig und fertig lesen und schreiben können, mechanische Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen Zahlen, auch einige Kenntniß der gemeinen Bruchrechnung besitzen, weshalb vor seiner Aufnahme eine Prüfung mit ihm angestellt werden wird. Die Dauer des Lehrcursus beträgt ein Jahr, vor dessen Ablauf keine Entlassung Statt findet.

Stralsund, den 26ten August 1831.

Curatorium der Königl. Elementar-Schifffahrtsschule.

Sicherheits-Polizei.

(No. 248.)

Steckbrief.

Der wegen dringenden Verdachts des am 6ten Junius d. J. an den Kaufmann Carl Malchow zu Lassan verübten Mordes inhaftirte Schäferknecht Johann

hann Friedrich Will, auch Ernst genannt, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten dieses Monats aus dem Thorgefängnisse zu Lassan zu entweichen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden hierdurch amtlich ersucht, auf diesen gefährlichen unten näher signalisirten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn sammt den Sachen, mit denen er etwa angetroffen wird, unter sicherem Transport an den Magistrat zu Lassan wieder abliefern zu lassen. Die hiedurch entstehenden Kosten sollen sofort wieder erstattet werden.

Greifswald, den 30ten August 1831.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller, Director.

Signalement.

Familien-Name, Will, auch Ernst.
Vorname, Johann Friedrich.
Geburtsort, Usedom.
Aufenthaltsort, zuletzt Hof Putbus.
Gewerbe, Schäferknecht.
Religion, evangelisch.
Alter, 27 Jahr.
Größe, 5 Fuß 1 Zoll.
Haare, blond.
Stirne, bedeckt.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, steil.
Mund, gewöhnlich.
Bart, blond.
Zähne, voll, gelb vom Tabackkauen.
Kinn, } oval.
Gesichtsbildung, } oval.
Gesichtsfarbe, gesund.
Gestalt, untersetzt.

Sprache,

Sprache, plattdeutsch.
Besondere Kennzeichen: Auf dem Daumen der rechten und zwei Fingern der linken Hand kleine Narben von Schnittwunden.

B e k l e i d u n g.

Blau halbsettne Jacke; grüne Nauquin-Weste; braun und weiß gestreifte Hosen von eigengemachtem Zeuge; hohe einnäthige Stiefeln; buntes Halstuch; runder schwarzer Filzhut.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

No. 34.

Stralsund, den 31. August 1831.

Wir zum Königl. Greifswalder Kreisgericht verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius

Laden alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem andern rechtlichen Grunde an den Nachlaß des zu Hinrichshagen bei Greifswald verstorbenen Ochsenhirten Daniel Schulz Forderungen und Ansprüche haben, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht entweder am 17ten, oder 31ten d. Mts., oder am 10ten September d. J., Morgens 9 Uhr, anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 1ten August 1831.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da das Königl. hohe Finanz-Ministerium es bewilligt hat, daß der zwischen der Königl. hochlöbl. Regierung und dem Müller Diedrich über die Domanial-Wassermühle zu Hohendorff am 29ten April 1828 geschlossene Pachtcontract bis Ostern 1840 fortdaure und die Diedrichschen Beneficialerben jetzt dieses Pachtrecht abzustehen wünschen, so sind dazu Termine auf den 10ten und 17ten September d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem Pachtliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten geladen werden. Es haben dann aber auch die Diedrichschen Creditoren sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 23ten August 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das

Das den Erben des Hauseigenthümers Jacob Thurow zu Hanshagen gehörige Wohnhaus nebst Zubehör soll mehrstbietend verkauft werden. Kauflieb-haber werden geladen, sich entweder den 14ten oder 21ten oder 28ten September d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten. Auch haben sie sich sofort nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 24ten August 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Antrag des Achtmanns Bäker hieselbst, als Curators der vor einiger Zeit mit Tode abgegangenen Wittwe Plötz, gebornen Juliane Elisabeth Wotken, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß derselben und ihres vor ihr verstorbenen Ehemannes, des Zimmeraltermanns Jürgen Albrecht Plötz, aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen:

am 12ten oder 26ten kst. Mts., oder am 9ten September d. J.

Morgens 10 Uhr in Curia hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche genau anzuge-ben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit durch die im letzten Termin zu er-lassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Lassan, den 25ten Julius 1831.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

Auch in diesem Herbste stehen hier wieder eine Anzahl sehr wollreicher feiner Sprung-Böcke zum Verkauf, deren Preise ich billig stellen werde. Die Herren Käufer haben die Auswahl unter 80 Böcken, und wird in der Zukunft jeder Bock, so aus der hiesigen Heerde gekauft, nach dem Wunsche der Herren Käufer von mir wieder zurückgenommen und dafür ein anderer gegeben, in dem Falle aber, daß ein solches Thier an der Dreh-Krankheit stirbt, unentgeltlich ein anderer dafür ver-abfolgt werden. Da die Feinheit meiner Schäferei bekannt ist, so füge ich nur noch hinzu, daß in diesem Jahre, wo bekanntlich nur leicht geschoren ist, die hie-sige Heerde 12 Stein von 100 Köpfen im Durchschnitt gegeben hat.

Willerswalde, den 25ten August 1831.

B. v. Buggenhagen.

Aver-

Avertissement.

Der sehr bedeutende Nachlaß der hier verstorbenen Frau Wittwe des Hauptmanns von Parsenow und ihres Sohnes, bestehend aus Silber, goldenen Uhren, Juwelen, namentlich mehreren mit Brillanten besetzten Ringen, Schnallen und Tuchnadeln, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten von vorzüglicher Güte, soll

am 10ten September d. J. Morgens auf dem herrschaftlichen Hofe in Schmarsow, 1½ Meilen von hier,

am 12ten desselben Monats und folgenden Tagen Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause,

gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Demmin, den 2ten August 1831.

Im Auftrage des Königl. hochlöblichen Oberlandes-Gerichts von Pommern.

Hedemann, Stadt-Syndikus,
als Richter zu Jagezow.

Mit Schiffer Åberg haben wir wiederum Eisen von Stockholm erhalten.

Stralsund. Schultz et Blumenthal.

Anzeige.

Gegen Ostern 1829 kamen mir in Mecklenburg-Schwerin zwischen Lübeck und Graevismühlen mehrere Zeugnisse abhanden, namentlich ein Geburtsschein, und ein Immatriculations-Zeugniß der Greifswalder Universität. Dieser Zeugnisse hat sich ein Vagabonde bemächtigt, der, jetzt unter meinem Namen umherstreichend, sich ihrer zur Erbettelung bedeutender Reisegelder zu einer wohl nie aufhörenden Reise nach meinem Geburtsorte bedient.

Ich zeige diesen Betrug zur Verhütung ferneren Mißbrauchs meines Namens an.

George Carl Piper, Cand. theol.,
geb. aus Züssow bei Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37.

Stralsund, den 7. September 1831.

(No. 249.) (No. 81. Sept. 31.)

Die unterm 1ten d. M. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera inficirten Orten"

wird hinsichtlich der mit den Posten Statt findenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königlichen General-Postamte, wie folgt, ergänzt:

1) Die Postanstalten an inficirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §. 3 und 6 wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §. §. 4 und 6 angeordnete äußere Reinigung der Geldfässer, Geld-Packete 2c. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Commissionen, oder wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Postbehörden zu bewirken, und auf den Adressen durch die Bemerkung: „äußerlich gereinigt" unter Beidruckung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungs-Anstalten durch die Contumazbeamten im Beiseyn eines Post-

 beamten.

beamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt.

3) Die in den §. §. 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpackete rc. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitäts-Commissionen oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizei-Behörden bewirkt. Die Postanstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus inficirten Orten eingegangenen Gelder, Kassen-Anweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfängern den declarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweiset.

In den an die Adressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersieglung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen, auf der Rückseite der Auslieferungsscheine von der Orts-Sanitäts-Commission oder resp. der Orts-Polizei-Behörde gemachten und untersiegelten Vermerk, erfolgen könne.

Die Postbehörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem inficirten Orte kommendes Geldpacket rc. dem Adressaten ausgehändigt werde. Die Sanitäts-Commissionen oder Polizeibehörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Packete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf dem Auslieferungsscheine ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienstlokalen dieser Behörden im Beiseyn des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sey, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus inficirten Orten wird das Königl. General-Postamt mit den ausländischen Postbehörden sich verständigen.

Bis

Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27ten August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

(No. 250.) (No. 85. Sept. 31.)

Es sind hier bereits von mehreren Kreis- und Orts-Commissionen Anzeigen eingegangen, wonach sich Communen und Bezirke auf Grund des §. 6. der abändernden Bestimmungen vom 5ten August (§. 5. des Publicandi der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera) gegen den Verkehr mit inficirten Ortschaften selbst zu schützen gedenken und Sperrmaaßregeln einführen wollen.

Wenngleich dies nach den Bestimmungen des letztgedachten Publicandi keiner Commune und keinem Bezirke gewehrt werden kann, wenn dabei die Modalitäten beobachtet werden, welche das Publicandum feststellt, so erfordert es doch das Interesse des Verkehrs und die Rücksicht auf die Vermeidung jeder unnöthigen Vexation des Publicums, daß davon der Orts-Commission jedes inficirten Ortes augenblicklich Kenntniß gegeben werde, damit Reisende, welche Pässe und Legitimations-Karten nach unverdächtigen aber gesperrten Orten nachsuchen, davon von der betreffenden Orts-Commission und der Polizeistelle benachrichtiget werden können.

Indem wir demnach alle Kreis- und Orts-Commissionen anweisen, jene Anzeige der Orts-Commission jedes Ortes, gegen welchen die Sperre gerichtet ist, unverzüglich zugehen zu lassen, machen wir sie für die Folgen der unterlassenen Anzeige verantwortlich, indem sie jedem für Schäden und Kosten gerecht werden müssen, der im guten Glauben auf den offenen Verkehr vergebliche Reisen oder Sendungen unternimmt.

Vorläufig sind nur Garz und Stettin in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk als inficirt zu betrachten, und Stettin ist rechts der Oder ausser Sperre.

Stettin, den 30ten August 1831.

Königlich Preußische Regierung.
v. Schönberg.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 251.) Betrifft die als Modification der §§. 44—50. der Instruction vom 1ten Junius c. über das bei der Annäherung und bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren ic. erlassene Anweisung für die Reinigungs-Beamten. (No. 333. Aug. 31.)

Die Königl. Immediat-Commission hat als Modification der §§. 44—50. der in Rubro erwähnten Instruction für die zu errichtende Reinigungs-Commissionen nachfolgende Instruction erlassen:

§. 1.

Gereinigt und desinficirt müssen werden

1) Personen,
2) Effecten und Geräthschaften,
3) Häuser,

an denen das Cholera-Contagium haften kann.

§. 2.

Zu den Personen, die gereinigt und desinficirt werden müssen, gehören:

1) alle diejenigen, die von der Cholera genesen, sie mögen in ihren Wohnungen verbleiben, oder in die Contumaz-Anstalt gebracht werden,

2) die Bewohner der abgesperrt gewesenen Häuser,

3) alle Personen, die mit den Kranken mehr oder weniger in Berührung gestanden haben, nämlich: die Angehörigen der Kranken, die ihnen Hülfe geleistet haben, die Krankenwärter, Aerzte und Wundärzte, die exponirten Aufseher, Reinigungsknechte und Gassendiener, die Todtengräber,

4) alle diejenigen, die den inficirten Ort zu verlassen wünschen und in die Contumaz-Anstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Zu den zu reinigenden Geräthschaften und Effecten gehören:

1) alle Gegenstände, welche den Kranken und die §. 2. ad 3. genannten Personen unmittelbar umgeben, als Wäsche und Kleidungsstücke,

2) alle

2) alle in den Krankenzimmern, Hospitälern und Contumaz-Anstalten befindlichen Hausgeräthschaften, so wie endlich die zum Begraben der Todten gebrauchten Gegenstände.

§. 4.

Die Häuser, welche gereinigt werden müssen, sind:

1) die abgesperrten Wohnungen,
2) die Hospitäler,
3) die Contumaz-Anstalten.

§. 5.

Die Reinigung der Personen (§. 2.) beschränkt sich darauf, daß sie die von ihnen gebrauchten Kleidungsstücke und Wäsche ablegen, mit reiner Leibwäsche versehen, mehrmals gebadet und mit salpetersauren Dämpfen geräuchert werden.

Dieses Verfahren muß insbesondere mit allen Genesenen vor ihrem Uebertritt in die Contumaz vorgenommen werden, und wird das Baden und Räuchern auch in den Contumaz-Anstalten noch so lange fortgesetzt, als es der damit beauftragte Arzt für nöthig hält (confr. §. §. 41. und 42. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren). Einem gleichen Verfahren unterliegen die Mitbewohner der abgesperrten Häuser, die Krankenwärter, die exponirten Reinigungsknechte, Aufseher, Gassendiener, die Todtengräber und die Contumazisten, welche den Ort zu verlassen wünschen (§. §. 32. 43. 52 und 53. der gedachten Instruction).

§. 6.

Was die Reinigung der Effecten und Geräthschaften in den Krankenzimmern, abgesperrten Wohnungen, Hospitälern und Contumaz-Anstalten anlangt, so sind zuvörderst alle waschbaren Gegenstände, als Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, durch Seifwasser, Aschenlauge, oder durch eine Auflösung von Chlorkalk zu reinigen, nachdem sie vorher einige Tage hindurch in den genannten Flüssigkeiten gelegen haben. Die leinenen Ueberzüge der Betten und Matratzen sind gleichfalls auf diese Weise zu waschen, die Federn und Haare aber zu kesseln und mit salpetersauren, oder mit Chlordämpfen zu durchräuchern, falls nicht der Eigenthümer derselben deren Vernichtung verlangt, oder die Reinigungskosten ihren Werth übersteigen. Die nicht waschbaren Kleidungsstücke, insbesondere alles Pelzwerk, müssen theils mit Chlordämpfen durchräuchert, theils ausgeklopft und der Luft ausgesetzt werden.

Alle Gegenstände mit einer glatten Oberfläche, als Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. werden in der Regel nur mit bloßem Wasser, oder mit Essig und bei beson-

besonderer Gefahr mit einer Chlorkalkauflösung abgewaschen. Das Geld ist sorgfältig mit Essig zu reinigen. Geräuchert werden alle Papiere, Bücher und übrigen Effecten, die der Nässe nicht ausgesetzt werden können (confr. die Anweisung über das Desinfections-Verfahren).

§. 7.

Die Krankenzimmer, abgesperrten Häuser, Hospitäler und Contumaz-Anstalten werden in der Art gereinigt, daß die Wände abgekratzt, und demnächst frisch überweißt, Fußboden, Thüren, Fenster, und überhaupt alles Bretterwerk zu wiederholten malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen und demnächst die Wohnungsräume durch Chlor oder salpetersaure Dämpfe vorschriftsmäßig durchräuchert werden (confr. §. §. 44. bis 50. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren).

§. 8.

Die Bereitung der Chlorkalkauflösung, und das Verfahren zur Entwickelung der Chlor- und salpetersauren Dämpfe ist durch die §. §. 38. und 45. der vorgedachten Instruction, so wie durch die Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschrieben, wobei nur bemerkt wird, daß die Geräthschaften zur Entwickelung der Chlor-Dämpfe möglichst hoch gestellt werden müssen, indem selbige vermöge ihrer spezifiken Schwere sich nach unten zu senken streben.

Da das Reinigungs-Verfahren nicht füglich den Aerzten, deren ganze Zeit und Thätigkeit durch die Behandlung der Kranken in Anspruch genommen wird, zugemuthet werden kann, die Sicherheit aber, die dadurch beschafft werden soll, nicht vorhanden ist, wenn es den nicht sachkundigen Polizei-Beamten oder Bezirks- und Districts-Vorstehern überlassen wird, es auch ferner von hoher Wichtigkeit ist, auf Mittel zu denken, um das Verfahren, ohne der dadurch zu beschaffenden Sicherheit Abbruch zu thun, möglichst abzukürzen, um die großen Uebelstände, welche durch die lange Absperrung von Häusern entstehen, zu beseitigen, so hat die Königliche Immediat-Commission wegen Ausführung der vorstehenden Instruction Nachfolgendes angeordnet:

1) Es wird aus sämmtlichen Apothekern einer Stadt oder eines Districts — wenn letzterer Apotheker enthält — eine Reinigungs-Commission gebildet, welche die Verpflichtung übernimmt, die von der Cholera Genesenen nebst deren Effecten, so wie die abgesperrten Wohnungen und Hospitäler, nach der vorstehenden Instruction zu reinigen und zu desinficiren.

2) Sobald die Reinigungs-Commission auf den Grund eines von den Aerzten ausgestellten Zeugnisses durch die Orts- oder Districts-Commission den Auftrag

trag erhält, mit der Desinfection vorzugehen, ernennt sie aus ihrer Mitte einen Apotheker zur Durchführung des jedesmaligen Geschäfts, dem zugleich ein Bezirks-Vorsteher beigeordnet wird.

3) Sache des Bezirks- oder Districts-Vorstehers ist es, den Maurer zum Abkratzen der Wände und Ausweißen der Zimmer, so wie die übrigen Handwerker und Leute, welche bei dem Geschäfte hülfreiche Hand leisten sollen, herbeizuschaffen.

4) Mit Hülfe dieser Mittel wird die Desinfection unter fortwährender Leitung des Apothekers mit aller Gewissenhaftigkeit vorschriftsmäßig durchgeführt.

5) Ist das Geschäft beendigt, so überzeugt sich die Reinigungs-Commission an Ort und Stelle von der Richtigkeit, und stellt auf Pflicht und Gewissen ein Zeugniß darüber aus, daß die Desinfection vollständig bewirkt worden.

6) Auf den Grund eines solchen Zeugnisses wird durch die Orts-Commission die Aufhebung der Sperre verfügt.

Stralsund, den 25ten August 1831.

(No. 252.) Betrifft die Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bei der östlichen und südlichen Grenze angeordneten Uebergangs-Puncte gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg. (No. 16. Sept. 31.)

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat sich bei der weiteren Verbreitung der Cholera, um die Aufsicht auf alle in das dortige Gebiet Reisenden und Waarentransporte mit mehr Erfolg ausüben zu können, veranlaßt gesehen, die Eingangs-Straßen einigermaßen zu beschränken, und deshalb unterm 10ten d. M. zwei Verordnungen zu erlassen, von welchen die eine die auf der westlichen, die andere die auf der östlichen und südlichen Grenze Mecklenburgs noch offen gelassenen Eingangs-Straßen namhaft macht.

Die Ueberschreitung der Grenze ist demnach nur erlaubt:

II. Bei der östlichen und südlichen Grenze, gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg.

1) beim Paß gegen Damgarten;
2) beim Mecklenburgschen Paß zwischen Tribsees und Sülz;
3) auf der Straße von Demmin nach Gnoien bei Brudersdorff;
4) auf der Straße von Demmin nach Güstrow bei Wolkow;

5) auf

5) auf der Straße von Demmin nach Malchin zwischen Leuschentin und Malchin;
6) auf der Straße von Demmin nach Stavenhagen bei Basepohl;
7) bei Gützkow auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
8) auf der Straße von Stavenhagen nach Treptow bei Zwiedorff;
9) bei Breesen auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
10) bei Diemitz und
11) bei Schwarz in der Sandprobstei;
12) beim Dorfe Buchholz;
13) über den Neukrug vor Wredenhagen;
14) bei Below;
15) bei Wendisch-Priborn;
16) bei Wahlstorff } auf der Straße von Meienburg nach Parchim;
17) bei Gr. Pankow }
18) bei Suckow auf der Straße von Putlitz nach Parchim;
19) bei Pamprin auf der Straße von Perleberg nach Parchim;
20) bei Klues auf der Straße von Perleberg nach Neustadt;
21) auf der Chaussee von Warnow nach Grabow;
22) bei Gorlosen auf der Straße von Lenzen nach Hagenow;
23) bei Verklas auf der Straße von Lenzen nach Lübtheen und Dömitz.

Diese Bestimmungen machen wir hiemit in Gemäßheit Verfügung des Königlichen hohen Ober-Präsidii vom 28ten v. M. noch besonders bekannt.

Stralsund, den 3ten September 1831.

(No. 253.) Wegen einiger von der Königl. Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erlassenen Bestimmungen. (No. 733. Aug. 31.)

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera ernannte Königl. Sächsische Immediat-Commission hat unterm 18ten v. Mts. eine (in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen sub No. 30. abgedruckte) Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält:

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nun:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,

b) Aus-

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten angehören und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem anderen, die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne,

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a. b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden in einer Kaiserl. Oesterreichschen oder Königl. Preußischen Contumaz-Anstalt eine Quarantaine von Zwanzig Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publicandum vom 15ten Junius d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königl. Preußischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten, oder dem gemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspuncte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reiseroute, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

Dieses bringen wir auf höhere Anordnung zur Kenntniß des Publicums und machen noch insbesondere die Paß-gebenden Behörden darauf aufmerksam.

Stralsund, den 3ten September 1831.

(No. 254.) Betrifft die Aufnahme von Stipendiaten in das Königl. technische Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 807. Aug. 31.)

Da die Einberufung der Zöglinge für das Königl. Gewerbe-Institut zum 1ten October d. J. aus denjenigen Theilen der Monarchie, wo sich die Seuche verbreitet hat, wegen des Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten, mit einem großen Kosten- und Zeitaufwande verbunden seyn, und dennoch manche Besorgnisse der Angehörigen der Zöglinge aus andern Provinzen veranlassen, ihre Ausschliessung dagegen sie unverschuldet einer Wohlthat berauben würde, worauf alle Provinzen des Staats einen gleichen Anspruch haben, so hat das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten beschlossen, den Termin der Einberufung dieser jungen Leute vom 1ten October d. J. auf den 1ten April kommenden Jahres zu verlegen.

Indem wir hiervon die jungen Handwerker, welche sich in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Junius c. zur Aufnahme gemeldet haben, so wie diejenigen, welche ihre Aufnahme in das erwähnte Institut noch wünschen, in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, Behufs ihrer Aufnahme vom 1ten April k. J. ab sich bis zum 1ten Januar k. J. resp. an die Magisträte und an die Herren Landräthe zu wenden, welche Behörden, falls die sich meldenden Individuen sich zur Präsentation eignen, die desfallsigen Anträge, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, bis zum 10ten Januar k. J. bei uns einzureichen haben.

Stralsund, den 5ten September 1831.

Sicherheits-Polizei.

(No. 255.) Steckbrief.

Der wegen dringenden Verdachts des am 6ten Junius v. J. an den Kaufmann Carl Malchow zu Lassan verübten Mordes inhaftirte Schäferknecht Johann Friedrich Will, auch Ernst genannt, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten dieses Monats aus dem Thorgefängnisse zu Lassan zu entweichen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden hierdurch amtlich ersucht,

ersucht, auf diesen gefährlichen unten näher signalisirten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn sammt den Sachen, mit denen er etwa angetroffen wird, unter sicherem Transport an den Magistrat zu Lassan wieder abliefern zu lassen. Die hiedurch entstehenden Kosten sollen sofort wieder erstattet werden.

Greifswald, den 30ten August 1831.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller, Director.

S i g n a l e m e n t.

Familien-Name, Will, auch Ernst.
Vorname, Johann Friedrich.
Geburtsort, Usedom.
Aufenthaltsort, zuletzt Hof Putbus.
Gewerbe, Schäferknecht.
Religion, evangelisch.
Alter, 27 Jahr.
Größe, 5 Fuß 1 Zoll.
Haare, blond.
Stirne, bedeckt.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, steil.
Mund, gewöhnlich.
Bart, blond.
Zähne, voll, gelb vom Tabackkauen.
Kinn, } oval.
Gesichtsbildung, } oval.
Gesichtsfarbe, gesund.
Gestalt, untersetzt.
Sprache, plattdeutsch.
Besondere Kennzeichen: Auf dem Daumen der rechten und zwei Fingern der linken Hand kleine Narben von Schnittwunden.

B e k l e i d u n g.

Blau halbsettne Jacke; grüne Nanquin-Weste; braun und weiß gestreifte Hosen von eigengemachtem Zeuge; hohe einnäthige Stiefeln; buntes Halstuch; runder schwarzer Filzhut.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 256.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat August a. cr. (No. 904. Aug. 31.)

I. Witterung.

Die Witterung im August war, einige Tage ausgenommen, wie im verflossenen Monate, beständig, heiter, trocken und heiß. Es regnete an mehreren Tagen sehr stark. Gewitter kamen selten auf, und waren nur leicht und von kurzer Dauer. Desto häufiger bemerkte man aber ein anhaltendes Wetterleuchten, selbst an mondhellen Abenden und bei fast ganz unbewölktem Himmel. Der Horizont war meistens mit einem durchsichtigen Nebel umzogen, und die Sonne ging gewöhnlich in Nebel gehüllt ganz dunkelroth unter. Am 23ten des Morgens und am 30ten des Nachmittags war es stürmisch.

Der Wind kam größtentheils aus Nord-Ost und Nord-West.

Der Barometer stand am höchsten den 10ten Nachmittags auf 28″ 4‴ — bei Nordostwind, Sonnenschein und Hehrrauch; am niedrigsten den 14ten auf 27″ 11‴ 8⁗ bei Südwestwind und starkem Regen.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers war am 2ten und 6ten + 15°, der höchste Nachmittagsstand am 11ten + 20½°, der niedrigste Vormittagsstand am 1ten und 21ten + 9°, der niedrigste Nachmittagsstand am 15ten + 13°.

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	1	6	1	15	3	2	12	—	2	—	—	1	29	8¼
Roggen a dito — —	1	18	10	1	9	10	1	15	9	1	14	—	1	14	7¼
Gerste a dito — —	1	1	8	—	23	6	1	4	—	1	—	—	—	29	9½
Hafer a dito — —	—	27	2	—	19	—	1	—	—	—	28	—	—	26	—½
Erbsen a dito — —	1	22	6	1	13	5	1	20	—	1	18	—	1	18	5¾
Bohnen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	12	—	1	16	—
Buchwaitzen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	24	—	1	15	—	1	19	6
Heu a Centner — —	—	9	6	—	9	—	—	20	—	—	15	—	—	13	4½
Stroh a dito — —	—	—	—	—	—	—	—	17	8	—	13	6	—	15	7

II. Fleisch,

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	9	—	2	10	—	2	$9\frac{1}{2}$
mageres a Pfund — —	—	2	1	—	2	2	—	2	$1\frac{1}{2}$
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	24	4	1	27	—	1	25	8
ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	$9\frac{1}{2}$
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	$7\frac{1}{2}$
Graupen Gerst- a Scheffel — — .	5	18	—	4	16	—	5	2	—
Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	$1\frac{1}{2}$
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	4	9	—	4	8	—	4	8	6
Gerst- a dito — — .	3	6	—	2	10	—	2	23	—
Hafer- a dito — — .	4	16	—	4	8	—	4	12	—
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	1	—	2	3	—	2	2
Roggen fein a Pfd. — — .	—	—	$10\frac{1}{10}$	—	1	4	—	1	$1\frac{1}{20}$
grob a Pfd. — — .	—	—	$7\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{3}{4}$
Butter a Pfund — — .	—	5	9	—	5	6	—	5	$7\frac{1}{2}$
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	—	—	—	1	5	—	1	5
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	5	6	—	5	—	—	5	3
Brennholz Büchen a Klafter . .	8	10	—	7	15	—	7	27	6
Eichen a dito . .	5	7	6	5	—	—	5	3	9
Elsen a dito . .	5	13	—	5	10	—	5	12	6
Tannen a dito . .	4	22	6	4	—	—	4	11	3
Torf pr. mille	1	10	—	1	15	—	1	12	6
Kartoffeln a Scheffel	—	12	—	—	14	—	—	13	13

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und Thieren.

Die catharralischen Beschwerden haben im August bedeutend nachgelassen; dagegen war der gastrische Krankheits-Character der vorherrschende, der im Verlaufe des Monats in einem höheren Grade gesteigert hervortrat, und gastrische Fieber, Brechdurchfälle, Gallenfieber, Leber- und Milz-Entzündungen in bedeutender Anzahl herbeiführte. Die Brechdurchfälle fanden sich häufiger auf dem Lande, als in den Städten, und waren nicht selten von einem heftigen Fieber begleitet, welches öfter den intermittirenden Typus annahm, und ins Nervöse überging.

Wechselfieber waren wieder häufiger, als im verflossenen Monat.

Scharlachfieber zeigten sich sporadisch.

Die ruhrartige Krankheit unter den Schaafen im Greifswalder und Grimmer Kreise hat fast gänzlich aufgehört.

IV. Un-

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

In der hiesigen Franken-Vorstadt erkrankten mehrere Personen an dem Genusse des sogenannten barschen Käses, und ein Mädchen von 38 Jahren starb daran.

Ein Töpfer-Lehrling von 14 Jahren ertrank beim Baden in der Peene unweit Wolgast.

Zu Neuhof im Grimmer Kreise ward der Kutscher des dortigen Pächters von einem Pferde beim Striegeln so heftig vor die Brust geschlagen, daß er sogleich den Geist aufgab.

In Sassen stürzte ein Tagelöhner durch das Scheuwerden der Pferde vom Wagen, und starb zwei Tage nach diesem Vorfall an den erhaltenen Verletzungen.

Auf der Landstraße unweit Pinnow fand man den herrschaftlichen Kutscher todt: angeblich starb er in Folge eines Anfalles von Epilepsie und hinzugetretenem Nervenschlage.

Einen unbekannten, schon halb verweseten Menschen fand man in einer Mergelgrube der Steinhäger Feldmark. Spuren von Gewaltthätigkeit sind an dem Leichnam nicht entdeckt worden.

In der Stadt Bergen ersäufte sich ein in große Armuth gerathener Einwohner in dem Teiche auf dem Marktplatze.

Zwei Menschen erhängten sich, einer in Garz, ein anderer in Lassan. Hinsichtlich des Letzteren ist die Ursache des Selbstmordes unbekannt geblieben: bei Ersterem soll die That in Folge körperlicher Leiden und Melancholie herbeigeführt seyn.

Zu Wulfshagen im Franzburger Kreise brannte die vor 7 Jahren neu erbauete Windmühle völlig ab. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat hier eine Brandstiftung statt gefunden. Der Thäter ist jedoch bis jetzt noch nicht ausgemittelt.

Schwere Verbrechen sind nicht zur Anzeige gekommen.

V. Schiffahrt.

In diesem Monate sind in sämmtliche Häfen nur 35 Schiffe ein- und 30 aus denselben ausgelaufen.

Hauptsächlich wurden damit verschifft:

Winspel		Scheffel		
412	Winspel	12	Scheffel	Weizen,
288	—	11	—	Roggen,
26	—	5	—	Gerste,
19	—	7	—	Hafer,
3	—	4	—	Erbsen,
160	—	12	—	Malz.

Stralsund, den 31ten August 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
No. 35.
Stralsund, den 7. September 1831.

Da das Königl. hohe Finanz-Ministerium es bewilligt hat, daß der zwischen der Königl. hochlöbl. Regierung und dem Müller Diedrich über die Domanial-Wassermühle zu Hohendorff am 29ten April 1828 geschlossene Pachtcontract bis Ostern 1840 fortdaure und die Diedrichschen Beneficialerben jetzt dieses Pachtrecht abzustehen wünschen, so sind dazu Termine auf den 10ten und 17ten September d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem Pachtliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten geladen werden. Es haben dann aber auch die Diedrichschen Creditoren sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 23ten August 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Oeffentlicher Verkauf einer ganzen Schäferei.

Zu Volcksdorff bei Demmin soll die ganze dort vorhandene Schäferei in dem dazu auf den 26ten September d. J. angesetzten Termin in öffentlicher Auction, und zwar in der Art verkauft werden, daß die Böcke einzeln zum Aufbot kommen, das übrige Schaafvieh aber in Loosen von 60 Stück jedesmal, ausgeboten wird. Es gereicht dabei den Käufern zur Nachricht, daß wenn der eine oder der andere von ihnen es wünschen sollte, das gekaufte Vieh noch bis Martini d. J. auf der Volcksdorffer Weide zu behalten, solches zwar unter der Aufsicht des jetzt dort angestellten Schäfers zugestanden werden kann, jedoch muß in diesem Falle dies auf der Volcksdorffer Weide verbleibende Vieh sofort nach erhaltenem Zuschlage von dem Käufer mit seinem Zeichen versehen werden, und geht auch die das Vieh von

Zeit

Zeit des Zuschlags bis dahin, daß es von Volcksdorff von dem Käufer weggenommen wird, etwa übergehende Gefahr nichts destoweniger sofort auf den Käufer über.

Der Anfang der Auction ist an dem vorbemerkten Tage des Vormittags um 10 Uhr auf dem Hofe zu Volcksdorff, und muß die Bezahlung für das erhandelte Vieh sofort beim Zuschlage in Preuß. Courant, oder in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 sgr. gerechnet, geschehen.

Zu Voddow bei Wolgast sollen 24 Kühe und Starken Oldenburger und Holsteinscher Abkunft am 26ten September d. J., Vormittags 9 Uhr, mehrstbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Auf dem Hofe zu Brunsdorf bei Marlow steht eine Auswahl junger Schaafböcke, welche sich durch einen festen Stapel auszeichnen, das Stück zu 5 Rthlr. zum Verkauf.

Schwedischen frisch gebrannten Steinkalk und Bretter verschiedener Gattung zu billigen Preisen bei Olof Wallengren.

Eine Katenwohnung

ist zu Gützlaffshagen besonderer Umstände wegen zu Michaelis d. J. unbesetzt; eine thätige und friedliche Familie findet dort stets Arbeit und gute Bedingungen, und sollten Leute aus Pommern darauf reflectiren, so bin ich auch erbötig, die Transportkosten überhaupt zu tragen. Anmeldungen nehme ich selbst an.

Harder in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38.

Stralsund, den 14. September 1831.

(No. 257.) **Publicandum.** (No. 874. Aug. 31.)

Es hatten sich am 25ten und 26ten hier zwei verdächtige Todesfälle ereignet, welche die Sachverständigen zwar nicht der contagiösen Cholera, aber einem höheren Grade der gewöhnlichen Brechruhr zuschrieben. Am gestrigen Tage erkrankte ein drittes Individuum, welches mit jenen beiden Individuen in Berührung gewesen war, und verstarb an demselben Tage mit unzweideutigen Symptomen der Cholera.

Dies hat mit Berücksichtigung des §. 9. und 17. der Instruction vom 1ten Junius c. Veranlassung gegeben, den Ort für inficirt zu erklären und die demnach nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen. Da derselbe innerhalb des Oder-Sperr-Cordons liegt, so folgte daraus eine Zurückverlegung des Sperr-Cordons von selbst, und derselbe geht nunmehr südlich von der Oder über die Pommerainsdorfer Anlage quer über die Straße dieses Namens und die Berliner Chaussee nach dem sogenannten Gampschen Vorwerk, von da ab über die Malzmühle nach dem Arthursberge, wo derselbe sich wieder dem Oderlaufe anschließt.

Wenn gleich bis heute Mittag kein neuer, der Cholera beizumessender, Erkrankungsfall eingetreten ist, so muß Stettin doch aufhören, Uebergangspunct über die Oder zu seyn, wozu es nach dem Publicando vom 20ten d. M. bestimmt war, und für jetzt bleibt Swinemünde der einzige Uebergangspunct, wo Reisende und Waaren mit verdächtigen oder unreinen Papieren der vorschriftsmäßigen Contumaz unterworfen werden können. Uebrigens behält es in Betreff dieses Uebergangspunctes, und derjenigen bei Neuwarp und Ziegenort bei den Bestimmungen

des Publicandi vom 20ten d. M. sein Bewenden. Der Oderverkehr unterhalb der Stadt ist gesperrt, und so wenig auf diesem Wege, als auf der westlichen Landseite droht dem weiter zurückliegenden Landstriche eine Mittheilung der Seuche durch Communicationen. Da inzwischen die Seuche bereits mehrere Puncte der Oder und mehrere Ortschaften des Coesliner Regierungsbezirks ergriffen hat, und dadurch die Voraussetzungen zugetroffen sind, welche den für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien unter dem 5ten d. M. von der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera gegebenen abändernden Bestimmungen zum Grunde liegen, auch bei der Ansteckung der Stadt Stettin keine Mittel zu Gebote stehen, um die Stadt nach Osten zu angemessen zu cerniren, ohne den Rayon auf der westlichen Seite der Stadt unangemessen zu vergrößern, was der Tendenz des Oder-Sperr-Cordons geradehin entgegen laufen würde, dieser Cordon aber bei Anwendung der Grundsätze der Bestimmungen vom 5ten August c. keine Gefahr für die hinter demselben belegenen Landestheile befürchten läßt, soweit er eine solche überhaupt abzuhalten vermag, und Alles geschehen muß, die Zwecke dieses Cordons zu unterstützen, so sehe ich mich mit Rücksicht auf den §. 11. No. 2. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31ten December 1825 genöthiget, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften und Anordnungen der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, die für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien unter dem 5ten August c. gegebenen abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1ten Junius}}$ auch für den Regierungs-Bezirk Coeslin und den Theil des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welcher auf der östlichen Seite der Oder belegen ist, als maaßgebend zu erklären, und weise ich alle Civil-Behörden hierdurch an, ferner nach diesen abändernden Bestimmungen zu verfahren.

Was dort von dem Sperr-Cordon im §. 1. angeordnet ist, gilt hier von dem Sperr-Cordon an der Oder und was dort im § 3. von dem an der Weichsel zu beobachtenden Verfahren zur Sicherstellung des diesseits gelegenen noch reinen Landes angeordnet ist, gilt von dem Sperr-Cordon, der nach §. 1. jener Verordnung etablirt ist.

Damit aber die hiernach zugelassenen eigenen Absperrungen nicht zu Willkühr und eigenmächtiger Unterbrechung des Verkehrs führen, mache ich auf den §. 6. und dessen Bedingungen aufmerksam, und sowohl die Orts-Behörden in den Städten, als die Herren Landräthe auf dem platten Lande dafür verantwortlich, daß in jedem Falle, wo eine Stadt oder ein Bezirk sich abzusperren gedenken sollte, es darin weder an Contumaz- noch Lazareth-Anstalten, noch überhaupt an Mitteln

teln fehle, welche die Unterbrechung der Communicationen und des gewerblichen Verkehrs im höhern Grade, als diese Bestimmungen es gestatten, verhindern. Eben so behält es bei den Bestimmungen des §. 7. sein Bewenden.

Wollen Bezirke sich absperren, so kann dies nur mit Genehmigung der Königl. Regierungen und nach vorhergegangener vollständiger Entwickelung der Umstände Seitens des Kreis-Landraths geschehen.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung wird nun eine Absperrung der Stadt Stettin von Hinterpommern zwar nicht Statt finden und eben so wenig der Verkehr auf der Oder oberhalb Stettin, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks.

Es werden aber nur an solche Leute, welche erweislich mit Cholera-Kranken nicht in Berührung kamen, und nicht in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, Reisepässe gegeben, und dabei wird von der Orts-Behörde mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

Stettin, den 28ten August 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 258.) Betrifft die Contumaz-Zeit für Reisende. (No. 91. Sept. 31.)

Nachfolgendes Publicandum des Königl. Ober-Präsidii, die Contumaz-Zeit für Reisende betreffend, wörtlich lautend:

Die Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera hat mir mittelst Schreibens vom 31ten v. Mts. folgenden Beschluß wörtlich mitgetheilt:

„Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach §. 12. des Publicandi vom 22ten d. M. gegen die Angehörigen und die Bewohner des Hauses eines Cholera-Kranken vorgeschrieben ist, hat die Immediat-Commission beschlossen:

Daß

Daß die Contumaz-Zeit derjenigen an den Uebergängen der Sperr-Cordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinem Cholera-Kranken unmittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll, wogegen es bei einer 20tägigen Contumaz für diejenigen Reisenden verbleiben muß, welche Communication mit Cholera-Kranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben."

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich sämmtliche Behörden der Provinz hiermit an, nach diesem Beschlusse künftig zu verfahren.

Stettin, den 2ten September 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

bringen wir hiermit Behufs Befolgung zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 5ten September 1831.

(No. 259.) Betrifft die von der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung erlassene Verordnung wegen der von den Reisenden zu producirenden Pässe und der Einschränkung des Wanderns der Gesellen. (No. 148. Sept. 31.)

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25ten v. Mts. bringen wir hiemit die Verordnung der Großherzoglich Mecklenburgschen Regierung vom 10ten v. Mts. wegen der von den Reisenden zu producirenden Pässe und der Einschränkung des Wanderns der Gesellen, wörtlich lautend:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem nunmehr durch Verordnungen vom heutigen Dato der Eingang über die Landes-Grenzen nur auf bestimmten Straßen freigelassen ist, wird zur Vervollständigung der bisher gegen das Eindringen der Cholera getroffenen Veranstaltungen annoch verordnet:

1) Jeder Reisende, der fortan Mecklenburg zu betreten gesonnen ist, so wie jeder Waarenführer, wird nur zugelassen, wenn er einen vollständigen Reisepaß und von dem Orte, an dem er sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat, einen gehörigen

gehörigen Gesundheits-Paß bei sich führt. In allen Grenzstädten und auf den an den erlaubten Eingangs-Orten eingerichteten Controlen ist hierauf die schärfste Aufsicht erforderlich, an der es auch die Paß-Behörden im Innern des Landes, auch um zu prüfen, ob an jenen Stellen richtig verfahren, oder unbeachtet jemand durchgeschlüpft ist, nie fehlen lassen dürfen.

Die früheren Verordnungen der Regierung vom 8ten Julius und der Immediat-Commission vom 14ten Julius werden hiedurch ergänzt.

Desgleichen ist das Wandern der Handwerksburschen bis auf Weiteres in dem Maaße zu beschränken, daß

2) nur einheimische Handwerksburschen, welche nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen;

3) daß dagegen alle fremde Handwerksburschen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerks im Lande verschrieben sind, und sich gleichfalls wie ad 2. seit 40 Tagen an Orten aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten August 1831.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.
A. G. v. Brandenstein.

zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 6ten September 1831.

(No. 260.) Betreffend das Verfahren bei Vagabonden-Transporten.
(No. 770. Aug. 31.)

In Anleitung einer eingelangten Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 14ten v. Mts. machen wir sämmtlichen betreffenden Polizei-Behörden die strengste Sorgfalt bei Anordnung von Transporten, insonderheit bei Ermittelung der zur Annahme der Transportaten schuldigen Orte, zur Pflicht, und schärfen denselben die genaueste Befolgung der desfallsigen Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816, der Erläuterungen derselben vom 23ten Julius 1817 und des Nachtrages vom 3ten October 1819 hiermit nachdrücklichst ein.

Stralsund, den 5ten September 1831.

(No. 261.) Betrifft das Verbot des Verkaufs der barschen Käse. (No. 646. Aug. 31.)

Wiederholt sind bereits in frühern Jahren die Bewohner unsers Regierungs-Bezirks vor dem Genuß der sogenannten barschen Käse gewarnt worden, welche bisweilen, durch zu lange fortgesetzte Gährung der Käsemasse, auf eine vielleicht nicht mit Bestimmtheit zu vermeidende Weise, eine giftige Beschaffenheit annehmen. Diese ist nicht durch die bloße Ansicht der Käse mit Sicherheit zu erkennen, erregt aber bei denen, die von dem Käse gegessen haben, heftige, in einzelnen Fällen selbst tödtliche Vergiftungszufälle.

Im vorigen Monat ist hievon wieder ein auffallendes Beispiel vorgekommen. Es sind nämlich zufolge der dieserhalb angestellten Untersuchungen zu gleicher Zeit in dem Dorfe Brandshagen 11 Personen, in Stralsund und den Vorstädten aber über 30 Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts nach dem Genuß barscher Käse mit heftigem Erbrechen, Durchfall und Beängstigung befallen worden; ja ein erwachsenes Frauenzimmer in der Franken-Vorstadt ist an den Folgen dieser Vergiftung gestorben.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Verkauf dieser barschen Käse in unserm Regierungsbezirk bis auf Weiter bei 5 Thaler Strafe hiedurch zu untersagen, und weisen die Polizei-Behörden hiermit an, sorgfältig darauf zu wachen, daß diesem Verbot nicht zuwider gehandelt werde.

Stralsund, den 7ten September 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 262.) Wegen Verpachtung der von der Feldmark Wendorf im Grimmer Kreise zur Holzzucht vorbehaltenen Fläche auf drei Jahre zur Weide-Nutzung. (No. 130. Sept. 31.)

Die von der Feldmark Wendorf im Grimmer Kreise zur Holzzucht vorbehaltene Fläche von 839 Morgen 11 □R., Forstbelaufs Bremerhagen, Forst-Reviers Abtshagen, mit Ausschluß der bereits mit Holz bestandenen Theile, soll, auf drei Jahre, vom 1ten October d. J. ab, im Ganzen oder theilweise, zur Weidenutzung verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 25ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen vor dem Königl. Oberförster Herrn Bänhop angesetzt, in dessen Registratur die Pacht-Bedingungen nebst Pacht-Anschlag und Handzeichnung von den Pachtstücken auch vor dem Termin eingesehen werden können.

Der Königl. Unterförster zu Bremerhagen wird die Flächen an Ort und Stelle anzeigen.

Stralsund, den 8ten September 1831.

Sicherheits - Polizei.

(No. 263.) **Steckbrief.**

Der wegen dringenden Verdachts des am 6ten Junius v. J. an den Kaufmann Carl Malchow zu Lassan verübten Mordes inhaftirte Schäferknecht Johann Friedrich Will, auch Ernst genannt, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten dieses Monats aus dem Thorgefängnisse zu Lassan zu entweichen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden hierdurch amtlich ersucht, auf diesen gefährlichen unten näher signalisirten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn sammt den Sachen, mit denen er etwa angetroffen wird, unter sicherem Transport an den Magistrat zu Lassan wieder abliefern zu lassen. Die hiedurch entstehenden Kosten sollen sofort wieder erstattet werden.

Greifswald, den 30ten August 1831.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller, Director.

Signalement.

Familien-Name, Will, auch Ernst.
Vorname, Johann Friedrich.
Geburtsort, Usedom.
Aufenthaltsort, zuletzt Hof Putbus.
Gewerbe, Schäferknecht.
Religion, evangelisch.
Alter, 27 Jahr.
Größe, 5 Fuß 1 Zoll.
Haare, blond.
Stirne, bedeckt.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, steil.

Mund,

Mund, gewöhnlich.
Bart, blond.
Zähne, voll, gelb vom Tabackkauen.
Kinn, } oval.
Gesichtsbildung, } oval.
Gesichtsfarbe, gesund.
Gestalt, untersetzt.
Sprache, plattdeutsch.
Besondere Kennzeichen: Auf dem Daumen der rechten und zwei Fingern der linken Hand kleine Narben von Schnittwunden.

Bekleidung.

Blau halbsettne Jacke; grüne Nanquin-Weste; braun und weiß gestreifte Hosen von eigengemachtem Zeuge; hohe einnäthige Stiefeln; buntes Halstuch; runder schwarzer Filzhut.

Vermischte Nachrichten.

(No. 264.) Wegen der im Landräthlichen Wohngebäude zu Bergen auszuführenden Reparaturen. (No. 919. Jul. 31.)

Es soll das Landräthliche Wohngebäude zu Bergen reparirt und im Innern geändert werden, wozu die Kosten auf 780 Rthlr. veranschlagt sind. Diese Ausführung soll dem Mindestfordernden überlassen, und theils in diesem, theils im künftigen Jahre bewerkstelligt werden. Zu diesem Ende ist ein Licitations-Termin in unserm Secretariat auf den 26ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. Die nähern Bedingungen, so wie der Anschlag, können zuvor im genannten Locale, als auch bei dem Herrn Landrath v. Engeström in Bergen eingesehen werden.

Stralsund, den 7ten September 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 265.) **Bekanntmachung.** (No. 169. Sept. 31.)

Im nächsten Wintersemester werden an der hiesigen Königl. medizinischen chirurgischen Lehr-Anstalt folgende Vorträge gehalten:

„Ueber

„Ueber theoretische und practische Anatomie Prof. Dr. Schultze, über Physik und Chemie Prof. Dr. Hünefeld, über allgemeine Pathologie und Semiotik Prof. Dr. Damerow, über Materia medica Prof. Dr. Seifert, über specielle Therapie Prof. Dr. Berndt, über specielle Chirurgie und Cursus operationum chirurg. Prof. Dr. Mandt, über deutsche und lateinische Sprache Prof. Dr. Schömann. Die Repetitorien leiten der Prosector Dr. Laurer und der pract. Arzt Dr. Biel."

Die Vorlesungen beginnen am 17ten October, und fordere ich daher qualificirte Jünglinge, welche die Vortheile des Institutes für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, auf, sich zeitig zu melden. Zur Aufnahme genügt ein Abgangszeugniß aus Tertia eines Gymnasii.

Greifswald, den 21ten August 1831.

Der Director der Königl. medicin. chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern.

(gez.) Prof. Dr. Mandt.

Personal-Chronik.

Es sind zu Feuer-Lösch-Commissarien in Vorschlag gebracht und bestätigt:

für das Kirchspiel Velgast der Pächter Geerds zu Velgast,
für das Kirchspiel Flemendorf der Unterpächter Schröder zu Gr. Cordshagen,
für das Kirchspiel Ahrenshagen die Pächter Schönrock zu Todenhagen und Hagemeister zu Neuenlübke. (No. 799. Aug. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
No. 36.
Stralsund, den 14. September 1831.

Das den Erben des Hauseigenthümers Jacob Thurow zu Hanshagen gehörige Wohnhaus nebst Zubehör soll mehrstbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden geladen, sich entweder den 14ten oder 21ten oder 28ten September d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten. Auch haben sie sich sofort nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 24ten August 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Eingetretener Umstände halber soll meine Holländerei von 100 Kühen zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber melden sich bei mir und können die Bedingungen zu jeder Zeit einsehen.

Jahnekow bei Grimmen, im September 1831. v. Schultz.

Oeffentlicher Verkauf einer ganzen Schäferei.

Zu Volcksdorff bei Demmin soll die ganze dort vorhandene Schäferei in dem dazu auf den 26ten September d. J. angesetzten Termin in öffentlicher Auction, und zwar in der Art verkauft werden, daß die Böcke einzeln zum Ausbot kommen, das übrige Schaafvieh aber in Loosen von 60 Stück jedesmal, ausgeboten wird. Es gereicht dabei den Käufern zur Nachricht, daß wenn der eine oder der andere von ihnen es wünschen sollte, das gekaufte Vieh noch bis Martini d. J. auf der Volcksdorffer Weide zu behalten, solches zwar unter der Aufsicht des jetzt dort angestellten Schäfers zugestanden werden kann, jedoch muß in diesem Falle dies auf der Volcksdorffer Weide verbleibende Vieh sofort nach erhaltenem Zuschlage von dem Käufer mit seinem Zeichen versehen werden, und geht auch die das Vieh von Zeit des Zuschlags bis dahin, daß es von Volcksdorff von dem Käufer weggenommen wird, etwa übergehende Gefahr nichts destoweniger sofort auf den Käufer über.

Der

Der Anfang der Auction ist an dem vorbemerkten Tage des Vormittags um 10 Uhr auf dem Hofe zu Volcksdorff, und muß die Bezahlung für das erhandelte Vieh sofort beim Zuschlage in Preuß. Courant, oder in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 sgr. gerechnet, geschehen.

Zu Voddow bei Wolgast sollen 24 Kühe und Starken Oldenburger und Holsteinscher Abkunft am 26ten September d. J., Vormittags 9 Uhr, mehrstbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Die von Sr. Königl. Majestät durch Ein Hochpreisliches Ministerium des Innern mir Allergnädigst bewilligte Verlängerung des für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültigen Privilegii auf die Ausführung der von mir erfundenen Badevorrichtung, in Form eines Schranks, einer Toilette rc., vom 26ten Junius 1832 bis dahin 1835, bringe ich, mit Bezug auf das Publicandum vom 14ten October 1815, zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechts, hiemit zur öffentlichen Kunde.

Da durch eine sorgfältige Hautkultur die Empfänglichkeit für jede Ansteckung sehr vermindert wird, und mittelst dieser Badevorrichtung dies ohne große Mühe geschehen kann, so ist diese Erfindung gewiß eine sehr zeitgemäße und erfreut sich daher auch einer regen Theilnahme.

Bestellungen übernehmen:

der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, Leipziger Str. No. 39. } in Berlin,
— — — C. F. A. Priem, Gr. Friedrich Str. No. 86. }
— — — C. L. Burbach in Schwelm,
— — — C. C. Schlunk in Brandenburg,
— — — C. Mylen in Stettin,
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg a. W.

Berlin, am 18ten August 1831.

Schneider, Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Den hiesigen Kaufleuten Rudolph und Jensen ist unterm 17ten August d. J. ein von da ab sechs hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Acten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden. Berlin, 1831.

Zwei

Zwei starke, noch fast neue, und einen alten Schief-Wagen, will ich gerne, also auch billig, verkaufen; auch einige Kühe, da ich meine Acker-Wirthschaft niedergelegt habe.

Barth. F. Struck.

Auf dem Hofe zu Brunsdorf bei Marlow steht eine Auswahl junger Schaafböcke, welche sich durch einen festen Stapel auszeichnen, das Stück zu 5 Rthlr. zum Verkauf.

Eine Katenwohnung

ist zu Gützlaffshagen besonderer Umstände wegen zu Michaelis d. J. unbesetzt; eine thätige und friedliche Familie findet dort stets Arbeit und gute Bedingungen, und sollten Leute aus Pommern darauf reflectiren, so bin ich auch erbötig, die Transportkosten überhaupt zu tragen. Anmeldungen nehme ich selbst an.

Harder in Stralsund.

Ein Gärtner, der einen Küchengarten bestellen kann, auch die Aufwartung leistet, und seinen guten Ruf beweiset, kann zum 27ten October d. J. oder zu Ostern eine Anstellung in Gurtitz erhalten. C. v. Platen.

Zu Vargatz bei Gützkow wird Umstände halber sogleich oder zu Martini ein unverheiratheter militairfreier Schäfer, der genügende Beweise seiner Kenntnisse und guten Aufführung beibringen kann, gesucht.

(Anzeige.) In der Creutz'schen Buchhandlung erschien, und ist in allen Buchhandlungen, in Stralsund in der Löffler'schen Buchhandlung, zu bekommen:

„Die Erkenntniß und Behandlung der asiatischen Cholera.
„Zunächst zum Gebrauch für Wundärzte auf höhere Ver-
„anlassung verfaßt vom k. pr. Medizinalrathe und Lehrer an der med.
„chir. Lehranstalt zu Magdeburg Dr. A. Andreä." Preis geh. 10 sgr.

Wenn auch diese Schrift, da es wünschenswerth gefunden ward, daß eine solche in die Hände sämmtlicher Wundärzte kommen möchte, denen es schwer fallen dürfte, aus der großen Fluth über diesen Gegenstand erschienenen Schriften gerade dasjenige herauszuheben, was zunächst Noth thut, für diese vorzugsweise bestimmt scheint; so eignet sie sich doch auch für jeden Gebildeten, dem sein und der Seinigen Wohl am Herzen liegt und steht die vielfältige Verbreitung derselben sehr zu wünschen. In der Provinz Sachsen ward deshalb eine bedeutende Anzahl von Exemplaren zunächst zum Gebrauch der Wundärzte auf öffentliche Kosten ausgegeben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39.

Stralsund, den 21. September 1831.

(No. 266.) (No. 493. Sept. 31.)

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militairsträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 13ten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

(No. 267.) (No. 578. Sept. 31.)

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17ten d. Mts. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige soches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde.

Berlin, den 29ten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, Maaßen, Freiherrn von Brenn und
an das Justiz-Ministerium.

Reglement

wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staats-Kassen sind zu bestreiten:

1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Contumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;

2) der Aufwand für die Cordons- und Sperrungs-Linien, insofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie

3) der Wachtbuden für die Grenz-Commando's, und der militairischen Lazarethe; desgleichen

4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Communen sind aufzubringen, die Kosten

a) solcher Quarantaine-Anstalten, welche blos die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;

b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstiger örtlichen Controllen;

c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;

d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und

e) überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Contumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heizung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfection der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effecten erstattet werden.

Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Contumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen ausser den Kosten der Verpflegung, der Heizung und der Medicamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich .... 5 sgr.

b) für

b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh exclusive Futter ..... 2 sgr. 6 pf.
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt.)

c) für die Waaren und Effecten, welche die in der Contumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungs-Kosten:

1. bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner .... 5 sgr.

2. bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner .... 2 sgr. 6 pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Contumaz zurückzuweisen. Insofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Directionen der Contumaz-Anstalt autorisirt, sie, so weit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 17ten August 1831.

Finanz-Ministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Justiz-Ministerium. Für den Minister:
(gez.) **Maaßen.**	(gez.) **v. Brenn.**	(gez.) **Sack.**

(No. 268.) (No. 639. Sept. 31.)

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünctlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit andern Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung

waltung durch practische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Contumaz-Zeit die Immediat-Commission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur

Demü-

Demüthigung vor Gott und zur Erweckung zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herren, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet seyn, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staats-Verwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6ten September 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(No. 269.)

(No. 269.) **Bekanntmachung.**

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. an die Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modificirten Verordnungen und Instructionen vom 5ten April und 1ten Junius d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen und selbige so schnell als möglich publiciren. Um aber bis dahin die von Sr. Majestät Allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten und in ihren wesentlichen Puncten sogleich ins Leben treten zu lassen, macht die Immediat-Commission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt:

1) Die militairischen Sperr-Cordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elb-Linie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der Königl. Sächsischen Gränze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oder-Linie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Ober-Schlesien werden zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen, Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußeren Gränze von Schlesien aufgestellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landes-Gränzen bleiben die bisherigen Contumaz-Anstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke ꝛc. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Puncte gestattet. Eben so bleiben die Contumaz-Anstalten auf den sub 1. genannten noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Contumaz-Anstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Contumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Contumaz-Zeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt. Couriere werden von den östlichen Landes-Gränzen bis zu der westlichsten Sperrlinie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiße und Spree, ohne alle Contumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landes-Gränze treten, einer Desinfection ihrer Personen und Effecten unterworfen. An der westlichen Sperrlinie müssen sie aber die fünftägige Contumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur insofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch angesteckte Orte gekommen sind.

4) Den

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des inneren Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden rc. den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort sind sie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Contumaz-Anstalt vorhanden seyn, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Commune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr stattfinden, vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften, auf den Schutz angewiesen, den ihnen die Sanitäts-polizeilichen Maaßregeln und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste von ihnen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht oder doch nur in sehr wenig Puncten ergriffen sind, soll es erlaubt seyn, sich von den Nachbar-Provinzen zu sondern und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Puncte zu verweisen, wo dann Contumaz-Anstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediat-Commission wird mit den betreffenden Ober-Präsidenten über diese Maaßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Gränz-Verkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Gränze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22ten August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Contumaz-Zeit für die abzusperrenden Personen auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22ten August c. §. 9 ad 2 zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Haussperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang“ hier dahin erklärt, daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür“ zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die

7) Die Fluß-Schifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden und alle Fluß-Contumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Contumaz-Anstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plauenschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Fluß-Contumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Puncten eine Gesundheits-Revision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königl. Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten.

Berlin, den 12ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission.

v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera bringen wir hierdurch zur genauen Befolgung Seitens der Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 16ten September 1831.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 270.) **Bekanntmachung.** (No. 367. Sept. 31.)

Die hiesige Bau-Akademie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bau-Schule völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplan, welcher am 1ten October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten und der Vorbehalt §. 27. der Verordnung vom 23ten August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1ten April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule, so wie die damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privatbaumeister dafür ausbilden wollen, werden

werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem Herrn Geheimen Secretair Meißner, Zimmerstraße No. 25, in Kurzem zu haben seyn.

Berlin, am 6ten September 1831.

Beuth.

(No. 271.) **Publicandum.** (No. 151. Sept. 31.)

In dem von mir erlassenen Publicando vom 28ten d. M. wegen der Maaßregeln, welche in Beziehung auf die in Stettin ausgebrochene Cholera zu ergreifen gewesen, habe ich die Gründe angegeben, welche mich in die Nothwendigkeit versetzten, die für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien unter dem 5ten August von der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erlassenen abändernden Bestimmungen, auch für den Regierungs-Bezirk Cöslin und den Theil des hiesigen Regierungs-Bezirks, welcher auf der östlichen Seite der Oder gelegen ist, als maaßgebend zu erklären. Es kann nur zu meiner Genugthuung und Beruhigung gereichen, wenn ich aus dem neuesten Publicando der Königl. Immediat-Commission vom 22ten d. M., welches aber erst durch die allgemeine Staats-Zeitung vom 30ten d. M. No. 240 zu meiner Kenntniß gekommen ist, ersehe, daß dieselbe aus den nämlichen Gründen, welche mein Verfahren geleitet, sich bewogen gefunden hat, jene abändernden Bestimmungen vom 5ten d. M. jetzt allgemeiner und zwar auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen unter einigen Modificationen geltend zu machen. Es lautet wörtlich folgendergestalt:

Publicandum,

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Junius 1831 für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Rhein-Provinzen und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publicandum vom 5ten d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das beim Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April und 1ten Junius erlassen und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

 §. 1.

§. 1. Da es nöthig befunden worden, den im §. 1. der Haupt-Instruction vom 5ten April und 1ten Junius d. J. angeordneten Orts-Sanitäts-Commissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größeren Städten wird es überlassen, unter Leitung der Orts-Commission für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen besondere Bezirks- oder Revier-Commissionen (Revier-Schutz-Commissionen aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern) zu bilden.

§. 2. Nachdem die Aufstellung des großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Gränze, als im Innern des Landes, schon so viele militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschliessung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von dem Ober-Präsidenten der Provinz, im Verein mit den commandirenden Generalen, für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschliessung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen und eventualiter die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen, Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Commission bereits angeordneten und noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß Jeder, der den Ort verläßt und anderswo übernachtet, mit einer Legitimations-Karte versehen seyn, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheits-Attestes nach den Vorschriften der diesfälligen Bekanntmachung vom 5ten April c. erfüllt, worin also der Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angegeben seyn muß, nöthig, um sich überall damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheits-Atteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theiles der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden. Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden sind oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in wel-

chen

chen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu solch einer Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4. Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kommt, welcher im Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Abreise einen angesteckten Ort besucht hat. — In diesem Falle wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5. Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen. Es können zu dem Ende einzelne Orte, oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und bewachen. Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgends verweigert werden; solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheits-Atteste, Reisepässe oder resp. Legitimations-Karten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden. Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Orts-Obrigkeit und unter Controlle des Landraths angeordnet und ausgeführt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreis-Behörden und der Regierung. Auch muß für Contumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, den Reisenden eine andere Route angewiesen und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Königl. Fahr-, Schnell- und Reit-Posten, so wie Couriere und Estafetten, dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind indessen dabei folgende Modalitäten zu beobachten:

1) Wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Post-Station so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz.

2) Ver-

2) Verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königl. Post-Aemter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterweges kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Maaßregel halten. Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Functionen nirgends gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebene anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie: Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlor-Auflösung u. s. w., vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.

3) die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre, dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

4) Couriere und Post-Reisende dürfen ihre Wagen in angesteckten Orten nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten. Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Post-Aemter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.

5) Mit Extra-Post Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden; es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt ohne Aufenthalt darin jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extra-Post-Reisenden und Frachtfuhren, wenn es verlangt wird, sich einer äussern Desinfection und Durchräucherung unterwerfen.

§. 7. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amts-Geschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen können ungehindert von einem Orte zum anderen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirkes reisen, jedoch dürfen auch sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterweges vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nirgends aufhalten und müssen sich an dem Letzteren oder in der derselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person und ihrer Effecten unterwerfen.

Es

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 nicht für die Linien und Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linie Niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Militair-Commando's müssen unter allen Umständen überall durchgelassen und, wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartiert werden; die commandirenden Generale werder aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commando's aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den obengenannten untergeordnet werden muß.

§. 9. Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruchs jedes Haus nach den Bestimmungen der §§. 17. und 23. der Instruction vom 5ten April und 1ten Junius c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitäts-Commission oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutz-Commissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchungen wegen der Zulässigkeit einer abgesonderten Sperre im Hause selbst vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Haussperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Haussperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- oder Wohnungssperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt aufgenommen wird;

2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich ausser aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht, oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission (oder Revier-Schutz-Commission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze derselben bewacht und die erforderliche Reinigung und

und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effecten, nach Anweisung des Schutz-Commissions-Arztes, bewirkt ist. Ueber dem Haupteingange und dem Eingange zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Cholera" anzubringen.

§. 10. Ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Orts-Commission oder der Revier-Schutz-Commission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Localität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kömmt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weiteren Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch gehörige Absonderung sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Contumaz-Zeit gestatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutz-Commission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie event. die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten, anheim.

§. 11. In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effecten, einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.
2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrende Angehörige oder sonstige mit ihm in Verkehr gestandene Hauseinwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Contumaz. Diese Contumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpuncte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Aus-

spruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controlle des Schutzarztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effecten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, Sorge zu tragen. Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle mögliche Vorsichts-Maaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten, sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche, Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen seyn muß und sich Niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchgeräuchert ist.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5ten April (1ten Junius) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnißplatzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall seyn, wo die Kirchhöfe ausserhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besonderen Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal oder durch die zu diesem Behuf eigens anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oel eingerieben sind.

Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22ten August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission.

v. Thile.

Indem ich alle Civil-Behörden der Provinz anweise, obige Bestimmungen sich zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen, mache ich besonders diejenigen, welche sich an Orten befinden, die von der Cholera bereits ergriffen sind oder noch ergriffen werden möchten, auf das vorsichtigste und gewissenhafteste Verfahren bei Ausstellung von Reisepässen und Legitimations-Karten aufmerksam und sie wegen etwanigen Mißbrauchs und Vernachlässigung ihrer hierin liegenden, so wichtigen Verpflichtung auf das strengste verantwortlich. Die Orts-Sanitäts-Commissionen werden sich sofort nach Maaßgabe des §. 1. anderweit zu constituiren und wie dies geschehen, den Königl. Regierungen zur Kenntniß zu bringen haben. Sollten etwa Communen oder Bezirke von der ihnen nach §§. 5. und 6. eingeräumten Befugniß der Absperrung Gebrauch machen, so werden sie dies ebenfalls respective den Herren Landräthen und der Königl. Regierung anzuzeigen haben, damit das Publicum davon zur Vermeidung von Vexationen benachrichtigt werden könne.

Ich überlasse mich der Hoffnung, daß alle Behörden mit Ruhe und Besonnenheit nach den Vorschriften der obigen Publicanda handeln, solche auf die Localität des betreffenden Orts oder Bezirks in Anwendung bringen und unnöthige Anfragen zu vermeiden suchen werden, durch die die Kräfte der obern Provinzial-Behörden in einer Masse Schreibereien aufgerieben werden.

Auf der einen Seite muß alles zur Abwehrung und Verminderung des Uebels nach den gegebenen Vorschriften geschehen, auf der andern aber durch den Verkehr hemmende und die Gemüther in Furcht und Schrecken setzende Maaßregeln das Uebel nicht vermehrt und dadurch ersterе fast drückender als letzteres gemacht werden.

Alle Bewohner der Provinz ermahne ich, sich durch Furcht und Aengstlichkeit nicht niederdrücken zu lassen, sondern mit Ruhe und Besonnenheit das zu thun,

was

was einem Jeden nach Stand und Verhältniß obliegt, um sich vor dem Uebel zu bewahren oder solches zu mildern.

Bei dem festen Vertrauen auf Gott, daß er uns nichts auflegen wird, als was wir zu ertragen vermögen, und daß die dunkelsten Wege, auf denen wir nach seiner Weisheit und Willen geführt werden, nur zu unserem Heile dienen können; und bei der Zuversicht, die wir als treue Unterthanen zu der landesväterlichen Fürsorge unseres Allergnädigsten Königs und den von Ihm anbefohlnen Maaßregeln zu fassen haben, wird es uns gelingen, auch die jetzige Noth zu ertragen und sie zu besiegen. Stettin, den 31ten August 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
v. Schönberg.

(No. 272.) **Publicandum.**

Durch meine Bekanntmachung vom gestrigen Tage ist das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmungen der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 22ten v. M. auch für die Provinz Pommern in Kraft getreten sind. In Folge dessen ist beschlossen, den bisher an der Oder gestandenen Sperr-Cordon von Schwedt ab hinter die Welse, die Randow und Uecker zurückzuziehen und denselben von Ueckermünde aus dem Ufer des Haffs und demnächst dem Peene-Strom folgend der Ostseeküste zuzuführen. Diese Maaßregel wird unfehlbar bis zum 5ten d. M. ausgeführt seyn und werde ich daher mit dem Morgen dieses Tages mich in den Stand gesetzt sehen, den engesten Sperr-Cordon um Stettin aufheben und den Verkehr bis an den erweiterten Cordon unter den in dem vorgedachten Publicandô der Königl. Immediat-Commission vom 22ten v. M. enthaltenen Bedingungen gänzlich freigeben zu können.

Eben so wird auch die Schifffahrt auf der Oder unterhalb der Stadt, dem Haff und den übrigen Binnen-Gewässern bis nach Swinemünde überall offen seyn und wird es nur für diejenigen Fahrzeuge der Mitnahme eines Lootsen bedürfen, die dazu nach den früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet waren.

Dies mache ich allen Behörden der Provinz und besonders denen links der Oder hierdurch bekannt, um sich danach zu achten und das Erforderliche zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Stettin, den 1ten September 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
v. Schönberg.

(No. 273.) (No. 577. Sept. 31.)

Die Unterbringung der Cholerakranken des Militairs kann füglich nicht in den gewöhnlichen Militair-Lazarethen geschehen, ohne zugleich die größte Verlegenheit für entstehende Kranke, die nicht von der Cholera befallen sind, herbeizuführen. Eben so wenig ist es thunlich, jeden Orts besondere Cholera-Lazarethe für das Militair einzurichten, theils wegen der unverhältnißmäßigen Kosten, theils weil es in den meisten Orten unmöglich seyn würde, die erforderlichen Lokalien zu beschaffen. Unter diesen Umständen wird hiermit festgesetzt, daß die entstehenden Cholera-Kranken des Militairstandes in die Civil-Cholera-Lazarethe aufgenommen und soviel als irgend möglich in abgesonderten Zimmern untergebracht werden müssen. Die Ortsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, bei der Einrichtung ihrer Cholera-Heilanstalten auf das etwanige Bedürfniß des Militairs zu rücksichtigen und sich wegen der desfallsigen Einrichtungen und der Kosten mit den Militair-Behörden zu vereinigen.

Die Verpflichtung der Communen erstreckt sich übrigens auf alle Militair-Cholerakranken ohne Unterschied, welche im Orte entstehen, mögen dieselben nun Truppentheilen angehören, welche dort garnisoniren, oder nur einstweilig im Orte stationirt sind, oder auch nur sich auf dem Marsche befinden. Die ärztliche Behandlung der Militair-Kranken wird zwar in der Regel Sache der Militair-Aerzte seyn, wenn es jedoch an einem solchen zur Stelle mangeln sollte, können auch die Civil-Aerzte der Behandlung derselben sich nicht entziehen.

Sämmtliche Orts- und Communal-Behörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 9ten September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 274.) Betrifft den Verkehr mit Lumpen. (No. 83. Sept. 31.)

Auf den Grund höherer Bestimmung wird hiedurch angeordnet, daß

1) unter

1) unter keiner Bedingung Lumpen durch einen Sperr-Cordon gelassen werden sollen,

2) daß das Einsammeln von Lumpen an etwa von der Cholera inficirten Orten gänzlich unterbleiben muß.

Wir weisen sämmtliche Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hiedurch an, hiernach da, wo es erforderlich ist, auf das strengste zu verfahren, und verfahren zu lassen.

Stralsund, den 14ten September 1831.

(No. 275.) Betrifft den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Verkauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Bezirk. (No. 581. Sept. 31.)

Um der Bedrängniß und der Erwerblosigkeit derjenigen Handwerker des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche ihre Waaren in der Regel nicht auf Bestellung, sondern zum Verkauf auf den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31ten August d. J. (Amtsblatt St. 36. No. 246.) einstweilen untersagten Jahrmärkten verfertigen, nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, wird mit Genehmigung des Königl. hohen Ober-Präsidii von Pommern bis auf Weiteres hierdurch angeordnet:

daß die gedachten Handwerker während der Zeit des Verbots der Jahrmärkte befugt seyn sollen, ohne Lösung eines Hausir-Gewerbe-Scheins ihre selbst verfertigten Waaren einzeln nach andern Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks zu bringen, daselbst öffentlich zum Verkauf zu stellen und anzubieten,

sobald sie durch Legitimations-Karten oder Gesundheits-Atteste in Hinsicht des Gesundheits-Zustandes der Herkunft und der Orte, wo sie in der Zwischenzeit sich etwa aufgehalten, als unverdächtig und daß in diesen Städten und Ortschaften die Cholera nicht herrscht, sich ausweisen, und durch Bescheinigung ihrer Orts-Behörde darthun, daß sie die Waaren, welche sie zum Verkauf bringen, selbst gefertigt und früher auf den Jahrmärkten der Städte, welche sie besuchen wollen und welche in der Bescheinigung namhaft zu machen sind, zum Verkauf gestellt haben. Die Gewerbtreibenden müssen sich mit diesen Legitimations-Karten und Bescheinigungen an jedem Orte gleich nach der Ankunft bei der Orts-Polizei-Behörde melden, und bleibt den Gewerbtreibenden überlassen:

die gewöhnlichen Wochen-Markttage einer Stadt, oder auch die Tage, an welchen früher die Jahrmärkte stattgefunden haben, oder andere Wochentage, zum Ausbieten der selbst gefertigten Waaren zu wählen.

Sämmt-

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden angewiesen, die betreffenden Handwerker in ihren Bezirken von dieser Erlaubniß gehörig belehrend zu unterrichten, andererseits aber mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß die herumziehenden Verkäufer mit gehörigen Legitimations-Karten und Bescheinigungen (welche Legitimations-Karten und Bescheinigungen stempel- und kostenfrei auszufertigen sind) versehen werden, und daß in die Bescheinigungen die Städte, in welchen die Handwerker die Waaren zum Verkauf stellen wollen, namentlich aufgenommen werden.

Die Orts- und Polizei-Behörden haben nur die nach diesen Vorschriften legitimirten Verkäufer aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk mit den Waaren zuzulassen, und die Verkäufer, welche ohne diese Legitimationen betroffen werden, nach den bestehenden Vorschriften der Gesundheits-, Gewerbe-Polizei, so wie der Steuer-Gesetzgebung, zu behandeln.

Stralsund, den 15ten September 1831.

(No. 276.) Betrifft das Einwandern fremder Arbeits- und Handwerksgesellen nach Berlin, um in der Residenz Arbeit und Beschäftigung zu suchen. (No. 634. Sept. 31.)

In Gemäßheit Allerhöchsten Befehls ist bestimmt, daß für jetzt, und so lange bis die veränderten Zeitumstände eine Abänderung zulassen, in der Residenz Berlin und dem Polizei-Bezirk derselben, im weitern Sinne,

1) Fremde, d. h. diesem Polizei-Bezirk nicht angehörige Personen, welche, ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, bloß als Hand- oder Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner Beschäftigung suchen, gar nicht aufgenommen werden sollen;

2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Engagement bei einem dortigen Einwohner haben, und solches entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Commissair des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, visirten Mieths-Contract, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art beglaubigte schriftliche Aufforderung des dortigen Einwohners, bei welchem sie in Dienst treten wollen, darthun;

3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem dortigen Meister oder Fabrikherrn, unter Vorwissen des dortigen Magistrats, ausdrücklich aufgefordert sind, dorthin zu kommen, und solches durch eine schriftliche, vom Magistrat visirte Aufforderung nachzuweisen vermögen, zugelassen,

zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig waren, dennoch eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort- und in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen; welches wir hierdurch auf höhere Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 17ten September 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 277.) Wegen Verpachtung der diesjährigen Mastnutzung in mehreren Forsttheilen des Abtshäger Forst-Reviers. (No. 595. Sept. 31.)

Die diesjährige Mastnutzung in den Forsttheilen Splitsdorfer Gehäge, Klein-Barnekow, Forstbelaufs Vorland; Windebraker Holz, Elmenhorster, Wittenhäger, Bockhäger und Kakernehler Gehäge, Forstbelaufs Elmenhorst; und Wittenhäger, Kakernehler und Glashäger Gehäge, Forstbelaufs Wittenhagen, soll

am 30ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Baenhop an den Meistbietenden verpachtet werden, in dessen Registratur der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Die Königl. Unterförster werden die Grenzen der zu verpachtenden Forsttheile anzeigen.

Stralsund, den 16ten September 1831.

Sicherheits-Polizei.

(No. 278.) **Steckbrief.**

Der umstehend näher signalisirte Musketier Christian Skodda von der 21ten Infanterie-Regiments Garnison-Compagnie hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11ten September 1831.

Königlich Preußische Commandantur.
Köhnjaski.

Signa-

Signalement.

Vorname, Christian.
Zuname, Skodda.
Geburtsort, Schoenwalde.
Kreis, Graudenz.
Regierungsbezirk, Marienwerder.
Provinz, Westpreußen.
Alter, 25 Jahr.
Größe, 5 Zoll 2 Strich.
Haare, schwarz.
Stirn, bedeckt.
Augenbraunen, schwarz.
Augen, schwarzbraun.
Nase, breit und stutzig.
Mund, gewöhnlich.
Bart, stark und schwarzbraun.
Kinn, rund, etwas spitz.
Gesichtsbildung, voll und rund.
Gesichtsfarbe, gesund, etwas blaß.
Statur, untersetzt.
Sprache, deutsch und polnisch.
Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1 blaue Tuchmütze mit rothem Rande und Schirm,
1 Halsbinde,
1 Montirung, die Achselklappe mit No. 21,
1 Paar graue Tuchhosen,
und barfuß, weil die Stiefeln zurückgelassen worden sind.

(No. 279.)

Steckbrief.

Der umstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich Marggraff hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht,

sucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11ten September 1831.

Königlich Preußische Commandantur.

Köhnjaski.

Signalement.

1) Vorname, Ernst Friedrich.
2) Familienname, Marggraff.
3) Geburtsort, Groß-Kirschbaum.
4) Kreis, Sternberg.
5) Provinz, Neumark. — Regierungsbezirk, Frankfurt a. O.
6) Religion, evangelisch.
7) Profession, Jäger und Zimmermann.
8) Alter, 26 Jahr 7 Monat.
9) Größe, 5 Fuß 7 Zoll.
10) Statur, untersetzt.
11) Haare, blond.
12) Stirn, frei.
13) Augenbraunen, blond.
14) Augen, grau.
15) Nase, groß und breit.
16) Mund, groß.
17) Zähne, gut.
18) Bart, blond.
19) Kinn, rund.
20) Gesichtsbildung, oval.
21) Gesichtsfarbe, gesund.
22) Sprache, deutsch.
23) Besondere Kennzeichen, fehlen.

Bekleidung.

1) eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen,
2) ein Paar graue Tuchbeinkleider,
3) eine gestreifte bunte Weste,
4) eine graue Mütze,
5) ein Hemde. — Ohne Fußbekleidung.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 280.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat October 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Abtshagen	Windebraker Rodefläche	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Abtshager Kronwald, Neuwald, Sievertshager Gehege u. Hufen	6.		Eichen und Buchen Scheite, Knüppel- und Reiserholz	bei der Schleuse.
	Franzburger Kronwald	10.		Buchen Scheite	Forstgehöft Kronhorst.
	Grobenholz	12.		desgl. und Reiserholz	auf dem Eisberge.
	Loitzer Kronwald	18.		Bau- und Nutzholz-Eichen auf dem Stocke; Buchen Scheite, Knüppel- und Reiserholz, auch kleine gefällte Eichen zu Nutzholz in Loosen	Bucht im Walde.
	Windebraker Rodefläche	27.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Eichen Nutz- und Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Birken Nutzholz auf dem Stamm	Vordarß.
	Forstbelauf Born	5.		Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	Forstbelauf Wieck	7.		Kiefern Bau- und Brennholz	Unterförsterhaus zu Wieck.
	Forstbelauf Prerow	10.		Buchen Nutz- u. Brennholz, und Kiefern Bau- und Brennholz	Unterförsterhaus zu Prerow.
	Forstbelauf Straminke	12.		Eichen Nutz- und Brennholz, auch Kiefern Bau- und Brennholz	Fresenbruch.
Jägerhof	Gladrower Benthorst und Hufen	5.		Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Scheite, Knüppel und Reisholz, Kiefern Bau- und Brennholzstämme, Scheite, Knüppel, Reiser und Stockholz in Klaftern	Benthorst-Baum.
	Buddenhäger Gr. Hagen	10.		Nutz-Buchen, Buchen Scheite u. Reisholz, Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke u. Kiefern Stöcke und Reiser in Klaftern	Waldbaum vor dem Gr. Hagen.

Jägerhof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Kylenhäger Holzberg und Prägelforst	14.	Morgens 10 Uhr.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen Scheit-, Knüppel- u. Reiser-Klaftern, Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke, Kiefern Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz-Klaftern	auf dem Landwege am Holzberg.
	Warsiner Haide	19.		Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke	bei Warsin.
	Netzebander Haide	24.		dergleichen	Haidenfurth.
Schuenhagen	Papenhager Holz	7.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Papenhager Waldbaum.
	Fuhlendorfer dito	11.		Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Fuhlendorfer Schulzenhaus.
	Siemersdorfer Kamp	14.		Kiefern Lattstämme	im Kampe.
	Moysaller Holz	19.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	auf dem Blankenberg.
	Wulfshäger Gehege	22.		dergl.	Wulfshäger Mühle.
Werder	Stubnitz	4.	Morgens 9 Uhr.	Aufgearbeitetes Buchen Scheit- und Knüppelholz und Reiserholz in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	desgl.	5.		desgleichen	Hasselstein.
	desgl.	24.		desgleichen	Rusewaser Baumhaus.
	desgl.	25.		desgleichen	Hasselstein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18ten Septembr 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 39. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 37.
Stralsund, den 21. September 1831.

Da der Schmidt Schmidt zu Jamitzow sich für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden alle diejenigen, welche an denselben oder sein Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 30ten dieses, oder den 14ten oder den 28ten October d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit sofort werden präcludirt werden. Da es aber auch erforderlich ist, mit den Schmidtschen Gläubigern der Masse wegen die erforderliche Rücksprache zu halten, so werden dieselben geladen, sich in diesem letzten Termin vor uns einzufinden, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, am 12ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Mit dem 26ten dieses Monats beginnt hier am Orte eine Thorwache, welche den Zweck hat, sich von der sanitätspolizeilichen Unverdächtigkeit der Reisenden zu überzeugen. Indem wir dies hiemit zur Kunde des Publicums bringen, ersuchen wir dasselbe zugleich, sich mit desfallsiger Legitimation zu versehen.

Grimmen, den 20ten September 1831.

Bürgermeister und Rath.
Dr. Kirchhoff.

Das

Das am Markte hieselbst belegene Wohnhaus des Zimmeraltermanns Mörler soll in vim executionis verkauft werden, und stehen zu diesem Zwecke Termine auf den 30ten d. Mts., 14ten und 28ten künftigen Monats Morgens 10 Uhr an, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Haus c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche in den ebengedachten Terminen specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letzten Termine zu erlassenden Präclusion.

Datum Loitz, den 12ten September 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Die Holländerei zu Garbodenhagen nahe vor Stralsund soll zu Martini d. J. verpachtet werden. Man melde sich auf dem Hofe daselbst.

Auctions - Anzeige.

Am 4ten k. M., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf dem Hofe des Herrn Kuhrt hierselbst 4 Zugpferde und 5 Fohlen, so wie etwas Haus- und Ackergeräth, in öffentlicher Auction gegen sofortige Baarzahlung verkaufen. Unter den Pferden sind 3 trächtige Stuten, und im Ackergeräth kommen einige gute Bauwagen vor; wozu Käufer sich am gedachten Tage und Orte einfinden wollen.

Nessendorff, den 20ten September 1831. Brandenburg.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerio des Innern unterm 23ten v. M. ein von da ab Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe einer in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chocolade, von mir Kreazom-Chocolade genannt,

ertheilt worden. Berlin, am 3ten September 1831.

Daniel Josty, Prenzlauer Str. No. 59.

Mit Capt. Westergren und Erholm von Nystadt erhielt ich 2 Ladungen 10, 12, 15 und 18ell. Balkuhnen, 10 und 12ell. Latten, Leiter-Latten, 2 und 3zöll.



3zöll. Planken, 6 und 7zll. Bretter. Hiermit, so wie mit allen Gattungen trocknen schwed. Wahl- und ordin. Brettern, Peenholz, Preuß. Steinkalk, Theer, Eisen, Stahl, Steinkohlen rc., empfehle ich mich unter Versicherung der möglichst billigsten Preise und reeller Waare ergebenst.

Putbus, den 15ten September 1831. C. H. Pense.

Anzeige.

Da einer höheren Verordnung zu Folge alle Jahrmärkte in der Umgegend fürs Erste aufgehoben sind, und sich daher also Jeder mit dem Verkauf seiner Waaren nur einzig und allein auf den Absatz aus seinem Hause beschränken muß, so ermangele ich nicht, ein verehrtes Publicum auf meine bisher führende Uhren und und Galanterie-Waaren aufmerksam zu machen, indem ich mich durch billige Preise und gute Waare jedes mir geschenkten Vertrauens auf alle Weise würdig zu machen suchen werde.

Besonders empfehle ich eine sehr schöne Auswahl 8 Tage und 30 Stunden gehende Tisch-Uhren, welche letztere ich schon von 15 Rthlr. an verkaufe und für deren Güte garantire; auch erhielt ich in diesen Tagen eine Sendung Schwarzwalder Wanduhren, wovon sich besonders die neue Art, an Federn schlagend, so wie auch die beliebten kleinen Wecker-Uhren mit und ohne Schlagewerk auszeichnen.

C. Laloi, Steinbecker-Straße No. 26. in Greifswald.

Für 27 Klafter Büchen Klobenholz, welche bei Abtshagen an der Schleuse stehen, offerire ich 3 Rthlr. Fuhrlohn pro Klafter, wenn solche innerhalb 14 Tagen angefahren werden. Stralsund, den 21ten Septbr. 1831.

Joh. Gust. Hasper.

Zu Vargatz bei Gützkow wird Umstände halber sogleich oder zu Martini ein unverheiratheter militairfreier Schäfer, der genügende Beweise seiner Kenntnisse und guten Aufführung beibringen kann, gesucht.

Auf Wittow sollen mehrere neue Gräben angefertigt werden. Diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Genüge haben, können sich bei dem Herrn Conducteur Böck in Bergen melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40.

Stralsund, den 28. September 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 13. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nr. 1307. vom 1. August 1831, die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Real-Lasten betreffend;

Nr. 1308. vom 17., über Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer, und

Nr. 1309. vom 24. desselben Monats, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

(No. 281.) **Publicandum.** (No. 819. Sept. 31.)

Durch die, in Betreff der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera ergangenen und in den Regierungs-Amtsblättern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1831, No. 228. pag. 249. und ferner) abgedruckten Instructionen vom 1ten Junius d. J.; insbesondere durch §. §. 18. 19. 20. der Instruction für die Königl. Contumaz-Beamten, sind die Bedingungen festgestellt, unter denen ein Ort oder eine Gegend in Beziehung auf die Cholera für

gesund —
verdächtig — oder
inficirt

zu erachten sey. Das Publicandum der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 17ten Junius d. J. — ebenfalls in den Regierungs-Amtsblättern (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1831, Stück 28. pag. 219.) abgedruckt — behielt die gedachte Unterscheidung zwar bei, änderte jedoch die Bedingungen ab, unter denen ein Ort der einen oder andern Cathegorie beigezählt werden sollte. In Verbindung beider Bestimmungen ergab sich, daß

a) mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte, derselbe, und wenn eine Cernirung statt hatte, das durch diese eingeschlossene Gebiet, für inficirt,

b) falls die Sperre des Orts zwar, jedoch nicht sogleich statt gefunden, der Rayon von 3 Meilen an der Cordonlinie, oder falls eine solche Sperre gar nicht statt gefunden, der Rayon von 10 Meilen um den inficirten Ort für verdächtig, und

c) alle, nicht zu den beiden vorigen Cathegorien gehörigen Orte und Gegenden für gesund

zu achten seyen. Durch die, in den Bekanntmachungen der Königl. Immediat-Commission vom 22ten August und 12ten September d. J. gegebenen Bestimmungen ist jedoch der Unterschied zwischen verdächtigen und angesteckten Orten und Gegenden ganz weggefallen, so daß es jetzt nur gesunde und inficirte Ortschaften giebt und daher die Bestimmung wegen der Entfernung von resp. 3 und 10 Meilen im Umkreise eines angesteckten Ortes nicht mehr in Ausübung kommt.

Zur Vermeidung von Mißdeutungen wird dies zur Nachachtung der Behörden bekannt gemacht.

Stettin, den 17ten September 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 282.) (No. 914. Sept. 31.)

Nachfolgende, den See-Verkehr der Küsten-Fahrzeuge betreffende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Schönberg, wörtlich lautend:

„Um bei den, in den Regierungs-Departements Cöslin und Stralsund noch fortdauernden Sperrmaaßregeln den Schiffs-Verkehr mit den darin belegenen Hafenplätzen, in Ermangelung dort getroffener Vorkehrungen, nicht gänzlich

gänzlich ruhen zu lassen, ist die Vorkehrung getroffen, daß alle dahin von Swinemünde ausgehenden Fahrzeuge sich in der Quarantaine-Anstalt zu Osternothhafen bei Swinemünde einer Reinigungs- und resp. Observations-Quarantaine von 5 und resp. 4 Tagen unterwerfen müssen. Kommt das Fahrzeug aus einem angesteckten Orte, oder hat es denselben berührt, oder endlich, ist es mit demselben innerhalb der letzten 5 Tage in Berührung gewesen, so muß es sich nebst der Mannschaft dem angeordneten Desinfections-Verfahren und der 5tägigen damit verbundenen Quarantaine unterwerfen. Jedes andere aus Swinemünde ausgehende, nach einem Punct der pommerschen Küste bestimmte Fahrzeug unterliegt einer 4tägigen Observations-Quarantaine. Im Uebrigen behält es bei der Verordnung der Königl. Immediat-Commission vom 17ten September c. dahin sein Bewenden, daß Küsten-Fahrzeuge, welche mit einem angesteckten Orte nicht in Berührung waren, gar keiner Quarantaine unterworfen werden. Fahrzeuge aus der Oder und deren Revier dürfen durch die Diewenow überhaupt nicht in See gehen. Der Ausgang aus der Peene in See ist für Fahrzeuge aus dem gedachten Revier ebenfalls nicht gestattet; eben so wenig das Anlegen derselben an dem linken Ufer jenes Flusses. Dagegen steht der Verkehr mit Wolgast unter der Bedingung frei, daß das Fahrzeug keiner Desinfection zu unterwerfen war, in welchem Falle es bis zum 3ten k. Mts. diese in Osternothhafen nachsuchen muß. Von jenem Zeitpuncte ab können Fahrzeuge aller Cathegorie auch zur Desinfection nach Wolgast gehen, ohne eine Abweisung befürchten zu dürfen. Das Anlegen am linken Peene-Ufer bei einem andern Puncte aber bleibt verwehrt.

Ein jeder Schiffer und Gewerbtreibende oder Reisende hat übrigens die gegebenen Verordnungen wegen der Legitimationskarten und Gesundheits-Atteste wohl zu beachten und sich in dieser Beziehung vor Nachtheilen zu hüten.

Die Behörden, und namentlich die Contumaz-Direction zu Swinemünde, sind danach instruirt worden.

Stettin, den 22ten September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

bringen wir hiemit, Behufs genauester Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 24ten September 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 283.) Betrifft die von den Großherzoglich Mecklenburgischen Behörden auszustellenden Gesundheits-Atteste. (No. 86. Sept. 31.)

Höherer Anordnung gemäß bringen wir hierdurch nachstehend das Formular der von den Großherzoglich Mecklenburgischen Behörden auszustellenden Gesundheits-Atteste zur Kenntniß der hiesigen Behörden und des Publicums.

Stralsund, den 14ten September 1831.

A.

Gesundheits-Paß.

Auf Ansuchen de
welche mit einem von (Großherzoglicher Landes-Regierung)
(dem Magistrate zu ....)
(den Beamten zu ....)
(dem Patrimonial-Gericht ....)
am ten .... 183 unter No. ..... zur Reise nach ....
.... ausgestellten Paß zu reisen gedenkt, wird hierdurch de selben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger
(Gut .... dessen)
(Amt .... dessen)
Stadt und deren Gebiet überall reine und gesunde Luft sey und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der Cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

Name des Orts, Datum, Ein Tausend Achthundert Ein und Dreißig.

Unterschrift des Kreis-Physicus (des Amts-Arztes) (oder in deren Ermangelung eines Arztes in der nächsten Stadt)	Siegel des Orts- — Amts- — Patrimonialgerichts	Unterschrift der Orts-Obrigkeit (Amts ....) (Guts ....)

B.

Gesundheits-Paß.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Joh. Christ. N. N., welcher mit einem, zur Reise von Berlin nach Hamburg lautenden, von dem Königl. Preuß. Polizei-

Prä$i-

Präsidenten zu Berlin am ten Julius 1831 unter No. 2800 ausgestellten und von dem unterzeichneten Magistrate
Beamten
Guts-Obrigkeit
am ten Julius 1831 unter No. 200 nach Ratzeburg visirten Passe auf Ratzeburg und Hamburg zu reisen gedenkt, wird hierdurch demselben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger Stadt (Amt) (Gut) und deren (dessen) Gebiet überall reine und gesunde Luft sey und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der Cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

(Name des Orts) (Datum)

Schwerin, den ten Julius Ein Tausend Achthundert Ein und Dreißig.

(Unterschrift des Kreis-Physici, Amts-Arztes oder Arztes) (Siegel) (Unterschrift der Orts-Obrigkeit)

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 284.) Betrifft die für das nächste Jahr einzulösenden Gewerbscheine. (No. 948. Sept. 31.)

Diejenigen Personen, welche im kommenden Jahre ein bisher im Umherziehen betriebenes Gewerbe fortsetzen, oder ein solches neu anfangen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1ten November c. Behufs Ausfertigung der Gewerbscheine pro 1832 resp. bei den landräthlichen Behörden und Magisträten zu melden, und haben diese Behörden die Anträge zu sammeln und mit genauer Beachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften unfehlbar bis zum 10ten November c. bei uns einzureichen, wobei wir noch bemerken, daß das Alter der Hausirhändler unbedingt angegeben seyn muß.

Die Polizei- und Communal-Behörden weisen wir hiermit noch besonders an, auf vorstehende Aufforderung die in ihren Bezirken vorhandenen Personen, welche solche angeht, aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 24ten September 1831.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 285.) Wegen Einsammlung milder Gaben zur Bewerkstelligung des Reparatur-Baues der Kirche zu Trantow im hiesigen Regierungs-Bezirk. (No. 317. Sept. 31.)

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-

zinal-Angelegenheiten hat in Berücksichtigung der Umstände, daß die zur Ausführung des Reparaturbaues der Kirche zu Trantow vorhandenen Geldmittel bei weitem nicht ausreichen, und die dazu noch erforderlichen beträchtlichen Mehrkosten von den Eingepfarrten nicht zu beschaffen sind, auf unsern Antrag eine Collecte in den Kirchen des hiesigen Verwaltungs-Bezirks bewilliget.

Wir weisen demnach sämmtliche Geistliche hierdurch an, innerhalb 4 Wochen eine solche Collecte in den Kirchen ihrer Parochien zu veranstalten, und die eingesammelten Beiträge durch die Superintendenturen an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Stralsund, den 9ten September 1831.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 286.) Betrifft den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen und Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Candidaten. (No. 560. Aug. 31.)

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen und Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Candidaten obwalten, wird der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es bedarf der besonderen Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an den Schul-Inspector respective die Schul-Commission abzugeben:

   a) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;

   b) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist;

   c) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;

   d) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben seyn muß.

Diese Zeugnisse, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt

theilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungs-Grund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schul-Inspectoren und Schul-Commissionen mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung einzusenden, welche, im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig seyn sollte, die Schulinspectoren zur weiteren Veranlassung bescheiden wird.

Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zweck an die Königliche Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Silbergroschen Stempelbogen;

3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen und

4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungsdecrete ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen werden den Schul-Inspectoren resp. Schul-Commissionen zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Berlin, den 30ten Julius 1831.

(gez.) v. Altenstein.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Maassen.
Finanz-Ministerium.

An
die Königl. Regierung zu Stralsund.

No. 8867.

Vorstehendes Rescript zur Nachricht und Befolgung der dabei Betheiligten.

Stralsund, den 9ten September 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 287.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, vom Königl. hohen Justiz-Ministerium anhero erlassene Verfügung, also lautend:

In

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9ten April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen bei dem Gebrauche der Bezeichnung: „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet seyn, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königliche General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande seyn müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungs-Sache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

„Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, die Unterbehörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Postkasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Berlin, den 22ten Julius 1831.

Ministerium der Justiz.
Sack.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

A. 7810.

wird

wird hiemit zur Kenntniß der sämmtlichen Gerichtsbehörden hiesiger Provinz gebracht, um sich darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Greifswald, den 16ten September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 288.) **Bekanntmachung.**

In Anleitung eines vom Königl. hohen Justiz-Ministerium zu Berlin anhero erlassenen Schreibens vom $\frac{10}{24}$. Julius d. J. werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der hiesigen Provinz auf eine von dem Buchhändler Voicke daselbst beabsichtigte Herausgabe einer Sammlung der für die verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie bestehenden Gesetze und Verordnungen, von welchen die für eine jede einzelne Provinz bestehenden in einem eigenen Bande abgedruckt und der Druckbogen zu 1½ Silbergroschen gerechnet werden sollen, aufmerksam gemacht und zur kräftigen Unterstützung dieses höchst nützlichen Unternehmens durch Veranstaltung von Subscriptionen, über welche die Listen möglichst bald, zur aufgegebenen weiteren Beförderung an das Königl. Justiz-Ministerium, hieselbst einzureichen sind, nachdrücklichst aufgefordert.

Greifswald, den 16ten September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
O. A. Rath.

(No. 289.) **Bekanntmachung.**

Ein von dem Regierungs-Rath Pochhammer verfaßtes „Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Zoll-Verfassung und Verwaltung in den preußischen Staaten nach dem Gesetz vom 26ten Mai 1818" wird nächstens die Presse verlassen. Es ist mit Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet, und wegen seiner Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung empfiehlt sich dieses Handbuch als ein recht nützlicher Leitfaden sowohl für die Verkehrtreibenden, als für die Zoll- und Steuer-Beamten, besonders da der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Zollgesetzes eingetretenen Modificationen übersichtlich darin geordnet ist.

Ich habe daher auf die Nützlichkeit dieses Buches — dessen Erscheinen der Herr Verfasser selbst zu seiner Zeit ankündigen wird — hierdurch aufmerksam machen wollen.

Stettin, den 3ten September 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 290.) **Bekanntmachung.**

Von dem als sehr zweckmäßig erkannten, sowohl für Steuer-Beamte als Gewerbetreibende brauchbaren Buche: „Ausführliche Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, nebst deutlicher Gebrauchserklärung und Anweisung, solche körperliche Räume leicht und richtig zu vermessen," welches gemeinschaftlich von dem beim Königlichen Finanz-Ministerium angestellten Rechnungsrath Neisch und dem Ober-Zoll-Inspector Dr. Winkler herausgegeben worden, ist so eben eine dritte sorgfältig revidirte und vermehrte Ausgabe bei G. Eichler in Berlin erschienen. Bei der practischen Nützlichkeit des Buches, wovon die bereits vergriffenen beiden ersten Ausgaben das beste Zeugniß geben, habe ich hiemit darauf aufmerksam machen wollen.

Stettin, den 21ten September 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 291.) Empfehlung einer Schrift. (No. 304. Sept. 31.)

Unter dem Titel: „Eine mahnende Stimme des deutschen Vaterlandes an seine Bewohner" ist zu Augsburg in der Riegerschen Buchhandlung 1831 eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei empfohlene Flugschrift erschienen, auf welche wir das Publicum hiedurch aufmerksam machen.

Stralsund, den 14ten September 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 292.)

(No. 292.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Wintersemester 18$\frac{31}{32}$ gehalten werden sollen.

Anfang 17. October; Schluß 7. April.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften und Uebersicht der theologischen Literatur, Professor Parow, nach Dictaten, dreimal die Woche von 9—10 Uhr, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, Professor Pelt, nach eigenem Entwurfe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Biblische Hermeneutik mit methodischer Erklärung ausgewählter Stellen des A. T., Professor Parow, dreimal von 9—10, öffentlich.

Erklärung des Jesaiah, Professor Kosegarten, viermal von 2—3, öffentlich.

Erklärung des Evangelii Johannis und der Episteln desselben, Professor Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Erläuterung der Episteln Pauli an die Corinthier, Professor Böhmer, viermal die Woche von 9—10, öffentlich.

Erläuterung des Briefes an die Hebräer, Derselbe, viermal von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Kirchengeschichte und Archäologie des A. T. Professor Pelt, viermal von 11—12, privatim.

Die neuere christliche Kirchengeschichte, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal von 11—12, öffentlich.

Symbolik nach Marheineke, Prof. Pelt, viermal von 4—5, privatim.

Der christlichen Dogmatik zweiter Theil nach Hutterus redivivus, Professor Parow, fünfmal von 8—9, privatim.

Die christliche Sittenlehre, Professor Schirmer, nach eigenem Entwurfe, fünfmal von 3—4, privatim.

Catechetik mit Uebungen, Professor Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Pastoralanweisung nach Schlegel, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Homi-

Homiletische Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Ebenderselbe, Mittwochs von 3—6, öffentlich.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Prof. Pelt, viermal wöchentlich.

Im theologischen Seminare werden die Uebungen in der alt-testamentischen Exegese vom Professor Kosegarten, die in der neu-testamentischen vom Professor Pelt, die lateinischen in der Kirchen- und Dogmengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte vom Professor Böhmer, die exegetisch-dogmatischen vom Professor Schirmer in noch zu bestimmenden Stunden geleitet.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des gesammten Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Geschichte der Quellen und Institutionen des römischen Rechts, nebst Erklärung derjenigen §. §. der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 9—10, öffentlich.

Examinatorium über die Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, Montags von 5—7, öffentlich.

System der Pandecten, nach Günther, Professor Gesterding, täglich von 9—11, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Assessor Feitscher, viermal die Woche von 2—3, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Lehnrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Civil-Proceß, nach Linde's Lehrbuch des gemeinen deutschen Civil-Processes, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Preußischer Proceß, Oberlandesgerichtsrath Bornemann, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, nebst einer Geschichte der Quellen, Professor Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11—12, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Referir-

Referirkunst, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4—5, privatissime.

Heilkunde.

Methodologie und Encyclopädie der Medicin, Professor Damerow, Dienstags und Donnerstags von 10—11, öffentlich.

Die Lehre von den menschlichen Knochen, Dienstags und Donnerstags von 8—9, Prosector Doctor Laurer, privatim.

Die Lehre von den Bändern, Mittwochs von 8—9, Prosector Doctor Laurer.

Anatomie des menschlichen Körpers, täglich von 9—10, Professor Schultze.

Präparir-Uebungen, täglich von 1—4, Professor Schultze.

Spezielle Physiologie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Semiotik, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 10—11, privatim.

Formular, Professor Seifert, Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Die Lehre vom chirurgischen Verbande, Professor Seifert, in zu bestimmenden Stunden.

Die Lehre von den Verrenkungen und Beinbrüchen, Prof. Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 1—2, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, täglich von 9—10, öffentlich.

Der allgemeinen und speciellen Chirurgie zweiten Theil, Professor Mandt, täglich von 8—9, privatim.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, nach eigenen Heften, Professor Mandt, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2, privatim.

Gerichtliche Medicin, nach Henke, Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Allgemeine und specielle Therapie der psychischen Krankheiten, zugleich über Irren-Anstalten, Professor Damerow, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Der

Der Augenheilkunde 2ten Theil, Professor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Uebungen der kleineren chirurgischen Operationen an Cadavern wird Derselbe leiten.

Medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 10—11, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Professor Mandt, täglich von 11—12, privatim.

Zu lateinischen und deutschen Conversatorien und Examinatorien über medicinische Gegenstände ist Professor Damerow erbötig.

Ueber das Leben und die Thaten der größten Aerzte liest Derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophische Encyclopädie trägt Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich, um 8 Uhr, öffentlich vor.

Logik, Professor Erichson, wöchentlich Mittwochs und Sonnabends um 5 Uhr, öffentlich.

Metaphysik, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich um 3 Uhr, öffentlich.

Einleitung in die Platonische Philosophie, Prof. Walch, dreimal wöchentlich, um 9 Uhr, öffentlich.

Naturrecht, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich um 8 Uhr, privatim.

Der Aesthetik andern Theil, die Theorie der schönen Künste, Professor Erichson, viermal wöchentlich um 5 Uhr, öffentlich.

Ueber die dramatische Dichtkunst im Besondern redet Er einmal wöchentlich um 6 Uhr, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Professor Jllies, dreimal wöchentlich, von 10—11, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Derselbe, dreimal wöchentlich, von 3—4, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik trägt vor Professor Tillberg, viermal um 3 Uhr, öffentlich.

Ebene

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Fischer, nach eigenem Lehrbuche, Montag, Dienstag und Donnerstag um 3 Uhr, öffentlich.

Optik, Dioptik und Katoptrik, Derselbe, nach eigenem Lehrbuche, viermal um 11 Uhr, privatim.

Mechanik nebst Statik und Optik, Professor Tillberg, viermal um 9 Uhr, öffentlich.

Populäre Astronomie, Professor Fischer, Montag, Dienstag und Donnerstag um 2 Uhr, öffentlich.

Den einen oder andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, zweimal wöchentlich, privatim.

Den einen oder andern Theil der Mathematik, Doctor Fischer, privatissime.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, nach Burmeister's Handbuch, viermal die Woche um 9 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte und specielle der Säugethiere und Vögel, Prof. Quistorp, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, öffentlich.

Phytonomie, nach eigenen Heften, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach dem von Linnéischen Sexualsystem, Professor Quistorp, viermal wöchentlich um 4 Uhr, privatim.

Einen oder den andern Theil der Naturgeschichte, Derselbe, privatissime.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, nach eigenem Entwurfe, Professor Hornschuch, viermal die Woche um 4 Uhr, privatim.

Naturgeschichte der Säugethiere, Derselbe, nach eigenem Entwurfe, Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr, privatim.

Physik nebst der Lehre vom Weltgebäude, Professor Tillberg, viermal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die Lehre von der Electricität, Wärme, Licht und Magnetismus, Doctor Fischer, viermal die Woche um 3 Uhr, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Professor Hünefeld, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, privatim.

Dieselbe, Doctor Fischer, viermal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die organische Chemie, Professor Hünefeld, dreimal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die Lehre von den Inponderabilien, den Gesetzen der chemischen Verwandtschaften, der Stöchiometrie und Krystallisation, Derselbe, zweimal wöchentlich um 10 Uhr, öffentlich.

Die

Die Chemie der Rechtspflege, Derselbe, zweimal wöchentlich um 2 Uhr, privatim, und erläutert seine sämmtlichen Vorlesungen durch Experimente.

Kameralwissenschaften.

Zu Vorträgen über die Encyclopädie der Kameralwissenschaften, oder über die aus den neuesten chemischen Principien zu entwickelnde Landwirthschaft, erbietet sich Professor Fischer, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach eigenem Entwurfe, Professor Quistorp, viermal wöchentlich um 4 Uhr, privatim.

Einen oder den andern Theil der Landwirthschaft, trägt auf Verlangen Derselbe privatissime vor.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Allgemeine Weltgeschichte, nach Wachler, trägt vor Professor Kanngießer, fünfmal die Woche, um 2 Uhr, öffentlich.

Geschichte der Teutschen, nach Mannert, Derselbe, viermal die Woche, um 11 Uhr, privatim.

Geschichte des deutschen Volks und Rechts von der Völkerwanderung bis auf Entsagung Kaisers Carl des 5ten, Professor Barthold, fünfmal die Woche, privatim.

Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Derselbe, dreimal die Woche, öffentlich.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die jetzige Zeit, nach eigenem Entwurf, Professor Kanngießer, Montag, Dienstag und Mittwoch um 10 Uhr, privatim.

Die neuesten Zeitereignisse, in lateinischer Sprache, Derselbe, Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Ein geschichtliches Conversatorium hält Derselbe, in lateinischer Sprache, Sonnabends um 2 Uhr, öffentlich.

Römische Staatsalterthümer trägt Professor Schömann, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, privatim vor.

Geographie und Statistik, Professor Kanngießer, viermal die Woche um 3 Uhr, privatim.

Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Montag und Donnerstag um 11 Uhr, privatim.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache, nach Ewald's Grammatik

tik, Hannover 1831, ertheilt Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr, öffentlich.

Homer's Odyssee erklärt Professor Schömann, zweimal wöchentlich um 8 Uhr, öffentlich.

Herodot, Derselbe, zweimal wöchentlich, in der philologischen Gesellschaft.

Plato's Phaedrus, nach vorausgesendeter Einleitung in die Platonische Philosophie, Professor Walch, dreimal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Ueber die griechische Anthologie redet in lateinischer Sprache Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends um 4 Uhr, öffentlich.

Plautus Trinummus erklärt Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Cicero's Bücher de oratore, lateinische Stilübungen damit verbunden, Professor Walch, dreimal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Cicero's Tusculanische Unterredungen, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Sueton's Leben des Octavian, Professor Schömann, in der philologischen Gesellschaft.

Metrik, nach Hermann, Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends um 4 Uhr, privatim.

Zum Privatunterricht im lateinischen und griechischen Schreiben, desgleichen im Latein-Sprechen, erbietet sich Professor Walch.

Lateinische Styl-Uebungen leitet Professor Florello, Dienstags und Freitags um 10 Uhr, privatim.

Unterricht in der italienischen und englischen Sprache ertheilet Professor Kanngießer, viermal wöchentlich um 4 Uhr, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Böhmer, Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt; Assistent, Herr Buhtz.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt. Assistent, Herr Buhtz.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente. Vorsteher, Professor Fischer.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie-Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer zu Drosedow, Joh. Daniel Schulz, ist zum Schullehrer zu Jager erwählt und als solcher unter dem 22ten August d. J. Landesobrigkeitlich bestätiget. (No. 62. Aug. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
No. 38.
Stralsund, den 29. September 1831.

Zum Abstand des dem verstorbenen Müller Diedrich zu Hohendorff zustehenden Pachtrechts der Mühle zu Hohendorff, welches sich bis Ostern 1840 erstreckt, ist noch ein Termin auf den 10ten October d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber vor uns einzufinden geladen werden. Es haben dann aber auch die Diedrichschen Creditoren sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl der Diedrichschen Gläubiger werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 19ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Wenn bei Gelegenheit einer wider den hiesigen Gastwirth Himmler anhängigen Schuldsache sich bei demselben Insolvenz und Insufficienz ergeben, und daher unterm heutigen dato über dessen Vermögen der förmliche Concurs erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Gastwirth Himmler hieselbst Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, solche in terminis den 4ten und 18ten October und 1ten November d. J. Morgens 10 Uhr specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe, daß sie sonst durch die in termino den 8ten November d. J. zu erlassende Präclusion mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Da dieser Termin auch zu dem Zwecke anberaumt ist, daß Creditoren sich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln erklären und zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaldes schreiten, so haben sich sämmtliche Creditoren zu diesem Termine

Termine einzufinden, bei Strafe, daß die Ausbleibenden als in den Beschluß Mehrheit consentirend angesehen werden sollen.

Datum Loitz, den 17ten September 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die Holländerei zu Garbodenhagen nahe vor Stralsund soll zu Martini d. J. verpachtet werden. Man melde sich auf dem Hofe daselbst.

Am 17ten October d. J. wird eine Auction auf dem Hofe zu Lobbe auf Mönchguth über nachfolgende Gegenstände gehalten werden, als: Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, 1 vierspännigen und 2 zweispännige mit Eisen beschlagene Wagen, mehrere Schlitten und Holländergeräthe, wozu Kaufliebhaber einladet

J. Gottschalk, Holländer.

Anzeige.

Daß wir Greifswalder Pantoffelmacher alle die in Neu-Vorpommern und Rügen festgesetzten Markttage, wie sie im Kalender benannt sind, in den Städten und Flecken bereisen, bringen wir hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft.

Greifswald, den 26ten September 1831.

Die Alterleute der Pantoffelmacher.

Anzeige.

Ich empfehle mich mit sehr schönen Sorten von Obstbäumen, als: Aepfel-, Birn-, Quitten-, Mispel-, Pfirsich-, Aprikosen-, Mandel-, Pflaumen- und Kirschbäumen, Weinstöcken, Hagebutten, Himbeeren u. s. w., in größter Auswahl.

Greifswald, im September 1831.

Gärtner Westphal, Steinbecker-Vorstadt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41.

Stralsund, den 5. October 1831.

(No. 293.) **Bekanntmachung.** (No. 929. Sept. 31.)

Die Vorschriften der Instruction vom 5ten April und 1ten Junius d. J. über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publicum mehrfach mißverstanden worden.

Ausserdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise stattfinden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Contagium leicht entfernt werden kann.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfection zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;
Lumpen (Hadern);
Baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufactur-Waaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;
Thierische Haare;
Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungs-Verfahren während der zur Contumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Contumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen, und nur eine solche Verfahrungsweise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor-Räucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufacturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfection, sondern es genügt an der vorschriftlichen äussern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Contumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Contumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Pakete, welche Acten, Documente und ähnliche Papiere enthalten und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Acten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschliessung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinficiren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten,

Acten

...en u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfections-Dämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat alsdann die absendende Behörde bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sey. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Post-Aemtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen und es bleibt den Empfängern überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äussern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versendet werden.

Amtliche Acten-Pakete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfection abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungs-Verfahren.

4) Die Anweisung vom 1ten August c. für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert:

a) zu §. 5., daß die Verpflichtung zur Desinfection der Gelder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungs-Anstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind.

An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen.

b) zu §. 6., daß Kassen-Anweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt werden können, wenn die Quantität so gering ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren, also auch der Durchstechung.

Hiernach modificiren sich die in den Post-Anstalten nach §. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 27ten August c. obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 17ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission.

v. Thile.

(No. 294.) **Bekanntmachung.** (No. 933. Sept. 31.)

Die Sanitäts-Commission zu Lissabon hat unterm 8ten Julius dieses Jahres verordnet:

1) Daß die beladenen oder beballasteten Schiffe, Personen und Waaren, welche aus den Häfen von Danzig, Riga, Mitau, Libau und aus Polangen kommen, im Königreich Portugal nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie zuvor in einem als zuverlässig bekannten europäischen Lazareth die angeordnete Quarantaine abgehalten haben;

2) daß alle beladene oder beballastete Schiffe, Personen oder Effecten, die ad 1. genannten ausgenommen, welche aus Ostseehäfen kommen, einzig und allein in den Hafen von Lissabon einlaufen dürfen und dort so lange unter strenger Quarantaine gesetzt werden, bis über ihre weitere Bestimmung nach Maaßgabe der neuesten Nachrichten und der Glaubwürdigkeit ihrer Papiere entschieden seyn wird, und

3) daß ein jedes Schiff, es komme woher es wolle, wenn es den Sund passiren muß, sich neben dem Sundpaß mit einem Atteste des zu Helsingör residirenden portugiesischen Consuls dahin versehen muß, daß es nach einem portugiesischen Hafen bestimmt sey; widrigenfalls es von der Sanitäts-Commission als von einem sehr verdächtigen Hafen kommend, selbst für den Fall angesehen werden soll, daß es glaubwürdige und ordnungsmäßige Gesundheitspatente bei sich führt.

Diese Verordnungen werden auf höhere Veranlassung hierdurch zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publicums gebracht.

Stettin, den 21ten September 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) v. Schönberg.

(No. 295.) **Bekanntmachung,**

den diesjährigen Communal-Landtag Altpommerns betreffend.
(No. 1141. Sept. 31.)

Mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 17ten d. Mts. wird die Zusammenberufung der diesjährigen Altpommerschen Communal-

§. . Landtage auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und erst nach der Befreiung Pommerns von der Cholera statt finden.

Stettin, den 26ten September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 296.) Wegen der gegen die Einschleppung der Cholera in den hiesigen Regierungs-Bezirk getroffenen Schutzmaaßregeln. (No. 915. Sept. 31.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem hiesigen Regierungs-Bezirk nach dem Wunsche seiner Bewohner zu gestatten, sich gegen die Einschleppung der Cholera durch heimlichen Verkehr mittelst der bereits getroffenen Schutzmaaßregeln zu sichern.

Indem wir die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks von dieser Allerhöchsten Bewilligung, als einem Beweise der besondern Gnade Seiner Majestät, in Kenntniß setzen, machen wir hiemit bekannt, daß mit Genehmigung Seiner Excellenz des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten v. Schönberg alle Personen, Waaren und Gegenstände, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei ihrem Eingange in unsern Regierungs-Bezirk einer Contumaz und Desinfection zu unterwerfen sind, vom 3ten kommenden Monats nur über Wolgast, Anclam und Loitz, woselbst Contumaz-Anstalten eingerichtet sind, eingehen dürfen.

Dagegen ist allen Personen und Gegenständen, welche bei ihrem Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk nach den bestehenden Gesetzen einer Contumaz und Desinfection nicht unterworfen sind, ausser an vorerwähnten Eingangs-Puncten, auch der Eingang über die Fähren bei Pinnow, Stolpe, Gützkow, Jarmen und bei Demmin auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimations-Karten gestattet, und findet in Gemäßheit der ergangenen Allerhöchsten und hohen Anordnungen, und namentlich nach dem §. 5. des Publicandi der hohen Immediat-Commission vom 12ten d. M. auf den Grund dieser Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis

bis auf 3 Meilen von der Gränze abwärts mit dem Stettiner Regierungs-Bezirk ein freier und ungehemmter Verkehr statt.

Jeder Versuch des Eingangs auf einem andern Puncte als bei den vorausgeführten wird zurückgewiesen werden.

So wenig beschränkend diese Bestimmungen in Ansehung des Verkehrs mit dem benachbarten Regierungs-Bezirke sind, so strenge wird auf den gedachten Puncten auf die Beachtung der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen gewacht werden, und haben es sich diejenigen selbst beizumessen, welche wegen unvollständiger Legitimation zurückgewiesen, oder wenn sie sich im hiesigen Regierungs-Bezirk ohne vollständige Legitimation betreffen lassen, nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Stralsund, den 26ten September 1831.

(No. 297.) Betrifft den diesjährigen Jahrmarktsverkehr im hiesigen Regierungs-Bezirk. (No. 932. Sept. 31.)

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 31ten August und 15ten v. M., durch welche der Jahrmarktsverkehr im hiesigen Regierungs-Bezirk resp. aufgehoben und modificirt worden ist, machen wir hiermit bekannt, daß so lange im hiesigen Regierungs-Bezirk die Cholera noch nicht ausgebrochen ist, die Jahrmärkte in demselben nach wie vor an den festgesetzten Tagen, jedoch lediglich von Handel- und Gewerbtreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirks, abgehalten werden können.

Stralsund, den 3ten October 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 298.) Wegen Verdingung des Holzschlags für die Berechtigten der Stubnitz im künftigen Wadel. (No. 1001. Sept. 31.)

Da in dem 2ten Licitations-Termine zur Verdingung des Holzschlages für die Berechtigten der Stubnitz im künftigen Wadel noch nicht alles Holz verdungen worden ist, so wird noch ein dritter Licitations-Termin

auf den 15ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

in dem Königl. Forsthause zu Werder angesetzt, wovon diejenigen, welche zur Ueber-

ebernahme des Holzschlags geneigt sind, und auch die Holzberechtigten der Stubnitz hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Stralsund, den 27ten September 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 299.) **Bekanntmachung.**

Der am 15ten d. Mts. bevorstehende ordentliche Forstgerichtstag ist, in Folge höherer Autorisation, bis weiter ausgesetzt.

Greifswald, den 3ten October 1831.

Königl. Forstgericht.
Dr. Anderssen.

(No. 300.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten October d. J. Morgens 8 Uhr hieselbst, und über das Revier Darß am 17ten October d. J. Morgens 8 Uhr zu Born wird abgehalten werden.

Franzburg, den 1ten October 1831.

Königl. Preußisches Forstgericht.
Cyrus.

(No. 301.) **Publicandum.** (No. 1133. Sept. 31.)

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des Forstgerichts für den Bezirk des Königl. Bergenschen Kreisgerichts am 15ten October d. J. Morgens 8 Uhr vor dem hiesigen Königl. Forstgerichte statt finden wird.

Bergen, den 26ten September 1831.

Königl. Forstgericht hieselbst.
C. P. B. Sommer.

Sicherheits-

Sicherheits - Polizei.

(No. 302.) (No. 1147. Sept. 31.)

Der mittelst Steckbriefs d. d. Cüstrin den 11ten d. Mts. verfolgte Deserteur, Musketier Christian Skodda, von der 21ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie (Amtsblatt pro 1831. St. 39. No. 278) hat sich, der uns gemachten Anzeige zufolge, wieder eingefunden, wovon wir die Polizei-Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiedurch in Kenntniß setzen.

Stralsund, den 29ten September 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 303.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat September d. J. (No. 1171. Sept. 31.)

I. Witterung.

Bis zu der Mitte des Monats war die Witterung größtentheils trübe, regnicht und stürmisch, und an einigen Tagen herbstlich kalt, von da aber meistens heiter, trocken, windstill und warm, wie in der schönsten Sommerzeit.

Am 2ten September des Abends stieg, bei schwüler Luft, ein dicker Nebel aus der Erde empor, und späterhin wurde ein anhaltendes Wetterleuchten sichtbar.

Der vorherrschende Wind war der westliche.

Das Barometer stand am höchsten den 6ten September auf 28'' 6''' 8'''' bei klarem Wetter und Ostwinde, am niedrigsten den 3ten auf 27'' 10''' 12'''' bei Nord-Ost-Winde, trübem und windigem Wetter und Regen am Abend.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers war am 6ten + 13°, der höchste Nachmittagsstand am 2ten + 18°, der niedrigste Vormittagsstand am 22ten + 5°, der niedrigste Nachmittagsstand an demselben Tage + 9°.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	16	—	1	17	1	2	5	—	2	—	—	2	2	—¼
Roggen a dito — —	1	20	8	1	9	10	1	15	—	1	12	—	1	14	4½
Gerste a dito — —	1	2	7	—	25	4	1	—	—	—	25	—	—	28	2¾
Hafer a dito — —	—	27	2	—	19	—	1	—	—	—	20	—	—	24	—½
Erbsen a dito — —	1	20	8	1	8	—	1	15	—	1	10	—	1	13	5
Bohnen a dito — —	1	16	—	1	14	—	1	16	—	1	10	—	1	14	—
Buchwaitzen a dito — —	1	15	—	1	13	—	1	12	—	1	8	—	1	12	—
Heu a Centner — —	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	18	9
Stroh a dito — —	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	9	—	—	13	3

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.	Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch, fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	9	—	2	10	—	2	9½
Rind-Fleisch, mageres a Pfund — —	—	2	1	—	2	2	—	2	1½
Schwein-Fleisch, fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch, mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier, starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	24	4	1	27	—	1	25	8
Bier, ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	9½
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	3	—	4	7½
Graupen, Gerst- a Scheffel — — .	3	22	—	4	16	—	4	4	—
Graupen, Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze, Buchwaitzen- a Schffl. — Maaß	4	—	—	4	8	—	4	4	—
Grütze, Gerst- a dito — — .	2	28	—	2	10	—	2	19	—
Grütze, Hafer- a dito — — .	5	2	—	4	24	—	4	28	—
Brodt, Waitzen a Pfund — Gewicht	—	1	11¼	—	2	—	—	1	11⅝
Brodt, Roggen, fein a Pfd. — — .	—	—	10¾	—	1	4	—	1	1⅛
Brodt, Roggen, grob a Pfd. — — .	—	—	7⅔	—	—	7¾	—	—	7½ ¾
Butter a Pfund — — .	—	6	3	—	6	—	—	6	1½
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	1	6	—	1	5	—	1	5½
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	6	—	—	5	—	—	5	6
Brennholz, Büchen a Klafter . .	9	—	—	8	—	—	8	15	—
Brennholz, Eichen a dito . .	6	22	6	5	—	—	5	26	3
Brennholz, Elsen a dito . .	6	28	—	5	15	—	6	6	6
Brennholz, Tannen a dito . .	6	22	6	4	—	—	5	11	3
Torf pr. mille	1	10	—	1	15	—	1	12	6
Kartoffeln a Scheffel	—	14	—	—	15	—	—	14	6

 III. Ge-

III. Gesundheits-Zustand bei den Menschen und Thieren.

Gastrisch-biliöse Fieber, Brechdurchfälle, leichte Leber- und Milz-Entzündungen, gallicht-rheumatische Magenkrämpfe, Koliken und Durchfälle kamen, besonders in der ersten Hälfte dieses Monats, häufig vor. Die gastrisch-biliösen Fieber nahmen nicht selten zum Theil den intermittirenden, zum Theil den nervösen Character an.

Scharlachfieber zeigten sich fortwährend sporadisch, und die Zahl der Wechselfieber-Kranken verringerte sich um Vieles.

Gegen den Schluß des Monats hat sich überhaupt der Gesundheits-Zustand ziemlich günstig gestellt, und war die Zahl der Kranken nicht mehr so beträchtlich.

Epidemische und ansteckende Fieberkrankheiten sind überall nicht vorgefunden, auch eben so wenig chronische ansteckende Krankheiten wahrgenommen.

Die Sterblichkeit war übrigens im Ganzen bedeutender, als in dem vorhergehenden Monate August.

Seuchen und sonstige bösartigen Krankheiten haben unter dem Viehe nicht statt gehabt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

In Richtenberg wurde die Ehefrau eines dortigen Einwohners todt aus dem Brunnen gezogen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie durch Unvorsichtigkeit hineingefallen, und auf diese Weise ertrunken.

In Velgast sind zwei Menschen, eine Tagelöhnerfrau und ein Hirtenknabe von 12 Jahren, an den durch einen bösartigen Bollen erhaltenen Verletzungen gestorben.

Durch unvorsichtiges Ueberschütten mit siedendem Kartoffelwasser fand zu Zarrentin ein kränkliches Kind von 9 Monaten seinen Tod.

Eine Tagelöhnerfrau zu Negentin starb an den Folgen eines unglücklichen Falles mit dem Kopfe auf einen Eimer.

So weit die Nachrichten gehen, sind keine Verbrechen von Erheblichkeit verübt worden.

V. Schifffahrt.

Zu Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth sind im Ganzen 53 Schiffe angekommen, und 18 von dort abgegangen.

Mit

Mit Letzteren wurden unter andern

162	Winspel	12	Scheffel	Weizen,
5	—	3	—	Hafer,
1	—	15	—	Erbsen,
100	—	—	—	Rappsaat,
100	Centner	—	Pfund	Gips,
93	—	94	—	Färbeholz

verladen.

Stralsund, den 30ten September 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal = Chronik.

Der Ober=Zoll=Inspector Doctor Winkler zu Wolgast ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz=Minister zum Ober=Steuer=Inspector in Stettin ernannt, und der Steuerrath Rodatz zu Warnow, auf seinen Wunsch, wieder als Ober=Zoll=Inspector nach Wolgast versetzt worden.

Der bisherige Seminarist Sorgenfrey ist zum Schullehrer an der Verband=Schule für die Güter Leyerhof, Bassin und Oelsdorf zu Leyerhof erwählt und unter dem 23ten August d. J. Landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 149. Aug. 31.)

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Hermann von Pommer-Esche hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer hieselbst niedergelassen.

Der Pachtbauer Krabbe zu Caschow ist zum Schulzen daselbst ernannt und als solcher bestätiget worden. (No. 96. Oct. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39.

Stralsund, den 5. October 1831.

Da der Schmidt Schmidt zu Jamitzow sich für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden alle diejenigen, welche an denselben oder sein Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder den 30ten dieses, oder den 14ten oder den 28ten October d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit sofort werden präcludirt werden. Da es aber auch erforderlich ist, mit den Schmidtschen Gläubigern der Masse wegen die erforderliche Rücksprache zu halten, so werden dieselben geladen, sich in diesem letzten Termin vor uns einzufinden, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, am 12ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß der Ehefrau des Webers Grugel, welcher in einer Kuh, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Leinwand, Kleidungen, Haus- und Küchengeräth, Webergeräth u. s. w. bestehet, soll am 11ten October d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Webers Grugel zu Gladrow gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 24ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum

Zum Abstand des dem verstorbenen Müller Diedrich zu Hohendorff zustehenden Pachtrechts der Mühle zu Hohendorff, welches sich bis Ostern 1840 erstreckt, ist noch ein Termin auf den 10ten October d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber vor uns einzufinden geladen werden. Es haben dann aber auch die Diedrichschen Creditoren sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl der Diedrichschen Gläubiger werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 19ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Da das akademische Dorf Dersekow in Termino Trinitatis 1832 pachtlos wird, so soll zunächst die, in Folge höherer Anordnung, daselbst neu einzurichtende

fünfte Parzele

und wozu werden gelegt werden:

	Magdeburg. Morg.	□R.
1) An Acker	518	85
2) — Wiesen (incl. 37 Mg. 178 □R. im Levenhäger Teiche belegen)	42	63
3) — Unland	2	168
Summa	563	136

im Wege des öffentlichen Aufbotes auf 24 Jahre, nämlich von Termino Trinitatis 1832 bis dahin 1856, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Aufbots-Termin auf
den 29ten October d. J. Nachmittags 3 Uhr
in der Wohnung des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt worden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pacht-Objecte sind zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen, und die Pacht-Bedingungen täglich Vormittags in unsrer Kanzlei einzusehen.

Greifswald, den 1ten October 1831.

Königl. akademische Administration.

Ich

Ich beabsichtige meine Holländerei von 50 Kühen zum 1ten Mai 1832, oder auch schon zu Martini d. J. zu verpachten. Pachtliebhaber melden sich bei mir.

Mannhagen, den 30ten Septbr. 1831. Billroth.

Auctions-Anzeige.

Am 11ten October d. J. sollen zu Klein Behnkenhagen, im Brandshäger Kirchspiel, einige 50 Stück Zäh-Espen auf dem Stamme meistbietend verkauft werden; selbige sind von großer und mittler Gattung, daher für Blockdreher und Stellmacher sehr brauchbar, auch liefern sie ausserdem ein sehr schönes Brennholz, welches dem Buchen vorgezogen wird. Käufer belieben sich am genannten Tage Morgens 9 Uhr im Kruge daselbst einzufinden.

In Folge der von der Königl. Hochlöblichen Regierung ertheilten Erlaubniß werden wir die in diesem Monate fallenden Markttage, als nämlich den 13ten zu Loitz, den 18ten zu Gützkow und den 24ten zu Grimmen mit von uns verfertigten Schumacherarbeiten beziehen. Wir verfehlen nicht, dieses hiemit bekannt zu machen und uns bestens zu recommandiren.

Greifswald, den 3ten October 1831.

Das Amt der Schuhmacher hieselbst.

Weiße Schwingbohnen, Kochlinsen und gelbe Hirse kauft in Stralsund

H. Blumenthal.

Englischen Schmiede-, feinen Münz-, Steierschen Drei-Brand- und Brillen-Stahl, imgleichen Kupfer-, Zink-, verzinnte und eiserne Platen, Messing- und Eisen-Draht, alle Sorten eiserne Nägel, auch sämmtliche kurze Waaren en gros so wie en detail bietet zu den billigsten Preisen feil

C. Weyergang in Greifswald.

Es sind mir in voriger Woche 5 Kälber durch Hunde von meinem Felde verjagt worden, nämlich: 2 rothbraune Ochsenkälber, 2 Starkenkälber, das eine rothblaß, das andere rothbunt, 1 schwarzbuntes Bollenkalb; so viel ist mir bekannt, daß die Kälber sich auf dem Gr. Kiesowschen Felde eingefunden haben, aber wieder

wieder verjagt worden sind. Ich ersuche daher die Herren Gutsbesitzer und einen Jeden, dem sie zu Gesichte kommen, sie anzuhalten und mir gefällige Anzeige davon zu machen. Dersekow, den 1ten October 1831.

Wittwe Gladrow.

Zu den bevorstehenden Rügenschen Märkten, in Garz den 26ten und Bergen den 28ten dieses Monats, empfehle ich meine Tuchwaaren bei aufrichtiger Bedienung zu den billigsten Preisen.

Ernst Billich, Tuchhändler in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42.

Stralsund, den 12. October 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

Nr. 1310. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrags vom 11ten Februar 1831, und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10. September 1831.

Nr. 1311. Die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. October 1828 abgelaufenen, Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 22., und

Nr. 1312. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. desselben Monats, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Verwaltungs-Behörden, Provocationen sofort bei der General-Commission anzubringen.

(No. 304.) **Publicandum.** (No. 932. Sept. 31.)

Nachdem durch meine, im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckten Bekanntmachungen vom 27ten und 30ten August die Jahrmärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk theilweise und demnächst überall während der Dauer der Cholera-Epidemie aufgehoben worden, ist die Allerhöchste Kabinets-

 Ordre

Ordre vom 6ten d. M. und die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten d. M. erschienen, wodurch ich veranlaßt worden bin, die Maaßregeln, den Marktverkehr betreffend, zur Erwägung der letztgedachten Behörde zu stellen. Demzufolge ordne ich unter Aufhebung meiner vorgedachten beiden Verfügungen nachstehendes für den hiesigen Regierungs-Bezirk an:

1) So lange die Cholera an einem Orte herrscht, kann in demselben kein Kram- oder Viehmarkt abgehalten werden. Es wird jederzeit durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, wenn ein Ort für inficirt zu erachten, und wenn derselbe demnächst wieder für rein zu halten sey; im ersteren Falle versteht sich die Sistirung der Kram- und Viehmärkte von selbst, und bedarf es deshalb keiner besonderen Bekanntmachung.

2) In jedem von der Cholera nicht befallenen Orte, in welchem Kram- und Viehmärkte abgehalten werden, können diese nach wie vor abgehalten werden; eben so in den Orten, welche öffentlich von der Königl. Regierung als von der Seuche verlassen bezeichnet werden. Es bleibt jedoch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der gedachten Behörde unbenommen, an einem oder dem andern Orte die Märkte zu sistiren, in welchem Falle sie das Publicum davon zeitig in Kenntniß setzen wird.

3) Den Bestimmungen des §. 4. der Verordnung der Königl. Immediat-Commission vom 12ten September gemäß, ist es einzelnen Ortschaften gestattet, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Aufenthalt zu verweigern. Da eine Sperre der im hiesigen Regierungs-Bezirk angesteckten Ortschaften nicht Statt findet, so wird es den von der Seuche frei gebliebenen Ortschaften gestattet, durch eigenen Beschluß die Jahrmärkte aufzuheben, die andern Falles in ihnen abgehalten werden würden. Dieser Beschluß muß aber der Königl. Regierung so zeitig bekannt gemacht werden, daß das Publicum durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden kann.

4) Derselben Bestimmung gemäß darf keine Ortschaft Reisenden und Waaren aus angesteckten Ortschaften den Durchgang verweigern.

5) Was die Behandlung solcher Reisenden und Waaren, welche zu den Märkten der von der Cholera befreiten Ortschaften kommen, betrifft, so verweise ich die Behörden auf die ergangenen Verordnungen vom 5ten April, 6ten Junius und 22ten August, welche durch die Amtsblätter und durch die allgemeine Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Die

Die Behörden der von der Cholera nicht inficirten Marktorte haben dafür Sorge zu tragen, daß es an denselben an geräumigen Contumaz-Localien nicht fehle; diejenigen der inficirten Ortschaften aber haben sogleich durch öffentliche Bekanntmachungen das gewerbetreibende Publicum von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen in Kenntniß zu setzen, unter denen Individuen und Waaren aus angesteckten Ortschaften in den von der Seuche befreiten der Zugang gestattet ist, damit sich niemand vergebliche Reisen oder bedeutenden Kostenaufwand verursache.

Ich vertraue der Sorgfalt der Behörden, daß sie in dieser Beziehung nichts versäumen werden, was zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belehrung des gewerbetreibenden Publicums gereichen kann.

6) In Folge dieser Anordnungen wird meine Verfügung vom 10ten d. M., betreffend den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungs-Departement in allen ihren Theilen aufgehoben, und hört demgemäß die jenen Handwerkern darin eingeräumte Befugniß auf.

7) Für jetzt sind in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Städte Stettin, Gollnow, Garz, Fiddichow und Alt-Damm für inficirt erklärt.

Stettin, den 21ten September 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 305.) Wegen des, den aus Gallizien und dem Großherzogthum Posen kommenden Blutegel-Händlern versagten Einlasses in das Hamburger Gebiet. (No. 770. Sept. 31.)

Seitens der Hamburger Polizei-Behörde ist der Einlaß aller aus Gallizien und dem Großherzogthum Posen kommenden Blutegel-Händler in das Hamburger Gebiet gänzlich untersagt worden.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden, in Folge dessen, hiedurch angewiesen, die Visirung der Pässe solcher Personen nach Hamburg hin zu verweigern.

Stralsund, den 4ten October 1831.

(No. 306.) Betrifft die Modalitäten, unter denen ein von der Cholera inficirter Ort für gesund und unverdächtig zu erklären ist. (No. 27. Oct. 31.)

Die Königl. hohe Immediat-Commission hat in Ansehung des Zeitraums, nach dessen Ablauf ein Ort, in welchem die Cholera geherrscht, aber aufgehört hat, wieder für rein und gesund zu erachten ist, dahin entschieden:

> daß derjenige Ort wiederum für gesund und unverdächtig zu betrachten ist, in welchem seit der Beerdigung oder der vollständigen, vom Arzte der Sanitäts-Commission als solcher anerkannten Genesung der letzten Cholera-Kranken, so wie nach der vollendeten Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen, 10 volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall ereignet;

welche Bestimmung wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 4ten October 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 307.) **Bekanntmachung.**

Am 16ten November d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre letzte diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder, haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. M. bei der Commission einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 15ten November d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen

activen Militairdienst, bei dem Herrn Bataillons-Arzt Dr. Klatten, in dessen Dienst-Lokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 10ten October 1831.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 308.) (No. 241. Oct. 31.)

Der Herr Prediger Bartsch in Kagendorf bei Anclam ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31ten August d. J. zum Superintendenten der Diözes Anclam ernannt worden.

Stettin, den 29ten September 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 309.) **Bekanntmachung.** (No. 486. Oct. 31.)

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königlichen Regierung für das Jahr 1832, welcher nach einem ungefähren Ueberschlage seyn wird:

35 Rieß Relations-Papier 1ter Sorte,
45 — desgleichen 2ter Sorte,
4 — Briefpapier,
100 — Conceptpapier,
5 — Packpapier,
4 — Notenpapier,
4 — Median-Mundirpapier,
5 — desgl. Conceptpapier,
3000 Stück Federposen,
100 Pfund Siegellack,
80 — Bindfaden,
250 Ellen Wachslein,
500 — Packlein,
16 Pfund Oblaten,

soll

soll an den Mindestfördernden, theilweise oder im Ganzen, in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 6ten künftigen Monats bei uns machen, und die dabei einzusendenden Proben können von denjenigen, welche nicht zur Lieferung gelangen, danächst wieder zurückgenommen werden.

Stralsund, den 11ten October 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal = Chronik.

Der Unterofficier von der dritten Divisions-Garnison-Compagnie Lemke hat eine Grenz-Aufseher-Stelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Tribsees interimistisch erhalten.

An die Stelle des auf sein Ansuchen von dem Schulzendienste zu Kükenshagen entlassenen bisherigen Schulzen Krentzin ist der Bauer Lembke daselbst wieder zum Schulzen in Kükenshagen bestellt worden. (No. 983. Sept. 31.)

Der bisherige Schullehrer Genzel zu Loitz ist zum Schullehrer in Drosedow erwählt und als solcher unter dem 5ten October d. J. landesobrigkeitlich bestätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40.

Stralsund, den 12. October 1831.

Bekanntmachung.

Da das akademische Dorf Dersekow in Termino Trinitatis 1832 pachtlos wird, so soll zunächst die, in Folge höherer Anordnung, daselbst neu einzurichtende

fünfte Parzele

und wozu werden gelegt werden:

	Magdeburg. Morg.	□R.
1) An Acker	518	85
2) — Wiesen (incl. 37 Mg. 178 □R. im Levenhäger Teiche belegen)	42	63
3) — Unland	2	168
Summa	563	136

im Wege des öffentlichen Aufbotes auf 24 Jahre, nämlich von Termino Trinitatis 1832 bis dahin 1856, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Aufbots-Termin auf

den 29ten October d. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Wohnung des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt worden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pacht-Objecte sind zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen, und die Pacht-Bedingungen täglich Vormittags in unsrer Kanzlei einzusehen.

Greifswald, den 1ten October 1831.

Königl. akademische Administration.

Zur Eröffnung und Publication des bei uns deponirten Testaments des kürzlich hieselbst verstorbenen Fischers Zingelmann steht ein Termin auf den 18ten künftigen

künftigen Monats Morgens 10 Uhr an, zu welchem sich diejenigen, welche dabei ein Interesse haben, bei dem Rechtsnachtheil einzufinden haben, daß auch in ihrer Abwesenheit mit der Eröffnung und Publication des Testaments verfahren werden wird.

Datum Loitz, den 29ten September 1831.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Dabis.

Da ich das Kossatenwesen zu Collhoff abgestanden, so ersuche ich alle diejenigen, welche noch Forderungen an mich haben, solche bis zum 4ten November d. J. beim Herrn Hofrath Engelbrecht zu Putbus anzumelden.

Collhoff, den 4ten October 1831. Joh. Hagen.

Ich beabsichtige meine Holländerei von 50 Kühen zum 1ten Mai 1832, oder auch schon zu Martini d. J. zu verpachten. Pachtliebhaber melden sich bei mir.

Mannhagen, den 30ten Septbr. 1831. Billroth.

Weiße Schwingbohnen, Kochlinsen und gelbe Hirse kauft in Stralsund
H. Blumenthal.

Gutes altes Schmiede-Eisen und spanisches Rohr à Bund von 25 Stangen zu 28 sgr. verkauft J. Nathan,
Stralsund in der Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41.

Stralsund, den 19. October 1831.

Zum Verkauf des dem Zimmermann Blunck gehörigen, in Hanshagen unter No. 16. belegenen halben Hauses, sind Termine auf den 18ten und 26ten October, so wie auf den 5ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, zu welchen Kaufliebhaber, um darauf zu bieten, geladen werden. Auch haben sie sich nach erfolgtem annehmlichen Bot unverzüglich des Zuschlags zu versprechen. Die Gläubiger des Zimmermanns Blunck werden aber auch geladen, sich in diesem letzten Termin einzufinden und über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden als einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 30ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die dem Müllermeister Köhn gehörigen, in Reinkenhagen belegenen Gehöfte, und seine neue holländische Mühle, sollen entweder einzeln oder zusammen verkauft, auch soll der Versuch zur Verpachtung des vormaligen Rieckschen, jetzt von dem Müller Köhn bewohnten Gehöfts, gemacht werden. Kaufliebhaber und Pachtliebhaber werden ersucht, sich am 31ten dieses, Morgens 10 Uhr, in meinem Hause einzufinden und darauf zu bieten.

Greifswald, den 15ten October 1831.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Mit Schiffer Horn haben wir von England die längst erwarteten Schleifsteine erhalten.

Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Anzeige.

Ein bedeutendes Sortiment Pikeschenzeuge empfing ich, und kann ich solche im Verhältniß zu den stattgefundenen hohen Wollpreisen als sehr billig empfehlen. Auch bringe ich mein, durch sehr vortheilhafte auf der letzten Frankfurter Messe persönlich von mir gemachten Einkäufe, als auch jetzt erhaltene Herbstsendungen aus den Niederlanden, reichhaltiges Tuchlager in Erinnerung. Durch Billigkeit und reelle Behandlung werde ich den Wünschen meiner geehrten Abnehmer auf das beste zu entsprechen suchen. Greifswald, den 27ten September 1831.

H. G. Biedenweg, Fischstraße No. 39.

Spinn-Wolle à Pfund 10 Sgr. ist zu haben bei

Laz. M. Israel.

Neue Bettfedern, die sich besonders zu Leute-Betten eignen, sind zu haben bei

Laz. M. Israel.

Weiße und graue gereinigte Lumpen kauft

J. Nathan,
Stralsund in der Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Das Russische Dampfbad in Greifswald

wird den 18ten October wieder eröffnet und wie im vorigen Jahre täglich zur Benutzung bereit seyn.

Fremde, die dieses Bad vielleicht auf längere Zeit zu benutzen beabsichtigen, können in dem Locale desselben, wenn sie es wünschen, auch logiren.

Die wohlthätigen Folgen, welche dieses Bad im vorigen Jahre hervorgebracht, lassen mich einen zahlreichen Besuch hoffen.

J. P. Rühs.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44.

Stralsund, den 26. October 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 318.) Das Brennholz-Maaß betreffend. (No. 526. Oct. 31.)

In Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten Excellenz, vom 5ten d. Mts. und mit Bezug auf unsere Verordnung wegen der Anwendung des gesetzlichen Klaftermaaßes bei dem Brennholze, vom 27ten October v. J., unter No. 310. des Amtsblattes, machen wir hierdurch, zur Beseitigung der vorgekommenen Zweifel über das bisher gebräuchliche Fudermaaß bei dem Brennholze, bekannt, daß in allen Fällen, wo das Fuder bisher als Maaß des Holzbetrages gebraucht, und dessen Größe entweder nach den Abmessungen der Wagen, nach der Zahl der Zugthiere, nach dem Herkommen in Betreff des Aufladens, oder andern Umständen bestimmt worden ist, welche der Geber oder Empfänger des Holzes in Anspruch nehmen können, statt des Fudermaaßes das gesetzliche Klaftermaaß von 108 Körperfuß Raum Anwendung finden muß.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob eine Holzabgabe auf einem ältern Vertrage beruhet, da ein jedes Fudermaaß, nach den Bedingungen, welche dessen Größe bestimmen, auf das gesetzliche Klaftermaaß reducirt werden kann und muß, worüber jedoch der Geber und Empfänger des Holzes sich zu einigen haben, da hier ein allgemeines Verhältniß nicht festgesetzt werden kann.



Dagegen bleibt es einem Jeden unbenommen, Brennholz ohne Maaßbestimmung, z. B. ein Fuder auf dem Markte, oder eine Kavel im Walde zu verkaufen, oder sonst abzugeben; alsdann kann aber der Empfänger des Holzes keinen bestimmten Holzbetrag verlangen, sondern muß sich mit dem begnügen, was er von dem Geber erhält, und darf eine amtliche Ausmittelung des Holzbetrages nach dem gesetzlichen Klaftermaaße nicht stattfinden.

Alle Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen strenge zu halten, und gegen die Uebertreter nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und deren Declarationen zu verfahren.

Stralsund, den 16ten October 1831.

(No. 319.) Betrifft den Jahrmarkts-Verkehr. (No. 820. Oct. 31.)

In Gemäßheit höherer Verfügung wird hiemit die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. enthaltene Clausel

„jedoch lediglich von Handel- und Gewerbtreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirks"

aufgehoben, und ist demnach den Handel- und Gewerbtreibenden der übrigen Regierungs-Bezirke, so wie des Auslandes gestattet, mit Beachtung der sanitäts- und paßpolizeilichen Vorschriften die Jahrmärkte des hiesigen Regierungs-Bezirks zu besuchen.

Stralsund, den 19ten October 1831.

(No. 320.) Betrifft die Bestrafung derjenigen Vergehungen, durch welche die Verordnungen wegen Absperrung des hiesigen Regierungs-Bezirks Behufs Abwehrung der Cholera übertreten werden. (No. 467. Oct. 31.)

Um den von uns angeordneten, durch unsere Bekanntmachung vom 26ten v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Maaßregeln Behufs Abwehrung der Cholera die pünctlichste Folge zu verschaffen, sehen wir uns veranlaßt, hiemit das Publicum noch besonders auf die Bestimmungen des, volle Anwendung leidenden, im hiesigen Amtsblatt Stück 26. No. 184. abgedruckten Allerhöchsten Gesetzes vom 15ten Junius c., wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertreitung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, und besonders auf die Bestimmungen der §phen 1—5, wörtlich lautend:

§. 1.

§. 1.

Ueberschreitung der Kordons und Sperrungslinien.

a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantaine-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, ausser der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

Desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an den vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effecten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I. 2. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effecten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- und fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen, ausser der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 20ten October 1831.

(No. 321.) Betrifft die Dauer der Observations-Quarantaine in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die seewärts aus Oertern, welche von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig sind, ankommenden Schiffe, Waaren und Personen. (No. 934. Oct. 31.)

Die Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Central-Commission zu Copenhagen hat unterm 16ten v. M. eine nähere Bestimmung über die Dauer der Observations-Quarantaine für die seewärts aus Oertern, welche von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig sind, ankommenden Schiffe, Waaren und Personen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen, welche wir in nachfolgendem Auszuge:

Es soll bei den in der Quarantaine-Verordnung für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15ten März 1805 enthaltenen, die Löschungs- und Reinigungs- so wie die Observations-Quarantaine betreffenden Bestimmungen, auch hinsichtlich der Cholera sein Verbleiben behalten, jedoch die Dauer der Observations-Quarantaine für die seewärts aus Oertern, welche von der Cholera angesteckt, oder derselben verdächtig sind, in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein ankommenden Schiffe, Waaren und Personen, nach Anleitung der in den §. §. 1. und 2. Unserer allerhöchsten Verfügung vom 19ten Junius d. J. enthaltenen Vorschriften, dahin festgesetzt seyn, daß sie für Schiffe, Waaren und Personen, welche aus einem von der Cholera angesteckten Orte kommen, 20 Tage, für diejenigen aber, welche aus einem der Cholera verdächtigen Orte ankommen, und mit den nöthigen Gesundheitsattesten versehen sind, 10 Tage

beträgt,

beträgt, und in diesen 20 und 10 Tagen die Zeit der Reise nicht mit berechnet wird.

ꝛc. ꝛc.

Gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Kopenhagen, den 16ten September 1831.

(gez.) **F r e d e r i k. R.**

hiemit in Gemäßheit höheren Auftrags zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 21ten October 1831.

(No. 322.) Betrifft die Eingänge für Reisende und Waaren aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (No. 991. Oct. 31.)

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera sollen die Eingänge bei Damgarten und Tribsees für diejenigen Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche nachzuweisen vermögen, daß sie sich längere Zeit in unverdächtigen Gegenden aufgehalten haben, ferner bestehen.

Was dagegen die aus den übrigen Regierungs-Bezirken kommenden Reisenden anlangt, so sollen Reisende, welche aus inficirten Orten kommen, ausser der in hiesigen Contumazen abgehaltenen 5tägigen Quarantaine, sich 15 Tage, Reisende, welche aus verdächtigen Orten kommen, 5 Tage an völlig gesunden Orten aufgehalten haben, bevor sie eingelassen werden.

Giftsaugende Waaren aus inficirten oder verdächtigen Orten, welche hier nur einer 5tägigen Contumaz-Behandlung unterworfen werden, oder nach dem Publicandum der Königlichen hohen Immediat-Commission vom 17ten v. M. zum Theil auch hievon ganz befreit sind, sollen bis auf Weiteres zu Lande in Mecklenburg nicht eingelassen werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, rathen wir dem Handel- und Gewerbe-treibenden Publicum und Jedem, welcher nach Mecklenburg Waaren bringen will, denselben obrigkeitliche Ursprungs-Zeugnisse und Gesundheits-Atteste beizufügen.

Stralsund, den 23ten October 1831.

Finanz-



Finanz-Angelegenheiten.

(No. 323.) Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1830 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend. (No. 776. Oct. 31.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine gedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die gerichtliche Niederlegung der von derselben im Jahr 1830 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend, in den Kanzleien der Magisträte zu Stralsund, Greifswald und Bergen zu Jedermanns Einsicht auf zwei Monate niedergelegt worden ist.

Stralsund, den 17ten October 1831.

Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 324.) Betrifft das Aufhören der bisher beim Ruden bestandenen Observations-Quarantaine-Anstalt für aus unverdächtigen Orten kommende Schiffe. (No. 481. Oct. 31.)

Dem Handel und Schifffahrt treibenden Publicum gereicht hiemit zur Nachricht, daß die bisher beim Ruden bestandene Observations-Quarantaine-Anstalt für aus unverdächtigen Orten kommende Schiffe mit dem Schlusse dieses Monats zu bestehen aufhört.

Schiffe, welche vom 1ten November ab sich gesetzlich einer Observations-Quarantaine zu unterziehen haben, sollen diese, nach höherer Anordnung, in den Häfen ihrer Bestimmung abhalten, wogegen Schiffe, welche sich einer Desinfection unterwerfen müssen, nach wie vor nach Swinemünde gehen können.

Stralsund, den 19ten October 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 325.) **Bekanntmachung.**

Die Freiarche bei der Wassermühle zu Rothemühl soll neu gebauet werden, wodurch die Passage über Rothemühl gesperret wird. Diese Sperre beginnt am

3ten

3ten November, und wird am 1ten December d. J. erst wieder aufgehoben werden.

Während dieses Zeitraums ist der Weg über Pustow zu nehmen.

Grimmen, den 25ten October 1831.

v. Mühlenfels, Landrath.

(No. 326.) **Bekanntmachung**
in Betreff der Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurt a. O.
(No. 988. Oct. 31.)

Dem Handel treibenden Publico des In- und Auslandes wird hiemit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiemit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurt an der Oder bestimmt, nehmlich: 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Crossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg i. d. N. M.

2) Alle in den hiesigen Regierungsbezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurt a. O. nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen und sich bei dem Polizei-Bureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimations-Karte, oder mit einem Passe versehen seyn, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera inficirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßort zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß Jeder, der nach dem Gesetze paßpflichtig ist, ausser dem Gesundheitszeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureaus des Einlaß-Ortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungsbezirke selbst Ortsgehörig ist, soll ungehindert Einlaß in die Stadt Frankfurt finden. Kömmt er aber aus einem inficirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurt einer 5tägigen Kontumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Abrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender oder Waarenführer es unterlassen, seinen Paß, oder sein Gesundheits-Attest, oder seine Legitimations-Karte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, d. h. solche, die zu Fuß gehen, und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisions-Stellen angeordnet worden sind.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden, und der Gefahr ausgesetzt zu seyn, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurt a. O., den 15ten October 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 44. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 42.
Stralsund, den 26. October 1831.

Zum Verkauf des dem Zimmermann Blunck gehörigen, in Hanshagen unter No. 16. belegenen halben Hauses, sind Termine auf den 18ten und 26ten October, so wie auf den 5ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, zu welchen Kaufliebhaber, um darauf zu bieten, geladen werden. Auch haben sie sich nach erfolgtem annehmlichen Bot unverzüglich des Zuschlags zu versprechen. Die Gläubiger des Zimmermanns Blunck werden aber auch geladen, sich in diesem letzten Termin einzufinden und über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden als einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 30ten September 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Avertissement.

Es soll das der hiesigen Kämmerei zugehörige, nahe bei Demmin in Neupommern belegene Gut Randow, von Trinitatis 1832 an auf 24 Jahre in termino
den 28ten November a. cr.
zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Demmin, den 18ten October 1831.

Der Magistrat.

Die dem Müllermeister Köhn gehörigen, in Reinkenhagen belegenen Gehöfte, und seine neue holländische Mühle, sollen entweder einzeln oder zusammen verkauft, auch soll der Versuch zur Verpachtung des vormaligen Rieckschen, jetzt von dem Müller Köhn bewohnten Gehöfts, gemacht werden. Kaufliebhaber

und Pachtliebhaber werden ersucht, sich am 31ten dieses, Morgens 10 Uhr, in meinem Hause einzufinden und darauf zu bieten.

Greifswald, den 15ten October 1831.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es wird, mit verhoffter Genehmigung der Grundherrschaft, der sofortige Abstand der von dem Bauern Georg Mahnke besessenen Pachtung einer Bauerwehre zu Altkamp und der damit erforderliche Verkauf der dem Pächter auf dieser Wehre eigenthümlich gehörenden Gebäude, Befriedigungen und Saaten, so wie des vorhandenen diesjährigen Einschnittes und des Wirthschafts-Inventarii im Ganzen beabsichtigt, und ist zu solchem Zwecke ein Aufbotstermin auf den 8ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt, wozu sich Liebhaber, welche die Bedingungen auch vorher bei mir erfahren können, einfinden wollen. Garz, den 22ten October 1831.

Bürgermeister Langemak.

Haus-Verkaufs-Anzeige.

Die Erben des ohnlängst hieselbst verstorbenen Herrn Kreis-Chirurgen Behse beabsichtigen das ihnen aus der Verlassenschaft des Letztern angefallene, in hiesiger Stadt sub Litt. D. No. 121. belegene Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen und wird zu dem Ende ein Aufbots-Termin am 12ten künftigen Monats (November) Statt finden. Etwanige Kaufliebhaber werden hiemit ersucht, an dem gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten sich einzufinden, auf die sodann ihnen vorzulegenden Bedingungen ihren Bot abzugeben und dabei sich zur Nachricht gereichen zu lassen, daß das Haus jederzeit in Augenschein genommen werden und der Zuschlag bei irgend annehmlichem Gebote sofort erfolgen kann. Franzburg, den 25ten October 1831.

J. C. Cyrus, Kreis-Justitiarius.

Zum Verkauf

steht die Soldsche Schmiede zu Reinkenhagen von den Kremerschen Erben aus freier Hand.

Kaufliebhaber belieben sich das Nähere bei dem Pächter Appelmann zu Hildebrandshagen Norder-Hof zu erfragen und mit ihm Handlung zu pflegen.

Mit

Mit Schiffer Horn haben wir von England die längst erwarteten Schleifsteine erhalten.

Stralsund. Schultz & Blumenthal.

Spinn-Wolle à Pfund 10 Sgr. ist zu haben bei

Laz. M. Israel.

Neue Bettfedern, die sich besonders zu Leute-Betten eignen, sind zu haben bei Laz. M. Israel.

Die
Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig
mit allerhöchster Genehmigung

auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet, versichert das eigne Leben, dasjenige eines Andern und zwei verbundene Leben, indem sie sich verbindlich macht, gegen Entrichtung jährlicher Beiträge, beim Todesfall des Versicherten das festgesetzte Capital der, von dem Versicherer dazu bestimmten Person, auszuzahlen. Die Versicherungen gewähren den mannichfachsten Nutzen: dem Familien-Vater, um den Seinigen auf den Fall eines frühzeitigen Todes ein Capital zu hinterlassen; dem Geschäftsmanne, um die Hinterlassenen vor dem Nachtheil zu schützen, welcher, bei einer Unternehmung, aus seinem frühen Tode erwachsen könnte; dem Besitzer von Fabriken und ähnlichen Etablissements, um das Verarmen der Wittwen und Kinder ihrer Gehülfen zu verhüten, indem ein kleiner Theil des Lohnes zur Lebensversicherung derselben verwendet wird; dem Gläubiger, um vermehrte Sicherheit seiner Forderung zu erlangen u. s. w.

Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit werden die entstehenden Ersparnisse der Gesellschaft den auf Lebenszeit Versicherten, bei Ablegung öffentlicher Rechnung, zurückerstattet, und zur Verminderung der Beiträge in jedem spätern Jahre ansehnlich beitragen.

Es findet kein Eintrittsgeld statt und mit erfülltem 85ten Jahre hören alle Beiträge auf; auch können solche ausnahmsweise halbjährig entrichtet werden.

Die Inhaber der Versicherungsscheine können solche nach ihrer Willkühr cediren, von der Gesellschaft Vorschüsse darauf erlangen, oder auch an selbige verkaufen. Der Werth eines Versicherungsscheines steigt mit jedem jährlichen Beitrage, und der Versicherte wird, im Fall er die Versicherung nicht fortsetzen will, für

für die Zeit, während welcher er versichert war, beim Verkauf an die Gesellschaft, einen verhältnißmäßig nur geringen Verlust erleiden.

Die Verwaltung und Aufsicht der Geschäfte werden durch ein Directorium, durch einen Ausschuß der versicherten Mitglieder und durch den Magistrat von Leipzig, mittelst eines Deputirten, besorgt.

Anmeldungen werden in Greifswald bei dem Agenten Herrn Heinrich Luhde angenommen, woselbst auch die Statuten unentgeldlich zu haben sind. Die niedrigste Versicherungssumme ist auf 300 Rthlr., die höchste auf 5000 Rthlr. bestimmt.

Die Versicherungssumme wird bezahlt, wenn auch der Versicherte von der Cholera dahin gerissen würde.

Da die auf hiesiger Feldmark belegenen s. g. Kirchsteige nur für Fußgänger bestimmt sind, und von Reitern nicht benutzt werden dürfen; dies letztere aber, und zwar namentlich mit dem von Wulfsberg nach Svantow führenden Fußsteige, in neuerer Zeit wiederholentlich statt gefunden: so warne ich hiemit einen Jeden, sich, bei Vermeidung unangenehmer Folgen, des Bereitens der über hiesige Feldmark führenden Kirchsteige durchaus zu enthalten.

Neparmitz, den 22ten October 1831. Kahlden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45.

Stralsund, den 2. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 327.) Betrifft die öffentliche Ausbietung von 4 Morgen Acker zu Breege auf Wittow zu Kauf. (No. 349. Sept. 31.)

Bei der in diesem Jahre geschehenen Vertheilung von Acker-Grundstücken an die Büdner zu Breege auf Wittow sind von dem für die Stelle des Büdners Nagel bestimmt gewesenen Acker zwei Morgen, und von dem für die Stelle der Wittwe Bethmann bestimmt gewesenen Acker ebenfalls zwei Morgen übrig geblieben.

Diese beiden Ackerstücke werden einzeln und zusammen

am 14ten November 1831,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Januar 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 8ten October 1831.

(No. 328.)

(No. 328.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der drei Domanial-Bauerhöfe No. 5, 6. und 7. zu Breege auf Wittow, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 349. Sept. 31.)

Die Domanial-Bauerhöfe No. 5. 6. und 7. zu Breege auf Wittow, jetzt bewohnt von den Pächtern Schön, Harder und Behm, werden

am 14ten November 1831,

Morgens 10 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, nochmals öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

An Grundstücken gehören

I. zu dem Bauerhofe No. 5.

	Preuß. Maaß.	
1) Acker	52 Morgen	— □R.
2) Gärten	— —	117 —
3) Hof- und Baustellen	— —	28 —
zusammen	52 Morgen	145 □R.

II. zu dem Bauerhofe No. 6.

1) Acker	54 Morgen	— □R.
2) Gärten	— —	109 —
3) Hof- und Baustellen	— —	30 —
zusammen	54 Morgen	139 □R.

III. zu dem Bauerhofe No. 7.

1) Acker	52 Morgen	— □R.
2) Gärten	1 —	100 —
3) Hof- und Baustelle	— —	104 —
zusammen	52 Morgen	24 □R.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen.

Stralsund, den 8ten October 1831.

(No. 329.)

(No. 329.) Die Verwaltung des Königl. Forstreviers Abtshagen betreffend.
(No. 527. Oct. 31.)

Die Verwaltung des Königl. Forstreviers Abtshagen wird, bis auf weitere Verfügung, von dem Königl. Oberförster Baenhop und dem Königl. Oberförster-Gehülfen von Arnim zu Abtshagen, kollegialisch, unter dem Amts-Titel:

„Königl. Oberförsterei Abtshagen"

geführt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 24ten October 1831.

Vermischte Nachrichten.

(No. 330.) Betrifft die von dem Maler Gebauer in Berlin, zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, beabsichtigte Herausgabe zweier Bilder in Steindruck.
(No. 986. Oct. 31.)

Der Maler Gebauer in Berlin will zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, zwei Bilder, nemlich: ein Gemälde des Professors Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, und ein Brustbild Sr. Majestät des Königs, in Steinabdrücken herausgeben.

In Verfolg höherer Anordnung, und mit Hinweisung auf die wohlthätige Absicht, welche der durch seine Menschenliebe bereits bekannte Herausgeber auch bei diesem Unternehmen an den Tag legt, laden wir die Bewohner des hiesigen Departements zur Subscription auf die beiden bezeichneten Steinabdrücke hierdurch ein, und bemerken, daß der Regierungs-Secretair Karsten bereit ist, Bestellungen, welche portofrei an ihn gelangen, zu vermerken und die bestellten Exemplare danächst gegen Einziehung des Preisbetrages an die Subscribenten einzusenden.

Stralsund, den 29ten October 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-

Personal = Chronik.

Der bisherige Schulamtscandidat Christian Mehl ist zum Schullehrer zu Lassentin erwählt und als solcher unter dem 20ten October d. J. landesobrigkeitlich bestätiget. (No. 967. Oct. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45.

Stralsund, den 16. November 1831.

Auf Ansuchen des Unterförsters Marckwardt zu Neuenkirchen, welcher auf ein Discussions-Verfahren angetragen hat, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihn oder sein Vermögen Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche vor Uns entweder am 5ten oder 19ten November, oder 5ten December dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit nicht werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 19ten October 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des dem Unterförster Marckwardt gehörigen, in Neuenkirchen belegenen Wohnhauses, sind Termine auf den 5ten und 19ten November, so wie auf den 5ten December dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, angesetzet worden. Es werden also Kaufliebhaber geladen, sich vor Uns einzufinden, um darauf zu bieten; die Gläubiger des Unterförsters Marckwardt aber haben sich auch in diesem letzten Termin zu sistiren, um sich über den zu ertheilenden Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 19ten October 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

 Das

Das von dem Holländer Krüger zu Wangelkow gekaufte, zu Lassan unter No. 87. in der Wendstraße belegene Wohnhaus mit Zubehör, in einer Scheune, einer Hufe Acker, einer halben Kavel Wiesenland, einem sogenannten Streitmorgen Acker und zwei Gärten bestehend, sollen verkauft werden. Kauflibhaber werden also geladen, sich am 12ten, 19ten und 26ten November d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns einzufinden und darauf zu bieten, auch haben sie sofort nach erfolgtem annehmlichen Bot sich des Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 26ten October 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Auf Ansuchen der Erben des Schiffscapitains C. J. Ehrich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das von ihnen ererbte, auf dem Auclammer Peendamm belegene, mit No. 27. bezeichnete Wohnhaus mit Zubehör, welches der Herr Graf Bismarck v. Bohlen Namens der hiesigen Herren Landstände gekauft hat, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder am 26ten dieses, oder am 10ten oder am 24ten December d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und gehörig bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 2ten November 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Matrose August Heinrich Kemper aus Vörden gebürtig will seinen am 12ten d. Mts. von der hiesigen Königl. Regierung durch die unten bezeichnete Behörde unter No. 354. zur Reise nach Hamburg behändigten Paß nebst Gesundheits-Attest zu Cummerow verloren haben.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird der verlorne Paß hiermit mortificirt, und bemerkt, daß der rc. Kemper hier heute mit einem neuen Paß versehen werden. Stralsund, den 14ten November 1831.

Polizei-Direction hieselbst.

Da

Da bei der commissarischen Untersuchung des Brandes, wodurch am 6ten October dieses Jahres der neue Pferdestall auf dem Hofe zu Jargenow eingeäschert ist, die Entstehung desselben nicht ermittelt werden können, an einer näheren desfallsigen Nachforschung aber um so mehr gelegen ist, als den Umständen nach nur eine grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Feueranlegung zu vermuthen steht: So findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, diejenigen, welche über die Veranlassung dieser Feuersbrunst Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, zur unverzüglichen desfallsigen Mittheilung hiedurch öffentlich aufzufordern, und daneben demjenigen, dessen Anzeige zu Entdeckung und gesetzlicher Bestrafung des Urhebers führen wird, die reglementsmäßige Belohnung, welche bei grober Fahrlässigkeit 50, bei vorsätzlicher Brandstiftung aber 100 Thaler beträgt, annoch besonders zuzusichern.

Stralsund, den 9ten November 1831.

General-Direction der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.

C. G. Freese.

Meine hier im Hafen liegende Jacht, 16 Lasten groß, welche sich im fahrbaren Zustande befindet, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen, wozu sich Käufer bei mir melden können.

Wittwe Kasten
auf der Kron-Wiek in Wolgast.

Guter Futterhafer, Heu und Stroh wird gekauft in der Fischerstraße im Hause Litt. D. No. 147.

Stralsund, den 9ten November 1831.

In der Nacht vom 3ten bis zum 4ten huj. ist mir eine schwarzbunte achtjährige tragende Kuh, kenntlich an einer Kerbe im rechten Ohre, aus der Heerde gestohlen

stohlen worden. Wer mir zur Habhaftwerdung derselben, und zur gerichtlichen Verfolgung des Thäters genügende Auskunft geben kann, erhält eine Belohnung von fünf Thaler. Eldenow, den 8ten November 1831.

Dr. Waitz.

Die Essig-Fabrike
von J. L. Block

empfiehlt den schon seit einigen Jahren bekannten Essig-Spriet zum Fleisch-Einkochen, das Quart zu 2 und 1 ßl 6 ₰; bei Oxhoften und Ankern wird der Preis billiger gestellt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48.

Stralsund, den 23. November 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 16. enthält:

Nr. 1314. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September 1831, wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

Nr. 1315. Die Allerhöchste Declaration der §§. 223 bis 237 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen. Vom 6. October 1831.

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1316. vom 8ten, die Nicht-Anwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198 l. a. benannten Personen des Civilstandes, und

Nr. 1317. vom 24. October 1831, die Berichtigung des Legitimationspunctes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

(No. 347.) **Tages-Befehl.** (No. 531. Nov. 31.)

Als am Ende des vorigen Jahres in dem benachbarten Königreich Polen eine blutige Revolution ausbrach, rief Ich die Kriegsreserve der Linien-Truppen und da wo es nöthig war, auch die Landwehr zu den Fahnen, um die bedroheten vaterländischen Grenzen zu schützen. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden. Ruhe und Friede sind überall ungestört geblieben und die Truppen haben den Erwartungen entsprochen, die Ich von ihnen zu hegen berechtigt war.

Mit großer Schnelligkeit sind Kriegsreserven und Landwehr zu den Waffen geeilt und alles hat mit Geduld und Hingebung die mannigfachen Entbehrungen und Opfer, welche letztere besonders die Landwehr trafen, ertragen, die von den Umständen unzertrennlich waren. Gern gebe Ich darüber allen Truppen Meine Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen und entlasse nun die Kriegsreserve und Landwehr, da ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, zu ihren Familien, wohl wissend, daß sie sich mit derselben Bereitwilligkeit stellen werden, wenn das Vaterland aufs Neue ihres Schutzes bedürfen sollte.

Potsdam, den 31ten October 1831.

Friedrich Wilhelm.

(No. 348.) (No. 901. Nov. 31.)

Nachdem jetzt die Ruhe im Königreich Polen als wiederhergestellt anzusehen ist, will Ich, soviel als die Umstände gestatten, bei den 4 östlichen Armee-Corps den Zustand eintreten lassen, der vor dem Ausbruch der polnischen Revolution Statt fand. Ich habe daher verordnet:

1) daß die Landwehren sogleich nach den Stamm-Quartieren in Bewegung gesetzt und dort unverzüglich entlassen, auch die des 2ten Aufgebots von allen ferneren Dienstleistungen, unter Bezeigung Meiner Zufriedenheit, entbunden werden;

2) daß die Linien-Truppen des 5ten und 6ten Armee-Corps und diejenigen des 2ten Armee-Corps, welche nicht zur Bewachung der Polen gebraucht werden, in ihre Friedens-Garnisonen abrücken und sich daselbst durch Entlassung von Kriegsreserven auf einen verminderten Etat setzen.

Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, trage Ich Ihnen zugleich auf, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegengekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Meine besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Potsdam, den 31ten October 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern
Frhn. v. Brenn.

(No. 349.)

(No. 349.) **Bekanntmachung.** (No. 1381. Oct. 31.)

Das Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat die Instruction über die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute vom 27ten Februar 1824 durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1) „zu §. 13. Der angemessene einjährige practische Betrieb der Steuer„mannskunst soll nur durch Vorlegung ordentlich geführter Journale, Ob„servations- und Berechnungs-Bücher nachgewiesen werden können. „Jeder Schüler einer Navigations-Schule ist bei seiner Entlassung mit „dieser Verpflichtung bekannt zu machen.

2) „Matrosen oder Steuerleute, welche in der Prüfung als Steuerleute oder „Seeschiffer, zwar nicht auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, „aber doch nur ein Zeugniß bedingter Tüchtigkeit erhalten haben, sollen „nicht vor Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen „werden.

3) „Die Prüfungs-Commissionen sollen sich unter einander sofort Mitthei„lung davon machen, wenn sie einen Matrosen oder Steuermann auf eine „bestimmte Zeit, oder als bedingt oder unbedingt tüchtig zurückgewiesen „haben."

Auf höhere Veranlassung bringe ich diese neueren Festsetzungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 25ten October 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 350.) Betrifft den Termin zur Zahlung des Domainenzinses, welcher unter dem Titel von „Buger Holzfuhren-Gelder" und „Rudener Kommando-



mando-Transport-Kosten" von verschiedenen Eingesessenen des Berger Kreises an die Königliche Kreis-Kasse zu Bergen zu entrichten ist. (No. 535. Nov. 31.)

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Zweifels über den Termin zur Einzahlung des Domainenzinses, welcher unter dem Titel von „Buger Holzfuhren-Gelder" und „Rudener Kommando-Transport-Kosten" von den Käufern und Erbpächtern vormaliger Domainen-Grundstücke im Berger Kreise an die Königliche Kreiskasse zu Bergen zu entrichten ist, — machen wir den Zahlungspflichtigen hierdurch bemerklich, daß der Termin zur Berichtigung dieses Zinses ein für allemal

auf den 31ten December jeden Jahres

unveränderlich fest steht. Es findet hiernach bei diesem Domainenzinse, so wenig wie bei einer andern feststehenden Abgabe, eine besondere Ausschreibung statt, vielmehr haben wir dies der genannten Kreiskasse, als eine überflüssige Schreiberei, ausdrücklich untersagt.

Jeder Zahlungspflichtige hat den erwähnten Domainenzins zu dem genannten Termine jedesmal unaufgefordert promt abzutragen. Wer mit der Zahlung säumig ist, hat sich die daraus für ihn entstehenden Nachtheile lediglich selbst zuzuschreiben.

Stralsund, den 16ten November 1831.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 351.) Betrifft die Aussetzung des diesjährigen Stralsunder Nicolai Krammarkts. (No. 941. Nov. 31.)

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kunde, daß die Stadt Stralsund aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten auf Abhaltung des auf den 6ten kommenden Monats angesetzten Krammarkts verzichtet hat und daher solcher nicht statt finden wird.

Stralsund, den 22ten November 1831.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

(No. 352.) Wegen der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im hiesigen Departement berücksichtigten Individuen. (No. 865. Nov. 31.)

Nach Maaßgabe der für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft erlassenen Instruction vom 30ten Junius 1817, §. 74, ist von uns angeordnet worden, daß die Nachweisungen der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung für das stehende Heer berücksichtigten Individuen im Laufe des December-Monats d. J. nicht nur in den landräthlichen Geschäfts-Lokalen, sondern auch in den Rathhäusern der Städte und an den noch [illegible]nst dazu geeigneten Orten in den verschiedenen Kreisen des hiesigen Departements angeschlagen seyn werden.

Wir bringen dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen Landeseinwohner, welche die gedachten Nachweisungen einzusehen wünschen möchten, die dazu ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen können.

Stralsund, den 18ten November 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 353.) **Bekanntmachung.** (No. 737. Nov. 31.)

Der bisherige Schul-Inspector, Prediger Beneckendorff in Schievelbein, ist zum Superintendenten der dortigen Synode bestellt worden.

Stettin, den 7ten November 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 354.)

Unter dem Titel:

„Wie Luther in unruhigen Zeiten und bei ansteckenden Krankheiten beruhigt und tröstet";

ist

ist so eben eine von unserm neuerlich verstorbenen Schulrathe D. Bernhardt verfaßte Schrift erschienen, die mit Recht „eine Schrift für das christliche Volk und ein Spiegel für unsere Zeit" genannt zu werden verdient, und die wir mit dem angelegentlichen Wunsche empfehlen, daß sie in unserer Provinz eine allgemeine Verbreitung erfahren möge.

Stettin, den 12ten November 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 355.) **Bekanntmachung.** (No. 858. Nov. 31.)

Das Königliche hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsern Antrag die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs zur Verpflegung der im diesseitigen Bezirk garnisonirenden Truppen durch freihändigen Ankauf für das Jahr 1832 in nachstehenden Garnisonen und die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Commissarien wie folget genehmigt:

1) Für Stettin Herr Proviant-Meister Heinle in Stettin für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh.
2) Für Colberg Herr Proviantmeister Grube in Colberg für alle Ankäufe wie vorstehend.
3) Für Stralsund der interimistische Festungs-Magazin-Rendant Herr Controlleur Kelterborn daselbst für alle Ankäufe wie vorstehend.
4) Für Stargard Herr Magazin-Depot-Rendant Wittchow daselbst für alle Ankäufe wie vorstehend.
5) Für Ueckermünde Herr Magazin-Depot-Rendant Dehm daselbst für alle Ankäufe wie vorstehend.
6) Für Pasewalk Herr Magazin-Depot-Rendant Klamann daselbst für alle Ankäufe wie vorstehend.
7) Für Belgard Herr Magazin-Depot-Rendant Gaede daselbst für alle Ankäufe von Roggen und Hafer.
8) Für Coerlin Herr Magazin-Depot-Rendant Bentzky daselbst für alle Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh.
9) Für Greifenberg Herr Magazin-Depot-Rendant Maaß, für die Ankäufe von Heu und Stroh.
10) Für Treptow a. R. Herr Magazin-Depot-Rendant Senator Elten daselbst

daselbst für die Ankäufe von Roggen und Hafer für die Magazine zu Treptow a. R. und Greifenberg, an Heu und Stroh für Treptow.

11) Für Schlawe Herr Consul Bahn zu Rügenwalde für die Hafer-Ankäufe, der substituirte Magazin-Depot-Rendant Herr Kaufmann Schmidt in Schlawe für Roggen- und Rauchfutter-Ankäufe.

12) Für Stolp Herr Magazin-Depot-Rendant Meußel daselbst für die Roggen-, Hafer- und Rauchfutter-Ankäufe.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publicums und beziehen uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Junius v. J. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Coeslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, nach welcher die genannten Herren Commissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien auch gleich baare Zahlungen leisten zu können.

Stettin, den 13ten November 1831.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.
(gez.) Stricker.

Vermischte Nachrichten.

(No. 356.) Empfehlung eines Buchs. (No. 993. Oct. 31.)

Von dem auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe durch den Professor Dr. Schubarth unter dem Titel: „Elemente der technischen Chemie" herausgegebenen empfehlungswerthen Werke ist nunmehr die 2te Abtheilung des ersten Bandes erschienen, und wieder bei dem Verfasser selbst zu dem Ladenpreise von Drei Thalern 22 Sgr. 6 pf. zu haben; welches wir hiemit in Gemäßheit höherer Aufforderung anzeigen.

Stralsund, den 15ten November 1831.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 357.)

(No. 357.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat December 1831.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebraker Rodefläche	3.	Vormittags 10 Uhr	Eichen Nutzholzstämme auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Abtshager Rodefläche	5.		desgleichen	desgleichen.
	Sievertshager Gehege, Neue-Wald, Sievertshager Hufenholz, Abtshager Kronwald, Cordshager Gehege	6.		Buchen Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern	am Sievertshager Kiefernkamp.
	Loitzer Kronwald	9.		Buchen Scheite in Klaftern	bei der Binsenbrücke.
	Franzburger Kronwald	12.		desgleichen	Forstgehöft Kronhorst.
	Grobenholz Gehege	14.		Buchen- und Weichholz Reiser in Klaftern	auf dem Eisbergwege.
	Windebraker Rodefläche	16.		Eichen Nutzholzstämme auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Abtshager Rodefläche	19.		desgleichen	desgleichen.
	Abtshager Kronwald	21.		Gefällte Eichen und Eichen Zopfholz	auf dem Eisbergwege.
	Bremerhager Thiergarten	22.		Eichen Nutzholzstämme auf dem Stocke	im Holze daselbst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Eichen, Buchen, Birken Nutz- und Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	Forstbelauf Born	5.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	Forstbelauf Wieck	7.		Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterhaus zu Wieck.
	Forstbelauf Prerow	9.		Buchen Nutz- u. Brennholz, und Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterhaus zu Prerow.
	Forstbelauf Straminke	12.		Eichen Nutz- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterhaus zu Straminke.
Jägerhof	Gladrower Beuthorst, Kronholz und Hufen	5.		Nutzholz-Eichen u. Buchen auf dem Stocke, Eichen Nutzholz-Enden von entrindeten Eichen, Eichen Scheite u. Reiser in Klaftern, Kiefern Bau- und Brennholzstämme u. Kiefern Scheite, Stöcke und Reiser in Klaftern	Gladrower Kirchweg in den Hufen.

Jägerhof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Behnker Haide	10.	Morgens 10 Uhr	Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke	bei Behnken.
Jägerhof	Netzebander Haide	14.		dergleichen	beim Heidenfurth.
Jägerhof	Prägel-Forst und Kytenhager Holzberg	19.		dergleichen. Eichen Nutzholz-Enden und Eichen Scheitholz in Klaftern, Kiefern Scheite, Knüppel und Reiser, so wie Stöcke in Klaftern	bei der Brücke am Seeg.
Jägerhof	Buddenhager Gr. Hagen	23.		Buchen Knüppel u. Reiser in Klaftern, Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke, und Kiefern Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke in Klaftern	bei den Räuberkuhlen im Gr. Hagen.
Schuenhagen	Fuhlendorfer Holz	5.		Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Schulzenhaus Fuhlendorf.
Schuenhagen	Schuenhager dito	7.		Eichen und Buchen desgl.	im Hau.
Schuenhagen	Siemersdorfer dito	10.		desgleichen	desgl.
Schuenhagen	Cummerower dito	14.		Eichen desgleichen	Krug Cummerow.
Schuenhagen	Steinhäger dito	16.		desgleichen	dito Steinhagen.
Schuenhagen	Endinger dito	19.		Eichen und Buchen desgl.	Köhler-Brücke auf dem Wege von Endingen nach Richtenberg.
Werder	Stubnitz	5.		Buchen Scheite und Knüppel in Klaftern u. dergleichen Reiser in Loosen	Haffelstein.
Werder	daselbst	6.		desgleichen und dergl. Reiser in Klaftern	Rusewaser Baumhaus.
Werder	Mölln-Medow	15.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stamme	Mölln-Medow.
Werder	Stubnitz	21.		Buchen Scheite und Knüppel in Klaftern und dergl. Reiser in Loosen	Haffelstein.
Werder	daselbst	22.		desgleichen	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten November 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 46.)



Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 46.
Stralsund, den 23. November 1831.

Da bei der commissarischen Untersuchung des Brandes, wodurch am 6ten October dieses Jahres der neue Pferdestall auf dem Hofe zu Jargenow eingeäschert ist, die Entstehung desselben nicht ermittelt werden können, an einer näheren desfallsigen Nachforschung aber um so mehr gelegen ist, als den Umständen nach nur eine grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Feueranlegung zu vermuthen steht: So findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, diejenigen, welche über die Veranlassung dieser Feuersbrunst Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, zur unverzüglichen desfallsigen Mittheilung hiedurch öffentlich aufzufordern, und daneben demjenigen, dessen Anzeige zu Entdeckung und gesetzlicher Bestrafung des Urhebers führen wird, die reglementsmäßige Belohnung, welche bei grober Fahrlässigkeit 50, bei vorsätzlicher Brandstiftung aber 100 Thaler beträgt, annoch besonders zuzusichern.

Stralsund, den 9ten November 1831.

General-Direction der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.
C. G. Freese.

Das in Arendsee belegene, mir eigenthümlich gehörige und im besten Stande befindliche Kruggehöfte, worin seit einer Reihe von Jahren die Krugnahrung mit dem besten Erfolge betrieben ist und wobei sich eine Bauernhufe cultivirten Ackerlandes von circa 10 Drömt jährlicher Aussaat, geräumige Holz- und Wiesenplätze befinden, bin ich gewilligt, zu Trinitatis 1832 zu verkaufen und habe dazu einen Ausbotstermin auf den 21ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des

des Herrn Advocat W. Kühl hieselbst angesetzt, woselbst, so wie bei mir, die Kaufbedingungen einzusehen sind. Das Gehöfte selbst c. p. kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und gereicht zur Nachricht, daß ein großer Theil des Kaufgeldes in demselben kann stehen bleiben, so wie daß bei irgend annehmlichem Bot kein weiterer Aufbotstermin statt finden wird.

Stralsund, den 22. Novbr. 1831. J. J. Gütschow.

Holz-Auction zu Gützlaffshagen.

Am Dienstage, den 6ten December d. J., wird der diesjährige Hau, bestehend in starkem Pfahl- und Zaunholz, so wie Schleet-, Strauch- und Brennholz, in großen und kleinen Kaveln öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden. Die Versammlung der Kaufliebhaber ist Morgens 9 Uhr auf dem Hofe.

Guter Futterhafer, Heu und Stroh wird gekauft in der Fischerstraße im Hause Litt. D. No. 147.

Stralsund, den 9ten November 1831.

Bei der fast allgemeinen Klage der Herren Landbegüterten, daß sie aus Mangel an Dreschern kein Korn aus dem Stroh bekommen, um im Spätherbste noch von der Gelegenheit zum Verkauf profitiren zu können, habe ich eine Zeichnung von den zum Theil schon bekannten englischen Dresch-Maschinen anfertigen lassen, um darnach in Berlin welche zu verfertigen, wobei noch einige zweckmäßige Veränderungen nach Angabe des Mühlenbauers Herrn Bartels angebracht sind. Diese Maschinen werden den Vorzug vor den im Auslande verfertigten haben, daß sie accurater gearbeitet und, da das Preuß. Gußeisen zäher ist, dem Zerspringen auch weniger ausgesetzt sind. Von den einzelnen Theilen der Maschine werde ich dann stets Vorräthe halten, um solche gleich wieder ersetzen zu können, wenn etwa ein oder der andre Theil beschädiget werden sollte.

Vorläufig mache ich diese Anzeige und behalte es mir vor, wenn die Probe-Maschine erst hier ist, das Nähere darüber mitzutheilen.

Stralsund. Ernst Kühs.

Zu

Zu Blischow bei Lanken auf Rügen ist am vorigen Freitag Abend, als am 11ten November, eine 11jährige Fuchsstute aus dem Stalle entlaufen. Derjenige, so dieses Pferd in Aufbewahrung genommen hat, wird recht dringend gebeten, mich davon zu benachrichtigen, und werde ich mit dem besten Danke die etwa verursachten Kosten erstatten. Blischow, den 18ten November 1831.

Hermann, Häusler.

In der Nacht vom 3ten bis zum 4ten huj. ist mir eine schwarzbunte achtjährige tragende Kuh, kenntlich an einer Kerbe im rechten Ohre, aus der Heerde gestohlen worden. Wer mir zur Habhaftwerdung derselben, und zur gerichtlichen Verfolgung des Thäters genügende Auskunft geben kann, erhält eine Belohnung von fünf Thaler. Eldenow, den 8ten November 1831.

Dr. Waiz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49.

Stralsund, den 30. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 358.) Betrifft den Termin zur Zahlung des Domainenzinses, welcher unter dem Titel von „Buger Holzfuhren-Gelder" und „Rudener Kommando-Transport-Kosten" von verschiedenen Eingesessenen des Berger Kreises an die Königliche Kreis-Kasse zu Bergen zu entrichten ist. (No. 535. Nov. 31.)

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Zweifels über den Termin zur Einzahlung des Domainenzinses, welcher unter dem Titel von „Buger Holzfuhren-Gelder" und „Rudener Kommando-Transport-Kosten" von den Käufern und Erbpächtern vormaliger Domainen-Grundstücke im Berger Kreise an die Königliche Kreiskasse zu Bergen zu entrichten ist, — machen wir den Zahlungspflichtigen hierdurch bemerklich, daß der Termin zur Berichtigung dieses Zinses ein für allemal

auf den 31ten December jeden Jahres

unveränderlich fest steht. Es findet hiernach bei diesem Domainenzinse, so wenig wie bei einer andern feststehenden Abgabe, keine besondere Ausschreibung statt, vielmehr haben wir dies der genannten Kreiskasse, als eine überflüssige Schreiberei, ausdrücklich untersagt.

Jeder

Jeder Zahlungspflichtige hat den erwähnten Domainenzins zu dem genannten Termine jedesmal unaufgefordert promt abzutragen. Wer mit der Zahlung säumig ist, hat sich die daraus für ihn entstehenden Nachtheile lediglich selbst zuzuschreiben.

Stralsund, den 16ten November 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 359.) **Bekanntmachung.**

Unter besonderer Theilnahme und Beförderung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die erste aus 6 Blättern auf Imperial-Folio bestehende Lieferung eines Werkes unter dem Titel: „Abbildungen merkwürdiger Säugethiere von dem Professor Fr. Bürde nebst Beschreibung von dem Professor Dr. Brandt" erschienen. Die saubern Abbildungen sind nach dem Leben gezeichnet und in dem Königl. Naturhistorischen Kunst-Atelier zu Berlin ausgeführt. Sie eignen sich nicht allein zu Vorlegeblättern im Zeichnen für die höhern Unterrichts-Anstalten, für die Bibliotheken dieser Anstalten und zu Prämien, sondern auch nebst den sehr ausführlichen Beschreibungen zum Privatstudium. Da es besonders darauf ankommt, durch die Fortsetzung dieses in jeder Hinsicht ausgezeichneten Werkes, über dessen Umfang, so wie über den Kostenbetrag des Ganzen sich für jetzt keine bestimmte Angabe mittheilen läßt, ausgebildeten Künstlern Beschäftigung und angehenden Künstlern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen; so empfehlen wir den gedachten Anstalten und dem Publico den Ankauf desselben. Zu dem Ende bemerken wir, daß das Werk in den Buchhandel nicht übergegangen, und es daher möglich ist, dasselbe zu dem eben nur die Kosten deckenden Preise von 5 Rthlr. für ein kolorirtes und von 4 Rthlr. für ein schwarzes Exemplar liefern zu können und wir zur Beförderung des Unternehmens gern bereit sind, gegen portofreie Einsendung des Preises für die erste Lieferung, Subscriptionen anzunehmen.

Stettin, den 21ten October 1831.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 360.) Betrifft die Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen. (No. 228. Nov. 31.)

Nachstehende in ihren Grundzügen die Allerhöchste Genehmigung erhaltenen Vorschriften des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 8ten September c. und zwar:

1) Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Bau-Meister widmen,

2) Vorschriften für die in eine Allgemeine Bau-Schule umgestaltete Bau-Akademie,

so wie die Uebersicht der Gegenstände des Unterrichts und der Stunden-Vertheilung bei derselben,

bringen wir hiemit in Gemäßheit höhern Auftrags mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Candidaten, welche sich aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke zum Feldmesser-Examen anmelden wollen, sich nicht, wie im §. 2. der Instruction vorgeschrieben, bei der unterzeichneten Regierung, sondern bei der Königlichen Regierung zu Stettin zur Prüfung anzumelden haben.

Stralsund, den 20ten November 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

§. 1.

I. Feldmesser.

Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Officiere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officiere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung

als

*

als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Katastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er practisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Commission anordnet.

§. 3.

Die Commission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe, wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf practische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4.

Die Regierung übersendet sämmtliche Documente, Probearbeiten und das Prüfungsprotocoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Commission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5.

Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6.

Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§. 7.

Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftiget werden.

§. 8.

II. Baubeamte des Staats.

Es soll fortan eine mehrfache Beschäftigung der Baubeamten stattfinden.

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich),
   oder
2) als Bau-Inspectoren.

Letztere können sich entweder bloß

a. dem Wasserbau und Maschinenbau; oder bloß
b. dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c. die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§. 9.

Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schul-Kenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10.

Ausserdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspective; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Constructions- und Bau-Lehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11.

Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten, eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation findet durch eine besondere Prüfungs-Commission eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehr-

Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bau-Schule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats bei practischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Bauräthe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Practische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§. 12.

Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bau-Schule entworfen worden.

§. 13.

Dergleichen Bau-Zöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14.

Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15.

Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16.

§. 16.

Bau-Inspectoren.

Der Bau-Inspector muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden seyn.

§. 17.

Ausser diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) von dem Wasserbau-Inspector:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b) von dem Land-Bau-Inspector:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefordert.

§. 18.

Für die Befähigung zum Bau-Inspector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspectoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen practischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19.

Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20.

Die Vorschriften §. 12. bis 15. finden auch hier Anwendung.

§. 21.

Regierungs-Bau-Räthe.

Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspectoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspectoren geprüft worden sind.

§. 22.

§. 22.

Bau = Referendarien.

Bau-Conducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

§. 23.

Privat = Baumeister und Communal = Bau = Beamte.

Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Communal = Bau - Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24.

Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers practisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25.

Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau;
2) für den Maschinenbau.

§. 26.

Die Klasse für den Landbau muß ausser dem §. 24. geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert. —

Hievon

Hievon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der practischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

§. 27.

Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen; ferner soll er verstehen: das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik, so wie die Maschinenlehre; die Anordnung, Construction und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasser-Bau-Inspector verlangt wird; die Anordnung und Construction der mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§. 28.

Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

§. 29.

Transitorische Bestimmung.

Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probe-Arbeiten von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualifizirt, ausgefertigt.

Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
(gez.) von Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§. 1.

Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspectoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Pracht-Bau. Der Lehrplan liegt bei.

 §. 2.

§. 2.

Die Anmeldungen müssen vor dem 15ten März eines jeden Jahres bei dem Director der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen einer andern Schul-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4.

Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der 3ten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau practisch vollständig erlernt haben und von einer gesetzlichen Prüfungs-Commission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5.

Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Ober-Bau-Deputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§. 6.

Wer die Allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4. zu Privatbaumeistern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7.

Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Bau-Meister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8.

§. 8.

Mit dem 1ten April eines jeden Jahres beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Bau-Meister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9.

Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10.

Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11.

Der Lehrgang beginnt mit dem 8ten April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20ten März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12.

Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13.

Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§. 14.

Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sey eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15.

Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regel-

mäßigem

mäßigem Besuche des Unterrichts am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16.

Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Uebersicht

der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

		wöchentlich
Erstes Semester	Stereometrie und beschreibende Geometrie	3 mal 2 = 6 Stunden
	Physik	3 — 2 = 6 —
	Geometrische Schatten-Construction und Perspective	2 — 3 = 6 —
	Landschaftszeichnen	1 — 3 = 3 —
	Vortrag über antike Monumente	2 — 3 = 6 —
	Architectur-Zeichnen	2 — 4 = 8 —
	Bau-Constructions-Lehre	2 — 3 = 6 —
Zweites Semester	Statik fester Körper	3 mal 2 = 6 Stunden
	Chemie	2 — 2 = 4 —
	Landschaftszeichnen	1 — 3 = 3 —
	Botanik	1 — 2 = 2 —
	Vortrag über Monumente	1 — 3 = 3 —
	Architectur-Zeichnen	2 — 4 = 8 —
	Bau-Constructions-Lehre	3 — 3 = 9 —
	Vortrag über Maschinen-Details	2 — 3 = 6 —

Drittes

		wöchentlich
Drittes Semester	Practische Anwendungen der Statik	3 mal 2 = 6 Stunden
	Mineralogie	2 — 2 = 4 —
	Freies Handzeichnen	2 — 4 = 8 —
	Elemente der Wasserbaukunst	1 — 3 = 3 —
	Kameralbau	3 — 3 = 9 —
	Unterricht im Maschinenzeichnen	2 + 4 = 6 —
Viertes Semester	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2+3--4=8 Stunden
	Ornamentenzeichnen	2+2--4=10 —
	Unterricht im Veranschlagen	2 mal 3 = 6 —
	Vortrag üb. Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 — 2 = 4 —
	Vortrag über Wegebau	1 — 3 = 3 —
	Practischer Mühlenbau	2 — 3 = 6 —

B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspectoren.

		wöchentlich
Erstes Semester	Höhere Analysis und Curvenlehre	3 mal 2 = 6 Stunden
	Höhere Maschinenkunde	3 — 2 = 6 —
	Vortrag über Stadtbau	3 — 3 = 9 —
	Entwerfen von Stadtgebäuden	3 — 4 = 12 —
	Allgemeine Wasserbaukunst	3 — 3 = 9 —
Zweites Semester	Analytische Dynamik	2 mal 2 = 4 Stunden
	Höhere Maschinenkunde	2 — 2 = 4 —
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2 — 4 = 8 —
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2 — 4 = 8 —
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3 — 3 = 9 —
	Höhere Geodäsie	2 — 2 = 4 —

Berichtigung.

Im Amtsblatt No. 48. St. 350. pag. 474. Zeile 13 v. o. lese man statt „eine besondere Ausschreibung" — „keine besondere Ausschreibung".

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47.

Stralsund, den 30. November 1831.

Auf Ansuchen der Erben des Schiffscapitains C. J. Ehrich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das von ihnen ererbte, auf dem Anclammer Peendamm belegene, mit No. 27. bezeichnete Wohnhaus mit Zubehör, welches der Herr Graf Bismarck v. Bohlen Namens der hiesigen Herren Landstände gekauft hat, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder am 26ten dieses, oder am 10ten oder am 24ten December d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und gehörig bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 2ten November 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da bei der commissarischen Untersuchung des Brandes, wodurch am 6ten October dieses Jahres der neue Pferdestall auf dem Hofe zu Jargenow eingeäschert ist, die Entstehung desselben nicht ermittelt werden können, an einer näheren desfallsigen Nachforschung aber um so mehr gelegen ist, als den Umständen nach nur eine grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Feueranlegung zu vermuthen steht: So findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, diejenigen, welche über die Veranlassung dieser Feuersbrunst Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, zur unverzüglichen desfallsigen Mittheilung hiedurch öffentlich aufzufordern, und daneben demjenigen, dessen Anzeige zu Entdeckung und gesetzlicher Bestrafung des Urhebers führen wird, die reglementsmäßige Belohnung, welche bei grober

grober Fahrlässigkeit 50, bei vorsätzlicher Brandstiftung aber 100 Thaler beträgt, annoch besonders zuzusichern.

Stralsund, den 9ten November 1831.

General-Direction der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.

C. G. Freese.

Das in Arendsee belegene, mir eigenthümlich gehörige und im besten Stande befindliche Kruggehöfte, worin seit einer Reihe von Jahren die Krugnahrung mit dem besten Erfolge betrieben ist und wobei sich eine Bauernhufe cultivirten Ackerlandes von circa 10 Drömt jährlicher Aussaat, geräumige Holz- und Wiesenplätze befinden, bin ich gewilligt, zu Trinitatis 1832 zu verkaufen und habe dazu einen Aufbotstermin auf den 21ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat W. Kühl hieselbst angesetzt, woselbst, so wie bei mir, die Kaufbedingungen einzusehen sind. Das Gehöfte selbst c. p. kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und gereicht zur Nachricht, daß ein großer Theil des Kaufgeldes in demselben kann stehen bleiben, so wie daß bei irgend annehmlichem Bot kein weiterer Aufbotstermin statt finden wird.

Stralsund, den 22. Novbr. 1831. J. J. Gütschow.

Ackerwirthschaft- und Häuserverkauf.

Ich bin gewilliget:

1) meine hieselbst in der Gingster Straße belegene Ackerwirthschaft, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune, nebst Stallgebäuden, geräumigem Hofplatz und Garten, so wie 17 Pomm. Morgen eigenen und 4 Pomm. Morgen Pacht-Acker;
2) mein hieselbst in der Königsstraße belegenes Wohnhaus, wobei eine Scheune, bedeutender Hofraum und Garten, nebst 2 Pomm. Morgen Acker, welches wegen seiner noch vorhandenen Bäckerei-Einrichtung, die hierin früher betrieben, sich sehr gut durch seine vortheilhafte Lage aufs neue für dieses Geschäft eignen würde,

zu verkaufen, und habe zu diesem Zwecke 2 öffentliche Aufbots-Termine, als

den 9ten und 16ten December d. J.,

in meinem Hause in der Gingster Straße angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens

gens 10 Uhr einzufinden belieben. Uebrigens gereicht noch zur Nachricht, daß ein bedeutender Theil des Kaufgeldes zinsbar stehen bleiben kann.

Bergen, den 25sten November 1831.

Verehelichte Lockenvitz, verwittwet gewesene Ewert.

Am Donnerstage, den 15ten d. M., wird im Grischower Holze eine Auction über Hasel-Strauchholz statt finden. Angefangen wird um 10 Uhr Vormittags.

v. Bilow.

Guter Futterhafer, Heu und Stroh wird gekauft in der Fischerstraße im Hause Litt. D. No. 147.

Stralsund, den 9ten November 1831.

Zur bevorstehenden Weihnachtszeit erlaube ich mir mein Lager, welches in allen Artikeln auf das Beste assortirt ist, in geneigte Erinnerung zu bringen.

Da ich, wie bekannt, dieses Jahr keine Bude auf dem Markt haben kann, so hoffe ich, mich in meinem Hause mit einem zahlreichen Zuspruch beehrt zu sehen, da ich die billigsten Marktpreise stellen werde.

Georg Neumann.

Für die hiesige Küsterschule soll ein Adjunct als Schullehrer angestellt werden; vorschriftsmäßig geprüfte Candidaten des Schul-Amtes, welche diese Anstellung wünschen, haben sich innerhalb 4 Wochen zu melden bei

J. C. Piper, Orts-Prediger.

Velgast, den 25sten November 1831.

Zu Blischow bei Lanken auf Rügen ist am vorigen Freitag Abend, als am 11ten November, eine 11jährige Fuchsstute aus dem Stalle entlaufen. Derjenige, so dieses Pferd in Aufbewahrung genommen hat, wird recht dringend gebeten, mich davon zu benachrichtigen, und werde ich mit dem besten Danke die etwa verursachten Kosten erstatten. Blischow, den 18ten November 1831.

Hermann, Häusler.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50.

Stralsund, den 7. December 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

Nr. 1318. den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25. August 1831.

Nr. 1319. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen, und

Nr. 1320. die Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. den 13. October 1831.

Nr. 1321. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten desselben Monats, die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren und Aushängeschildern oder Etiquetten betreffend.

Nr. 1322. Die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1815 nicht eingeführt ist; d. d. den 30. October 1831, und unter

Nr. 1323. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1831, die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jedes Ranges, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei = Angelegenheiten.

(No. 361.) Betrifft die für das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin erlassenen Verordnungen, wegen näherer Bestimmung der giftfangenden Waaren ꝛc., so wie über die Dauer der Personen = Contumaz.
(No. 874. Nov. 31.)

Indem wir die für das Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin erlassene Verordnung vom 10ten November c., wegen näherer Bestimmung der giftfangenden Waaren und wegen Behandlung der Waaren in Quarantainen und Contumazen, so wie die Verordnung über die Dauer der Personen - Contumaz von demselben Dato,

wörtlich lautend:

MCCCLIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir jederzeit gern gesonnen sind, dem Handel Unsrer Unterthanen und deren Gewerbe diejenige Erleichterung zu gewähren, welche mit der Sicherung des Landes gegen die Einschleppung der Cholera irgend verträglich sind, und Wir nach weiter angestellter Prüfung der Ansicht geworden sind, daß die Verschleppung der Cholera durch Waaren höchst problematisch ist, daß vielmehr durch die Erfahrung die Nicht - Verschleppung fast bewiesen erscheint, indessen nicht gemeint sind, eine Behandlung der Waaren zu verfügen, welche die geringste Besorgniß erregen könnte, vielmehr Uns den Grundsätzen anzuschliessen gedenken, welche aus gesammelten Erfahrungen, so wie nach einer sorgfältigen Prüfung, bereits bei Regulirung der Elbschifffahrt, vor dem Ausbruch der Cholera, hatten zum Grunde gelegt werden sollen; so verordnen Wir demnach, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses, wie folgt.

1.

Einfuhr = Verbot stark giftfangender Gegenstände.

Für die Dauer der Cholera wird die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, so wie von Abgängen bei der Wollmanufactur (Trümmern, Enden, Fäden, Scheerwolle, Lesegarn) gänzlich verboten.

2. Be-

2.

Bezeichnung der giftfangenden.

Als giftfangende Waaren werden fortan behandelt: Bett- und Schreibfedern, Pferde-, Kuhhaare, Borsten, Hanf, Flachs, Heede, rohe Häute und Felle, ungetheertes Werg und Tauwerk, Pelz- und Rauhwerk, rohe Baumwolle, Seide und Wolle (letztere mit der nähern Bestimmung §. 5.), sodann Matten, desgleichen Lein und Tauwerk, in sofern diese zu Emballagen gebraucht werden.

3.

Wann nicht giftfangende Gegenstände besonders als giftfangend zu behandeln.

Zu den giftfangenden Gegenständen sind ferner zu rechnen: alle Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen bereits gedient haben, z. B. Betten, Kleidungsstücke, alte Bücher.

Eben so gehören hieher alle neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, sobald sie im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten oder umhergetragen worden.

4.

Nicht giftfangende.

Als nicht giftfangend sind fortan zu behandeln: alle nicht ausdrücklich unter den giftfangenden aufgeführte Waaren, insbesondere neue Manufactur-Waare, selbst wenn solche aus Wolle gefertigt ist, ferner gegerbte Häute und Felle, Juchten, Segeltuch und Tauwerk, wenn beides noch ungebraucht und als Handelsartikel zu betrachten ist, Papier, rohe Bücher.

5.

Wann ist Wolle als nicht giftfangend zu behandeln.

Schafwolle ist dann wie nicht giftfangende Waare zu behandeln, sobald auf das sicherste nachgewiesen ist, daß sie unsortirt und unmittelbar vom Producenten kommt, wogegen sie, wenn sie in angesteckten oder verdächtigen Orten sortirt worden, wegen der vielfachen Berührung, in der sie mit den Arbeitern gestanden, ohne wieder gereiniget geworden zu seyn, jedenfalls den giftfangenden beizuzählen ist.

6.

Dauer der Contumaz bei giftfangender Waare.

Die Dauer der Contumaz für giftfangende Waaren, ohne Unterschied, ob sie aus angesteckten oder bloß verdächtigen Orten kommen, wird auf

5 Tage

5 Tage festgesetzt. — Hiebei kann rücksichtlich solcher Waare, welche auf dem Transport gar nicht oder doch nur ganz leicht verpackt worden, der Einwirkung der äußern Luft sonach ausgesetzt gewesen ist, der Aufenthalt in gesunden Orten fortwährend in der Art angerechnet werden, daß dieselbe an den Eingangspuncten der Sperrlinien von der 5tägigen Contumazzeit abgerechnet werden, mithin, wenn diese verflossen, nur einer vollständigen Desinfection ohne Contumaz-Periode zu unterwerfen sind.

Giftfangende Waaren, die aus unverdächtigen Orten kommen, sind nur dann von gleicher Behandlung befreit, wenn entweder durch Ursprungs-Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie nicht aus angesteckten Orten herstammen, oder bescheinigt wird, daß sie bereits einer Desinfection unterzogen worden sind.

7.

Bei nicht giftfangender Waare.

Nicht giftfangende Waaren (so lange sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient, oder im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten sind, vielmehr umhergetragen worden) brauchen, nach statt gehabter äußern Desinfection, keine besondere Contumaz zu halten.

8.

Art der Desinfection.

Die innere Desinfection geschieht ganz in Gemäßheit der frühern gesetzlichen Vorschriften. Waare, die der Eigner einer solchen Behandlung nicht aussetzen will, ist sofort zurückzuweisen.

Bei allen nicht giftfangenden Waaren genügt die sorgfältige Reinigung der äußern Emballage vermittelst Abbürstens, Abklopfens, Abwaschens mit einer Chlorkalksolution. Besteht diese in Matten, starker Leinwand, alten Tauen und kommt die Waare aus einem inficirten Ort, oder hat sie einen solchen passirt, so ist die Emballage vorsichtig abzulösen und sofort zu vernichten. Die Desinfection der Zeitungen, Briefe, Gelder geschieht nach den bisherigen Vorschriften.

9.

Welche Orte und Gegenden für inficirt und verdächtig zu erachten sind, ergiebt die heutige Verordnung wegen der Abkürzung der Personen-Contumaz.

Alle mit der Leitung der gesundheits-polizeilichen Maaßregeln beauftragten Behörden, insbesondere die Directionen der Quarantaine- und Contumaz-Anstalten,

ten, haben sich die Vorschriften Unserer vorstehenden Verordnung fortan zur Richtschnur dienen zu lassen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten November 1831.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
wegen näherer Bestimmung der giftfangenden Waaren und wegen Behandlung der Waaren in Quarantainen und Contumazen.

MCCCLV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr ein großer Theil der deutschen Regierungen die Contumazzeit für Reisende aus von der Cholera inficirten Ländern bedeutend abgemindert, oder sie ganz aufgehoben hat, insonderheit die Staaten um Mecklenburg dies gethan, zum Theil aber ihre Schutz-Vorkehrungen ganz aufgehoben haben; so verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, hiedurch:

1.

Die Contumazzeit für Reisende aus inficirten Orten wird auf 10 Tage festgesetzt und zwar in der Art, daß ein 5tägiger Aufenthalt in völlig gesunden, von der Cholera freien Orten dem zu Contumazirenden angerechnet werden kann, dann aber eine fünftägige Contumaz mit vollständiger Desinfection für Personen und Effecten in der Contumaz statt finden muß.

2.

Als inficirt wird jeder wirklich von der Cholera befallene Ort und ein Umkreis von 2 Meilen um denselben behandelt.

3.

Reisende, aus verdächtigen Orten kommend, oder durch verdächtige Orte reisend, wohin jeder Ort um den inficirten außerhalb des rayons von 2 Meilen (nach §. 2.),

§. 2), jedoch innerhalb des von 10 Meilen zu betrachten ist, können bei der Contumaz eingelassen werden, sobald sie einen Aufenthalt von 10 Tagen in Orten, die von der Cholera völlig frei waren, und nicht nach §. 2. für inficirt erachtet werden, nachweisen. Es sind dieselben alsdann jedoch einer Desinfection der Personen und ihrer Effecten zu unterziehen.

4.

Reisende, die aus Oertern kommen, welche ausserhalb eines Umkreises von 10 Meilen um einen inficirten Ort liegen, oder die nur durch solche Orte gekommen sind, und dies für einen Zeitraum von 10 Tagen nachzuweisen vermögen, sind ohne alle Desinfection dort zuzulassen.

5.

So lange die Grenzen Mecklenburgs — der beiden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Landes-Antheile — desgleichen das Fürstenthum Ratzeburg, noch gegen das Eindringen der Cholera geschützt sind, sind die innerhalb dieser Grenzen belegenen Orte, selbst wenn sie in der §. 3. 4. bezeichneten Entfernung von inficirten Orten belegen sind, stets als unverdächtige zu behandeln. Auf gleiche Weise ist die Stadt Lübeck und das mit derselben nach der Verordnung des Senats vom 26ten October durch den Sperrcordon enclavirte Gebiet als unverdächtig zu behandeln.

6.

Von den mit Untersuchung der Legitimations-Papiere der Reisenden beauftragten Beamten sind denselben über diese Behandlung genaue Zeugnisse zu ertheilen.

7.

Alle mit der Leitung und Handhabung der gesundheits-polizeilichen Maaßregeln beauftragte Behörden, namentlich die Directionen der Quarantaine- und Contumaz-Anstalten, haben sich hiernach zu richten. Desgleichen sind alle Reisende, welche die Zeugnisse über eine solche Behandlung bei sich führen, im ganzen Lande, selbst an den Orten, wo Sperrmaaßregeln im Innern zur Ausführung gekommen sind, ungehindert durchzulassen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten November 1831.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
über die Dauer der Personen-Contumaz.

wegen

wegen des Interesses für hiesige Landes-Bewohner hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich zufolge einer Mittheilung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera Nachstehendes:

Die Eingangsstationen sind zur See der Quarantaine-Hafen vor Wismar, aus Neu-Vorpommern die Pässe bei Ribnitz, bei Sülz. Die Fähre bei Marlow ist nur für den Grenz-Verkehr der benachbarten Ortschaften bestimmt.

Die Contumaz bei Warenzin und Levin als Eingang aus Alt-Vorpommern von Demmin auf.

Die Eingänge bei den Strelitzschen Contumazen werden auch fürs Schwerinsche benutzt. Bei Wentisch-Priborn, Meyenburg gegenüber, können Personen aus unverdächtigen Orten, ferner die aus bloß verdächtigen, so weit sie ohne Contumaz zulässig sind, mit bloßer Desinfection einpassiren. Nicht giftfangende Waaren werden dort eingelassen.

Bei der Contumaz zu Beckentin bei Warnow ist ein vollständiger Eingang.

Bei der zu Broda bei der Dömitzer Fähre ist nur eine Station wie bei Priborn.

Eine vollständige Contumaz ist bei Vier vor Boitzenburg für alles aus dem Hannöverschen und aus dem Lauenburgschen Kommende, so wie für die nach Mecklenburg bestimmten Elbschiffe.

Zu Thurower Horst vor Ratzeburg können nicht giftfangende Waaren, so wie Personen aus der nächsten Umgegend einpassiren.

Der Verkehr mit Lübeck ist, so weit er nicht durch das Gesetz beschränkt ist, frei.

Stralsund, den 27ten November 1831.

(No. 362.) Betrifft eine zum Behuf der Vagabonden-Kasse für das Jahr 1832 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 1272. Nov. 31.)

Zur Bestreitung der aus der Vagabonden-Kasse zu leistenden Ausgabe ist pro 1832, nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten, eine Anlage von 12 Sgr. auf jede contribuable Hufe dieses Regierungs-Bezirks erforderlich.

Sämmtliche Hufen-Contribuenten werden daher hierdurch angewiesen, diese Anlage im Februar k. J. an die Collecturen eines jeden Orts, zur sofortigen Weiterbeförderung an den Landkasten, promt zu entrichten.

Stralsund, den 2ten December 1831.

(No. 363.) Betrifft die Behufs des Landes-Lazareths in Greifswald pro 1831 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 1275. Nov. 31.)

Zur Leistung des dem Greifswalder Landes-Lazareth vom Lande jährlich bewilligten Beitrages ist pro 1832 eine Anlage von Fünf Silbergroschen auf jede contribuable Hufe Neu-Vorpommerns, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Stralsund intra moenia, erforderlich.

Es werden daher die betreffenden Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, die gedachte Anlage von 5 Sgr. pro Hufe im Junius-Monat 1832, bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Collecturen, zur weiteren Beförderung an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 2ten December 1831.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 364.) Betrifft eine zum Behuf der allgemeinen Landes-Kasse für das Jahr 1832 erforderliche Hufen-Anlage. (No. 1273. Nov. 31.)

Zur Bestreitung der Ausgaben der allgemeinen Landes-Kasse für das Jahr 1832 ist, nach der Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten, eine Anlage von 2 Rthlr. 20 Sgr. auf jede contribuable Hufe erforderlich.

Gesammten Hufen-Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Ausnahme, wird daher hierdurch aufgegeben, die gedachte Anlage in den Monaten Januar und Junius k. Js, jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen, zur weitern Abgabe an den Landkasten, zu entrichten.

Stralsund, den 2ten December 1831.

(No. 365.) Betrifft die Allodifications-Steuer für das Jahr 1832. (No. 1274. Nov. 31.)

Die Allodifications-Steuer, welche von den betreffenden Contribuenten unseres Regierungs-Bezirks aufzubringen ist, beträgt von jeder reducirten Ritterhufe 8 Rthlr. 20 Sgr. 10 pf. und von jeder Lehnhufe 1 Rthlr. 29 Sgr. 10 pf.

Die Contribuenten werden hierdurch angewiesen, diese Steuer zur Hälfte im Monat Junius und zur Hälfte im Monat November k. J. an die Collectur eines jeden Ortes, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, promt zu entrichten.

Stralsund, den 2ten December 1831.

(No. 366.) Betrifft die Servis-Steuer für das Jahr 1832. (No. 1276. Nov. 31.)

Sämmtliche Hufen-Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch, in Folge desfallsigen Antrages der Herren Landkastens-Bevollmächtigten, angewiesen, die für das Jahr 1832 mit 5 Rthlr. 20 Sgr. für jede contribuable Hufe zu entrichtende Servis-Steuer in vierteljährigen Raten von 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf. in den Monaten Februar, Mai, August und November k. Js. an die Collectur eines jeden Orts, zur weiteren Ablieferung an den Landkasten, promt zu entrichten.

Stralsund, den 2ten December 1831.

(No. 367.) Betrifft die pro 1832 zu entrichtende Staats-Contribution. (No. 1271. Nov. 31.)

Die im Jahr 1832 von einer jeden contribuablen Hufe dieses Regierungs-Bezirks, mit Einschluß des Domanii und der städtischen Ländereien, zu entrichtende ordinaire Staats-Contribution von 15 Rthlr. 25 Sgr. 2 pf. und erhöhete Staats-Contribution von 8 Rthlr. 24 Sgr. 10 pf., zusammen 24 Rthlr. 20 Sgr., ist für jede Hufe monatlich mit 2 Rthlr. 1 Sgr. 8 pf. Preuß. Courant abzutragen.

Sämmtliche Hufen-Contribuenten werden daher angewiesen, diese Contribution mit dem erwähnten Betrage monatlich an die Collectur eines jeden Kreises promt zu entrichten, wobei es jedoch jedem Steuerpflichtigen frei stehet, zur Vermeidung der öftern Zahlungen, die Contribution auf mehrere Monate im Voraus abzutragen.

Stralsund, den 3ten December 1831.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 368.) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. (No. 1392. Oct. 31.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 4ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß die nach Allerhöchst Ihrer Verordnung vom 19ten April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt, wie bisher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Orts-Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber

 sämmt-



sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern.

Dem gemäß wird die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden, den dabei betheiligten Landeseinwohnern hiedurch in Erinnerung gebracht. Wegen der in solchen Fällen, vor dem Aufgebot der Militairpflichtigen, von den Geistlichen aufzunehmenden Verhandlung werden Letztere mit besonderer Anweisung versehen werden.

Stralsund, den 29ten November 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 369.)

Das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forstgerichts hat am 9ten und 10ten Januar künftigen Jahres Morgens 10 Uhr Statt; diejenigen Holzfrevel, welche bis jetzt denunciirt geworden, kommen am erstgenannten Tage, diejenigen aber, welche bis zum 22ten d. Mts. annoch angezeigt werden, am zweiten Tage zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch zwar sodann bereit ist, können jedoch erst im danächstigen Forstgericht zur Erledigung gebracht werden.

Datum Greifswald, den 3ten December 1831.

Königliches Forstgericht hieselbst.

Dr. E. Anderssen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 370.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs=Bezirk für den Monat November d. J. (No. 1313. Nov. 31.)

I. Witterung.

Mit Ausnahme weniger Tage war die Witterung im November trübe, regnicht, rauh und stürmisch, und im Ganzen mehr winterlich als herbstlich, besonders in der zweiten Hälfte des Monats.

Das Barometer stand am höchsten den 10ten auf 28″ 5‴ 8⁗ bei klarem Himmel und West-Süd-Westwinde, am niedrigsten den 15ten auf 27″ 3‴ — bei gleichem Winde, Regen und windigem Wetter.

Das Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand den 1ten d. M. auf $+ 7\frac{1}{2}°$, den höchsten Nachmittagsstand an demselben Tage und am 12ten auf resp. $+ 8\frac{3}{4}$ und 8°, den niedrigsten Vormittagsstand am 17ten auf $- 1\frac{1}{2}°$, den niedrigsten Nachmittagsstand am 21ten auf $- 1°$.

II. Preise

II. Preise des Getraides und der Lebensmittel.

I. Getraide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	ßl.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	ßl.	Pf.
Waitzen a Scheffel Pr. Maaß	2	12	—	2	5	—	2	10	—	2	6	—	2	8	3
Roggen a dito — —	1	22	—	1	15	—	1	22	6	1	20	—	1	19	10½
Gerste a dito — —	1	5	—	—	28	—	1	5	—	1	2	—	1	2	6
Hafer a dito — —	—	24	—	—	18	—	—	22	—	—	21	—	—	21	3
Erbsen a dito — —	1	12	—	1	2	—	1	15	—	1	10	—	1	9	9
Bohnen a dito — —	1	2	—	1	—	—	1	16	—	1	10	—	1	7	—
Buchwaitzen a dito — —	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	15	—	1	20	—
Heu a Centner — —	—	21	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—
Stroh a dito — —	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	9	—	—	10	6

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	ßl.	Pf.	In Greifswald. Rthl.	ßl.	Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	ßl.	Pf.
Rind-Fleisch fettes a Pfund Preuß. Gewicht	—	2	9	—	2	10	—	2	9½
Rind-Fleisch mageres a Pfund — —	—	2	1	—	2	2	—	2	1½
Schwein-Fleisch fettes a Pfund — —	—	3	6	—	3	6	—	3	6
Schwein-Fleisch mageres a Pfd. — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Hammel-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch a Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch a Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes a Tonne Preuß. Maaß	1	24	4	1	27	—	1	25	8
Bier ordinaires a Tonne — — .	—	28	8	—	29	—	—	28	10
Bieressig a Quart — — .	—	2	1	—	1	6	—	1	9½
Korn-Brantwein a Quart — — .	—	5	—	—	4	6	—	4	9
Graupen Gerst- a Scheffel — — .	4	16	—	4	8	—	4	12	—
Graupen Perl- a Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	3	—	4	1½
Grütze Buchwaitzen- a Schfl. — Maaß	3	14	—	4	8	—	3	26	—
Grütze Gerst- a dito — — .	2	17	—	2	10	—	2	13	6
Grütze Hafer- a dito — — .	4	24	—	4	24	—	4	24	—
Brodt Waitzen a Pfund — Gewicht	—	2	3½	—	2	—	—	2	1¾
Brodt Roggen fein a Pfd. — — .	—	—	11⅞	—	1	4	—	1	1 9/16
Brodt Roggen grob a Pfd. — — .	—	—	8⅓	—	—	8	—	—	8⅙
Butter a Pfund — — .	—	7	—	—	8	—	—	7	6
Einländischer Käse a Pfund — — .	—	1	9	—	1	5	—	1	7
Eier a Stieg oder 20 Stück	—	7	—	—	8	—	—	7	6
Brennholz Büchen a Klafter . .	8	22	6	7	15	—	8	3	9
Brennholz Eichen a dito . .	6	—	—	5	—	—	5	15	—
Brennholz Elsen a dito . .	6	—	—	—	—	—	6	—	—
Brennholz Tannen a dito . .	5	25	—	4	—	—	4	27	6
Torf pr. mille	1	10	—	—	—	—	1	10	—
Kartoffeln a Scheffel	—	13	6	—	12	—	—	12	9

III. Ge-

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und dem Viehe.

Bei der trüben, rauhen und naßkalten Witterung sind um die Mitte dieses Monats die gastrisch-catharralischen, die entzündlichen und rheumatischen Krankheiten wieder mehr hervorgetreten. Besonders sind hier im Orte Diarrhöen unter den Kindern sehr häufig, jedoch nicht mit bedeutendem Fieber verbunden gewesen. Hin und wieder haben sich auch unter den Erwachsenen Durchfälle und Brechdurchfälle gezeigt. Leichte rheumatische gallichte Fieber sind vielfältig vorgekommen; auch haben sich die Wechselfieber im Allgemeinen wieder vermehrt.

Ueber sonstige Krankheiten von Erheblichkeit sind keine amtliche Anzeigen eingegangen, so wenig wie über eine ungewöhnliche Sterblichkeit unter den Menschen, oder über bösartige Krankheiten unter dem Viehe.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Hier im Orte wurde am 9ten d. M. ein Artillerie-Feuerwerker in der Barmkumme seines Wirths todt gefunden. Da das über diesem Gefäße befindliche Fenster seiner Wohnung offen gefunden ward, so vermuthet man, daß er in einem Anfalle von Geistes-Verwirrung sich Nachts aus dem Fenster gestürzt habe.

Am 4ten ist zu Loitz ein Tagelöhner und am 2ten zu Wolgast ein Knabe von 10 Jahren in der Peene ertrunken.

Ein hochbejahrter Hirte aus Saal ist am 27ten vor. Mts. bei Neuendorf am Ufer halb verweset angetrieben gefunden worden, und man glaubt, daß er sich aus Lebens-Ueberdruß ersäuft habe.

Am 12ten d. M. ist ein Fährmann von Altenfähre am Strande todt aus dem Wasser gezogen. Den Umständen nach zu schliessen, hat er sich absichtlich ums Leben gebracht.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten ist ein Einwohner von Born beim Fischen ertrunken.

Zu Prosnitz wurde am 12ten huj. ein 4häusiger Kathen und auf dem Tertial-Gehöft zu Rackow am 9ten das Wohnhaus und die Scheune durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt.

In der Nacht vom 30ten zum 31ten vor. Mts. ist zu Langenhanshagen Hof D. eine Miethe von 60 Fudern Gerste in Flammen aufgegangen, und man vermuthet, daß das Feuer böslich angelegt sey.

Zwei Schiffe sind gestrandet, das eine am 14ten d. M. bei Ahrenshoop, das andere am 24ten d. bei Prerow.

V. Schiff-

V. Schifffahrt.

Im Laufe dieses Monats sind in die Häfen dieser Provinz 17 Schiffe ein- und 13 aus denselben ausgelaufen.

Mit Letzteren wurden

490	Winspel	9	Scheffel	Weizen
39	—	9	—	Roggen,
629	—	19	—	Gerste,
124	—	6	—	Hafer,
279	—	3	—	Erbsen,
29	—	11	—	Malz,
149	—	17	—	Rappsaat

und

728 Centner Oelkuchen

verschifft.

Stralsund, den 30ten November 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Belobung.

(No. 371.) (No. 954. Nov. 31.)

Ein Eingepfarrter der Kirche zu Lüdershagen hat derselben, mit der Bitte um Verschweigung seines Namens, zwei weiße Altarlichte von Wachs geschenkt, welches Geschenk eine öffentliche dankbare Anerkennung verdient.

Stralsund, den 24ten November 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Küster bei der Kirche zu Ranzin und der Kapelle zu Lüssow, Conrad Berg, ist auf sein Ansuchen seines Amts entlassen, und an seine Stelle der bisherige Schulamts-Candidat Theodor Carl Wilhelm Gribnitz berufen und von der Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der

Der bisherige Schulamts-Candidat Christian Friedrich Martin Schmidt ist zum Schullehrer zu Stahlbrode erwählt und als solcher unter dem 25ten November d. J. landesobrigkeitlich bestätiget. (No. 971. Nov. 31.)

Die zu Görmin durch das Ableben des ꝛc. J. J. Wiese erledigte Küster- und Schullehrer-Stelle ist dem bisherigen Tischlermeister Carl Heinrich Plötz daselbst übertragen und die Vocation desselben landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 973. Nov. 31.)

Für den verstorbenen Schulzen Mähl zu Hohendorf im Greifswalder Kreise ist der dortige Bauer Michael Hoge zum Schulzen ernannt und als solcher vereidigt. (No. 985. Nov. 31.)

Für den abgegangenen Feuer-Lösch-Commissarius, Schulze Fehlhaber, ist der Pächter Behse zu Giesekenhagen zum Feuer-Lösch-Commissarius in dem Kirchspiel Zarnekow gewählt worden. (No. 177. Dec. 31.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 48.
Stralsund, den 7. December 1831.

Zur accordsmäßigen Vertheilung des Vermögens des Maurers Christian Holz in Croeslin ist ein Termin auf den 21ten December d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem dessen nicht schon präcludirte Gläubiger sich vor uns einzufinden, über den ihnen vorzulegenden Distributionsplan zu erklären und den ihnen darnach zugebilligten Antheil entgegen zu nehmen haben, bei Strafe, daß es sonst so werde angesehen werden, als haben sie darwider nichts zu erinnern, und daß ihre Antheile auf ihre Kosten gerichtlich werden deponiret werden.

Datum Greifswald, den 26ten November 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der zum Verkaufe meines Kruggehöftes in Arendsee auf den 21ten d. M. angesetzte Termin findet Umstände halber nicht Statt.

J. J. Gütschow.

Am 19ten December d. J. ist eine Auction zu Karbow über Faden-Stubbenholz, stehende Buchen und Tannen und Buchen Klumpenholz. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr. Versammlung beim Jäger.

Neue Daunen und Bettfedern, wie auch graue und weiße gereinigte Lumpen kauft

J. Nathan,
Stralsund, Mühlenstraße Litt. D. No. 86.

Zu Weickvitz und Varsenvitz können zwei Einlieger-Wohnungen jetzt gleich oder zu Ostern künftigen Jahres bezogen werden. Junge arbeitsfähige Leute, die Wohnungen suchen, melden sich bei dem Inspector Lappe zu Gagern. — Ein unverheiratheter Schäferknecht findet in Gagern noch Anstellung.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste erlaube ich mir mein vollständig sortirtes Tuchwaarenlager, in feinen, mittel und ord. Tuchen, dopp. Casimirs, Cords, Imperials, Peruviennes, Duffel, Calmucks, Coatings, Pikeschenzeuge, Hemden- und Futterflanelle, Friese ꝛc., zu den billigsten Preisen ganz ergebenst zu empfehlen.

H. E. Bade, Heilgeiststraße No. 343.

Ankündigung und Einladung zur Subscription auf eine neue

Juristische Zeitung

für die

Königlich Preußischen Staaten,

welche vom 1ten Januar 1832 ab in Berlin erscheint und durch alle respect. Postämter und Buchhandlungen vierteljährlich für 1 Rthlr. zu beziehen ist. Probeblätter liegen in der Löfflerschen Buchhandlung in Stralsund, welche Bestellung darauf annimmt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52.

Stralsund, den 21. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 378.) Eine Versteigerung von Buchen Klafterholz betreffend. (No. 692. Dec. 31.)

Wegen vieler Anträge ist noch eine Versteigerung
von Buchen Klafterholz
in dem Sievertshäger Gehäge, dem neuen Walde, dem Cordshäger Gehäge und dem Sievertshäger Hufenholze, Forstreviers Abtshagen,
auf den 28ten d. M. Morgens 10 Uhr
angesetzt und findet die Versammlung bei dem Sievertshäger Kiefernkampe statt.

Stralsund, den 18ten December 1831.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 379.) **Bekanntmachung.**

Da nach dem Wunsch der Brauereibesitzer in Stralsund, mit dem Vorbehalte der Wiederaufhebung, genehmigt worden ist, daß sie vom 1ten Januar 1832 an, die Brausteuer im Wege einer Malzschroot-Steuer bei der Abfertigung des Braumalzes zur Mühle und resp. beim Eingange von geschrootetem Malze in die Stadt,

entrichten: so wird das betheiligte Publicum, unter Hinweisung auf die durch die Gesetzsammlung (im 13ten Stück, Seite 173) bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1831, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz, à 20 sgr. pro Centner, nur dann frei bleibt, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getraide, oder das Malzschroot vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getraide, hinlänglich vermengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können; und daß die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahl-Steuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalz-Schroots in kontrollpflichtigen Mühlen, und auf den Eingang des Braumalz-Schroots, Anwendung finden.

Stettin, den 10ten December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

Sicherheits-Polizei.

(No. 380.) (No. 433. Dec. 31.)

Der nachstehend signalisirte Compagnie-Chirurgus beim Königl. 34ten Infanterie-Regiment, Matthias Hörrmann, hat sich am 1ten dieses Monats von hier entfernt und ist wahrscheinlich desertirt. Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gendarmerie im hiesigen Departement, werden daher hierdurch angewiesen, auf den ꝛc. Hörrmann genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. 34te Infanterie-Regiment hieselbst abzuliefern.

Stralsund, den 17ten December 1831.

Signalement.

Geburtsort, Patschkau im Regierungs-Bezirk Oppeln.
Gewöhnlicher Aufenthalt, Stralsund.
Religion, katholisch.
Stand, Compagnie-Chirurgus.
Alter, 36 Jahr.

Größe,

Größe, 5 Fuß, 5 Zoll, 2 Strich.
Haar, schwarz.
Augen, braun.
Nase, spitz, gebogen.
Zähne, voll und etwas gelb.
Mund, groß.
Gesichtsfarbe, roth.
Gesichtsbildung, lang und schmal.
Besondere Kennzeichen: den linken Fuß schleppend und einwärts aussetzend.

Wahrscheinliche Bekleidung.

Grünen Rock mit besponnenen Knöpfen.
Grauen Militair-Mantel mit etwas langem Kragen.
Graue Hosen mit rothen Streifen.
Stiefel.
Blaue Militair-Mütze.

Vermischte Nachrichten.

(No. 381.) Wegen der zum hiesigen Provinzial-Kalender für das Jahr 1832 zu liefernden Beiträge. (No. 319. Dec. 31.)

Um zu bewirken, daß der neuvorpommersche Provinzial-Kalender für das Jahr 1832, mit dessen Ausarbeitung man bereits beschäftiget ist, in aller Hinsicht die möglichste Vollständigkeit und Brauchbarkeit erlange, werden sämmtliche Behörden des hiesigen Departements hiedurch von uns aufgefordert und resp. ersucht, die im Laufe dieses Jahres in ihrem Beamten-Personal, so wie hinsichtlich der Güter und Ortschaften, etwa eingetretenen Veränderungen, der Königl. Regierungs-Buchdruckerei hieselbst noch vor dem Ablauf des gegenwärtigen Monats unmittelbar zugehen zu lassen, damit der Abdruck des Kalenders danächst keinen Aufenthalt erleiden möge.

Stralsund, den 10ten December 1831.

Königlich Preußische Regierung.



(No. 382.) Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirkes Stralsund für den Monat Januar 1832.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Windebrack Rodefläche	4.	10 Uhr Morgens.	Eichen Nutzholzstämme auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Abtshäger desgleichen	5.		desgleichen	daselbst.
	Abtshäger Kronwald, Neue-Wald, Sievertshäger Gehege, Sievertshäger Hufenholz und Cordshäger Gehege	7.		Eichen u. Buchen Nutzholzstämme auf dem Stocke, Eichen u. trockne Buchen Scheite und Knüppel, Buchen u. Weichholz Reiser in Klft.	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Franzburger Kronwald	10.		Eichen u. Buchen Nutzholzstämme auf dem Stocke, trockene Buchen Scheite, Knüppel und Reisholz in Klaftern	Forstgehöft Kronhorst.
	Gremersdorfer Koppel	11.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Poggendorf Kamp	16.		Kiefern Stangen auf dem Stocke	Forstgehöft Poggendorf.
	Loitzer Kronwald	17.		Eichen und Buchen Nutzholzstämme auf dem Stocke, trockene Buchen Scheite, Knüppel und Reisholz in Klaftern	auf der Binsenbrücke.
	Windebrack Rodefläche	21.		Eichen Nutzholzstämme auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Abtshäger desgleichen	23.		desgleichen	desgleichen.
	Kakernehler Holz	26.		entrindete Eichen.	in d. Kakernehler Koppel.
	Abtshäger Kronwald	28.		gefällte Eichen und Eichen Zopfholz	auf dem Eisbergwege.
Darß	Belauf Ahrenshoop	16.		Eichen, Buchen, Birken Nutz- u. Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	Belauf Born	20.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	Belauf Wieck	23.		Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Wieck.
	Belauf Prerow	24.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Prerow.
	Osterwald und Fresenbruch	25.		Eichen, Buchen Nutz- und Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Unterförsterei Straminke.

Jägerhof

Forstrevier.	Forstheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow Benthorst, Kronholz und Hufen	5.	10 Uhr Morgens	Eichen Scheite, Kiefern Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke in Klaftern, auch Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke	vor dem Benthorstbaum.
	Warsiner Haide	11.		Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke	bei Warsin.
	Netzebander Haide	17.		dergleichen	beim Heidenfurth.
	Prägel und Holzberg	23.		Eichen Nutzholz-Enden von entrindeten Eichen u. Eichen Scheite in Klaftern, Kiefern Bau- und Brennholzstämme auf dem Stocke, auch Kiefern Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke und Durchforstungsholz in Klaftern	beim Kuhfurth.
	Buddenhäger Gr. Hagen und Kaveln	30.		Buchen Durchforstungs- u. Reiserholz in Klaftern, Kiefern Bau- u. Brennholzstämme auf dem Stocke, auch Kiefern Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke in Klaftern	bei den Räuberkuhlen.
Schuenhagen	Horster Tiefenholz	5.		Eichen und Erlen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	im Hau.
	Cummerower Holz	7.		desgleichen	dito.
	Steinhäger dito	10.		Eichen desgleichen	Steinhäger Krug.
	Fuhlendorfer dito	13.		Kiefern desgleichen	Fuhlendorfer Schulzenhaus.
	Lüdershäger dito	14.		Eichen desgleichen	Lüdershäger Ziegelei.
	Stubbendorfer dito	18.		Eichen und Buchen desgl., auch Buchen Klafterholz	Forstgehöft Stubbendorf.
	Camitzer dito	19.		desgleichen	in der Holztrift.
	Saaler dito	20.		Eichen und Espen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	im Hau.
	Endinger dito	24.		Eichen und Buchen desgl., auch Buchen Klafterholz	Köhler-Brücke im Wege von Endingen nach Richtenberg.
	Schuenhäger dito	25.		desgleichen	im Hau.
Werder	Stubnitz, Schlagstreifen VIII. und IX.	4.		Buchen Scheit- und Knüppelholz in Klaftern u. dergleichen Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	daselbst, Schlagstreifen IV. und V.	5.		desgleichen	Herthasee.
	daselbst, Schlagstreifen VIII. und IX.	30.		desgleichen	Buddenhäger Baumhaus.
	daselbst, Schlagstreifen IV. und V.	31.		desgleichen	Hasselstein.

An

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 19ten December 1831.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 383.) **Bekanntmachung.** (No. 782. Dec. 31.)

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des 150 Klafter betragenden Bedarfs an Buchen Klobenholz für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1832 — 33 im Wege der Submission den Mindestfordernden zu überlassen. Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten Submissionen, welche mit den Worten „Holzlieferungs-Offerte" bezeichnet seyn müssen, bis incl. den 9ten Januar k. J. der unterzeichneten Verwaltung zugehen zu lassen, am 10ten Januar Vormittags um 10 Uhr auch Behufs Eröffnung der Submissionen und Registrirung der einzelnen Forderungen in ihrer Gegenwart sich im diesseitigen Geschäfts-Locale, Tribseerstraße No. 259, einzufinden. Den Unternehmungslustigen gereicht hierbei zur Nachricht, wie das Holz trocken, nicht zu astig oder kleinklobig, oder zu kurz, sondern dreiklüftig und von untadelhafter Beschaffenheit, also auch kein Schwemmholz seyn, die Klafter 108 Kubikfuß enthalten, und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Julius k. J. abgeliefert seyn muß. Die Forderungen müssen ferner auf den Preis pro Klafter incl. aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungs-Stelle des Holzes, wozu auch die Nachweisungs- und Wegpackungs-Kosten gehören, gerichtet werden, und der den Zuschlag erhaltende Unternehmer muß auf Verlangen die ersten zu liefernden 50 Klafter Holz bis zur vollendeten Lieferung als Caution stehen, auch sich gefallen lassen, daß bei Nichterfüllung des Contracts ohne weiteres processualisches Verfahren das noch nicht gelieferte Holzquantum für seine Gefahr und Rechnung zu dem gerade ortsüblichen Preise angekauft und ihm die durch Bezahlung eines etwa höheren Preises entstehende Differenz bei Bezahlung der als Caution deponirten 50 Klafter Holz abgezogen werden. Endlich muß der Unternehmer auch die Insertions-Kosten, so wie die Contracts- und Quittungs-Stempel tragen, und da der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, so müssen auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben.

Stralsund, den 18ten December 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Seidel.

Berichtigung.

In dem Regulativ wegen Errichtung ꝛc. von Landschulen (Amtsblatt St. 51. No. 372.) muß es Artikel 1. Zeile 5. statt Schulen — Schule heißen, und Artikel 5. Zeile 1. statt bringen — tragen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50.

Stralsund, den 21. December 1831.

Oeffentliche Aufforderung.

Da nach dem von dem bisherigen hofgerichtlichen Commissario abgestatteten Bericht die vergleichsmäßige Abfindung der Creditoren des verstorbenen Pächters G. Meinck zu Zandershagen und des vormaligen Pächters W. Meinck zu Eldena zum größten Theil von ihm bereits ins Werk gerichtet, die gehörige Legalisation dieser Distribution aber nur für nöthig erachtet werden kann; so werden gesammte nicht präcludirte Creditoren des G. und W. Meinck aufgefordert, in Termino am 23ten Januar k. Js., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, um sich über die geschehene Distribution zu erklären und resp. ihre noch unausgezahlten Vergleichsquoten entgegen zu nehmen, eo sub praejudicio, daß sie sonst mit allem Widerspruch ausgeschlossen und für vergleichsmäßig abgefunden werden angesehen werden.

Datum Greifswald, den 7ten December 1831.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Director.

Bekanntmachung.

Der unbekannte Eigenthümer der auf dem Wege von Windebrack nach Elmenhorst bei Zerbrechung des Wagens zurückgelassenen Eiche wird hiemit aufgefordert, dieselbe gegen Ersatz dieser Insertions-Kosten, so wie der Kosten für Fortschaffung derselben aus dem Landwege, spätestens bis Schluß Januar kommenden Jahres von dem Hofe zu Windebrack abzuholen. Sollte die Eiche bis zu dem gesetzten Termine unabgeholt bleiben, so wird anderweitig über dieselbe verfügt werden. Grimmen, den 14ten December 1831.

v. Mühlenfels, Landrath.

Garten-

Garten-Verpachtung.

Das bisher den Erben des Herrn Regierungsraths von Pommer Esche zugehörige, in der Tribseer-Vorstadt hieselbst belegene Gartenwesen, welches an Wiesen-, Garten- und Ackerland über 5 Morgen mit 274 Obstbäumen in sich begreift, soll von Ostern 1832 an auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Bei dem Unterzeichneten erhalten Pachtliebhaber nähere Auskunft.

Stralsund, den 14. December 1831. W. Billich, Prediger.

Dem Major ausser Diensten von Bavier und dem Obersten von Schepeler zu Aachen ist unter dem 8ten November 1831 ein Patent,

auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel, zur Erreichung einer größern Elastizität, für den Zeitraum von Sechs hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und gültig im ganzen Umfange der Monarchie,

ertheilt worden.

Warnung.

Die Tannenschläge zu Teschenhagen werden seit einiger Zeit wieder öfters von Dieben heimgesucht, und obgleich diese der Entdeckung nicht entgangen sind, so ist die Aufsicht doch neuerdings verdoppelt worden; es soll und wird Jedermann, der in den Tannen — wo Fußsteige nicht erlaubt sind — unbefugt umherstreift, als des Stehlens verdächtig angehalten und auf das Strengste behandelt werden.

Ein mit guten Zeugnissen versehener militairfreier Gärtner findet zu Ostern eine Anstellung auf dem Hofe zu Pinnow. v. Behr.

Ein Milchmädchen, das im Stande ist einer Holländerei von 50 Kühen vorzustehen, und alle dahin gehörenden Arbeiten selbst mit verrichtet, findet zum 27ten April k. J. unter annehmlichen Bedingungen ein Unterkommen bei mir.

Nessendorf, den 10. Decbr. 1831. Grothe, Erbpächter.

Es ist am 13ten d. M. auf der Landstraße von Pansow nach Greifswald eine in blau Papier eingepackte Clarinette verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, sie gegen eine gute Belohnung bei dem Gastwirth Herrn Bollmann in Greifswald abzugeben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 53.

Stralsund, den 28. December 1831.

Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

Nr. 1324. vom 31. October 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke;

Nr. 1325. vom 6. November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend;

Nr. 1326. vom 15ten, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark;

Nr. 1327. vom 21. desselben Monats, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Course von 5⅔ Thlr. angenommen werden sollen, und unter

Nr. 1328. vom 17. December 1831, wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

(No. 384.) Bekanntmachung.

Die von des Königs Majestät unterm 30ten October 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

 Die

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publicum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen,
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zolllinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratificirt den 8ten März 1828, Gesetzsammlung von 1828, Seite 50.)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zolllinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabricirtem Taback, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und
e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25ten August, ratificirt den 3ten November 1831, Gesetzsammlung 1831, S. 227.) Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getraide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpuncte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zollinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.
b) Von Branntwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.
c) Von inländischem Wein und
d) von inländischen Tabacksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von $4\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabacksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen
f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Producte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24ten Julius, ratificirt den 30ten August 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 121.), des Oberamtes Meisenheim (vom 31ten December 1829, ratificirt den 2ten März 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 49.), und des Fürsten-

stenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 57.)

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17ten Junius, ratificirt den 29ten Julius 1826, Gesetzsammlung von 1826, S. 101.)

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16ten April, ratificirt den 16ten Junius 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 159.)

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthums Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25ten October, ratificirt den 16ten December 1819, Gesetzsammlung von 1820, S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24ten Junius, ratificirt den 28ten October 1822, Gesetzsammlung von 1822, S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4ten Julius, ratificirt den 29ten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 121.)

Der

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Allstädt und Oldisleben (vom 27ten Junius, ratificirt den 15ten August 1823, Gesetzsammlung von 1823, S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg vom 2ten, ratificirt den 11ten December 1826, Gesetzsammlung von 1827, S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände, ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1823, S. 177; — vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1824, S. 1; — vom 17ten, ratificirt den 30ten Junius 1826, Gesetzsammlung von 1826, S. 65; — endlich vom 17ten Mai, ratificirt den 19ten Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 53), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vom 17ten Julius, ratificirt den 16ten August 1828, Gesetzsammlung von 1828, S. 99) mit der Maaßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27ten Mai, ratificirt den 17ten Julius 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen, in die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,
b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1ten Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;
d) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);
e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;
f) von Taback, Wein und Most, und zwar:
  aa) von Tabacksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach [illegible] Erhebungsrolle vom 30ten October 1831 (Art. 25. w. 1.),
  bb) von fabricirtem Taback aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),
  cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.
**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2., c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30ten October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabacksblätter 40 Procent; Tabacksfabricate 50 Procent; Preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11ten Februar, ratificirt den 29ten März 1831, Gesetzsammlung von 1831, Seite 45), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4ten Julius, ratificirt den 29ten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 111), und Meiningen (vom 3ten Julius, ratificirt den 29ten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 105), nach welchen folgende Erzeugnisse

der

der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9 a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2 und 3.)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohe Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)
f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); Abth. II. Allgemeine Bestimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreise Erfurt,

Kreise Schleusingen und

Kreise Ziegenrück

ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9ten December 1829, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen

seitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18ten Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815, S. 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getraides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maaße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten December 1831.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

(No. 385.) **Publicandum.**

Es ist neuerdings von Reisenden Beschwerde darüber geführt worden, daß die zur Abwehrung der Cholera erlassenen, die Legitimation der Reisenden betreffenden Allerhöchsten und höheren Verordnungen, namentlich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Junius c., das Publicandum des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei von demselben Tage, die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera wegen der Gesundheits-Atteste vom 5ten April und die Verordnungen derselben Behörde vom 22ten August, 12ten September und 25ten October von den Polizei-Behörden unrichtig ausgelegt würden, wodurch der freie Verkehr erschwert werde.

In

In sofern diese Bestimmungen in Betreff des Legitimations-Punctes nicht überall von Zweifeln frei sind, und eine verschiedene Auslegung zulassen, habe ich mich veranlaßt gefunden, darüber die Entscheidung der Allerhöchst verordneten Immediat-Commission zu Abwehrung der Cholera nachzusuchen, und ertheile, im Einverständniß mit jener Behörde, den sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz, und namentlich den bei dem längs der Peene aufgestellten Cordon zur strengern Beaufsichtigung des Verkehrs zwischen Neuvorpommern und Altpommern angestellten Beamten, nachstehende Anweisung, für deren genaue Befolgungen die resp. Königl. Regierungen der Provinz sorgen werden:

1) Jeder Reisende muß mit einer vollständigen Legitimation versehen seyn; ein Ausländer mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten und eventuell regelmäßig visirten Reisepaß; ein Inländer mit solchem Passe oder mit einer Legitimations-Karte nach Inhalt des Publicandi vom 6ten Junius c.

2) Jeder Begleiter des Reisenden (Wagenführer, Bedienung) muß ebenfalls mit dem einen oder andern vorbezeichneten Legitimations-Documente versehen seyn; es müßte denn in der Legitimations-Karte oder in dem Passe des Reisenden selbst das Erforderliche nach Inhalt der Verordnung vom 6ten Junius c. enthalten seyn.

3) Es ist durchaus unstatthaft, von dem Reisenden ausser dem Passe, wenn er einen solchen vorgezeigt, noch eine besondere Legitimations-Karte zu verlangen. Die Führung solcher zweifachen Legitimationen kann zu Irrungen führen und weise ich hierdurch die Polizei-Behörden und resp. die beim Peene-Cordon angestellten Beamten an, dem Reisenden die ausser dem Passe vorgezeigte Legitimations-Karte abzunehmen, aber in dem Passe zu bemerken, daß dies auf Grund dieser Bekanntmachung geschehen sey.

4) Wer mit einem Reisepasse versehen ist, der an demjenigen Orte, wo er visirt wurde, mit der Bemerkung der Polizeistelle versehen ist,

„daß der Ort gesund sey"

oder „gesunder Ort"

bedarf überall keines besondern Gesundheits-Attestes nach Anleitung der Verordnung vom 5ten April c.

Jene Bemerkung ersetzt das Gesundheits-Attest vollkommen, und es bedarf fernerhin keiner besondern Gesundheits-Atteste für Waaren und Thiere; jedoch wird in Betreff der ersteren und mit Rücksicht auf das am Auslade-Orte zu beobachtende Verfahren auf die im §. 3. der Verordnung vom 25ten October enthaltene Vorschrift verwiesen.

5) Jeder

5) Jeder reisende Inländer, welcher mit einer Legitimations-Karte versehen ist, bedarf ebenfalls keines Gesundheits-Attestes, sobald sich bei den Visis der vorstehende Vermerk findet. Sind dergleichen Karten aber mit Rücksicht auf §. 6. der letztgedachten Verordnung in angesteckten Orten ertheilt worden, so findet eine Contumaz desselben bis dahin statt, daß er fünf Tage ausser dem angedeuteten Verkehr mit Cholera-Kranken sich befindet. Darüber muß ihm bei Rückgabe der Legitimations-Karte eine Bescheinigung gegeben werden.

6) Die Zurückweisung eines Reisenden aus einem Orte, oder von den bekannten Contumaz-Eingangspuncten an dem Neuvorpommerschen Beobachtungs-Cordon wegen fehlender oder mangelhafter Legitimation, ist durchaus vorschriftswidrig. Sollten sich Beamte dergleichen zu Schulden kommen lassen, so ist der Reisende befugt und verpflichtet, sich die erfolgte Zurückweisung und die Gründe, aus welchen sie erfolgte, bescheinigen zu lassen, und die Thatsache mit dieser Bescheinigung versehen, dem Ober-Präsidio zur Kenntniß zu bringen. Die betreffende Behörde oder der Beamte, der die Zurückweisung anordnete, ist verpflichtet, eine solche Bescheinigung unweigerlich zu geben.

Finden sich Mängel in den Legitimations-Papieren, oder fehlen sie ganz, so muß der Reisende an dem Orte, wo ihm der Mangel vorgehalten wird, unter Contumaz gesetzt, er darf aber nicht abgewiesen werden. Fehlt dem Orte etwa eine Contumaz-Anstalt, so muß der Reisende unbedingt zum freien Verkehr in demselben verstattet werden; denn abgesehen von der Pflicht der Behörden, in diesem Falle die Contumaz eintreten zu lassen, die ihnen die Verordnung vom 6ten Junius auflegt, gestattet der §. 4. der Verordnung vom 12ten September c. einzelnen Ortschaften nur in dem Falle einem Reisenden den Aufenthalt zu verweigern, wenn der Ort mit einem angemessenen Contumaz-Locale versehen ist.

7) Wer mit einem Passe oder mit einer Legitimations-Karte (§§. 1 — 5.) versehen ist, aus welchen nicht hervorgeht, daß der Reisende innerhalb der letzten fünf Tage in einem angesteckten Ort gewesen ist, muß überall frei und ungehindert zugelassen werden; jede dennoch angeordnete Contumaz ist gesetzwidrig und wird angemessen geahndet werden.

8) Der Unterschied zwischen angesteckten und verdächtigen Orten oder Gegenden, der nach Inhalt der Verordnung der Königl. Immediat-Commission vom 17ten Junius zu machen war, hat nach Emanation der Verordnung vom 12ten September gänzlich aufgehört. Es giebt jetzt nicht mehr verdächtige oder angesteckte Gegenden, sondern nur reine oder angesteckte Orte.

Keine

Keine Behörde ist befugt, jemand, der aus einer Gegend kommt, in welcher angesteckte Orte liegen, unter Contumaz zu stellen, oder gar zurück zu weisen, es sey denn, daß seine Legitimations-Papiere nachweisen, daß er während der letzten fünf Tage in einem angesteckten Orte gewesen sey.

Ich weise die Polizei-Beamten und die bei dem Beobachtungs-Cordon an der Peene fungirenden Beamten gemessenst an, sich diese Verordnung zur strengsten Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen; eine jede diesem entgegen laufende Maaßregel wird an dem betheiligten Beamten nach Maaßgabe der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thlr., oder als Bedrückung des Publicums im Wege der fiscalischen Untersuchung geahndet werden.

Stettin, den 16ten December 1831.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 386.) (No. 571. Dec. 31.)

Hinsichts des Ressorts bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Censurgesetze, haben des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht unterm 23ten v. M. festgesetzt:

1) daß das Ressort der Königl. Regierungen, welches in dem Edict vom 25ten October 1817 gegründet seyn würde, durch das Gesetz vom 18ten October 1819 Art. III. aufgehoben und den Königl. Oberpräsidien beigelegt worden;

2) daß, was den Instanzenzug betreffe, die allgemeinen Vorschriften, in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze, angewendet werden müssen, da dies Gesetz vom 18ten October 1819 hierunter nichts abgeändert habe, daß mithin gemäß §. 45. der Verordnung vom 26ten December 1808 und der §. §. 243. 247. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden müsse. Hiernach findet

a) im Fall des Art. XI. No. 4. des Gesetzes vom 18ten October 1819, wenn durch die Resolution des Oberpräsidiums nur eine Geldbuße von 5 Rthlr. festgesetzt worden, der Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern statt;

b) in



b) in allen übrigen, eine Geldbuße von 5 Rthlr. übersteigenden Straffällen, kann der Bestrafte auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen. Unterläßt er solches binnen 10 Tagen nach dem Empfang des Resoluts, so verbleibt es bei der Festsetzung des Oberpräsidiums, wider welche der Rekurs nicht statt findet.

Der Weg einer Beschwerde an die obere Behörde ist übrigens in allen Fällen dem Beschuldigten unbenommen.

Dies wird, zur Verhütung von Mißverständnissen bei den Behörden und Privatpersonen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 10ten April 1820.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Auf Anordnung des Königl. hohen Ober-Präsidiums bringen wir das vorstehende Publicandum hiedurch zur Kenntniß der Landeseinwohner und der betreffenden Behörden.

Stralsund, den 20ten December 1831.

Königlich Preußische Regierung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 387.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1832. (No. 719. Dec. 31.)

Zur Bestreitung der im Jahre 1832 bei dem Rügenschen Lazareth vorkommenden Ausgaben ist eine Anlage von Einem Thaler auf jede contribuable Hufe Rügens für nöthig erachtet und daher beschlossen worden.

Gesammte Hufen-Contribuenten Rügens werden daher hierdurch angewiesen, den Betrag dieser Anlage zur Mitte des Februar-Monats 1832 an die Collectur jeden Ortes zur Ablieferung an die Lazareth-Kasse zu zahlen.

Stralsund, den 23ten December 1831.

Finanz-

Finanz - Angelegenheiten.

(No. 388.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Vorwerks Dollahn auf Rügen, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 559. Dec. 31.)

Das Vorwerk Dollahn auf Rügen wird

am 30ten Januar 1832,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 1ten Junius 1832 ab, öffentlich an den Meistbietenden zu Kauf, Erb- und Zeitpacht ausgeboten werden.

Ein Theil der bisherigen Dollahner Vorwerks-Feldmark wird vom 1ten Junius 1832 ab zur Holzzucht verwendet, und zu diesem Zwecke von dem genannten Zeitpuncte ab der Königlichen Forstverwaltung überwiesen werden.

Dem Ackerwerke verbleiben in einer regelmäßigen zusammenhängenden Lage mit geraden Grenzen folgende Grundstücke:

	Preußisch Maaß.			
1) Acker	209	Morgen	82	□R.
2) Wiesen	100	—	68	—
3) Moor	30	—	—	—
4) Koppel	30	—	60	—
5) Garten	9	—	112	—
6) Hölzung	35	—	46	—
7) Unland	12	—	49	—
zusammen	427	Morgen	57	□R.

Die näheren Bedingungen können vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden.

Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend ausweisen.

Stralsund, den 21ten December 1831.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 389.) **Bekanntmachung,**
betrifft eine Ermäßigung des der Stadt Stralsund zugestandenen Communal-Zuschlags auf die Mahl- und Schlachtsteuer und auf die Braumalz-Steuer.

Ein Königliches hohes Finanz-Ministerium hat auf den Antrag des Magistrats zu Stralsund genehmigt, daß die durch die Königliche Regierung daselbst mittelst Bekanntmachung vom 24ten December 1824 (Amtsblatt pro 1824, Stück 52. No. 445. Seite 514.) verfügte einstweilige Erhöhung des Communal-Zuschlages auf die Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Stralsund bis auf 50 proCent, vom ersten Januar 1832 ab auf die Hälfte, also zu 25 proCent, herabgesetzt, auch der dieser Commüne durch die Bekanntmachung der gedachten Königlichen Regierung vom 11ten Januar 1825 (Amtsblatt pro 1825, Stück 2. No. 19. Seite 31.) bewilligte Zuschlag auf die Braumalz-Steuer von 25 proCent auf die Hälfte, mithin auf 12½ proCent, ermäßigt werde.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß der Steuerpflichtigen.

Stettin, den 19ten December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Boehlendorff.

(No. 390.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Reviere Abtshagen und Schuenhagen am 16ten Januar 1832 Morgens 8 Uhr hieselbst, und über das Revier Darß den 18ten Januar 1832 Morgens 8 Uhr zu Born abgehalten werden wird.

Franzburg, den 24ten December 1831.

Königlich Preußisches Forstgericht.
Cyrus.

(No. 391.) **Bekanntmachung.** (No. 782. Dec. 31.)

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des 150 Klafter betragenden Bedarfs an Buchen Klobenholz für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1832 — 33 im Wege der Submission den Mindestfordernden zu überlassen. Unternehmungslustige werden

den daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten Submissionen, welche mit den Worten „Holzlieferungs-Offerte" bezeichnet seyn müssen, bis incl. den 9ten Januar k. J. der unterzeichneten Verwaltung zugehen zu lassen, am 10ten Januar Vormittags um 10 Uhr auch Behufs Eröffnung der Submissionen und Registrirung der einzelnen Forderungen in ihrer Gegenwart sich im diesseitigen Geschäfts-Locale, Tribseerstraße No. 259, einzufinden. Den Unternehmungslustigen gereicht hierbei zur Nachricht, wie das Holz trocken, nicht zu astig oder kleinklobig, oder zu kurz, sondern dreiklüftig und von untadelhafter Beschaffenheit, also auch kein Schwemmholz seyn, die Klafter 108 Kubikfuß enthalten, und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Julius k. J. abgeliefert seyn muß. Die Forderungen müssen ferner auf den Preis pro Klafter incl. aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungs-Stelle des Holzes, wozu auch die Nachweisungs- und Wegpackungs-Kosten gehören, gerichtet werden, und der den Zuschlag erhaltende Unternehmer muß auf Verlangen die ersten zu liefernden 50 Klafter Holz bis zur vollendeten Lieferung als Caution stehen, auch sich gefallen lassen, daß bei Nichterfüllung des Contracts ohne weiteres processualisches Verfahren das noch nicht gelieferte Holzquantum für seine Gefahr und Rechnung zu dem gerade ortsüblichen Preise angekauft und ihm die durch Bezahlung eines etwa höheren Preises entstehende Differenz bei Bezahlung der als Caution deponirten 50 Klafter Holz abgezogen werden. Endlich muß der Unternehmer auch die Insertions-Kosten, so wie die Contracts- und Quittungs-Stempel tragen, und da der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, so müssen auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben.

Stralsund, den 18ten December 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Seidel.

Sicherheits-Polizei.

(No. 392.) Wegen Ergreifung eines gefährlichen Subjectes. (No. 506. Dec. 31.)

Der unten signalisirte, nach 1½jähriger Haft aus der Strafanstalt zu Naugardt nach Wieck auf Wittow entlassene Tagelöhner Carl Friedrich Augstatus hat seinen Bestimmungsort nicht erreicht. Da der Augstatus ein verschmitzter, dem Publico gefährlicher Mensch ist, über welchen eine polizeiliche Beaufsichtigung angeordnet werden muß, so werden alle Polizei-Behörden, so wie die

die Gensd'armes im hiesigen Departement angewiesen, auf den genannten Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter gehöriger Bedeckung an den Herrn Landrath von Engeström in Bergen abliefern zu lassen.

Stralsund, den 23ten December 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement des Tagelöhners Augustatus.

1) Familien-Namen, Augustatus.
2) Vornamen, Carl Friedrich.
3) Geburtsort, Berlin.
4) Aufenthaltsort, Wieck auf Wittow.
5) Religion, evangelisch.
6) Größe, 5 Fuß, 5½ Zoll.
7) Alter, angeblich unbekannt, etwa 40 Jahr alt.
8) Haar, schwarz.
9) Stirn, bedeckt.
10) Augenbraunen, schwarz.
11) Augen, grau.
12) Nase, } gewöhnlich.
13) Mund, }
14) Bart, schwarz.
15) Zähne, gut.
16) Kinn, } länglicht.
17) Gesichtsbildung, }
18) Gesichtsfarbe, blaß.
19) Gestalt, mager.
20) Sprache, plattdeutsch.
21) Besondere Kennzeichen, keine.

Vermischte Nachrichten.

(No. 393.) Lobenswerthe Handlungen. (No. 802. Dec. 31.)

Als Beweise des frommen, kirchlichen Sinnes der Abtshäger Gemeinde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Eingepfarrten mit rühmlicher Bereit-

Bereitwilligkeit eine namhafte Summe zur Ausdielung ihrer Kirche beigetragen haben, und daß derselben von einer Wittwe zu Wittenhagen zwei schöne Altarlichte von Wachs geschenkt worden sind.

Stralsund, den 22ten December 1831.

Königl. Preußische Regierung.

Personal = Chronik.

Am 27ten November d. Js. starb zu Gustow in der Garzer Synode der Senior der Rügenschen Geistlichkeit, der Pastor Carl Emanuel Christian Piper in seinem achtzigsten Lebensjahre und in seinem funfzigsten Amtsjahre, dessen Feier am 13ten Januar 1832 eingetreten seyn würde.

Der Verstorbene hat sich durch treue Amtsführung und Tüchtigkeit die Liebe und Achtung seiner Gemeine und seiner Vorgesetzten erworben, und sich besonders zu einer Zeit des Schulwesens angenommen, wie auf selbiges die allgemeine Aufmerksamkeit noch bei weitem weniger als jetzt gerichtet war, auch ausserdem durch seine vielseitige Thätigkeit sehr verdienstlich gewirkt. (No. 5. Dec. 31.)

Dem reitenden Reserve-Grenz-Aufseher von Wedelstaedt ist die Ober-Grenz-Controleur-Stelle zu Damgarten interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Schulhalter Christian Ludwig Heinrich Reußner hieselbst ist zum Schullehrer zu Jarckvitz erwählt und als solcher unter dem 4ten December landesobrigkeitlich bestätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 53. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
№ 51.
Stralsund, den 28. December 1831.

Auf Ansuchen der Erben des Colonisten Freese zu Neu-Pritzier sind unter zu verhoffender Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung in Stralsund Termine zur Verpachtung der Hälfte des dem Jochim Freese pachtweise überlassenen halben Bauerhofes zu Neu-Pritzier oder Hohenfelde auf den

7ten, 14ten und 21ten Januar k. J.

Morgens 9 Uhr angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sofort nach erfolgtem annehmlichen Bot den Zuschlag zu erwarten haben.

Datum Greifswald, den 14ten December 1831.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Ankündigung und Einladung zur Subscription auf eine neue

Juristische Zeitung
für die
Königlich Preußischen Staaten,

welche vom 1ten Januar 1832 ab in Berlin erscheint und durch alle respect. Postämter und Buchhandlungen vierteljährlich für 1 Rthlr. zu beziehen ist. Probeblätter liegen in der Löfflerschen Buchhandlung in Stralsund, welche Bestellung darauf annimmt.

